

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1961)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben **an die Mitglieder des Grossen Rates**

Rüti bei Büren, den 27. Januar 1961

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist der Beginn der ausserordentlichen Wintersession des Grossen Rates auf

Montag, den 13. Februar 1961

angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14 Uhr 15** zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung;

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
2. Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger

Dekretsentwürfe

1. Dekret betr. Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern – Justizdirektion (Bestellung einer Kommission)
2. Dekret über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen auf Grund der Artikel 9, 94 Ziff. 2, 102, letzter Satz und 104 der Staatsverfassung; Ergänzung – Präsidentschaftsabteilung
3. Dekret über die Organisation und die Verwaltung des kantonalen Rebfonds – Landwirtschaftsdirektion (Bestellung einer Kommission)
4. Dekret über die Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehassen – Landwirtschaftsdirektion (Bestellung einer Kommission)

5. Dekret über die Aufgaben der Gemeinden in der Qualitätsförderung der Milch – Landwirtschaftsdirektion (Bestellung einer Kommission)

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Kenntnissgabe des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1960

Direktion der Volkswirtschaft

Berufschulhaus der Gemeinde Delsberg;
Beitrag

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden
3. Eingaben an den Grossen Rat

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen
2. Strafnachlassgesuche
3. Anstalten Witzwil; Kredit für den Ausbau der elektrischen Anlagen

Finanzdirektion

1. Nachkredite
2. Käufe und Verkäufe von Domänen

Erziehungsdirektion

Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen

Bau- und Eisenbahndirektion

1. Strassen- und Hochbauten
2. Flusskorrekturen
3. Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in den Gemeinden; Beiträge
4. Volksbeschluss über den Neubau der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Bern
5. Finanzierung des verlängerten Schanzentunnels der Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn in Bern

Forstdirektion

1. Waldankäufe und -verkäufe

2. Verbauungs- und Aufforstungsprojekte; Beiträge
3. Waldwegenlagen; Beiträge

Landwirtschaftsdirektion

Bodenverbesserungen und Alpwegenlagen; Beiträge

Sanitätsdirektion

Beiträge an Heilstätten und Spitäler

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

1. Schneider – Schaffung eines Organs zur Behandlung schulpolitischer Fragen
2. Wittwer – Erhöhung der Einkommensgrenzen und Fürsorgeleistungen in der Alters- und Hinterlassenenfürsorge
3. Bischoff – Verhütung der Verunreinigungen des Grundwassers
4. Dr. Messer – Ausbau des steuerlichen Buchprüfungsdienstes
5. Freiburghaus (Landiswil) – Schaffung einer Unterkunftsstelle für auswärtige Schüler
6. Jaggi – Steuerbefreiung der Invalidenrenten
7. Schaffter – Filmzensur
8. Dr. Schorer – Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen

Postulate der Herren:

9. Dr. Ackermann – Einsetzung von Baukommissionen zur Begutachtung kant. Bauprojekte (Antwort)
10. Haller – Teilrevision des Steuergesetzes
11. Favre – Staatliche Kontrolle der Sammlungen z. G. Kranker und Invaliden
12. Dr. Bratschi – Zustellung von Gerichtsvorladungen und Strafmandaten durch die Post
13. Kunz (Ostermundigen) – Erhöhung des Beitrages an die neutralen Fürsorgestellen für Alkoholranke
14. Mäder – Korrektur der Nidau-Täuffelen-Strasse

Interpellationen der Herren:

15. Mäder – Anbringung von Geschwindigkeitsbeschränkungssignalen auf der Nidau-Täuffelen-Strasse
16. Dr. Bratschi – Mangel an jur. Sekretären und Kanzleipersonal bei den Richterämtern

Einfache Anfragen der Herren:

17. Parietti – Kirchenscheiben von St-Germain, Pruntrut
18. König (Grosshöchstetten) – Ansetzung des Schulanfanges im Herbst

19. Schaffter – Examenvorbereitung der Sekundarlehrerkandidaten
20. Cattin – Ausbau der Strasse Clairbief – Soubey
21. Huwyler – Auslegung von § 7 der Verordnung für den schulärztlichen Dienst
22. Schlappach (Tavannes) – Sicherheitsmassnahmen im Gebrauch von landwirtschaftlichen Traktoren
23. Kohler – Armee reform
24. Fleury – Arbeitermangel in der Landwirtschaft
25. Gobat – Berichterstattung über die Grossratsverhandlungen im westschweiz. Radiosender
26. Egger – Verwendung der Bernischen Heilstätte Montana
27. Häberli – Subventionierung von Schaumlöschern durch die Brandversicherungsanstalt
28. Michel (Meiringen) – Einkommensüberprüfung bei Subventionsgesuchen in der «Wohnungs-sanierungsaktion in Bergebieten»

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Kenntnissgabe des Ergebnisses der Volksabstimmungen vom 4. Dezember 1960
3. Direktionsgeschäfte
4. Motionen, Postulate und Interpellationen

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:

F. Egli

Erste Sitzung

Montag, den 13. Februar 1961,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Egli

Die Präsenzliste verzeigt 191 anwesende Mitglieder, abwesend sind 9 Mitglieder; wovon mit Entschuldigung die Herren: Blatti, Denzler, Hönger, Imboden, Patzen, Schmidlin, Vuilleumier; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Gigandet, Kunz (Oberwil).

Präsident. Das Kreisschreiben enthält zur Behandlung drei Gesetze, ein Dekret, Direktionsgeschäfte, acht Motionen, vier Postulate, zwei Interpellationen und zwölf Einfache Anfragen. Ich danke der Regierung und den Kommissionen bestens für die Vorarbeiten, die wir ja nur allzu oft als selbstverständlich erachten.

Am 4. Dezember hatte das Bernervolk über das Fischereigesetz zu entscheiden. Bei einer Stimmbeteiligung von rund 45 % ist das Gesetz im Verhältnis von 7 : 4 gutgeheissen worden. Damit hat das Bernervolk im Jahre 1960 an sechs Abstimmungstagen über total elf Vorlagen entschieden. Alle sind mit überzeugendem Mehr angenommen worden. Diese erfreulichen Entscheide verpflichten uns, auch in der gegenwärtigen Session umsichtig solche gesetzgeberische Arbeit zu leisten, die auch in der Zukunft vom Bernervolk mit Überzeugung gutgeheissen werden kann.

In diesem Sinne erkläre ich Sitzung und Session als eröffnet.

Bevor wir mit unseren Verhandlungen beginnen, möchte ich zwei Jubilaren, Herrn Grossrat Jules Schlappach und Staatsschreiber Hans Schneider, für ihre vierzigjährige Arbeit zum Wohl des Staates Bern von Herzen danken. Grossrat Schlappach ist zu Beginn des Jahres 1921 als Nachfolger von Dr. Junod in den Rat eingetreten und am 14. Februar 1921 im Grossen Rat vereidigt worden. Seit vierzig Jahren gehört er dem Grossen Rat an und kann mit Genugtuung auf eine erfolgreiche parlamentarische Arbeit zurückblicken. Grossrat Schlappach hat nebst mehreren Gesetzes- und Dekretskommissionen auch der Wahlprüfungskommission, der Justizkommission, der Staatswirtschaftskommission und, als Präsident, der paritätischen Kommission angehört. Für das Jahr 1958/59 wurde er zum Präsidenten des Grossen Rates gewählt. Wir erinnern uns noch, wie ihm als einem unserer ältesten Mitglieder spontan Vertrauen gezeigt und zugestimmt worden ist.

Das gleiche Jubiläum kann unser Staatsschreiber feiern. Herr Hans Schneider war als Jurist vom 5. Mai 1919 bis 31. Januar 1920 Sekretär auf dem Richteramt Bern und vom 1. Februar 1920 bis Sep-

tember 1921 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Im September 1921 wurde er als Sekretär der kantonalen Finanzdirektion und am 1. Juni 1928 als Staatsschreiber gewählt. Volle vierzig Jahre im Dienste des Kantons Bern ist eine verdienstvolle Leistung, die wir alle restlos anerkennen. Als guter Chef der Staatskanzlei, aber auch als lieber Freund hat Staatsschreiber Hans Schneider in allen Fraktionen Anklang gefunden, und wir haben ihn schätzen gelernt.

Als kleines Zeichen unserer grossen Dankbarkeit für die geleisteten Dienste übergebe ich den beiden Jubilaren das Buch «Das alte Bern» mit einer entsprechenden Widmung und ein paar Blumen. Herr Grossrat Jules Schlappach und Staatsschreiber Hans Schneider, ich gratuliere Ihnen im Namen des Grossen Rates zu Ihrem vierzigjährigen Jubiläum. Wir danken Ihnen für Ihre treuen Dienste, und wir wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute. (Beifall)

Die Präsidentenkonferenz hat am 6. Februar stattgefunden, hat folgende Beschlüsse gefasst und von folgenden Erklärungen in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen: Die Session soll zwei Wochen dauern. Die Geschäfte der Direktionen werden in folgender Reihenfolge behandelt: Volkswirtschaft, Erziehung, Bauten und Eisenbahnen, Gemeinden, Sanität.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege soll am Schluss der Session behandelt werden, damit die Fraktionen genügend Zeit für die Vorbereitung haben. – Die drei Gesetzesentwürfe sind verhandlungsbereit. – Das Fürsorgegesetz ist noch nicht verhandlungsbereit und ist daher auf die Maisession verschoben worden. – Für die Vorbereitung des Dekretes betreffend Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern wird eine Kommission von elf Mitgliedern vorgeschlagen. – Das Dekret über das Verfahren bei Volksbegehren ist von der Wahlprüfungskommission beraten worden und ist verhandlungsbereit. – Für die Vorberatung des Dekretes über die Organisation und Verwaltung des kantonalen Rebfonds, des Dekretes über Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehassen und des Dekretes über die Aufgaben der Gemeinden in der Qualitätsförderung der Milch wird eine einzige Kommission von fünfzehn Mitgliedern vorgeschlagen. – Die Direktionsgeschäfte sind verhandlungsbereit. – Die Behandlung der Motion Schneider betreffend Schaffung eines Organs zur Behandlung schulpolitischer Fragen wird auf Wunsch der Regierung auf die Maisession verschoben. Herr Grossrat Jaggi wünscht Verschiebung seiner Motion betreffend Steuerbefreiung der Invalidenrenten auf die Maisession, weil er die verlangten Unterlagen für die Begründung noch nicht erhalten hat. – Alle übrigen Geschäfte sind verhandlungsbereit.

Ich bitte die Fraktionschefs, die Vorschläge betreffend Ergänzung von Paragraph 81 unserer Geschäftsordnung – Tagesentschädigung an die Kommissionen – in ihren Fraktionen vorzubereiten. Über die eventuelle Ergänzung unserer Geschäftsordnung wird in der zweiten Woche entschieden.

Die Redaktionskommission wird in Zukunft ihre Sitzungen nach Drucklegung des Ergebnisses der ersten Lesung abhalten, und die Kommission entscheidet selbst, ob nach Vorlage der Abänderungsanträge von Regierung und Kommission eine Sit-

zung vor der zweiten Beratung nötig sei, oder ob die neu redigierten Artikel auf dem Korrespondenzweg bereinigt werden können. Dieser Beschluss bedingt keine Änderung unserer Geschäftsordnung.

Im weiteren sind folgende Ersatzwahlen nötig geworden: Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion hat den zurückgetretenen Grossrat Juillerat in der Kommission betreffend das Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum mittelschweizerischen Erdölkonkordat zu ersetzen. Die sozialdemokratische Fraktion kann für die gleiche Kommission einen Ersatzmann für den erkrankten Grossrat Vuilleumier vorschlagen. Die freisinnig-demokratische Fraktion hat Herrn Dr. Chatelain in der Kommission für Verwaltungsrechtspflege und in der paritätischen Kommission zu ersetzen.

Ich bitte die Fraktionschefs, mir alle Vorschläge, also auch diejenigen für die Dekretskommissionen und für die Ersatzwahlen, auf Ende dieser Woche einzureichen.

In der letzten Woche sind mir folgende Eingaben zuhanden des Grossen Rates zugestellt worden:

Ein Brief einer Frau Rosenkranz in Bern; das Schreiben hat den Charakter eines Begnadigungsgesuches für ihren Mann. Es geht an die Polizeidirektion.

Ein Brief eines Alfred Wyttenbach, Sigriswil, betreffend Revision des Fürsorgegesetzes. Der Brief geht an die Fürsorgedirektion.

Ich bitte die zuständigen Direktionen, die Eingaben zu beantworten.

Am 6. Februar ist Grossrat Dr. Chatelain zurückgetreten. Er war seit 1950 im Grossen Rat und hat in den zehn Jahren vierzehn Kommission angehört. Er war Präsident der paritätischen Kommission und Präsident der Kommission für das Gesetz über die Hypothekarkasse des Kantons Bern. Grossrat Dr. Chatelain war ein aktiver, zielbewusster Parlamentarier. Wir danken ihm für seine guten Dienste, die er dem Staate Bern erwiesen hat.

Tagesordnung

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat

Nach Verlesung des bezüglichen Regierungsratsbeschlusses tritt anstelle des zurückgetretenen Dr. Chatelain neu in den Rat ein:

Herr Hans Lehmann, Werkmeister, Delsberg.
Grossrat Lehmann wird vereidigt.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1960

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. Dezember 1960 beurkundet:

Das Gesetz über die Fischerei ist mit 68 132 gegen 41 650 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3111, die der ungültigen 230.

Von den 255 207 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 117 145 an die Urne gegangen.

Gegen dieses Abstimmungsergebnis ist keine Einsprache eingelangt; sie wird als gültig zustandekommen erklärt.

Dem Grossen Rat ist das Ergebnis in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Nach der diesem Auszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Gesetz über die Fischerei				
Amtsbezirke	Stimmbe- rechtigte	Anneh- mende	Verwer- fende	Leer u. ungültig
Aarberg . . .	6 468	1 841	885	38
Aarwangen . .	10 424	3 593	1 874	183
Bern	65 247	22 381	5 698	874
Biel	17 375	2 210	2 386	123
Büren	4 989	821	1 634	66
Burgdorf . . .	11 035	3 934	1 759	162
Courtelary . .	7 589	1 279	1 203	135
Delsberg . . .	6 818	1 433	2 346	147
Erlach	2 462	668	309	10
Freibergen . .	2 549	449	753	55
Fraubrunnen .	5 300	1 562	864	65
Frutigen . . .	4 291	626	606	39
Interlaken . .	9 407	2 342	2 030	178
Konolfingen . .	10 634	3 485	1 653	127
Laufen	3 280	809	511	56
Laupen	2 983	954	508	35
Münster	8 457	1 037	1 921	104
Neuenstadt . .	1 325	245	481	29
Nidau	6 369	1 291	1 907	92
Nd.-Simmental	4 940	1 147	752	37
Oberhasli . . .	2 209	309	333	19
Ob.-Simmental	2 350	439	363	24
Pruntrut . . .	7 391	1 340	2 027	104
Saanen	1 939	384	137	20
Schwarzenburg	2 825	510	569	20
Seftigen	6 718	2 220	1 229	87
Signau	7 511	1 685	1 597	65
Thun	18 575	5 240	2 863	253
Trachselwald .	7 281	2 009	1 365	105
Wangen	6 466	1 877	1 083	89
Militär	—	12	4	—
Zusammen	255 207	68 132	41 650	3 341

Dekret über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen auf Grund der Artikel 9, 94 Ziffer 2, 102 letzter Satz und 104 der Staatsverfassung vom 4. Februar 1896 (Ergänzung)

(Siehe Nr. 1 der Beilagen)

Eintretensfrage

Bischoff, Berichterstatter der Wahlprüfungskommission. Die Wahlprüfungskommission hat zum

Vorschlag der Regierung Stellung genommen. Er geht auf ein Postulat von Grossrat Geiser zurück, der nach der Abstimmung über die Jurainitiative verlangt hat, das Dekret sei in dem Sinne abzuändern, dass innert einer gewissen Zeit nach Ablauf der Unterschriftenfrist die Initiativ- oder die Referendumsbogen abgegeben werden. Die Regierung schlägt einen entsprechenden Zusatz im Paragraphen 6 vor, der lauten würde: «Unterschriftenbogen, die nicht innert 30 Tagen nach Ablauf der sechsmonatigen Lauffrist bei der zuständigen Amtsstelle eingelangt sind.» Wenn also die Bogen nach 30 Tagen abgeliefert werden, sind sie ungültig.

Ich bin von der Wahlprüfungskommission ermächtigt, noch drei Bemerkungen zu machen. Der Begriff der zuständigen Amtsstelle ist so zu präzisieren, dass die Unterschriften entweder in der Staatskanzlei oder beim Regierungspräsidenten abgegeben werden können.

Im weitem teile ich namens der Kommission mit, dass mit dem Dekret keine laufenden Initiativen tangiert werden (Jurainitiativen, Initiative des Jungen Bern).

Seinerzeit hat man festgelegt, dass nicht nur der Gemeindepräsident die Unterschriftenbogen visieren könne, sondern auch der Gemeindegemeinder, der Stimmkontrollführer ist, habe das Recht die Bogen zu unterschreiben. Wenn das Dekret neu gedruckt wird, wird auch der Paragraph 4 Ziffer 3 entsprechend abgeändert.

Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommission, der Abänderung zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

D e t a i l b e r a t u n g

Keine Diskussion.

Beschluss:

Dekret über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen auf Grund der Art. 9, 94 Ziff. 2, 102 letzter Satz und 104 der Staatsverfassung vom 4. Februar 1896 (Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

§ 1. Das Dekret über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen vom 4. Februar 1896 wird wie folgt ergänzt:

§ 6 wird eine Ziff. 4 beigefügt:

«Unterschriftenbogen, die nicht innert 30 Tagen nach Ablauf der sechsmonatigen Lauffrist bei der zuständigen Amtsstelle eingelangt sind».

§ 2. Diese Ergänzung tritt sofort in Kraft.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Dekretsentwurfes Einstimmigkeit

Nachkredite für das Jahr 1960

(Siehe Nr. 2 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörde referiert über dieses Geschäft Grossrat Friedli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite gutgeheissen werden.

Kauf der von Bonstetten-Besitzung in Gwatt-Thun

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Friedli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Huwyler, wonach folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 20. Dezember 1960 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Betty Esther Charlotte Laura Lambert, abgeschiedene von Bonstetten. Privatière im Gwatt zu Thun, die Besitzung von Bonstetten im Gwatt, Gemeinde Thun, bestehend aus:

	Brand- versicherung Fr.
1. Strättligen, Grundstück Nr. 210 Eine Besitzung an der Gwattstrasse im Gwatt zu Thun, Bellerive genannt, enthaltend:	
a) Autogarage mit Wohnung Nr. 118	51 400.—
b) Wohnhaus Nr. 120	199 000.—
c) Gärtnerremise Nr. 120 b	1 600.—
d) Ökonomiegebäude mit Wohnung Nr. 120 a	32 000.—
e) Holz- und Hundehaus Nr. 120 c .	1 100.—
f) Wohnhaus mit Scheune Nr. 122 .	79 900.—
g) Wohnhaus Nr. 124	15 300.—
h) 1252,96 a Gebäudeplatz, Hofraum, Anlagen, Teich, Garten, Obstgarten, Acker, Wiese und Weg	
2. Strättligen, Grundstück Nr. 209 Eine Besitzung an der Gwattstrasse im Gwatt, enthaltend:	
a) Scheune Nr. 123 a	19 000.—
b) Schiffshaus Nr. 123 b	1 100.—
c) 594,86 a Gebäudeplatz, Hofraum, Kanal, See, Schilfmoos, Acker, Wald, Park, Obstgarten, Inselwald	
3. Strättligen, Grundstück Nr. 211 110,72 a Wiese und Wald im Gwattmoos, Strättligen-Wald	
4. Strättligen, Grundstück Nr. 206 334,04 a Acker und Park auf der Seeallmend im Gwatt	
5. Strättligen, Grundstück Nr. 1541 280,42 a Acker, Wiese, Park und Seegrund auf der Seeallmend im Gwatt	
6. Strättligen, Grundstück Nr. 24 Eine Besitzung an der Gwattstrasse im Gwatt, enthaltend:	

Brand-
versicherung
Fr.

- a) Wohnhaus mit Scheune Nr. 123 . 13 500.—
 b) 144,90 a Gebäudeplatz, Hofraum,
 Garten, Obstgarten, Acker und
 Moos
7. Strättligen, Grundstück Nr. 739
 Eine Besetzung an der Gwattstrasse
 im Gwatt, enthaltend:
 a) Dienstenwohnung Nr. 117 40 000.—
 b) 29,75 a Gebäudeplatz, Hofraum,
 Garten und Obstgarten
8. Strättligen, Grundstück Nr. 1818
 Eine Besetzung an der Gwattstrasse
 im Gwatt, enthaltend:
 a) Wohnhaus mit Scheune Nr. 115 . 19 900.—
 b) Remise mit Treibhaus Nr. 115 A 3 300.—
 c) 8,62 a Gebäudeplatz, Hofraum,
 Garten und Acker
9. Strättligen, Grundstück Nr. 2425
 (als Zugehör zur Parzelle Nr. 210):
 27 m² Reservoirplatz

mit einem amtlichen Wert von insgesamt
 Fr. 910 940.— zum Preise von Fr. 7 500 000.—
 erwirbt, wird genehmigt.

Ebenso wird der mit der Einwohnergemeinde
 Thun am 26. Januar 1961 abgeschlossene Vertrag,
 wonach sich die Gemeinde Thun zur Hälfte am
 Erwerbspreis von Fr. 7 500 000.—, d. h. mit
 Fr. 3 750 000.— beteiligt, genehmigt.

Kauf der Besetzung Rockhall in Biel

Namens der vorberatenden Behörden referiert
 über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Mitglied
 der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen
 dazu die Grossräte Casagrande und Kohler, wonach
 folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 19. Januar 1961 verkündete Kauf-
 vertrag, wonach der Staat Bern von der Manu-
 facture des Montres & Chronographes Pierce S. A.
 in Biel die Besetzung Rockhall an der Seevor-
 stadt in Biel, Grundbuchblatt Nr. 1197, enthal-
 tend:

	Brand- versicherung Fr.
Wohnhaus Nr. 99	105 300.—
Wohnhaus Nr. 103	190 700.—
Wohnhaus Nr. 105	118 800.—
Kohlenschuppen Nr. 103 a	1 800.—
Bürogebäude Nr. 103 b	179 000.—
Benzinhaus Nr. 103 c	4 600.—

Hausplätze, Umschwung und Land im Halte von
 9084 m²,

mit einem amtlichen Wert von total Fr. 691 440.—,
 zum Preise von Fr. 3 000 000.— als Landreserve
 für die Erweiterung des Technikums Biel erwirbt,
 wird genehmigt.

Motion der Herren Grossräte Messer und Mit- unterzeichner betreffend Ausbau des steuer- lichen Buchprüfungsdienstes

(Siehe Jahrgang 1960, Seite 689)

Messer. In meiner Motion geht es darum, dass
 der steuerliche Buchprüfungsdienst ausgebaut wird,
 da die Bücheruntersuchungen bei der Steuerver-
 anlagung von grösster Bedeutung sind. Das heisst
 nun nicht, dass im Kanton Bern von den verant-
 wortlichen Instanzen dem Ausbau des Veranla-
 gungsverfahrens bisher nicht die nötige Aufmerk-
 samkeit geschenkt worden wäre; aber bei den Bü-
 cheruntersuchungen liegt ein striktes Minimum an
 Aufwand vor, und ein Ausbau dieses Dienstes lässt
 sich – auch infolge der Zunahme der Geschäfte –
 sicherlich rechtfertigen.

Neben der Bücheruntersuchung hat die Steuer-
 verwaltung noch die folgenden Kontrollmittel: die
 Selbsttaxation und die Diskussion im Einsprache-
 verfahren, die amtliche Inventarisierung, die Öffent-
 lichkeit der Steuerregister, die Staats- und Ge-
 meindesteuerkommissionen, den Informations-
 dienst, die Verrechnungssteuer.

Die Buchführungspflicht wird durch die Bestim-
 mungen des Handelsrechts normiert. Zum Eintrag
 ins Handelsregister ist verpflichtet – das ist die Be-
 dingung für die Pflicht zur Führung einer Buch-
 haltung – wer ein Handels-, Fabrikations- oder
 anderes nach kaufmännischer Art geführtes Ge-
 werbe mit einer Roheinnahme von Fr. 50 000.—
 führt. Nach ihren Berufsvorschriften sind im Kan-
 ton Bern auch die Notare buchführungspflichtig.

Die Bücheruntersuchungen werden normaler-
 weise nur bei buchführungspflichtigen Geschäften
 oder auf Verlangen des Steuerpflichtigen durch-
 geführt. Für die nicht buchführungspflichtigen
 Bürger basiert die Veranlagung auf Einschätzungs-
 normen und Erfahrungszahlen der Steuerbehörden.

Der kantonale Gewerbeverband fördert mit Recht
 die Führung von Buchhaltungen, da gerade das
 Rechtsempfinden der ehrlichen Steuerzahler ver-
 letzt werden kann, wenn der nicht buchführungs-
 pflichtige Berufskollege weniger Steuern bezahlt
 und noch Kosten und Zeit für die Buchführung
 spart.

Der nicht buchführungspflichtige Arzt hat auch
 – zufolge der Abrechnungen mit den Krankenkas-
 sen – ein persönliches Interesse an einer Buchhal-
 tung, und meines Erachtens hat ein solches sogar
 der Landwirt und der Kleingewerbler, um den
 Überblick zu erhalten. Im Kanton Bern werden
 zirka 90 Buchhaltungen durch das Schweizerische
 Bauernsekretariat für die Rentabilitätsberechnun-
 gen ausgewertet.

Bei wesentlicher Abweichung von den Erfah-
 rungsziffern trifft die Steuerverwaltung eine soge-
 nannte Ermessensschätzung. Die Selbstschätzungen
 aller Steuerpflichtigen werden auf 60 % geschätzt,
 und bei den restlichen 40 % ist der Prozentsatz der
 abgeänderten Schätzungen, für die nicht Buchfüh-
 rungspflichtigen ganz wesentlich höher als für die
 Buchführungspflichtigen.

Bücheruntersuchungen vermögen Hinterziehun-
 gen aufzudecken; ich verweise auf verdeckte Ge-
 winnausschüttungen, auf Ohne-Rechnung-Ge-
 schäfte, Gefälligkeitsrechnungen und Tauschge-

schäfte. Jeder Steuerbetrüger schädigt nicht bloss den Staat, sondern auch seine Mitbürger, die dadurch dauernd einige Prozente zuviel Steuern zahlen. Ferner hat auch der Lohnempfänger oft das Gefühl, dass er steuerlich mit seinem «gläsernen Portemonnaie» der Geprellte sei. In einer Broschüre von Dr. Elmer, kantonaler Beamter, steht, dass gerade einsichtige Steuerpflichtige die Durchführung von Bücheruntersuchungen im Interesse einer gerechten Belastung und zur Förderung des sozialen Friedens befürworten. Den Freierwerbenden möchte ich vor Augen halten, dass hinterzogene Summen oft zum unlauteren Wettbewerb, für unsaubere Preisreduktionen und Rabatte verwendet werden. Allerdings besteht auch bei den Steuerhinterziehungen ein fiskalisch-menschliches Moment, indem jeder Finanzdirektor mit den Steuerdelikten seiner «Untertanen» rechnet und im Staatsbudget jeweils einen entsprechenden Betrag einsetzt.

Durch die kundenfängerische Konkurrenz und die ungleiche Qualität der Veranlagung in andern Kantonen entstehen oft berechtigte Klagen von bernischen Steuerpflichtigen. Ich möchte in dem Zusammenhang kurz das Gebiet der Abschreibungen berühren. Im Interesse der Gesunderhaltung von Unternehmungen und Firmen sollten keine zu schroffen Differenzen zwischen der Handels- und der Steuerbilanz vorkommen. Von Kanton zu Kanton bestehen enorme Unterschiede. Ich erwähne hier als Beispiel nur den Steuerbelastungsvergleich einer grossen Industrie-AG; diese Unternehmung würde in Liestal jährlich Fr. 224 000.— weniger an Steuer bezahlen als an ihrem Standort Luzern. Ich befürworte daher im Kanton Bern eine vermehrte steuerliche Privilegierung von Reserven bis zur Grenze der Selbstfinanzierung und eine gewisse Liberalisierung der Abschreibungsmöglichkeiten, besonders auch für den Maschinenpark der Landwirtschaft und bei Neugründungen. Das volkswirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Moment (Produktionssteigerung) und die Erhaltung des Arbeitsplatzes auf die Dauer geben hierbei den Ausschlag.

Die steuerlichen Kontrollen der Privatwirtschaft durch Bund und Kantone sollten im Sinne der Rationalisierung durch einen zentralen Buch- und Betriebsprüfungsdienst zwischen Bund und Kantonen koordiniert werden, um die betriebliche Belastung zu vermindern. Wenigstens sollte die Möglichkeit bestehen, dass die Experten von Bund und Kanton am gleichen Tag im Betrieb erscheinen. Hier möchte ich nur am Rande bemerken, dass die Experten und Revisoren des Bundes erste Bahnklasse fahren, unsere bernischen Experten in der «Holzklasse». Dies ist nicht nur kleinlich, sondern für die Kontaktnahme nachteilig. In Sachen Autoentschädigung ist der Kanton Bern allerdings grosszügig; warum nicht auch für die Bahnkosten?

Zur Frage des Ausbaus der Veranlagungsmethoden wurde von Kollege Dr. Winzenried das englische System der Chartered Accountants – vereidigte Bücherrevisoren – postuliert. Diese Frage ist sicher prüfenswert; sie kann jedoch meines Erachtens infolge der Übertragung von Veranlagungsbefugnissen, der Konzessionserteilung und der Verteidigung nur auf eidgenössischem Boden gelöst werden.

Durch meine Motion wünsche ich in erster Linie die zahlenmässige Vermehrung der Experten. Mit

dem wachsenden Finanzbedarf steigen auch die Anforderungen. Der Experte muss ein charakterfester Mensch sein, mit guten Umgangsformen und absoluter Verschwiegenheit. Er muss sich in der Buchhaltung, dem modernen Rechnungswesen, der Revisionstechnik sowie in steuerlichen, betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Belangen auskennen. Die Vermehrung der Experten sollte im Vergleich mit den möglichen Erfolgen beurteilt werden, und daher hat allenfalls auch eine bessere besoldungsmässige Einreihung Platz zu greifen.

Ein zweiter wichtiger Punkt ist die Förderung und Schulung der Experten und Hilfsexperten – als eigentlichem Nachwuchs – in periodisch stattfindenden Fortbildungs- und Erfahrungsaustauschkursen. Ich erinnere hierbei an die Weiterbildung des Bundespersonals in den sogenannten Studienwochen in Magglingen.

Nach den Ergebnissen der Verrechnungssteuer und geschätzten ausländischen eingefrorenen Werten werden in der Schweiz rund 700 Millionen an Vermögensertrag und rund 23 Milliarden an Vermögen hinterzogen. Durch eine Schlüsselung der Wehrsteueranteile der Kantone (das ist nur ein Indiz) ergeben sich für den Kanton Bern verheimlichte Beträge von rund 91 Millionen an Vermögensertrag und rund 3 Milliarden an Vermögen. Eine Realisierung dieser Werte ergäbe einen Mehrertrag an bernischen Staatssteuern von rund 12 Millionen und an Gemeindesteuern von rund 17,5 Millionen. Da die strukturelle Zusammensetzung jedoch unbekannt ist, setze ich zu diesen Zahlen für den Kanton Bern ein Fragezeichen. Hierbei erwähne ich, dass das US-Kapital auch die Schweiz entdeckt hat. Wir haben jetzt schon für rund 680 Millionen Direktanlagen mit 400 amerikanischen Gesellschaften, und zwar vorwiegend in Zürich und Genf, aber dann auch in den kantonalen Steuerparadiesen Zug, Freiburg, Chur und Glarus.

Durch eine Amnestie würden meines Erachtens 4 bis 6 Millionen an Staatssteuern mehr realisiert. Eine Amnestie müsste mit dem Bund koordiniert werden, aber deren Durchführung bewirkt das Eingeständnis, dass der Staat in bezug auf seine Kontroll- und Untersuchungsmöglichkeiten teilweise versagt hat. Auf Bundesebene ist es um eine Amnestie erstaunlich still geworden.

Ich gestatte mir, ungefähr folgende Lösung vorzuschlagen: Ausbau des Inspektorates, Verwertung der Erfahrungszahlen durch die Chefexperten und Festlegung von Richtlinien für die gleichmässige Veranlagung, Weiterbildungs- und Instruktionkurse (zum Beispiel alle zwei bis drei Jahre), wenigstens je ein Experte mehr in den sechs Veranlagungskreisen.

Im weitern verweise ich noch auf Seite 33 des Finanzberichts vom Jahre 1959 und möchte unserer Regierung und der Steuerverwaltung für das Aufgreifen dieser Frage meine Anerkennung aussprechen. Es heisst dort, dass der gegenwärtige Bestand an Experten ein striktes Minimum sei, und wörtlich: «Es reicht jedenfalls nicht aus, um die Geschäftsbücher aller in Frage kommenden Steuerpflichtigen in regelmässigen Zeitabständen zu kontrollieren, was allein Gewähr bietet für eine gleichmässige Veranlagung und ertragsmässig zudem sehr lohnend ist.»

Ich bitte Sie, sehr geehrte Ratskollegen, meiner Motion zuzustimmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Bestand an Bücherexperten der kantonalen Steuerverwaltung beträgt gegenwärtig bei den Veranlagungsbehörden für natürliche Personen 31 Experten und 5 Hilfsexperten, bei der Abteilung für juristische Personen 10 Experten und 2 Hilfsexperten, bei der Abteilung für Vermögensgewinnsteuer 1 Experte, beim Inspektorat 2 Experten, total 44 Experten und 7 Hilfsexperten, nicht eingerechnet 6 Experten und 1 Hilfsexperte, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden, sowie 2 Vorsteherstellvertreter, die ebenfalls Experten sind, aber nur ausnahmsweise Buchprüfungen im Domizil von Steuerpflichtigen durchführen.

Bei den natürlichen Personen verzeichnen wir auf Grund einer letztes Jahr erstellten Statistik rund 36 000 Handels- und Gewerbebetriebe und rund 3400 Freierwerbende, zusammen rund 39 000 selbständig Erwerbende, die für den Einsatz der Experten in Betracht fallen. Vergleichshalber sei erwähnt, dass das Total der reinen Landwirtschaftsbetriebe mit rund 29 000 ermittelt wurde. Auf den einzelnen Experten entfallen somit im Kantonsdurchschnitt 1271 Pflichtige oder 1094, wenn auch die Hilfsexperten eingerechnet werden.

In der Veranlagungsperiode 1957/58 sind von den Experten der Veranlagungsbehörden für natürliche Personen 7060 eigentliche Buchprüfungen durchgeführt worden, pro Experte also 227, wobei zu beachten ist, dass die Hilfsexperten vor allem im Innendienst tätig sind.

Der Durchschnitt von etwa 230 Bücheruntersuchungen je Experte pro Veranlagungsperiode darf nun nicht etwa zur Annahme führen, die Steuereingaben des selbständig Erwerbenden würden ungenügend kontrolliert. Einmal ist zu bemerken, dass im Total der Selbständigen von rund 39 000 zahlreiche kleine und kleinste Betriebe enthalten sind, bei denen förmliche Bücherexpertisen weniger in Frage kommen und deren Inhaber oft auf Grund von Erfahrungszahlen eingeschätzt werden müssen, eine Arbeit, die in vielen Fällen intern erledigt werden kann. Sodann ist zu sagen, dass lange nicht alle Steuerdeklarationen der periodisch wiederkehrenden Überprüfung in Form einer Bücheruntersuchung bedürfen. In diesen Fällen lässt man es bei der internen eingehenden Kontrolle und der schriftlichen oder sogar telephonischen Abklärung bestimmter Punkte bewenden, eine Aufgabe, für die auch die Experten eingesetzt werden.

Bei den juristischen Personen liegen die Verhältnisse günstiger. Im Jahr 1959 waren rund 17 400 Pflichtige zu verzeichnen, eingerechnet die Vereine und die steuerbefreiten Fürsorgestiftungen. Für Bücheruntersuchungen fallen hier rund 8300 Pflichtige in Betracht. Bei einem Bestand von 10 Experten und 2 Hilfsexperten können diese häufiger untersucht werden, als das bei den natürlichen Personen möglich ist.

Interkantonal gesehen steht der Kanton Bern mit seinem Bestand an Experten, absolut, und im Verhältnis zur Zahl der Pflichtigen, sehr gut da. So verfügt beispielsweise die Steuerverwaltung des Kantons Zürich über nur 14 Revisoren, wobei aller-

dings die Funktionen nicht ganz gleich verteilt sind wie bei uns.

Mit dem Komplizierterwerden der wirtschaftlichen Verhältnisse und damit auch der Steuerprobleme wächst das Bedürfnis nach Ausbau des Buchprüfungsdienstes bei der Steuerverwaltung. Schon der Tatsache, dass der Pflichtige mit einer genauen und sachkundigen Überprüfung seiner Angaben und unter Umständen mit einer Kontrolle seiner Bücher rechnen muss, kommt grosse psychologische und prophylaktische Bedeutung zu. Es ist auch zweckmässiger, wenn unklare Fälle möglichst vor der definitiven Veranlagung untersucht und nicht erst im Einspracheverfahren abgeklärt werden. Schliesslich besteht auch finanziell ein Interesse an Bücheruntersuchungen. Die Erfahrung lehrt jedenfalls, dass der gute Experte in den meisten Fällen eine Erhöhung namentlich der Einkommens-, oft aber auch der Vermögenstaxation bewirkt.

Die letzte generelle Vermehrung des Expertenbestandes geht auf die Veranlagungsperiode 1953/54 zurück. Damals erhielten sämtliche Veranlagungsbehörden für die natürlichen Personen, ausgenommen Bern-Stadt, je einen weiteren Experten und Hilfsexperten zugeteilt. Im Kreis Bern-Stadt wurde im vergangenen Jahr die Zahl der Experten von 6 auf 7 erhöht. Seit 1953 hat die Arbeitslast zugenommen, weshalb sich die Zuteilung weiterer Experten sicher rechtfertigen liesse. Wir sind aber der Meinung, dass der Ausbau des Expertenapparates schrittweise zu geschehen hat, unter Berücksichtigung der Verhältnisse bei den einzelnen Veranlagungsbehörden. Diese sind recht verschieden. In den mehr ländlichen Kreisen ist das Bedürfnis nach sofortiger Zuteilung eines weiteren Experten weniger ausgeprägt als z. B. im Kreis Seeland mit seinen zahlreichen, namentlich auf die Stadt Biel konzentrierten Unternehmungen von oft komplizierter wirtschaftlicher Struktur.

Die Frage der Einstellung weiterer Experten wird sich übrigens im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau des Inspektorats zwangsläufig stellen. Mit seinem heutigen knappen Personalbestand kann das Inspektorat der ihm zugeordneten Rolle nicht gerecht werden. Der Chefexperte des Inspektorates wird demnächst die Altersgrenze erreichen. Nach der Wahl seines Nachfolgers soll eine Umorganisation erfolgen, und zwar denken wir an die Zuteilung eines weiteren, eventuell zweier Experten, die indessen nicht nur für schwierige und zeitraubende Expertisen, sondern auch für die allgemeine Auswertung von Buchprüfungsergebnissen, d. h. für die Ermittlung von Erfahrungszahlen, eingesetzt würden. In dieser Hinsicht besteht heute noch eine Lücke, die es auszufüllen gilt.

Grundsätzlich ist der Regierungsrat mit der Tendenz der Motion einverstanden. Ihre Verwirklichung soll aber, wie gesagt, schrittweise und in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse bei den in Frage stehenden Abteilungen der Steuerverwaltung erfolgen. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass diesem Umstand durch Umwandlung der Motion in die weniger verbindliche Form des Postulates Rechnung getragen werden sollte. Er wird deswegen dem Ausbau des steuerlichen Buchprüfungsdienstes nicht weniger Aufmerksamkeit schenken. Der strikte Auftrag in der Form der Motion könnte aber auch den ungerechtfertigten Ein-

druck aufkommen lassen, die Verwaltung habe auf dem Gebiete der steuerlichen Buchprüfung bisher ihre Aufgabe vernachlässigt. Das müsste der Regierungsrat entschieden zurückweisen. Er ist bereit, dem Antrag des Herrn Grossrat Messer in der Form des Postulates zuzustimmen. Als Motion müsste er ihn ablehnen.

Messer. Im Falle der Annahme meiner Motion muss das Steuergesetz oder das Dekret nicht geändert werden, andernfalls wäre ich natürlich mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. – Sodann hat die Regierung selbst im Finanzbericht imperativ gesagt, der jetzige Expertenbestand sei das Minimum, dessen Erhöhung würde sich rechtfertigen, weil dadurch der Steuerertrag grösser würde. – Ich bin daher überrascht, dass man meine Motion in ein Postulat umwandeln will. Auch wenn Sie meine Motion annehmen, wird die Entwicklung schrittweise vor sich gehen. Man würde nicht sofort ein halbes Dutzend guter Steuerexperten finden. – Der Kanton Bern bildet immer neue Veranlagungsmethoden aus, ist auch in der Hinsicht fortschrittlich. Ich bin mit der Umwandlung in ein Postulat nicht einverstanden und bitte Sie, über meine Motion abzustimmen.

Witschi. Die Motion von Kollege Messer müssen wir in zwei Teile zerlegen, der erste Teil beschlägt die Bücheruntersuchungen, der zweite Teil betrifft eine neue Amnestie, um hinterzogene Einkommen und Vermögen zu erfassen. Dass deren Höhe beträchtlich ist, geht aus dem Verrechnungssteuerertrag des Bundes hervor. Dieser zweite Teil sollte gewiss unsere Aufmerksamkeit erhalten. Wir sollten Mittel und Wege suchen, die jetzt hinterzogenen Vermögen und Einkommen zu besteuern. Solches ist hauptsächlich in den Inhaberpapieren vorhanden, die in grossen Mengen in den Banktresors liegen.

Dagegen haben wir bisher festgestellt, dass die Bücheruntersuchungen bei den buchführungspflichtigen Steuerpflichtigen recht funktioniert haben. Freilich werden die Bücher nicht für jede Veranlagungsperiode geprüft. Aber der Umstand, dass Expertisen durch die Veranlagungsbehörden angeordnet werden, auch ohne dass ein Rekurs hängig ist, veranlasst die Betriebsinhaber, ihre Buchhaltung in Ordnung zu halten, denn die Drohung der Buchexpertise steht jederzeit vor der Tür. – Die starke Vermehrung der Experten, wie es die Motion verlangt, würde dazu führen, dass der Staat Mühe hätte, die gesuchte Zahl guter Experten zu finden. Er müsste infolgedessen gelegentlich mit etwas weniger gut qualifizierten Steuerexperten vorlieb nehmen. Damit würde das Niveau der Expertenklasse herabsinken. Man hat etwa gehört, ausschlaggebend sei, welcher Buchhalter der schlauere sei, der des Unternehmens oder der der Steuerverwaltung. Wenn das Niveau der Experten sinken würde, ergäbe sich für den Fiskus kein gutes Ergebnis.

Ich bin überzeugt, dass auch auf Seite der buchführungspflichtigen Steuerpflichtigen eine scharfe Vermehrung der Zahl der Experten nicht erwünscht wäre. Dagegen dürfte man sehr wohl die Zahl der Experten im Verhältnis der Zunahme der Zahl der buchführungspflichtigen vermehren. Man muss

aber darauf achten, dass die Experten die nötige Fachkenntnis besitzen und für die Durchführung der Expertisen auch den nötigen Takt mit sich bringen.

Die Erhöhung der Expertenzahl lässt sich also bewerkstelligen, aber nicht in der imperativen Art, wie es die Motion verlangt. Man soll nicht sofort mit aller Schärfe und vielleicht sogar schikanös das Institut der Bücherexpertisen ausdehnen. Eine schrittweise Anpassung an die Bedürfnisse ist selbstverständlich erwünscht; auch dort sollen Prüfungen vorgenommen werden, wo die Buchhaltung in Ordnung geführt wird.

Unbefriedigend erscheint uns, dass es freierwerbende Berufsgruppen gibt, die nicht Buchhaltung führen müssen, zum Beispiel die Anwälte. Die Notare hingegen müssen es tun, und diese werden im Informationsdienst so genau erfasst, dass es dort nichts zu hinterziehen gibt. Die Notare geben ihr Einkommen ohnehin genau an, damit der Kredit nicht leidet.

Die Stellungnahme des Finanzdirektors zur Motion Messer scheint mir richtig zu sein. Soviel ich weiss, ist das die Stellung des gesamten Regierungsrates. Als Postulat ist der Vorstoss gewiss brauchbar.

Vor allem sollte man die gravierenden und aufreizenden Steuerhinterziehungen, die in der Form des Besitzes von Inhaberpapieren erfolgen, für den Staat fruchtbar gestalten. Das wäre so nützlich wie die Vermehrung der Experten, die die Buchhaltung prüfen. Als Motion also müsste ich den Vorstoss mit meiner Fraktion ablehnen.

Friedli. Ich bedaure, dass Kollege Messer nicht bereit ist, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ich gehe mit der Tendenz, die er verfolgt, durchaus einig. Aber ich glaube, er überbietet mit der Motion. Ich möchte nicht auf das eintreten, was er in bezug auf Hinterziehungen sagte. Die Erfassung dieser Beträge durch einen grösseren Expertenapparat ist theoretisch. Der Sprechende hat auf dem Gebiet einiges erlebt.

Ich möchte die Motion nicht annehmen. Herr Witschi hat gesagt, sie sei zu imperativ, hätte zur Folge, dass man zwar Experten finden würde, die aber nicht geeignet wären, ihre Aufgabe so zu erfüllen, wie es Kollege Messer vorschwebt. Ich möchte auch lieber so vorgehen, wie es die Regierung beabsichtigt: Wir sind bereit, den Ausbau vorzunehmen. Wir wollen aber nötigenfalls etwas zuwarten, um dafür Leute zu erhalten, die dann ihre Aufgabe erfüllen können. Dem Postulat stimme ich zu, nicht aber der Motion.

Lanz. Die Äusserung von Kollege Messer war mir sympathisch, in der er sagte, die Kontrollen seien für gewisse Betriebe eine starke Belastung. Ich möchte diese Belastung am Beispiel eines Einmannbetriebes der Lebensmittelbranche darstellen. Dieser hat Kontrollen der kantonalen und der eidgenössischen Steuerverwaltung, der Umsatzsteuer, der AHV, der Getreideverwaltung, der Oberzolldirektion, der Genossenschaft für Getreide und Futtermittel, des Verbandes, der Suval, der Lebensmittelinspektoren, der Brandversicherung, und, weil das Unternehmen mit einem Kleinbauernbetrieb gekoppelt ist, so kontrolliert der Bund den

Verbrauch an Dieselöl und den Schnapskonsum. Nicht jeder Kontrolleur kommt alle Jahre, aber jeder bleibt mindestens einen Tag lang. Das ergibt tatsächlich starke Belastungen. Sie müssen verstehen, dass man über die Vermehrung der Kontrollen nicht begeistert ist. Ich weiss, dass auch andere Unternehmen die gleiche Klage führen, die ja ebenfalls für saubere und korrekte Haltung einstehen und ihre Pflicht erfüllen wollen.

Tschannen. Wir haben in der verflochtenen Session sehr lange über den Sparbericht diskutiert und herausgefunden, dass man mit dem Sparen allein nicht alles machen kann, dass also vermehrte Einnahmen vorhanden sein sollten. Kollege Messer befindet sich mit seinem Vorschlag in der Gesellschaft des früheren Regierungsrates Siegenthaler. Natürlich würde man die sechs oder acht Experten nicht auf einmal anstellen, und diese würden nicht auf die Betriebe losgelassen, die mein Vorredner erwähnte. So würde nicht das kalte Wasser heraus schauen.

Die Arbeitnehmer können infolge des Lohnausweises nicht viel hinterziehen, schon nach einem Jahr käme das zum Vorschein. Es geht um die Fälle, wo grosse Summen hinterzogen werden. Ich will niemanden angreifen, Ihnen aber sagen: Es gibt Fälle grosser Hinterziehungen. Ein Häusermakler hat jahrelang Fr. 30 000.— Vermögen ausgewiesen und ein kleineres Einkommen als das meinige. Nun hat man nachgewiesen, dass er bei einem einzigen Landverkauf in Zollikofen etwa eine Million Franken verdient hat. Wenn in solchen Fällen die Steuerverwaltung nicht so einsetzen kann, wie es sein sollte, werden diese Gewinne nicht erfasst. Es geht also nicht um uns 200 ehrliche Männer hier, sondern um die wenigen unehrlichen draussen. Wir müssen die Ehrlichen gegen die Unehrllichen schützen, die meinen, sie könnten auf Kosten der Gesamtheit Steuern hinterziehen.

Der Finanzdirektor ist im Prinzip einverstanden, den Ausbau des Buchführungsdienstes durchzuführen. Nun redet man vom imperativen Vorschlag des Kollegen Messer. Der ist ja gar nicht imperativ, lesen Sie ihn doch! Es heisst da: «Bei der Steueranlagung sind Bücheruntersuchungen von grösster Bedeutung.» Das hat auch der Vorgänger von Finanzdirektor Moser gesagt. Dann lautet der Text: «Der Regierungsrat wird beauftragt, den steuerlichen Buchprüfungsdienst umfassender auszubauen.» Da ist doch gemeint, dass das im Rahmen des Möglichen zu geschehen habe. Die Leute werden in der nötigen Zahl rekrutiert, soweit sie überhaupt erhältlich sind. Wenn Sie die Motion annehmen, bedeutet das eine Warnung für die Leute, die meinen, auf Kosten der ehrlichen Steuerzahler im Kanton Bern ein steuerliches Paradies gefunden zu haben. Ich bitte also, der Motion zuzustimmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind tatsächlich nicht sehr weit auseinander; grundsätzlich sind wir einig, dass wir weitere Experten haben müssen. Aber der Regierungsrat ist nicht der Auffassung, dass wir einfach gemäss der Motion auf Befehl des Grossen Rates Experten anstellen sollen. Wenn wir drei oder vier Experten anstellen könnten, die sofort herausfinden, wer im Kanton Bern Steuern hinterzieht, wür-

den wir dies sofort tun. Wir haben jetzt über fünfzig Experten. Es könnte so gehen, dass die zusätzlichen Experten die Hinterziehungen nicht herausfinden, und dann hätten wir im Gegensatz zu dem, was im Sparbericht gewünscht wird, grössere Auslagen, aber keine grösseren Einnahmen. Was wir jetzt haben, hat sich langsam entwickelt, und es soll weiterhin so gehen. — Weil die Verhältnisse in den verschiedenen Veranlagungszweigen sehr unterschiedlich sind und wir das Inspektorat neu organisieren müssen, sollten wir uns alle Möglichkeiten offen halten. Wir sind also mit der Tendenz der Motion einverstanden, möchten aber in bezug auf die Neuorganisation frei sein. Wenn Sie an mich appellieren, der Finanzdirektor könnte doch unter diesen Umständen die Motion annehmen, so kann ich in gleicher Weise Herrn Grossrat Messer zuzumuten, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, dann sind wir einig.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme der Motion 59 Stimmen
Dagegen 97 Stimmen

Postulat der Herren Grossräte Haller und Mitunterzeichner betreffend Teilrevision des Steuergesetzes

(Siehe Jahrgang 1960, Seite 689)

Haller. Ein Teil der Begründung meines Postulates ist im Text schon enthalten. Der Kanton Bern hat für persönliche und betriebliche Rücklagen, die als Vorsorge im Falle von Invalidität oder Tod dienen, vorbildliche Vergünstigungen eingeführt. Aus der Praxis zeigen sich nun aber Möglichkeiten, noch einiges zu verbessern. Ich möchte für die Revision des Steuergesetzes keinen Zeitpunkt inspirieren, sondern ein paar Punkte erwähnen, die in eine allfällige Revision einbezogen werden sollten.

Der Artikel 23 befreit von der Steuerpflicht die privatrechtlichen Fürsorgeeinrichtungen mit eigener juristischer Persönlichkeit von Arbeitgebern für Arbeitnehmer, von beruflichen Vereinigungen Selbständig- und Unselbständigerwerbender für ihre Mitglieder und die Versicherungskassen der öffentlichen Transportanstalten. Praktisch bedeutet das, dass eine Personalfürsorgeinstitution in der Privatwirtschaft nur dann steuerfrei ist, wenn der Arbeitgeber zwar für sein Personal den Prämienanteil zum Lohn hinzu entrichtet, aber für sich und seine eigene Familie auf die verhältnismässig gleiche Versicherung verzichtet. Von dieser als Gemeinschaftswerk gerühmten Institution muss er sich selbst ausschliessen, wenn sie steuerfrei sein soll. Er kann die gleiche Vergünstigung auch beanspruchen, aber nicht mit seinem Personal, sondern wenn er sich der Fürsorgekasse seines eigenen Arbeitgeberverbandes anschliesst. Das verhindert, ich weiss das aus beruflicher Erfahrung, zahlreiche Inhaber kleiner Betriebe, Fürsorgeinstitutionen zu schaffen. Diese Regelung ist dem guten Gedanken der Betriebsgemeinschaft abträglich. Wenn man das ändern wollte, könnte man allfälligen, durch-

aus möglichen Missbräuchen mit einer begrenzenden Vollziehungsverordnung vorbeugen. Solche Regelungen bestehen schon auf anderem Gebiete des Steuerwesens.

Die Verwirklichung dieses Postulates würde die Abänderung von Artikel 34 Litera f des Steuergesetzes erfordern, der den Abzug vom rohen Einkommen gestattet, wenn unwiderrufliche Zuwendungen des Arbeitgebers für sein Personal an Fürsorgekassen und Einrichtungen erfolgen, sofern diese sowie Art und Höhe der Zuwendungen den vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften entsprechen. Die drei Worte «für sein Personal» müssten, wenn der Artikel 23 geändert wird, weggelassen werden.

Weiter ist die Korrektur von Artikel 34 Litera i erforderlich. Diese gestattet den Abzug vom rohen Einkommen für in der Bemessungsperiode geleistete wiederkehrende Beiträge an Fürsorgeeinrichtungen im Sinne des Artikels 23 Ziffern 6, 7 und 8 für Alter, Invalidität und Hinterbliebene oder an Versicherungen, welche vom Regierungsrat diesen Fürsorgeeinrichtungen gleichgestellt werden, sofern diese Beiträge nur einen anwartschaftlichen Anspruch begründen. — Wenn ein junger Arbeitnehmer in öffentliche Dienste oder in eine Firma mit gut ausgebauter Pensionskasse übertritt, so spielt die Formulierung «wiederkehrende Beiträge» keine Rolle. Wenn aber ein Posten besetzt werden muss, der hohe Anforderungen stellt, einen erfahrenen, gereiften Menschen erfordert, muss er sich in der Regel mit einer manchmal ansehnlichen Summe in die Pensionskasse einkaufen. Diese Einkaufssumme kann beim Staat bis zum Fünffachen des Jahreseinkommens betragen. Mit dieser manchmal ansehnlichen Einzahlung verzichtet der Arbeitnehmer auf das absolute Verfügungsrecht über seine Ersparnisse. Diese gehen in den Besitz der Pensionskasse über, zum Beispiel der des Staatspersonals. Er hat dann nur einen anwartschaftlichen Anspruch. Nur der allfällig überlebende Ehegatte und unmündige Kinder und allenfalls zu Lebzeiten des Verstorbenen von ihm unterstützte Personen haben Ansprüche. Wenn die Kinder erwachsen sind, die Frau vorverstorben ist, so erhält von den Ersparnissen niemand etwas. Daher haben solche Beamten Mühe zu verstehen, dass die einmalige Einkaufssumme, den Prämienanlagen zum Beispiel während fünfzehn Jahren entsprechend, nicht steuerfrei ist, während doch die periodischen Prämienbeiträge steuerfrei sind. Diese Härte sollte man mildern. — Natürlich würde die Korrektur des Artikels 34 Litera i auch gewisse neue Schwierigkeiten bringen. Wie soll zum Beispiel der Abzug erfolgen, wenn die einmalige Einlage das Zwei- oder Dreifache des Jahreseinkommens ausmacht? Ich habe Vertrauen in die Finanzdirektion, dass sie das lösen könnte, denn sie ist schon mit schwierigeren Fragen fertig geworden.

Heikler, aber vielleicht weniger wichtig ist der letzte Punkt meines Postulates, der die Lockerung im Übergangartikel 234^{ter} beschlägt. Die Steuerverwaltung mag hier die Berechtigung des Begehrens anerkennen oder sie bestreiten. Ich bitte aber, das gründlich zu prüfen. Für eingehende Dokumentation fehlen mir selbst die nötigen Unterlagen. Möglicherweise fehlen diese auch in der Steuerverwaltung.

Im Vordergrund meines Postulates stehen unzweifelhaft die Wünsche des Personals kleiner Privatbetriebe nach Gleichstellung aller Partner in gemeinsamen Fürsorgeinstitutionen. Ferner sollte durch Steuergesetzrevision die Lage derjenigen nicht mehr ganz jungen Arbeitnehmer steuerrechtlich verbessert werden, die sich bei Stellenwechsel in eine bestehende Pensionskasse einkaufen.

Ich danke der Regierung und dem Rat zum voraus für Zustimmung zum Postulat.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat Haller in dem Sinne entgegenzunehmen, dass die darin enthaltenen Wünsche und Vorschläge im Rahmen einer künftigen Revision des Steuergesetzes geprüft und nach Möglichkeit verwirklicht werden sollen. Für sich allein würden sie unseres Erachtens eine Steuergesetzrevision nicht rechtfertigen. Es handelt sich durchwegs um Fragen, die bei den Gesetzesberatungen, namentlich bei der Gesetzesrevision vom Jahre 1956, eingehend besprochen wurden. Ein materieller Entscheid darüber liegt also nicht allzu weit zurück.

Den Revisionsvorschlägen zu Art. 23 Ziffer 8 und Art. 34 Litera f wird man wahrscheinlich entsprechen können. Immerhin wird man gewisse Sicherungsbestimmungen vorsehen müssen, um Missbräuchen und Rechtsungleichheiten vorzubeugen. Darüber brauchen wir uns aber heute nicht näher zu äussern.

Auch das Begehren zu Art. 34 Litera i hat eine gewisse Berechtigung. Ob es sich so einfach verwirklichen lässt, wie es der Postulatstext vorschlägt, ist allerdings fraglich. Wir wollen zu gegebener Zeit versuchen, eine zweckmässige Lösung zu finden.

Zum Begehren zu Art. 231^{ter} ist zuzugeben, dass die geltende Regelung etwas schematisch ist und dadurch unter Umständen zu Härten führen kann. Aber die vorgeschlagene Verlängerung der Übergangsfristen behebt die grundsätzlichen Nachteile der heutigen Regelung nicht, sondern würde im wesentlichen bloss die Zahl der Rentner, die in den Genuss der nur teilweisen Rentenbesteuerung gelangen, vermehren. Wir werden bei einer künftigen Gesetzesrevision prüfen, ob sich eine andere, bessere Lösung finden lässt.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulats grosse Mehrheit

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

Zweite Beratung

(Siehe Nr. 3 der Beilagen)

(Erste Beratung

siehe Jahrgang 1960, Seite 701—705)

E i n t r e t e n s f r a g e

König, Biel, Präsident der Kommission. Bei der Beratung des Gesetzes in der zweiten Lesung möchte ich nochmals, wie in der ersten Lesung, das Wort

«Einführungsgesetz» betonen. Im Bundesgesetz ist die Invalidenversicherung materiell abschliessend geregelt. Der kantonalen Gesetzgebung ist daher nur ein kleiner Spielraum vorbehalten. Der Kanton regelt im Artikel 6 die Verteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden. Der Grosse Rat hat in der ersten Lesung dem Gesetz oppositionslos zugestimmt. In der Vorberatung für die zweite Lesung ist die Kommission nicht auf neue Gesichtspunkte gestossen. Sie empfiehlt Ihnen die Genehmigung des vorgelegten Entwurfes. Die Volksabstimmung soll im Mai stattfinden.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte kurz darlegen, welches der Stand der Invalidenversicherung im Kanton Bern am 31. Januar 1961 war: Eingegangen sind bei der Kammer I 6900, bei der Kammer II 6900 und bei der Kammer III (Jura) 2300 Anmeldungen. Total verzeichnen wir 16 175 Anmeldungen. Erstaunlicherweise treffen dauernd noch Gesuche ein. Wir glauben aber doch, langsam zum Abschluss zu kommen. – Erledigt sind 10 134 Gesuche, pendent sind deren 6041. – In 6722 Fällen wurden Renten zugesprochen, in 1055 Fällen Hilflosenentschädigungen, Taggelder in 143 Fällen, medizinische Massnahmen wurden in 1369 und berufliche Massnahmen in 249 Fällen getroffen. Sonderschulungen erfolgten in 778 Fällen, bildungsunfähig waren die Gesuchsteller in 224 Fällen. Hilfsmittel wurden in 570 Fällen verabfolgt. Abgewiesen wurden 654 Gesuche. – Wir stellen fest, dass gegen die Entscheide der Invalidenversicherung sehr wenig Rekurse eingereicht werden. Immerhin werden ab und zu Wiedererwägungsgesuche eingereicht, so dass die Kommissionen diese Fälle also zweimal zur Behandlung erhalten.

Wir sind bestrebt, die Invalidenversicherung so durchzuführen, wie sie im Gesetz vorgesehen ist. Aus den Zahlen ersehen Sie, dass die drei Kommissionen eine sehr grosse Arbeit zu bewältigen haben.

Alle Berechtigten erhalten die Leistungen rückwirkend auf das gesetzliche Datum, gleichgültig, wann das Geschäft behandelt wurde. In einigen Monaten werden wir à jour sein.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress und Art. 1—7

König, Biel, Präsident der Kommission. Die Kommission stellt keine Abänderungsanträge und hat zum Gesetzesentwurf keine Bemerkungen anzubringen.

Angenommen.

Beschluss:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz
über die Invalidenversicherung

Der Grosse Rat des Kantons Bern

in Ausführung von Artikel 84 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG),

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Marginale: Ausgleichskasse des Kantons Bern

Art. 1. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern führt die ihr nach den Bestimmungen des IVG zukommenden Aufgaben durch (Art. 53 ff. IVG).

Marginale: Anwendbare Bestimmungen

Art. 2. Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung über die Ausgleichskasse, Revision und Kontrolle, Rechtspflege, Auskunftspflicht, Erlass von Beiträgen und Befreiung von der Stempelabgabe sind sinngemäss anwendbar. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Vorschriften.

Marginale: Invalidenversicherungs-Kommission

a) Organisation

Art. 3. Die kantonale Invalidenversicherungs-Kommission (IVK) setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und acht Mitgliedern sowie der erforderlichen Anzahl Ersatzleute. Wahlbehörde ist der Regierungsrat. Sitz der Kommission ist Bern.

Die Kommission ist eingeteilt in zwei Kammern. Eine Kammer behandelt die Fälle aus dem Jura, die andere diejenigen aus dem übrigen Kantonsgebiet. Die Zusammensetzung der Kammern richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften (Art. 56 IVG). Der Präsident und der Vizepräsident führen den Vorsitz in je einer Kammer.

Der Regierungsrat ist mit Zustimmung des Eidgenössischen Departementes des Innern befugt, wenn es die Geschäftslast erfordert, die Zahl der Kammern auf drei zu erhöhen und hiefür einen zweiten Vizepräsidenten sowie die nötigen Mitglieder und Ersatzleute zu wählen.

Das Sekretariat wird von der Ausgleichskasse des Kantons Bern geführt (Art. 57 IVG). Es besorgt auch die Geschäftszuteilung an die einzelnen Kammern.

Marginale: b) Geschäftsführung und Entschädigung

Art. 4. Geschäftskreis, Geschäftsführung und die Entschädigung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder der Kommission werden durch Reglement des Regierungsrates geordnet.

Amtsverhältnis und Amtsdauer richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördenmitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Marginale: Paritätisches Schiedsgericht

Art. 5. Über den Entzug der Befugnis zur Behandlung Versicherter oder zur Abgabe von Arzneien oder Hilfsmitteln (Art. 26 Abs. 5 IVG) entscheidet ein von Fall zu Fall paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht, bestehend aus einem Präsidenten und zwei oder vier Mitgliedern. Der Regierungsrat bezeichnet den Präsidenten und, nach Anhörung der Beteiligten, die Mitglieder.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Marginale: Verteilung der Kosten

Art. 6. Der Beitrag des Kantons Bern an die Invalidenversicherung gemäss Artikel 78 IVG ist zu zwei Dritteln vom Staat und zu einem Drittel von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aufzubringen.

Das Gemeindedrittel wird auf die einzelnen Gemeinden im gleichen Verhältnis verteilt wie der Beitrag der Gemeinden an die Kosten der AHV. Die Anteile der Gemeinden werden als Zuschlag zu diesem Betrag erhoben.

Marginale: Inkrafttreten

Art. 7. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 1962 in Kraft.

Die Bestimmung des Art. 6 über die Kostenverteilung zwischen Staat und Einwohnergemeinden gilt bereits ab 1. Januar 1960.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 120 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Staatsbeitrag an das Berufsschulhaus in Delsberg

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

In Anwendung von Art. 44 und 45 des Gesetzes vom 8. September 1935 über die berufliche Ausbildung, sowie von Art. 46 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957 und § 1 des Dekretes über die Schulhausbaubsubventionen vom 21. Mai 1957 wird an die auf Fr. 3 090 000.— veranschlagten anrechenbaren Kosten für die Erstellung eines Berufsschulhauses für die gewerbliche und kaufmännische Berufsschule sowie für die höhere Handelsschule Delsberg ein ordentlicher Staatsbeitrag von 30 % mit höchstens Fr. 927 000.— zugesichert, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass bei der Ausführung des Neubaus den von der Baudirektion gemachten Bemerkungen und Vorschlägen Rechnung getragen werde. Die Auszahlung zu Lasten des Kontos 1305 939 1, Staatsbeiträge an Berufsschulbauten der Gemeinden, erfolgt auf Grund der Bauabrechnung nach Prüfung durch die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion. Die Volkswirtschaftsdirektion ist ermächtigt, je nach dem Stand der Bauarbeiten und den vorliegenden Rechnungen ab 1962 Vorschüsse auszurichten.

Schulhäuser, Turnplätze und Lehrerwohnungen in Wichtrach, Leimiswil, Les Pommerats und Val Terbi

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Wittwer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Zum Schulhausneubau in Leimiswil spricht Grossrat Bühler; ihm antwortet Erziehungsdirektor Moine, worauf folgende Anträge gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die devisierten Kosten für die Erweiterung der Sekundarschule **Wichtrach** betragen Fr. 556 700.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 108.50.

An Schulraum soll geschaffen werden:

Drei Klassenzimmer, eine Turnhalle mit Geräteraum, ein Turnlehrerzimmer mit Vorraum, eine gedeckte, offene Pausenhalle, ein Singsaal, ein Pausenplatz, ein Turnplatz, eine Spielwiese sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume. Im anliegenden, neueren Schulhaus werden die erforderlichen Anpassungsarbeiten ausgeführt.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Erweiterungsbau inkl. offene Pausenhalle, Wandtafeln, Kanalisation	429 500.—
Diverse Bauarbeiten im Altbau	30 400.—
Umgebungsarbeiten, äussere Kanalisation, Pausenplatz, gedeckter Veloständer, Stützmauer und Bepflanzung Schulmobiliar für Klassenzimmer und Singsaal	28 491.20
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge	23 000.—
Turnplatz, Spielwiese, inkl. Umzäunung, Weichbodengrube, feste Turngeräte	4 100.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte, Spielkiste	35 764.80
Feste Turngeräte im Turnraum ...	2 885.—
	2 559.—
	<u>556 700.—</u>

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Bodenroste, Kokosmatten	800.—	
Fassadenuhr	700.—	
Schulmobiliar	23 000.—	
Handfertigkeits-Hobelbänke und Werkzeuge ...	4 100.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	2 885.—	
Abbruch- und Rodungsarbeiten	380.—	31 865.—
		<u>524 835.—</u>

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 524 835.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 31 % 162 699.—

2. An die Kosten von Fr. 489 070.20 (Fr. 524 835.— abzügl. Fr. 35 746.80 für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 6½ %	Fr. 31 790.—
3. An die Kosten von Fr. 4 100.— für die Handfertigungs-Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 31 %	1 271.—
Total höchstens	<u>195 760.—</u>

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur bewilligt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zugrunde lag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7—15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Ölfeuerung ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltankes ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

II.

Die devisierten Kosten für die Erweiterung des Primarschulhauses **Leimiswil** betragen total Fr. 506 786.10 und der Preis pro m³ umbauten Raumes Fr. 107.—. An Schulraum soll geschaffen werden: zwei Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Lehrerzimmer mit Bibliothek, ein Sammlungszimmer, ein Turn- und Singsaal (zugleich Mehrzweckraum) mit Geräteraum, ein Handfertigungsraum, neue WC-Anlagen, ein Turn- und Pausenplatz, eine Spielwiese sowie die erforderlichen Umgebungsarbeiten.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

Schulhausanbau inkl. Wandtafeln und Kartenzüge	Fr. 361 698.90
---	-------------------

Turnplatz inkl. feste Turngeräte, Weichbodengrube und Spielwiese . . .	Fr. 49 924.30
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Ein- friedung, Kanalisation, Veloständer .	17 295.—
Dachreiter, Uhren- und Glockenanlage	17 396.—
Sanierungsarbeiten im Altbau	19 985.40
Mehrkosten Unterkellerung des Saales	11 300.—
Schulmobiliar	21 171.50
Werkzeuge für Handfertigungs- unterricht	2 974.—
Vorhänge, Bodenputzmaschine	3 345.—
Bewegliches Turnmaterial	1 446.—
Feuerlöscher	<u>250.—</u>
	506 786.10

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

Kostenanteil Mehrzweck- (Saal-) Bau inkl. Mehr- kosten Unterkellerung des Saales	Fr. 40 000.—
Feuerlöscher, Glühlampen, Rundspruchanlage, Boden- imprägnierung	1 600.—
Baugrund- und Material- prüfung	1 200.—
Künstlerischer Schmuck ..	2 500.—
Gebühren	1 800.—
Arbeiten des Gebäude- unterhaltes im Altbau	7 000.—
Dachreiter und Glocken- anlage	17 396.—
Schulmobiliar	21 171.50
Werkzeuge für Hand- fertigungsunterricht	2 974.—
Vorhänge, Bodenputz- maschine	3 345.—
Bewegliches Turnmaterial	1 446.—
Feuerlöscher	<u>250.—</u>
Verbleiben	<u>100 682.50</u>
	406 103.60

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 406 103.60 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 47 % ..	190 869.—
2. An die Kosten von Fr. 356 179.30 (Fr. 406 103.60 abzügl. Fr. 49 924.30 für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 %	42 742.—
3. An die Kosten von Fr. 28 171.50 für die Unterhaltsarbeiten und das Schul- mobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 35 %	9 860.—
4. An die Kosten von Fr. 2974.— für die Handfertigungswerkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 47 %	<u>1 398.—</u>
Total höchstens	<u>244 869.—</u>

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zugrunde lag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7—15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Ölfeuerung ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Regierungsrates in der Verordnung vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle. Für das Versenken oder den Einbau des Heizöltanks ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Für die sich event. aus der Mitbenützung der Schulaborte durch die Predigt- und Friedhofbesucher ergebenden Inkonvenienzen lehnt die Erziehungsdirktion jede Verantwortung ab.

III.

Die Gemeinde **Les Pommerats** beabsichtigt, ein neues Schulgebäude zu erstellen mit zwei Lehrerwohnungen und Turnplatz. Das Schulgebäude umfasst im Untergeschoss: zwei durch eine bewegliche Wand getrennte Zimmer, die auch als Turnsaal dienen können, Garderoben, eine Waschküche, zwei Keller, die Heizung, einen Materialraum und einen Essraum; im Erdgeschoss zwei Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer mit Bibliothek, einen Materialraum, die sanitären Einrichtungen für Knaben und Mädchen mit Garderoben; im ersten Stock je eine Vier- und eine Dreizimmerwohnung mit Küche, Bad und WC.

Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 113.40.

Die veranschlagten Kosten stellen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
1. Schulgebäude mit Wohnungen	346 616.70
Umgebungsarbeiten	12 227.90
	<u>358 844.60</u>
abzüglich die für den ordentlichen und zusätzlichen Beitrag nicht berechtigten Posten	788.80
	<u>358 055.80</u>
2. Turnplatz, Weichbodengrube, Geräte	26 587.90

abzüglich die Kosten für bewegliche Geräte und Spielkiste	Fr. 507.70
	<u>26 080.20</u>

Es werden zugesichert:

- a) An die Kosten des Schulgebäudes und der Umgebungsarbeiten von Fr. 358 055.80 ein ordentlicher Beitrag von 44 % und ein zusätzlicher Beitrag von 9 % = 53 % (Konto 2000 939 1), höchstens 189 770.—
 - b) An die Kosten des Turnplatzes mit den festen Geräten von Fr. 26 080.20 ein ordentlicher Beitrag von 44 % (Konto 2000 939 1), höchstens 11 475.—
- Insgesamt 201 245.—

Diese Beiträge werden bewilligt unter dem Vorbehalt eines eventuellen Abzuges für den Fall der Veräusserung des bestehenden Schulhauses oder dessen Verwendung zu anderen als zu Schulzwecken.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 7—15, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

IV.

Die Schulgemeinde des **Val Terbi** beabsichtigt, ein Doppel-Lehrerwohnhaus für je zwei Familien zu erstellen. Jede Wohnung umfasst im Untergeschoss: die Heizung, eine Waschküche mit Waschmaschine, Tröckneraum, Keller und Garage; im Erdgeschoss vier Zimmer, Küche, Bad mit WC. Im Dachstock besteht die Möglichkeit zur Einrichtung eines fünften Zimmers.

Zudem beabsichtigt die Gemeinde Vicques, zur Sekundarschule einen Zugangsweg zu erstellen.

Diese Projekte wurden von der Baudirektion geprüft. Gestehungspreis der Gebäude: Fr. 105.— je m³.

Die veranschlagten Kosten stellen sich wie folgt zusammen:

1. Gesamtkosten für die Doppelhäuser mit Umgebungsarbeiten und Leitungen: Fr. 283 784.—. Für zusammengebaute Einfamilienhäuser ist die Subventionsberechtigung auf Fr. 66 000.— beschränkt; im vorliegenden Fall	Fr. <u>264.000.—</u>
2. Zugangsweg zum Schulhaus: Fr. 36 019.50, wovon ⁵ / ₁₂ beitragsberechtigt, somit	<u>15 008.—</u>
Es werden zugesichert:	
a) an die Kosten von Fr. 264 000.— der Wohnhäuser ein ordentlicher Beitrag von 45 % und ein zusätzlicher Beitrag von 13 %, insgesamt 58 % (Konto 2000 939 1), höchstens	152 120.—
b) an die Kosten des Zugangsweges zum Sekundarschulhaus von Fr. 15 008.— ein ordentlicher Beitrag von 45 % und ein zusätzlicher Beitrag von 13 %, insgesamt 58 % (Konto 2000 939 1), höchstens	8 705.—
	<u>160 825.—</u>

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zugrunde lag.

Motion der Herren Grossräte Freiburghaus (Landiswil) und Mitunterzeichner betreffend Schaffung einer Unterkunftsstelle für auswärtige Schüler

(Siehe Jahrgang 1960, Seite 689)

Freiburghaus (Landiswil). Immer wieder nehmen wir, dass in unserem demokratischen Kanton Bern jedes Schulkind die genau gleichen Chancen habe. Das ist nur theoretisch richtig. Schulgelder werden an der Mittelschule keine erhoben, und sie sind an der Universität relativ klein. Viel Geld aber kostet die Unterkunft. Ich war Mitglied der nationalrätlichen Kommission, die die Vorlage für Stipendien an die Studenten aus Entwicklungsländern hat vorbereiten müssen. Ich habe dort mit Begeisterung mitgemacht. Wir hatten Gelegenheit, in Freiburg das der Universität angeschlossene

Studentenheim zu besichtigen, wo ein grosser Teil der farbigen Studenten untergebracht sind. Ich war vom Betrieb beeindruckt. Zuerst glaubte man, die Studenten würden, um ihr Leben fristen zu können, Fr. 400.— im Monat brauchen. Dann sah man, dass das nicht ausreichen würde. Man basierte dann auf Fr. 500.— im Monat für Einzelpersonen und auf Fr. 900.— für verheiratete Studierende. Man ist bereit, diese Kosten vorläufig für 100 Studenten zu übernehmen.

In unserem weitverzweigten Kanton Bern haben wir viele Primarschüler, die aus geographischen Gründen nicht in die Sekundarschule gehen können. Wir kennen die grossen Anstrengungen der Erziehungsdirektion, das Netz der Sekundarschulen zu verdichten. Dadurch kommt man dem Prinzip, jedem Kind die gleiche Ausbildungsmöglichkeit zu geben, näher. Das kostet den Staat aber sehr viel Geld, und wenn in abgelegeneren Gebieten Sekundarschulen eröffnet werden, so werden dadurch den Primarschulen die besten Elemente weggenommen; das Niveau der Primarschule sinkt dadurch, was für Kinder, die aus finanziellen Gründen nicht die Sekundarschule besuchen können, ein Nachteil ist. Trotzdem begrüssen wir die Bestrebungen der Erziehungsdirektion. Um dem grossen Mangel an sehr qualifizierten Leuten auf jedem Gebiet besser Rechnung zu tragen und dem Prinzip, jedem Kind die gleichen Chancen zu geben, gerecht zu werden, sollten wir eine Zwischenlösung treffen. Die Kollegen aus dem Bauernstand brauchen nicht zu befürchten, dass man unbedingt die Knaben aus ihren Gebieten wegnähme und sie an einem andern Orte schulen wolle. Wer einen Sohn in eine landwirtschaftliche Schule schicken will, kann die Unterkunftsfrage leicht lösen, denn für diese Schulen bestehen Internate. Wenn aber ein Bauer, der nicht auf Rosen gebettet ist, einen Buben in eine Handwerkerlehre schicken will, so kostet das Fr. 10 000.— bis 12 000.—, wenn der Meister nicht Kost und Logis geben kann. Wer kann das heute bezahlen? So haben wir also trotzdem Ungerechtigkeiten.

Ein Schüler- und Lehrlingsheim wäre nicht nur für Unbemittelte wünschenswert. Auch Pfarrer und Lehrer, die an abgelegenen Orten tätig sind, möchten ihre Kinder in eine Sekundarschule schicken. Die Kollegen hier im Saale, die in der Stadt Bern oder in Köniz in einer Schulkommission tätig sind, wissen, dass seit Jahrzehnten vom Land her keine andere Bewerbung von einem Lehrer einlangt als mit der Begründung, er komme, um die Ausbildungsmöglichkeiten der Kinder auszuschöpfen. — Der Zustand ist nicht richtig, wonach Pfarrer und Lehrer nur wegen der Ausbildungsmöglichkeit für die Kinder die Stelle wechseln müssen. So werden vom Land immer wieder die besten Lehrkräfte abgezogen.

Der Kanton Bern ist daran, das Stipendienwesen neu zu regeln. Es bestünde noch die Möglichkeit, dass der Staat an Unterkunftsstellen Zuwendungen machen würde, die auch Kantonsbürgern, die nicht in den Genuss von Stipendien gelangen können, zugute kämen.

Es geht nicht um eine grosse Angelegenheit, aber man sollte einen Versuch machen. Wenn in abgelegenen Gegenden alle ein oder zwei Jahre ein Schüler die so gebotene Möglichkeit benützen

würde, ergäbe das 60 bis 80 Schüler, die die Bildungsmöglichkeiten ausschöpfen könnten. Den Bauern werden dadurch keine Arbeitskräfte entzogen, denn in vielen Familien sind drei oder vier Buben, die ohnehin nicht alle in der Landwirtschaft bleiben können. – Ein Bub eines Kleinbauern in abgelegener Gegend hat heute keine Möglichkeit, zum Beispiel Landwirtschaftslehrer zu werden. Intelligenzmässig stehen diese Kinder denen in der Stadt keineswegs nach. Aber die ersteren haben nicht die gleichen Möglichkeiten. Es ist schade, dass man wirklich intelligente Kinder aus solchen Orten nichts lernen lassen kann. Sie müssen in der Jugend zuhause schwer arbeiten, und wenn sie aus der Schule kommen und mit dem Vater über ihre Zukunft sprechen, sehen sie sich vor nichts. Ein Kleinbauer kann unmöglich jedem seiner vielleicht drei oder vier Buben ein Heimwesen kaufen. Der eine oder andere möchte einen Beruf ergreifen, aber das ist aus finanziellen Gründen meistens nicht möglich.

An ein paar Orten des Kantons besteht heute die Möglichkeit, dass Kinder aus abgelegenen Gegenden mit einem Schulbus in die Sekundarschule geführt werden. An einzelnen Orten will das nicht recht einschlagen. Ich begreife das. Gewisse Bauernbetriebe können nämlich ohne Mithilfe der Kinder gar nicht mehr aufrechterhalten werden. Diese sind in der Primarschule mit weniger Stunden belastet und sind auch schneller aus der Schule zurück. Nach der Primarschule arbeiten solche Jünglinge noch vielleicht ein Jahr lang im väterlichen Heimwesen mit, aber dann kommt der Moment, wo sie etwas lernen möchten. Ich erlebe es alle Jahre mehrmals, dass solche Jünglinge etwas lernen möchten; der eine möchte zur Polizei, der andere möchte ein Handwerk erlernen usw. Meistens lässt sich keine Lösung finden, die Burschen etwas lernen zu lassen. Überall scheidert das an den Kosten. Ich habe einmal versucht, einen flotten Burschen, der die Rekrutenschule macht und der ein hervorragender Schüler war, drei Monate in Bern in eine Handelsschule zu tun. Er konnte bei Verwandten wohnen. Aber die Lücke zwischen der Schulzeit und der Zeit nach der Rekrutenschule war einfach zu gross. Solche Leute gehen für die Berufsausbildung einfach verloren.

Es ist bedrückend, zu sehen wie Grossbetriebe ihre Fremdarbeiter in höhere Stellen nachziehen, zum Beispiel als Vorarbeiter, während Bauernbuben ihr Leben als Handlanger fristen müssen. Den Fremden gibt man alle Möglichkeiten, aber den eigenen Leuten will man sie nicht geben. Alles scheidert nur an den Unterkunftsmöglichkeiten.

Ich bitte die Regierung, meinen Wunsch ernsthaft zu prüfen und versuchsweise ein Heim zu eröffnen, zum Beispiel im Oberland oder im Oberaargau oder im Jura oder Emmental an einem verkehrsmässig günstigen Punkt. Es braucht also nicht in der Stadt Bern zu sein. In ein solches Heim wären Knaben, später vielleicht auch Mädchen, aufzunehmen.

Die Maschinenfabrik in Neuhausen holt im Emmental intelligente Knaben weg und lässt sie in ihrem Unternehmen auf eigene Kosten eine Lehre machen, wofür sie ein eigenes Heim gebaut hat. Auch aus dem Bündnerland usw. findet dieses Unternehmen Zuzug an Lehrlingen. Wollen wir im

Kanton Bern warten, bis überall solche Heime bestehen? Wir sollten selbst auch etwas vorkehren. – Im Kanton Bern entstehen zahlreiche Schulen auf privater Basis. Wir haben Privatschulen zur Vorbereitung auf jedes Examen, haben zum Beispiel auch Privatschulen für Arztgehilfen usw. Ich glaube, der Staat sollte die Sache fördern, damit sie einigermaßen in vernünftigen Bahnen gehalten werden kann. Daher bitte ich Sie, meiner Motion zuzustimmen. Sie wird keine grossen Veränderungen verursachen. Man sollte einmal versuchsweise irgendwo anfangen, damit wir tatsächlich später sagen können, jedes Kind im Kanton habe die gleichen Bildungschancen.

M. Moine, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Freiburghaus nous demande de favoriser l'accès aux études des jeunes gens habitant des régions retirées du canton, d'entreprendre des travaux préparatoires en vue de créer un ou des foyers permettant de loger et de nourrir les intéressés en un endroit favorable au point de vue du trafic.

L'idée de M. Freiburghaus part d'un bon naturel. Comme il l'a dit lui-même, elle tend à favoriser le recrutement scientifique, universitaire et technique, en intéressant certaines régions et en attirant des enfants de la campagne vers les études par des moyens matériels, des bourses ou des foyers.

C'est là une face du problème, mais ce n'est pas la seule. M. Freiburghaus préside une commission ad hoc que nous avons désignée pour les problèmes scolaires. Nous avons établi une carte des écoles secondaires, que M. Freiburghaus connaît très bien et nous constatons, par cette carte, en général une très grosse densité d'écoles, sauf dans le Haut-Emmental et dans la région de Schwarzenbourg. Il y a quelques semaines, nous avons envoyé l'inspecteur des écoles secondaires et des inspecteurs primaires connaissant les autorités pour discuter avec les communes et les commissions d'école de ces régions de la création éventuelle d'écoles secondaires, ou des moyens d'accroître la fréquentation des écoles secondaires dans ces régions.

Je dois dire – je le dis spécialement à M. Freiburghaus – que notre déception a été grande parce que les inspecteurs ont subi un échec complet.

Il y a des causes matérielles; en s'opposant à l'école secondaire, on désire garder l'enfant à la terre pour qu'il ne déserte pas la campagne. Il y a aussi des causes morales: un complexe d'infériorité vis-à-vis de ceux qui font des études; la crainte qu'un enfant méprise ensuite son milieu entraîne une certaine méfiance à l'égard des études et d'un enseignement qui finit par détacher les élèves de la nature.

La question des bourses, avec une politique sociale hardie joue, pour ces populations (je pense aux villages du Haut-Emmental) un rôle accessoire.

M. Freiburghaus ne précise pas s'il veut des homes pour certaines écoles secondaires ou seulement pour le gymnase. Son idée n'est pas neuve. Je ne remonterai pas jusqu'à Sparte qui enlevait les enfants aux familles très tôt pour les élever dans des collèges-Etat, ni à Napoléon qui a créé les collèges de France, ce pays classique des internats.

L'article 26 de la loi sur l'organisation de l'instruction publique de 1856 prévoit:

«Afin de faciliter la fréquentation des écoles cantonales aux jeunes gens du canton habitant des localités éloignées, l'Etat prendra des mesures pour que les élèves trouvent des pensions aussi convenables que possible. Il pourra notamment être créé à cet effet des pensionnats placés sous la direction de pédagogues offrant toutes les garanties désirables et qui seront désignés par le Conseil-exécutif sur la proposition de la Direction de l'éducation. Ces pensionnats se chargeront du logement, de la nourriture, de l'entretien et de la surveillance des élèves moyennant une pension annuelle dont le prix sera fixé uniquement en vue de couvrir les frais de l'institution.»

Le législateur n'a jamais fait état de cette disposition. Comme les écoles cantonales ont été supprimées par la loi de 1877 (sauf l'école cantonale de Porrentruy), il faudrait modifier l'article 26 de la loi de 1856 pour que cette disposition soit applicable aux gymnases, de même qu'aux écoles secondaires, pour les enfants dont les familles habitent très loin de l'école.

L'idée de M. Freiburghaus a un élément constructif. Les parents placent plus volontiers leurs enfants dans les écoles où l'on paie un écolage, même symbolique, en fonction de la fortune ou du bordereau d'impôt, plutôt que de demander une bourse. Personnellement, je ne suis pas partisan, malgré le baptême des noms modernes, du système de l'internat. Ce système a certainement des avantages, mais, sur le caractère, l'effet est moins bon. Je suis peut-être un libertaire et un individualiste; mais, dans une société où l'enfant vivra plus tard à l'usine ou dans de grands bureaux, dans des gratte-ciel ou dans des immeubles collectifs, je souhaite que justement l'enfant puisse rester le plus longtemps possible dans sa famille ou dans de petits groupes sociaux pour développer son individualité. La vie et ses institutions se chargeront assez de l'aligner et de l'uniformiser.

La motion de M. Freiburghaus pose de multiples et lourds problèmes. Avant de créer des homes, nous devons savoir ce qui est le plus urgent: forcer l'accès vers l'université, vers le gymnase, vers l'école secondaire, vers l'école professionnelle et technique? De l'examen de ces questions résultera la réponse: un ou deux homes dans certaines régions ou seulement des foyers pour midi. En outre, nous devons éclaircir la question financière et la répartition des frais entre l'Etat et les communes intéressées, et éventuellement les parents, l'Etat ne pouvant en tout cas se charger complètement de l'exploitation des foyers et des homes. Nous tentons maintenant un essai pour l'école normale de Bernhofwil. La Direction a reçu mandat de faire une enquête pour connaître les enfants de l'école primaire qui s'intéressent à un cours préparatoire d'un an avant d'entrer à l'école normale: «Fortbildungsschulen für begabte Primarschüler in ländlichen Verhältnissen, angegliedert dem Oberseminar Bern».

Jusqu'à présent, les résultats sont plutôt... maigres! Mais nous ne voulons pas désespérer. J'ai vu récemment le film «Quand nous étions petits enfants...», publié sous les auspices de la société pédagogique neuchâteloise. C'était bouleversant.

J'ai demandé au Département fédéral de l'intérieur une aide financière pour une traduction partielle en allemand. Je souhaite, M. Freiburghaus, que tous les maîtres du canton de Berne aient l'occasion de voir ce film. C'est l'exemple d'un maître vivant pour sa classe, au service du village et de la population paysanne. C'est un film qui n'a rien de livresque ni de démagogique, de sociologique, ou autres «iques»; mais un message de vie et de foi dans la population paysanne qui, tout en participant au progrès, doit garder son génie propre et rester elle-même.

J'accepte la motion de M. Freiburghaus parce que cette idée doit être retenue et mûrie mais, au nom du Conseil-exécutif, je l'accepte comme postulat. Une commission ad hoc a été nommée qui pourra se pencher sur ce problème justement dans un milieu que préside M. Freiburghaus et où il aura le temps voulu pour développer son idée et la faire triompher. J'accepte donc la motion sous forme de postulat.

Freiburghaus (Landiswil). Ich danke Regierungsrat Moine für die Antwort und das Verständnis für mein Anliegen und bin sehr glücklich, dass man die Frage in aller Ruhe weiter prüft. Es handelt sich nicht um etwas, das von heute auf morgen verwirklicht sein muss. Zurzeit ist vom Regierungsrat eine Kommission eingesetzt, in der alle Kreise vertreten sind, die die schulpolitischen Fragen studiert. Ich freue mich, wenn man in dieser Kommission in aller Ruhe über diese Dinge redet. Ich bin einverstanden, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und bitte Sie, dieses anzunehmen.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Präsident. Grossrat Wittwer zieht seine Motion betreffend Erhöhung der Einkommensgrenzen und Fürsorgeleistungen in der Alters- und Hinterlassenenfürsorge zurück.

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Zweite Sitzung

Dienstag, den 14. Februar 1961,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Egli

Die Präsenzliste verzeigt 184 anwesende Mitglieder; abwesend sind 16 Mitglieder; wovon mit Entschuldigung die Herren: Blatti, Denzler, Hänzi, Hönger, Hubacher (Twann), Imboden, Jeisy, König (Biel), Mischler, Nahrath, Patzen, Scherz, Schmidlin, Vuilleumier, Winzenried; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Kunz (Oberwil).

Tagesordnung

Postulat des Herrn Grossrat Kunz (Ostermundigen) betreffend Erhöhung des Beitrages an die neutralen Fürsorgestellen für Alkoholranke

(Siehe Jahrgang 1960, Seite 690)

Kunz (Ostermundigen). Bei der Beratung des Voranschlages für das Jahr 1961 in der Novembersession stellte ich den Antrag, den Betrag zur Bekämpfung der Trunksucht um Fr. 50 000.— zu erhöhen. Diesen Antrag begründete ich eingehend. Die Antwort des Herrn Finanzdirektors lautete dahin, es gehe nicht an, Budgetposten abzuändern, ohne dass die zuständige Direktion (in diesem Falle die Fürsorgedirektion) dazu Stellung nehmen könne. In der anschliessenden Aussprache kam ein gewisses Verständnis für meinen Antrag zum Ausdruck; dagegen wurde gewünscht, ich solle meinen Antrag in ein Postulat umwandeln, damit die Fürsorgedirektion dazu Stellung nehmen könne. Diesem Wunsche bin ich nachgekommen und habe am 15. November 1960 mein Postulat eingereicht. Zu dessen Begründung erlaube ich mir folgendes auszuführen:

Nach dem abgeänderten Dekret vom November 1951 wurde der Staatsbeitrag zur Bekämpfung der Trunksucht auf jährlich mindestens Fr. 150 000.— festgesetzt. Herr Kollege Sägesser stellte damals schon, also vor 10 Jahren, den Antrag, den Mindestbeitrag auf jährlich Fr. 180 000.— festzulegen, blieb aber in der Abstimmung mit 64 : 60 Stimmen in der Minderheit. Es handelt sich also in diesem Dekret um einen Mindestbeitrag. Die effektiven Leistungen des Staates waren aber immer weit höher und sind im Voranschlag für das laufende Jahr mit Fr. 318 600.— vorgesehen. Das sind rund 10 000 Franken mehr als im Voranschlag 1960.

Nach Art. 6 des schon erwähnten Dekretes hat der Staat die Möglichkeit, bis 50 % des Aufwandes für Einrichtungen zu gewähren, die sich die Be-

kämpfung des Alkoholismus zum Ziele gesetzt haben, sofern die restlichen 50 % von den Gemeinden und Privaten aufgebracht werden. Die Fürsorgedirektion hat wohl die jährlichen Beiträge erhöht, wofür wir Herrn Regierungsrat Huber dankbar sind; aber die gesamten Aufwendungen der neutralen Fürsorgestellen betragen für das Jahr 1959 total Fr. 425 821.—. An Staatsbeitrag wurden Franken 157 400.— oder 37 % ausgerichtet. Die Gemeinden und Privaten deckten 63 %. Ich will mit meinem Postulat die Regierung veranlassen, von der Möglichkeit, 50 % des Gesamtaufwandes der neutralen Fürsorgestellen zu übernehmen, Gebrauch zu machen. Man könnte zur Berechnung dieser Beiträge auf die Rechnungsablagen des Vorjahres abstellen. Der Staatsbeitrag zur Bekämpfung der Trunksucht ist dem Anteil des Kantons am Ertrag der Alkoholbesteuerung durch den Bund zu entnehmen. Wenn dieser Betrag nicht ausreicht, hat die Staatskasse die nötigen Zuschüsse zu leisten. So steht es im Artikel 4 des Dekretes. Am 6. Dezember 1960 genehmigte der Ständerat die Rechnung der Alkoholverwaltung, die mit dem Riesengewinn von 43,5 Millionen abschloss, und setzte die Anteile der Kantone auf Fr. 3.— je Kopf der Bevölkerung fest. Der Staat Bern erhält somit (auf die Volkszählung 1950 abgestellt), bei 800 000 Einwohnern einen Betrag von 2,4 Millionen. Dagegen haben wir im Budget für die Bekämpfung der Trunksucht rund Fr. 318 000.— eingesetzt. In den Staatsvoranschlag ist ein Bundesbeitrag an den Kanton von rund Fr. 1 900 000.— aufgenommen. Der Kanton erhält also eine halbe Million mehr als im Jahre 1960.

Ich will nicht wiederholen, was ich in der Novembersession bei Anlass der Beratung des Voranschlages ausgeführt habe; aber es ist eine dringende Notwendigkeit, den neutralen Fürsorgestellen vermehrte Mittel zu kommen zu lassen. Viele Fürsorgestellen leben von der Hand in den Mund und sind auf die Vorschüsse von Staat und Gemeinden angewiesen, um die laufenden Verpflichtungen erfüllen zu können. Ein weiterer Ausbau, welcher bei einigen Fürsorgestellen nötig wäre, scheitert am Fehlen der erforderlichen Finanzen. Im Amtsbezirk Bern-Land (ohne die Gemeinde Köniz) hat der einzige Fürsorger gegenwärtig 330 Schützlinge zu betreuen. Dazu kommen die vielen Vorträge, zum Teil mit Filmen, in Schulen, bei Konfirmanden, in Abstinenzvereinen und andern Organisationen, sowie die vielen Berichte an die Behörden, Regierungsstatthalter usw. Ausserdem muss jeder Fürsorger die Krankheitsgeschichte des einzelnen Schützlings festhalten, ähnlich wie dies der Arzt bei seinen Patienten tun muss. In der Alkoholkrankenfürsorge gilt eben das Wort: Vorbeugen ist besser als heilen.

Ich bitte Sie, meinem Postulat zuzustimmen. Wie ich gehört habe, ist auch die Regierung bereit, das Postulat zur Prüfung entgegzunehmen.

M. Huber, directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. La constitution fédérale dit que le 10 % au minimum de la part de chaque canton au bénéfice réparti de la régie des alcools doit être attribué à la lutte générale contre l'alcoolisme. Le canton de Berne attribue à cette lutte deux fois plus que le minimum indiqué par la constitution fédérale. Il est, en Suisse, le canton qui, en

chiffres relatifs et absolus, a les dépenses les plus élevées dans ce domaine.

Je ne veux pas répéter ce qu'a dit M. Kunz; ce qu'il a dit correspond à la réalité. La lutte contre l'alcoolisme est une nécessité absolue. L'alcoolisme au volant est une des plaies de notre époque. Le travail que fait l'association cantonale des dispensaires antialcooliques est excellent et rend de grands services. En 1952, le canton a donné une subvention d'exploitation de 100 000 francs aux dispensaires antialcooliques. Huit ans plus tard, en 1960, la subvention de l'Etat s'est montée à 162 000 francs, soit 62 % plus élevée que celle de 1952. Mais, en 1952, la subvention de l'Etat représentait le 43 % des dépenses des dispensaires alors qu'en 1960, les 162 000 francs représentent le 38 % du montant des dépenses totales des dispensaires. Devant ces chiffres, on est bien obligé de reconnaître que l'effort financier de l'Etat à l'exploitation des dispensaires antialcooliques s'est relâché en l'espace de dix ans.

En principe, une augmentation de la subvention de l'Etat est justifiée. Dans quelle mesure pourrait-elle avoir lieu? Vous connaissez aussi bien que moi la situation financière de l'Etat. Vous nous avez recommandé d'être regardants dans les dépenses. Pour le budget de 1961, la subvention en faveur de la lutte antialcoolique a été augmentée de 9800 francs par rapport à 1960. La Direction des œuvres sociales a donc déjà fait un geste. Il est bien clair que les communes, qui sont les premières intéressées au bon fonctionnement des dispensaires antialcooliques, doivent faire un effort supplémentaire, comme on le demande à l'Etat. Le Conseil-exécutif est d'avis que nous pouvons augmenter les subventions aux dispensaires antialcooliques dans le budget de 1962, cela dans la mesure du possible.

C'est dans ce sens que le Conseil-exécutif m'a chargé de répondre à M. Kunz et d'accepter son postulat.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Verbauung des Bärbaches in Mirchel, Schlosswil und Zäziwil, sowie des Boltigenbaches (Projekt I/1957) in Boltigen; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Der Bundesrat bewilligte in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1960 an die auf Fr. 232 000.— veranschlagte Verbauung des Bärbaches in den Gemeinden Mirchel, Schlosswil und Zäziwil einen Bundesbeitrag von 35 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 81 200.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird den Gemeinden Mirchel, Schlosswil und Zäziwil ein Staatsbeitrag von 30 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 69 600.— aus Budgetrubrik 2110 949 10 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

B e d i n g u n g e n :

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinden Mirchel, Schlosswil und Zäziwil haften dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenkommission im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit der Genehmigung der kantonalen Bauverwaltung.

3. Der Bundesratsbeschluss vom 20. Oktober 1960 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt, insbesondere folgende fischereiwirtschaftlichen Bedingungen:

- a) Die Überfallhöhe der Sperren darf 80 cm nicht überschreiten.
- b) In den Kronen der Stirnmauern der Betonsperren sind Einschnitte von 50 cm Breite und 30—40 cm Tiefe anzubringen. Die Überfallkanten der Stirnmauern sind abzurunden.
- c) Am Fusse der Betonsperren sind Tosbecken mit einer Wassertiefe von mindestens 50 cm auszubilden. In die bergseitigen Ecken der Becken sind unbehauene Steinblöcke einzulagern.
- d) Der ungefähr 105 m langen linksseitigen Ufermauer bei Appenberg sind, wenn irgend möglich, im Bachbett in Abständen von 5 m unbehauene Steinblöcke vorzulagern. Sollte dies nicht durchführbar sein, sind gemeinsam mit dem kantonalen Fischereidienst andere Möglichkeiten zu prüfen, den Fischen am linken Ufer Unterschlupfmöglichkeiten zu bieten.

4. Über ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen, wonach die Beiträge ausbezahlt werden.

5. Die Gemeinden Mirchel, Schlosswil und Zäziwil haben innert Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungstatthalter des Amtes Konolfingen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesbeschluss vom 20. Oktober 1960 den Gemeinden Mirchel, Schlosswil und Zäziwil zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

II.

Der Bundesrat bewilligte in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1960 an die auf Fr. 277 000.— veranschlagte Verbauung des Boltigenbaches in der Gemeinde Boltigen einen Bundesbeitrag von 35 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 96 950.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Boltigen ein Staatsbeitrag von 35 %

der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 96 950.— aus Budgetrubrik 2110 949 10 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Boltigen haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenkommission im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit der Genehmigung der kantonalen Bauverwaltung.

3. Der Bundesratsbeschluss vom 20. Oktober 1960 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Über ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen, wonach die Beiträge ausbezahlt werden.

5. Die Gemeinde Boltigen hat innert Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Ober- und Nidemsimmental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesratsbeschluss vom 20. Oktober 1960 der Gemeinde Boltigen zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Gemeindestrassen in Mühleberg und Oberwil i. S.; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 26. Januar 1958 über Staatsbeiträge an wichtige Gemeindestrassen wird der Gemeinde Mühleberg an die auf Fr. 298 200.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 2,5 km langen Teilstrecke der Gemeindestrasse Allenlüften – Spengelried (Käserei) ein Staatsbeitrag von 25 %, jedoch höchstens Fr. 75 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

II.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 54 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Oberwil im Simmental an die auf Fr. 168 500.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 510 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse zwischen der Staatsstrasse beim «Heidenweidli» und der neuen Unterführung ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Fr. 84 250.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Fahrbahn ist durchgehend auf mindestens 4,80 m Breite auszubauen.

3. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Strassenplangenehmigung in Lyss und Kappelen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die kantonale Baudirektion hat für die Neuanlage der in den Gemeinden Lyss und Kappelen gelegenen Teilstrecken der Autostrasse Bern–Biel einen generellen Strassenplan ausgearbeitet. Der Plan ist in der Zeit vom 12. April bis 3. Mai 1958 auf den Gemeindeschreibereien Lyss und Kappelen öffentlich aufgelegt.

Während der Auflagefrist sind in Lyss vier Einsprachen und eine Rechtsverwahrung, in Kappelen eine Einsprache eingelangt, nämlich:

Einsprachen

A. Gemeinde Lyss

1. Friedrich Christen-Häni, Müllermeister und Landwirt, Bernstrasse 14, Lyss
2. Erbschaft Ernst Keller und Fritz Keller, Schreiner, Eigenacker 17, Lyss
3. Hans Bolliger, Landwirt, Eigenacker 2, Lyss
4. Otto Tschanz, Landwirt, Rosengasse 3, Lyss

B. Gemeinde Kappelen

5. Burgergemeinde Kappelen

Rechtsverwahrungen

A. Gemeinde Lyss

1. Hans Christen-Spring, Sägermeister, Bernstrasse 85, Lyss

B. Gemeinde Kappelen

Keine

Ziffer 1. In der für Friedrich Christen-Häni durch Notar Möri eingereichten Einsprache wird darauf hingewiesen, dass die zwei im Siechenbach gelegenen Grundstücke Nrn. 677 und 678 durch die Autostrasse und ihre Zu- und Abfahrten zerschnitten würden und alsdann nicht mehr bewirtschaftet werden könnten. Es wird genügender Realersatz verlangt.

Durch die kantonale Liegenschaftsverwaltung hat der Staat Bern in der Gemeinde Lyss vorsorglich Land erworben. Dieses Land wird als Realersatz dienen. Das kantonale Meliorationsamt studiert gegenwärtig die Möglichkeiten einer Landumlegung in der Gemeinde. Dadurch soll der in der Einsprache beanstandete Landverlust ausgeglichen werden.

Ziffer 2. Die Einsprecher Fritz Keller und Erbschaft Ernst Keller tun dar, dass infolge Zerschneidung ihres Landes im Eigenacker ein Drittel der Fläche verlorengelassen und eine vernünftige Nutzung daher in Frage gestellt wird. Sie verlangen gleichartiges Ersatzland. Für Einsprache 2 gilt im wesentlichen das unter Ziffer 1 Gesagte. Das kantonale Meliorationsamt prüft auch für das Gebiet des Eigenackers die Abtauschmöglichkeiten.

Ziffer 3. In der Einsprache des Hans Bolliger werden für den Landverlust Real- und Geldersatz vorbehalten. Die Anpassung des Grundbesitzes (z. B. Güllenauslauf) muss bei der Detailprojektierung geregelt werden.

Ziffer 4. In der von Notar Möri für O. Tschanz eingereichten Einsprache wird gerügt, dass die auf dem Grundstück des Einsprechers geplanten Viadukt Pfeiler dasselbe beschatten und seine Bewirtschaftung erschweren. Ebenfalls wird Realersatz beansprucht.

Die Einsprachen 1—4 stellen inhaltlich Rechtsverwahrungen dar. Sie sind als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen. Als Rechtsverwahrungen fallen sie unter den Vorbehalt von Drittmannsrechten.

Ziffer 5. Der von der Burgergemeinde Kappelen vorgeschlagenen Änderung der Linienführung im Gebiet «Sibirien» kann teilweise entsprochen werden. Die Verschiebung des Trasses nach Osten bedingt jedoch eine grössere Waldrodung zwischen Strasse und Landfläche, als das aufgelegte Projekt vorsah. In den Einspracheverhandlungen wurde deshalb vereinbart, die Trasseverschiebung anlässlich der Detailprojektierungen zu studieren und mit der Burgergemeinde zu besprechen.

Die Einsprache ist öffentlich-rechtlich unbegründet und daher abzuweisen, soweit ihr nicht im Detailprojekt entsprochen werden kann. Als

Rechtsverwahrung fällt sie unter den Vorbehalt von Drittmannsrechten.

Da der Bau der Autostrasse nicht ohne gleichzeitige Landumlegungen möglich ist, muss die vorliegende Linienführung vor Ausarbeitung der Detailpläne genehmigt werden. Erst nach Fixierung des Trasses können die erforderlichen Landumlegungen in die Wege geleitet werden. Die ausgearbeiteten Detailpläne werden zu gegebener Zeit in den Gemeinden öffentlich aufgelegt.

Die prekären Verhältnisse der heutigen Kappelenbrücke verlangen eine rasche Lösung. Erst mit der Strassenplangenehmigung wird die Projektierung eines neuen Aareüberganges im Zuge der Strasse Lyss – Kappelen möglich.

Aus diesen Gründen wird

b e s c h l o s s e n :

1. Gestützt auf Art. 21 und 22 des Gesetzes vom 14. Oktober 1934 über den Bau und Unterhalt der Strassen wird der von der Baudirektion öffentlich aufgelegte Strassenplan für die Neuanlage der in den Gemeinden Kappelen und Lyss gelegenen Teilstrecke der Autostrasse Bern – Biel unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.

2. Die Einsprachen werden im Sinne der Erwägungen als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

Der Regierungsstatthalter von Aarberg wird beauftragt, diesen Beschluss den Einsprechern zu eröffnen. Je ein Doppel des Beschlusses ist den beteiligten Gemeinden und den Personen, die eine Rechtsverwahrung eingereicht haben, orientierungshalber auszuhändigen.

Kanalisation in Meiringen und Worb; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Dürig, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Gemeinde Meiringen; Kanalisation Alpbächli – Oberstein; Staatsbeitrag; 17 J 18

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 werden der Gemeinde Meiringen an die Erstellungskosten der Kanalisation Alpbächli – Oberstein mit einem gesamten Kostenvoranschlag von Fr. 136 500.— für die beitragsberechtigte Strecke mit einem Aufwand von Fr. 128 500.— folgende Staatsbeiträge bewilligt:

40 % ordentlicher Beitrag von	Fr.
Fr. 128 500.—	51 400.—

8,5 % ausserordentlicher Beitrag von	Fr.
Fr. 128 500.—	11 100.—
	<u>Total 62 500.—</u>

zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisation ist fachgerecht nach den eingereichten Plänen auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt sind nur mit Genehmigung der Baudirektion zulässig.

2. Die Bauarbeiten sind nach der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Die Bauverträge bedürfen der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion.

3. Die Inangriffnahme der Arbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Sie ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern einzuladen.

4. Die Bauarbeiten beim Auslauf in die Aare sind im Einvernehmen mit dem Oberingenieur des I. Kreises in Thun auszuführen.

5. Das von der Gemeinde Meiringen am 18. Februar 1960 aufgestellte Bauprogramm muss eingehalten werden. Bis am 30. Juni 1961 muss ferner eine generelle Studie vorliegen, die darüber Aufschluss gibt, ob eine Vereinigung der zwei heute projektierten Abwasserreinigungsanlagen in Frage kommt. Sollten Verzögerungen eintreten, ist der gestützt auf die Bestimmungen des Wassernutzungsgesetzes bewilligte Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

6. Die Auszahlung der Subventionen erfolgt nach Fertigstellung der Arbeiten, gestützt auf eine belegte Abrechnung und nach Abgabe der Ausführungspläne.

7. Die Gemeinde Meiringen hat die Annahme dieser Bedingungen innert Monatsfrist, von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, zu erklären.

II.

Gemeinde Worb; Kanalisation und Abwasserreinigung der Ortschaft Rüfenacht, Staatsbeitrag; 27 J 99

In Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, wird der Gemeinde Worb an die auf Fr. 2 040 000.— berechneten beitragsberechtigten Kosten der Abwasseranlagen von Rüfenacht ein Staatsbeitrag von 49 % bewilligt. Der Beitrag setzt sich zusammen:

aus dem ordentlichen Beitrag von	Fr.
40 % von Fr. 2 040 000.—	816 000.—
und dem ausserordentlichen Beitrag von 9 % von Fr. 2 040 000.—	184 000.—
	<u>Total 49 % 1 000 000.—</u>

zahlbar aus der Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen).

Bedingungen:

1. Die Abwasseranlagen sind nach dem Projekt des Ingenieurbüros Ryser in Bern auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt sind der Baudirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. Die Bauarbeiten sind grundsätzlich nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Die Vergabung bedarf der Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Die Inangriffnahme der Arbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Sie ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern einzuladen.

4. Die Auszahlung der Staatsbeiträge erfolgt etappenweise gestützt auf eine belegte Abrechnung und nach Massgabe der vorhandenen Kredite. Die Restzahlung erfolgt gestützt auf die Schlussabrechnung und nach Abgabe der Ausführungspläne.

5. Die Gemeinde Worb hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, zu erklären.

Personalhaus in Sonvilier; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Landry, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Zur Erstellung eines Personalhauses mit zwei Wohnungen für verheiratete Angestellte der Anstalt Pré-aux-Bœufs in Sonvilier wird der Baudirektion auf Rubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues ein Kredit von 127 000 Fr. bewilligt.

Gemeindestrasse in Monible; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Landry, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 werden der Gemeinde Monible an die Kosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau von Gemeindestrassen folgende Staatsbeiträge zu Lasten der Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

a) an die Strasse zwischen der Staatsstrasse und dem nördlichen Dorfausgang von Monible (Länge 1045 m;

voraussichtliche Kosten	Fr.
Fr. 143 800.—) 50 %, jedoch	
höchstens	71 900.—
b) an die Abkürzungsstrecke Richtung	
«La Drai» (Länge 492 m; voraus-	
sichtliche Kosten Fr. 64 200.—)	
30 %, jedoch höchstens	19 300.—
zusammen höchstens	<u>91 200.—</u>

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den eingereichten Plänen und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen über die jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Verbauung des Wahlenbaches in Wahlen; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Landry, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Bundesrat bewilligte in seiner Sitzung vom 17. Januar 1961 an die auf Fr. 337 500.— veranschlagte Verbauung des Wahlenbaches in der Gemeinde Wahlen einen Bundesbeitrag von 30 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 101 250.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Wahlen ein Staatsbeitrag von 30 % der tatsächlichen Kosten von Fr. 355 700.— (einschliesslich Teile der Überdeckung) bis zum Höchstbetrage von Fr. 106 700.— aus Budgetrubrik 2110 949 1 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Wahlen haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergabe der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergabe erfolgt durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur V und mit der Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Bundesratsbeschluss vom 17. Januar 1961 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Über ausgeführte Teilarbeiten ist gemäss dem Kostenverteilungsschema vom 23. Januar 1961 mit Belegen abzurechnen.

5. Die Gemeinde Wahlen hat innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesratsbeschluss vom 17. Januar 1961 der Gemeinde Wahlen zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Postulat des Herrn Grossrat Mäder (Ipsach) betreffend Korrektur der Nidau—Täuffelen- Strasse

(Siehe Jahrgang 1960, Seite 729)

Mäder (Ipsach). Bei meinem Postulat handelt es sich um das Strassenstück Biel—Täuffelen. Die schweren Unfälle, die sich in der letzten Zeit auf dieser Strecke ereigneten, bewogen mich zu meinem Vorstoss. Da am linken Bielerseeufer wegen der Schwierigkeiten des Strassenprojektes die Engpässe nicht aufgehoben wurden, sahen sich viele Lastwagen- und Lastzügenfahrer veranlasst, mehr und mehr das rechte Bielerseeufer zu benützen. Sie bevorzugen also das Strassenstück zwischen Nidau und Täuffelen. Die Strasse hat aber durch die schweren Lasten und durch den schlechten Grund, den Moosboden, der sich dort befindet, stark gelitten. Die Strassenränder wurden abgedrückt; die Strasse hat sich auf beiden Seiten, einen Meter vom Strassenrand entfernt, bedeutend gesenkt. Bei schlechtem Wetter ist es in erster Linie für die Fussgänger unmöglich, am Strassenrand zu gehen; sie halten sich gegen die Strassenmitte. Besonders am Abend, wenn die Dunkelheit hereingebrochen ist, passieren die schweren Unfälle, denn die Strasse ist nicht beleuchtet. Der Hauptgrund liegt, wie gesagt, darin, dass die Fussgänger und auch die Velofahrer die Strassenmitte benützen. Da das Problem der Biel—Täuffelen—Ins—Bahn noch besteht, wird man von der Eisenbahndirektion aus erklären, die Angelegenheit könne nur im Zusammenhang mit der Bahn gelöst werden. Man sollte aber trotzdem als Sofortmassnahme eine Korrektur vornehmen; man muss die gesenkten Stellen heben. Da das Strassenstück zwischen Nidau und Sutz ziemlich gerade verläuft, werden die Automobilisten veranlasst, stark auf den Gashebel zu drücken, was natürlich zu schweren Unfällen beiträgt. Ich ersuche den Herrn Baudirektor, zu prüfen, ob nicht die gesenkten Strassenränder etwas gehoben werden könnten. Ich danke zum voraus.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Postulant hat selbst erklärt, dass das Problem im Zusammenhang mit der Biel—Täuffelen—Ins—Bahn stehe. Das fragliche Strassenstück von über 7 km Länge wird von Ipsach bis Täuffelen durch die Geleise der Biel—Täuffelen—Ins—Bahn eingeengt. Eine Abschränkung von Bahn und Strasse ist nicht vorhanden, so dass unbestreit-

bare Gefahrenstellen bestehen. Lokale Korrekturen scheiterten bis heute am Widerstand der Landanstösser; diese stellten das erforderliche Terrain nicht zur Verfügung. Ähnlich ist es bei Gemeinden, denen von den Landanstössern nicht das nötige Gelände zur Verfügung gestellt wird, um Trottoiranlagen zu erstellen.

Die Hebung der gesunkenen Strassenränder ist weitgehend eine Aufgabe des Strassenunterhaltes. Soweit das der Fall ist, korrigieren wir das Notwendige. Damit ist jedoch das Problem nicht gelöst. Grosse Korrekturen an dieser Strasse vorzunehmen, bevor über das Weiterbestehen der Biel-Täuffelen-Ins-Bahn entschieden ist, werden Sie weder der Eisenbahn- noch der Baudirektion zumuten. Ich nehme das Postulat unter dem Vorbehalt entgegen, dass man zuerst den Entscheid über den Weiterbestand der Biel-Täuffelen-Ins-Bahn abwartet und nachher unverzüglich an die Korrektur dieser Strasse schreitet.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Volksbeschluss über den Neubau der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern

(Siehe Nr. 4 der Beilagen)

E i n t r e t e n s f r a g e

Bickel, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir mussten uns in den letzten Jahren in diesem Saale schon wiederholt mit dem Neubau von Universitätskliniken und Instituten unserer Universität befassen. Der Grosse Rat hat die Notwendigkeit dieser Neubauten immer eingesehen; auch das Bernervolk stimmte jeweils in seiner grossen Mehrheit den Vorlagen zu und bejahte die Kredite im Interesse unserer Wissenschaft und Forschung.

Heute handelt es sich nicht darum, zu beschliessen, ob wir an unserer Universität eine veterinärmedizinische Fakultät wollen, sondern darum, ob wir der vom Bernervolk im Jahre 1900 beschlossenen Fakultät endlich Räume zur Verfügung stellen, die den gegenwärtigen Anforderungen von Wissenschaft und Forschung auch an dieser Fakultät genügen.

Gestatten Sie mir, einleitend einige geschichtliche Daten in Erinnerung zu rufen, die mit der tierärztlichen Lehranstalt im Kanton Bern zusammenhängen. Im Jahre 1805 wurde in Bern, bei Anlass der Reorganisation der Akademie und Schulen, eine tierärztliche Lehranstalt gegründet. Bis zum Jahre 1868 bildete der Lehrkörper für Tierheilkunde eine Abteilung der medizinischen Fakultät. In diesem Jahre wurde die Tierheilkunde von der Hochschule abgetrennt und die Tierarzneischule unter ein eigenes Gesetz gestellt. Über 30 Jahre dauerte der Kampf in allen Behörden, bis die Tierarzneischule von der Mittelschulstufe zu akademischen Ehren gelangte. Durch Volksbeschluss vom 21. Januar 1900 wurde die Tierarzneischule als

veterinär-medizinische Fakultät der Universität einverleibt. Damit haben unsere Vorfahren einen mutigen Schritt getan und die erste veterinärmedizinische Fakultät der Welt geschaffen. Durch die Erhebung zur Fakultät wurde die Schule der Rechte und Pflichten teilhaftig, die den Universitäten zukommen. Der Beschluss vom Jahre 1900 hat sich zweifellos in den 6 Jahrzehnten der Existenz der Fakultät voll und ganz bewährt.

Seit bald 70 Jahren befinden sich die Kliniken, Laboratorien und Stallungen, aber auch die Hörsäle, wenn man überhaupt von Hörsaal sprechen darf, der Veterinär-Medizin im heutigen Tierspital. Längst genügen alle diese Einrichtungen den heutigen Anforderungen nicht mehr. Die stürmische Entwicklung der Humanmedizin und der Naturwissenschaften hat auch die Veterinär-Medizin vor immer neue Aufgaben gestellt, die aber auf dem beschränkten Areal des heutigen Tierspitals nicht gelöst werden können. Ihnen sind sicher noch die misslichen Zustände des Inselspitals in Erinnerung, das in den achtziger Jahren erbaut wurde. Die Zustände im heutigen Tierspital sind aber, ohne zu übertreiben, noch um einige Stufen tiefer. Davon haben sich die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission anlässlich eines Besuches im Tierspital vorletzte Woche überzeugen können. Die dortigen Räume, in denen intensiv gearbeitet werden muss, spotten teilweise jeder Beschreibung. Die Kritiken, die im ganzen Lande und über die Grenzen hinaus, sogar bis nach Amerika, hörbar sind, kann man verstehen. Wir haben Laboratorien angetroffen, in denen Professoren, Assistenten und Laborantinnen ineinandergepfercht arbeiten müssen, ohne jede Belüftungsanlage, in einer Luft, die hier nicht beschrieben werden kann; man muss es schon selbst erlebt haben. Es handelt sich um Räume in Kellern und Estrichen, die in einer Fabrik vom Fabrikinspektor oder von der Sanitätspolizei schon längst abgesprochen worden wären. Die Mitglieder des Lehrkörpers und die Studenten müssen zwischen hohen Schränken und Regalen arbeiten, wo kaum ein Tischchen hingestellt werden kann. Der Arbeitsplatz eines Professors verdient auf keinen Fall die Bezeichnung «Büro». Wenn z. B. ein Institutsvorsteher Besuch für eine wichtige Besprechung empfangen muss, sieht er sich gezwungen, zuerst Assistenten und Studenten vor die Tür zu schicken, um die Besprechung ungestört durchführen zu können. Das sind unhaltbare Zustände, unwürdig für eine Fakultät und für den Staat Bern. Die baulichen und technischen Einrichtungen gestatten überhaupt keinen rationellen Unterricht und erschweren Behandlung und Forschung bis an die Grenze des Tragbaren.

Schon längst hat man in den Behörden und im Volk die Notwendigkeit eines Neubaus erkannt; aber die Krise, der Zweite Weltkrieg und später die Bauplatzbeschaffung haben die Lösung des Problems immer erschwert und die Realisierung des Bauvorhabens stets wieder verschoben.

Im Jahre 1954 wurden Neubauten und Erweiterungen der alten Gebäulichkeiten ernsthaft erwogen. Da machte die städtische Verkehrsplanung auch dieses Vorhaben illusorisch, weil ein neuer Strassenzug zwischen Tiefenastrasse und Lorrainebrücke das heutige Tierspital überqueren wird. Dislokation und Neubau aller Institute sind damit un-

umgänglich geworden. Die Tatsache, dass das alte Terrain mit seiner guten Verkehrslage einen erheblichen Realwert darstellt, erleichterte den Entschluss zum Neubau. Ein Neubau wird ohne Zweifel zur Folge haben, dass sich unsere jungen Leute vermehrt dem Tierarztstudium zuwenden. Zudem werden auch Ausländer, was durchaus erwünscht ist, ihr Studium in Bern absolvieren. Bei den ausländischen Studenten dürfen jene aus den sog. Entwicklungsländern nicht vergessen werden. Gerade für Studenten aus Entwicklungsländern wird man besondere Kurse schaffen müssen. Dank initiativer und erfolgreicher Bemühungen der kantonalen Behörden und dank Entgegenkommen der Bürgergemeinde Bern konnte endlich ein geradezu ideales Gelände am Rande des Bremgartenwaldes gefunden werden.

Der Neubau ist nicht nur nötig im Interesse der tierärztlichen Ausbildung, sondern vor allem auch, um der Fakultät die Erfüllung ihrer weiteren Aufgaben zu ermöglichen. Die praktische Arbeit im Dienste der Land- und Volkswirtschaft, der Tierhalter, der Lebensmitteluntersuchung und der Vorbeugung gegen ansteckende Krankheiten hat ganz ungeahnte Ausmasse angenommen, wurden doch z. B. im Jahre 1959 von den Fakultätsinstituten über 100 000 Behandlungen und Untersuchungen durchgeführt. Auftraggeber für diese Untersuchungen sind: Tierärzte, Ärzte, Private, die Organe der Seuchenpolizei und der Lebensmittelkontrolle, Richterämter, Tier- und Wildschutzorganisationen, Tierzuchtgenossenschaften und Tierversicherungen, also ein grosser Kreis von Interessenten.

Nicht nur durch Lebensmittelprüfungen dienen diese Untersuchungen der Erhaltung der menschlichen Gesundheit, sondern auch dadurch, dass Tierkrankheiten aufgedeckt werden, die auf den Menschen übergehen können. Von den mehr als 100 solcher Krankheiten seien bloss die Bang-Erkrankungen und die Tuberkulose von Hunden, Katzen und anderen Tieren erwähnt.

Neben Unterricht und praktischer Arbeit liegt aber die wichtigste Aufgabe der Fakultät auf dem Gebiete der Forschung. Unsere Landwirtschaft ist, um lebens- und konkurrenzfähig zu bleiben, auf intensive Tierhaltung angewiesen. Sie muss von ihren Nutztieren maximale Leistungen verlangen, welche an die Grenze der Leistungsfähigkeit gehen. Diese Höchstleistungen setzen eine absolute Gesundheit der Tiere voraus, wobei aber gerade diese Gesundheit wieder durch die enorme Beanspruchung gefährdet wird. Das zeigt sich häufig im Auftreten von Mangelerscheinungen, Fruchtbarkeitsstörungen, Aufzuchtsschwierigkeiten, aber auch in erhöhter Empfänglichkeit für ansteckende Krankheiten. «Die Arbeitsprogramme können nicht genügend den Bedürfnissen der Landwirtschaft angepasst, sondern müssen unter den gegebenen Verhältnissen leider nur zu oft eingeschränkt werden», heisst es im Regierungsvortrag.

Im Neubau sollen endlich Platz und Einrichtungen geschaffen werden, die es ermöglichen, die dringend notwendigen Forschungsarbeiten voranzutreiben. Wohl geht der Pferdebestand zurück, aber Rinder-, Schweine- und Geflügelbestände nehmen dauernd zu. Aus ökonomischen Gründen werden diese Tierarten weniger als das Pferd zur Behandlung in das Tierspital eingeliefert. Wenn

aber mit Aussicht auf Erfolg und auf breiter Basis erforscht werden soll, warum bei diesen Nutztieren die oben erwähnten Störungen auftreten, dann müssen solche Tiere vermehrt in das Tierspital aufgenommen werden. Das nun vorgesehene Areal und die geplanten Bauten werden diesen Forderungen auf lange Zeit gerecht werden.

Im Jahre 1957 wurde durch die Baudirektion des Kantons Bern unter schweizerischen Architekten ein öffentlicher Projektwettbewerb veranstaltet; es gingen 41 Projekte ein. Der Verfasser des mit dem 1. Preis ausgezeichneten Entwurfes, Architekt Walter Schwaar, Bern, wurde gemäss Empfehlung des Preisgerichtes mit der weiteren Bearbeitung dieser Aufgabe betraut. Als wohlabgewogenes Resultat einer ganzen Reihe von Vorschlägen und Entwürfen entstand das vorliegende Projekt.

Es ist vorgesehen, die neuen Gebäude der veterinär-medizinischen Fakultät in der hinteren Länggasse, Ecke Länggassstrasse/Bremgartenstrasse, zu erstellen. Die einzelnen Gebäudegruppen sind entsprechend den betrieblichen Anforderungen um ein zentral gelegenes Freigehege gruppiert. Die auf den ersten Blick überraschend grosse Anlage wird bedingt durch die dargelegte vielseitige Tätigkeit der Fakultät. Besonders viel Raum ist erforderlich im Zusammenhang mit den Grosstieren, mit welchen alle Institute zu tun haben (ausgenommen Bakteriologie und Kleintierklinik). Haltung, Betreuung und Untersuchung von Rindern und Pferden erfordern grosse Stallungen, Behandlungs-, Untersuchungs- und Unterrichtshallen. Grossen Raum beanspruchen ferner die Sammlungen und Bibliotheken – einzigartig in Bern –, ohne welche weder Forschung noch Lehre gedeihen können. Auch die Kadaver- und Präparatekonservierungsräume, Kühl-, Heizungs- und Belüftungsanlagen sowie weitere technische Installationen und die gesetzlich vorgeschriebenen Luftschutzzräume brauchen viel Platz.

Die Hör- und Kurssäle, Studentenlaboratorien und Klinikhallen sind für 100 bis 120 Studierende berechnet. Die Maximalfrequenz wurde im Laufe der vergangenen Jahre wiederholt erreicht und man hofft, sie erneut zu erreichen. Die vorgesehene Bauanlage gliedert sich in verschiedene Gebäudegruppen, wobei in der Regel je zwei arbeitsmässig verwandte Institute wie folgt zusammengelegt werden: Fakultätsräume und Anatomie, Bakteriologie und Pathologie, Rinderklinik und Tierzucht, Medizin, Chirurgie und Kleintierabteilung, spezielle Bauteile und Installationen. Ich möchte hier im übrigen auf den Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat verweisen und nicht wiederholen, was dort über die einzelnen Institute steht.

Das Land für die Errichtung der Neubauten ist, wie bereits erwähnt, von der stadtbernischen Bürgergemeinde vorläufig im Baurecht zur Verfügung gestellt worden, und zwar 40 000 m² zu Fr. 2.—. Die Bau- und Einrichtungskosten wurden von der Baudirektion, in Verbindung mit der Fakultät, gründlich durchgearbeitet. Der Kostenvoranschlag vom August 1960 rechnete noch mit rund 22 Millionen Franken, konnte dann aber mit weiteren Kostenreduktionen auf Fr. 21 119 000.— reduziert werden, und zwar auf 16,7 Millionen Franken für Gebäudekosten, 3,2 Millionen Franken für Erschliessungsarbeiten, Fr. 961 000.— für bewegliches Inventar und Fr. 127 500.— für Verschiedenes. Die reinen

Gebäudekosten ergeben bei einem umbauten Raum von 87 300 m³ einen durchschnittlichen Einheitspreis von Fr. 192.— pro m³. Die Staatswirtschaftskommission liess sich davon überzeugen, dass eine weitere Senkung der totalen Baukosten nicht mehr vorgenommen werden kann. Es handelt sich hier zweifellos um einen grossen Brocken, der aber, verglichen mit ähnlichen Projekten, als angemessen bezeichnet werden kann. In Zürich kommt die neue veterinär-medizinische Fakultät, bei 61 000 Kubikmeter umbautem Raum, in den Totalkosten pro m³ wesentlich höher zu stehen als das Berner Projekt.

Die lange Wartezeit hat leider nicht nur die Arbeit der Fakultät stark beeinträchtigt und erschwert, sondern auch die Baukosten haben sich infolge der Geldentwertung in den letzten Jahren wesentlich erhöht und werden sich weiter erhöhen, je länger man zuwartet. Das uns vorgelegte Projekt ist das Resultat jahrzehntelanger Studien der Veterinär- und Baufachleute und sollte, nach menschlichem Ermessen, für lange Zeit genügen, da überall für Ausbaumöglichkeiten vorgesorgt ist.

Noch ein Wort zur kantonalen Hufbeschlagschule, die im vorgelegten Projekt vorläufig nicht mehr enthalten ist. Diese Schule gehört weder rechtlich noch administrativ zur Universität. Sie wird vorläufig im bestehenden Gebäude im alten Tierspital weiterbetrieben. Bevor auch sie der städtischen Verkehrsplanung weichen muss, soll ihre künftige Organisation überprüft werden. Heute schon ein Projekt vorzulegen, wäre verfrüht, da insbesondere abgeklärt werden muss, ob die Schule eventuell mit ausserkantonaler Hilfe auf dem neuen Areal gebaut werden soll, wo ja der nötige Platz reserviert ist; das sei hier ausdrücklich festgehalten.

In der Vernehmlassung der Fakultät und der Baukommission, die zur Frage Stellung nehmen, ob in der Schweiz zwei Veterinärschulen notwendig sind, lesen wir zur Frage der Zahl der Studierenden:

«Die Zahl der Studierenden an unseren Veterinärfakultäten zeigte immer erhebliche Schwankungen. In Bern ist die Frequenz in der Regel etwas grösser als in Zürich und beträgt durchschnittlich 70 bis 80. Mit 59 steht sie gegenwärtig etwas unter dem Mittel. Mit 30 wurde in den Krisenjahren ein Tiefstand und mit 130 kurz nach dem Zweiten Weltkrieg ein Maximum verzeichnet. Trotz der damaligen scheinbaren Überproduktion besteht heute ein ausgesprochen Mangel an Tierärzten, und es sind dauernd Ausländer als Assistenten und Stellvertreter bei Tierärzten und in Laboratorien tätig.»

In diesem Zusammenhang hat mich noch die Frage besonders interessiert, woher die Studenten kommen, die in den letzten 20 Jahren an unserer veterinär-medizinischen Fakultät studiert haben. In freundlicher Weise sind mir die Zahlen der Jahre 1940, 1945, 1950, 1955 und 1960 zur Verfügung gestellt worden. Diese Zahlen zeigen deutlich, dass nicht nur Berner, Tessiner und Westschweizer nach Bern kommen, sondern Studenten aus der ganzen Schweiz. In den letzten Jahren waren 37 % der Studenten aus dem Kanton Bern, 21 % aus dem Tessin und der Westschweiz, zusammen 58 %, ferner 15,5 % aus den Kantonen Basel, Solothurn, Aargau, Luzern, Zug und den Urkantonen, 17,2 %

aus den Kantonen Schaffhausen, Zürich, Thurgau, Appenzell und Graubünden und 8 % aus dem Ausland. Diese Zahlen sprechen sicher auch für die Bedeutung unserer Fakultät.

In Zürich wurde ebenfalls gegen das Tierspital opponiert und die Zusammenlegung der Fakultäten befürwortet, aber Behörden und Volk dieses stark industrialisierten Kantons erkannten, dass zwei Veterinärfakultäten mit ihren Untersuchungs- und Forschungsinstituten für die Schweiz notwendig sind; sie haben in diesem Sinne ja bereits beschlossen.

Für den Landwirtschaftskanton Bern wäre die Aufhebung seiner veterinär-medizinischen Fakultät nicht zu verantworten. Übrigens wäre es das erste Mal, dass das Bernervolk einer Vorlage zugunsten seiner Hochschule die Zustimmung versagen würde. Immer wieder hat das Bernervolk grosse Opfer für den Ausbau seiner Universität auf sich genommen und ist stolz auf seine Universität.

Zusammenfassend kann ich noch einmal unterstreichen, dass unsere medizinische Fakultät an der Errichtung der Neubauten ebenso stark interessiert ist wie die veterinär-medizinische Fakultät, und zwar besonders wegen der Forschung und der Untersuchungen.

Im Namen der einstimmigen Staatswirtschaftskommission möchte ich den Rat bitten, dem vorliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen. Machen wir, wie unsere Vorfahren vor 70 Jahren, wiederum einen mutigen Schritt im Interesse von Wissenschaft und Forschung, aber auch zum Wohle unseres ganzen Volkes.

Grädel. Anfänglich war ich Gegner dieser Vorlage. Beim Studium des Verzeichnisses der Studenten der Veterinärfakultäten Zürich und Bern mit zusammen ca. 100 Studenten sagte ich mir, man sollte diese zwei Fakultäten zusammenlegen. Ich glaubte, man solle vom Bund aus darnach trachten, dass man bei so wenig Studierenden mit einer Fakultät auskomme. Ich habe mich dann belehren lassen, dass Zürich nicht mit sich reden liess, dass man dort Beschluss gefasst hat und das Tierspital baut. Die Professoren und die Regierung haben mich überzeugen können, dass der Kanton Bern, der ja die erste veterinär-medizinische Fakultät hatte, nicht zurückstehen kann. Ich möchte daher den Antrag des Herrn Bickel warm unterstützen und Sie bitten, dieser Vorlage zuzustimmen.

Barben. Im Namen der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei kann ich Ihnen mitteilen, dass die Fraktion dem Neubau der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern einmütig zustimmen wird. Im Namen der Fraktion möchte ich der Regierung, der Staatswirtschaftskommission und ihrem Sprecher sowie der Baukommission recht herzlich danken für die gründliche Vorbereitung dieser Vorlage. Das Projekt befriedigt nicht nur hinsichtlich Lage und architektonischer Gestaltung, sondern es darf als glücklich, ja sogar als ideal bezeichnet werden.

Seit rund 20 Jahren befasste man sich an den massgebenden Stellen mit dem Neubau der veterinär-medizinischen Fakultät. In dieser Zeitspanne

wurde das Arbeitsvolumen immer grösser; neue Institute mussten eröffnet werden, z. B. das Institut für Tierzucht, das Institut für Neurologie, so dass das Raumproblem immer prekärer wurde. Kellergeschoss und Estrich musste zu Laboratorien ausgebaut werden. Eine Baracke hat Laboratorien und Büroräume aufgenommen. Heute müssen wir feststellen, dass die veterinär-medizinische Fakultät in baulicher, betriebstechnischer und hygienischer Hinsicht nicht mehr tragbar ist. Die Bauten stammen aus dem vorigen Jahrhundert. In einem Laboratorium müssen verschiedene Arbeitskräfte auf engstem Raum ihre Tätigkeit ausüben. Die verschiedensten Arbeiten, Untersuchungen, zum Teil von infiziertem Material, Sektionen von Kadavern, wissenschaftliche Arbeiten, Präparatanfertigungen, müssen zum Teil im gleichen Raum vorgenommen werden. Wenn man die Verhältnisse kennt und weiss, dass die Erweiterung am jetzigen Standort der Fakultät nicht möglich ist, drängt sich der Neubau auf.

Als die Bausumme dieser Vorlage bekannt wurde, setzte die Diskussion im Rat und in der Presse ein. Mancher hat sich gefragt: Ist es, da Jahr für Jahr nur 10 bis 20 Tierärzte abschliessen, notwendig, eine solche Summe vorzusehen? Es wäre falsch, die Aufgabe der veterinär-medizinischen Fakultät nur mit der Ausbildung der Tierärzte identifizieren zu wollen; die Fakultät hat noch andere Aufgaben. Sie führt Untersuchungen durch, obliegt der wissenschaftlichen Forschung und dient auch als Tierspital. Es dürfte klar sein, dass je mehr Studenten an einem solchen Tierspital studieren, sie desto weniger Gelegenheit haben, sich praktisch zu üben, weil das Material zum Teil nicht beschafft werden kann. Je weniger Studenten da sind, desto mehr hat der einzelne Gelegenheit, sich praktisch auszubilden. Die Fakultät hat Grosses vollbracht auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung (Bang, Tuberkulose, Maul- und Klauenseuche) auf der Suche nach Krankheitserregern, Krankheitsursachen, auf der Suche nach neuen Behandlungsmethoden. Die Untersuchungen, die an verschiedenen Instituten durchgeführt werden, gehen in die Tausende pro Jahr. Der Praktiker ist jeweils froh, wenn er Material einschicken kann, sei es eine Kot- oder eine Harnprobe, sei es ein Kadaver oder ein Organstück, und Auskunft erhält und gestützt auf diese Auskunft seine Massnahmen in der Praxis treffen kann. Man kann sich das Tierspital nicht mehr wegdenken. Dort kommen unter anderem auch Tiere zur Behandlung, die von Praktikern eingeliefert werden, weil ihnen in der Landpraxis die nötigen Räume und Apparate nicht zur Verfügung stehen, um gewisse Behandlungen durchzuführen. Das Tierspital kann diese Behandlungen durchführen, aber auch nur, wenn ihm die nötigen Institutionen zur Verfügung stehen, wo die einzelnen Untersuchungen getätigt werden können.

Wir dürfen nicht vergessen, dass der Verlust der veterinär-medizinischen Fakultät auch ein Verlust für die medizinische Fakultät wäre, denn diese beiden Institutionen arbeiten in den letzten Jahren Hand in Hand. Ich erinnere daran, dass wir viele Krankheiten haben, die vom Tier auf den Menschen übertragbar sind und umgekehrt. Die veterinär-medizinische Fakultät hat auf dem Gebiete der Volksgesundheit eine grosse Aufgabe zu erfüllen

und hat auch bereits viel geleistet auf dem Sektor Milch- und Fleischuntersuchungen sowie in der Seuchenbekämpfung. Die veterinär-medizinische Fakultät steht nicht nur im Dienste der Landwirtschaft; sie steht ebenfalls im Dienste der Volksgesundheit. Diese Überlegungen waren vor zwei Jahren auch im Parlament des Kantons Zürich ausschlaggebend, als man sich dort mit der gleichen Frage befasste, wie wir jetzt: Neubau einer veterinär-medizinischen Fakultät, ja oder nein? Die Punkte, die für Zürich ausschlaggebend waren, sind auch für Bern entscheidend.

Die Fraktion, die Fakultät und die Tierärzteschaft bedauern, dass in diesem Projekt die Hufbeschlagsschule, die dem Schmiedemeisterverband für die Kurse und Prüfungen zur Verfügung stand, gestrichen werden musste. Herr Kollege Loretan wird hierzu noch weitere Ausführungen machen.

Nicht nur im Namen der Fakultät und unserer Fraktion, sondern im Namen der gesamten Tierärzteschaft empfehle ich Ihnen, dieser Vorlage geschlossen beizupflichten.

Loretan. Wenn man in der Wandelhalle draussen das Modell und die Pläne gesehen und im Tierspital in die bestehenden Räume Einsicht genommen hat, muss man sich schon sagen, dass niemand mehr bei den herrschenden Zuständen gegen das Projekt sein kann. Das Bedürfnis, dass auf diesem Gebiet etwas Neues geschaffen werden muss, ist eingehend geschildert worden, und ich will mich nicht in Wiederholungen ergehen. Vorab gratuliere und danke ich der Regierung und den vorberatenden Behörden zu dem wunderbaren Entwurf, der ausgearbeitet wurde.

Wie Sie schon von den Vorrednern gehört haben, ist die kantonale Hufbeschlagsschule zur Diskussion gestanden. Ursprünglich war sie im Raumprogramm auch vorgesehen, denn jahrzehntelang war die Hufbeschlagsschule dem Tierspital angegliedert. Sie konnte sicher voll befriedigen. Man hat nie Klagen gehört; stets herrschte das Gefühl, es bestehe ein regelrechtes Bedürfnis nach dieser Schule; die Hufschmiede können mit den Studenten Hand in Hand betreut werden. Nun hat bereits der Sprecher der Staatswirtschaftskommission ausgeführt, dass die kantonale Hufbeschlagsschule, wie unter Ziffer III 4 steht, weder rechtlich noch administrativ zur Universität gehöre. Sie wurde von der Landwirtschaftsdirektion betreut. Das war nie ein Hindernis, miteinander übereinzustimmen. Ich kann persönlich nicht begreifen, warum man aus Spargründen die Auffassung hat, man wolle die Hufschmiede streichen, mit andern Worten, sie solle, wie es hier geschrieben steht, vorläufig an ihrem Platz bleiben, und man beabsichtige, später zu prüfen, was zu geschehen habe. Ich kann mir nicht gut vorstellen, dass man erst im Zeitpunkt, wo das Tierspital bezugsbereit ist, überlegen will, wie die Hufbeschlagsschule untergebracht werden soll. Darum ist es nach meiner Auffassung besser, frühzeitig zu disponieren, Ich werde mir erlauben, eine Motion oder ein Postulat einzureichen, damit die Regierung Gelegenheit hat, in allernächster Zeit jene Fragen, die mit dem Ganzen im Zusammenhang stehen, aber noch nicht abgeklärt sind, abzuklären, so dass auch die Hufbeschlagsschule verwirklicht werden

kann, wenn einmal der Neubau der veterinär-medizinischen Fakultät vom Volke angenommen ist.

Achermann. Die Notwendigkeit des Neubaus der veterinär-medizinischen Fakultät ist durch meine Vorredner eindeutig klargestellt worden. Insbesondere hat der Sprecher der Staatswirtschaftskommission, Herr Bickel, auf alle Aspekte hingewiesen. Zu einem Gedanken möchte ich hingegen noch nähere Ausführungen machen, der meines Erachtens im Vortrag nur gestreift ist, worüber ich aber von seiten des Regierungsrates gerne einige Auskunft erhalten würde. Im Vortrag wird erwähnt, dass die Fakultät insbesondere auch ausländischen Studenten dienlich sein kann. Gegenwärtig sind Bestrebungen im Gange, dass sich die Schweiz intensiv in die Hilfe an die unterentwickelten Länder einschaltet. Bei dieser Entwicklungshilfe kann man, wenn man mit den Leuten, die in diesen Ländern tätig sind, insbesondere mit den Missionaren, redet, feststellen, dass dem Problem der Veterinär-Medizin in der Volkswirtschaft dieser Länder eine ganz ausserordentliche Bedeutung zukommt, so dass es wichtig ist, auf diesem Gebiete Massnahmen zu ergreifen, um die Kenntnisse dieser Leute zu heben. Hier könnte die Fakultät im Kanton Bern eine wichtige Mission erfüllen, sofern man schon von Anfang an bei diesem Neubau die Idee in diesem Sinne weiter verfolgte. Unsere Fakultät im Kanton Bern ist insbesondere deshalb für ausländische Studenten geeignet, weil sie auf der Sprachgrenze liegt, weil wir mit der französischen Sprache besser vertraut sind, als dies vielleicht im Kanton Zürich der Fall ist. Man weiss ja, dass sehr viele von den Studenten aus Entwicklungsländern der deutschen Sprache nicht mächtig sind, während die französische Sprache unter ihnen stark verbreitet ist. Deshalb scheint es mir notwendig zu sein, diesem Punkte beim Ausbau der Fakultät besondere Beachtung zu schenken. Man kann sich nicht damit begnügen, zu erklären, es können auch ausländische Studenten hier studieren, sondern man wird die Möglichkeit schaffen müssen, dass sich die Studenten hier wohl fühlen und die Kurse, die hier gehalten werden, verfolgen können. Dabei wird auch ein Nebenpunkt, der sehr oft zu einem Hauptpunkt wird, von Bedeutung sein, d. h. man wird auch für Unterkunftsöglichkeiten dieser Studenten besorgt sein müssen. Meine Bitte an den Regierungsrat geht dahin, beim Ausbau der Fakultät auch diesem Punkt die gebührende Bedeutung beizumessen.

Die Fakultät wird aber nicht nur für ausländische Studenten von Bedeutung sein, sondern auch für jene Leute, die wir in die Entwicklungsländer schicken und dort über die wichtigen Fragen der Veterinär-Medizin und der Tierhaltung unterrichten müssen. Es wird daher ein wichtiger Aufgabenbereich dieser Fakultät sein, dafür zu sorgen, dass Leute, die später in den Entwicklungsländern tätig sind – ich denke vor allem an die Missionare –, Gelegenheit haben, sich auf diesem Gebiet auszubilden. Das bedingt aber, dass man an dieser Fakultät nicht nur besondere Kurse veranstaltet, sondern dem ganzen Gebiet der Veterinär-Medizin für unterentwickelte Länder eine beachtliche Bedeutung schenkt, denn die Tierarten in den Entwicklungsländern stellen sehr oft andere Probleme als bei

uns. Ich bin persönlich nicht Fachmann auf diesem Gebiet, aber meiner Ansicht nach könnte man der veterinär-medizinischen Station in Bern, ähnlich wie es mit dem Tropeninstitut an der Universität Basel der Fall ist, ein eigentliches Institut für Veterinär-Medizin in unterentwickelten Ländern angliedern. Wenn man das tun will, muss man bereits beim Raum- und Bauprogramm wie auch beim Ausbau der Fakultät hinsichtlich des Lehrpersonals dieser Frage Beachtung schenken. Ich richte an den Regierungsrat die Bitte, diese Probleme, die ich hier aufgeworfen habe, einem besonderen Studium zu unterziehen.

Dübi. Als es sich vor einem Jahr darum handelte, den Projektierungskredit von Fr. 265 000.— für ein neues Tierspital zu bewilligen, brachte unsere Fraktion, wie Sie sich vielleicht erinnern, ein paar kritische Bemerkungen an. Sie warf vor allem die Frage auf, ob es nicht möglich wäre, dass sich Bern und Zürich in der Weise verständigen könnten, dass nicht beide Universitätskantone gezwungen wären, ein neues Institut zu bauen. Es ging mehr um eine Frage der Universitätspolitik in höherem Sinne. Bei uns herrschte die Meinung, es wäre vielleicht im Interesse einer Kosteneinsparung möglich, eine Zusammenarbeit zwischen Zürich und Bern herbeizuführen, denn Zürich und Bern beabsichtigten, je ein Institut zu bauen, von denen jedes ungefähr gleichviel, nämlich etwa 20 Millionen Franken, kosten würde. Nun hat Zürich sein Institut nach eigenem Bedarf konzipiert und mit dem Bau begonnen. Es war also praktisch nicht mehr möglich, die Frage einer Zusammenarbeit an die Hand zu nehmen.

Unsere Fraktion hat nun vor der Session noch eine Besichtigung des Tierspitals durchgeführt und sich anlässlich dieses Besuches davon überzeugen können, dass zwei Institute, wie man sie plant, in der Schweiz notwendig sind, und dass Bern, unabhängig von Zürich, eine dreifache Aufgabe, nämlich Ausbildung, Diagnose und Forschung, zu erfüllen hat, dass es also gar nicht möglich gewesen wäre, die beiden Institute so zu koordinieren, dass man die eine Aufgabe, z. B. die der Diagnose oder der Ausbildung, bloss einer Universität zugewiesen hätte. Wir konnten die grundsätzlichen Fragen zu unserer Befriedigung restlos abklären und sind daher heute ebenfalls überzeugt, dass Bern, da hier das erste derartige Institut auf der Welt überhaupt gegründet wurde, nicht nur ein legitimes Interesse hat, einen Neubau zu erstellen, sondern dass es auch bezüglich der veterinär-medizinischen Stellung der Schweiz nötig ist, das Tierspital, das sich wirklich in einem pittoyalen Zustand befindet, durch einen Neubau zu ersetzen.

Mit diesem Neubau werden dem Institut keine neuen Aufgaben zugewiesen, soweit sie sich nicht aus der Entwicklung, aus dem Stand der Forschung usw. ergeben, sondern man will die Aufgaben so weiterführen, wie es bis jetzt der Fall war, nur dass man dafür befriedigendere Voraussetzungen schafft. Mit Freude stellten wir fest, dass man in Bern auf lange Sicht disponiert, dass jede Abteilung des Tierspitals für die Zukunft Entwicklungsmöglichkeiten hat und man somit nicht innert kurzer Zeit wieder vor Raumsorgen steht.

Wir sind in unserer Fraktion auch der Auffas-

sung, dass die Schweiz in der Forschung nicht zurückstehen darf. Da aber im Sektor der Veterinär-Medizin die Schweiz heute in einem gewissen Rückstand ist, an Terrain eingebüsst hat, muss alles unternommen werden, um den Anschluss zu finden. Wenn man dieser Sparte die nötige Aufmerksamkeit schenkt, könnten in Zusammenarbeit mit dem Serum- und Impfinstitut, das sich in Bern befindet, recht schöne Resultate erzielt werden. Unsere Fraktion begrüsst den Neubau und stimmt der Vorlage zu.

M. Casagrande. Depuis de longues années, la Faculté de médecine vétérinaire revient sur le tapis à cette tribune. Aussi est-il temps, à mon avis, de procéder à un changement. J'ai eu l'occasion de visiter l'Institut vétérinaire lorsque j'étais membre de la commission d'économie publique et de rapporter à ce sujet. Il aurait été souhaitable que chaque député puisse visiter cet Institut avant la présentation du projet. Le bâtiment ainsi que les locaux sont dans un état déplorable pour ne pas dire catastrophique. Je ne puis que féliciter les professeurs et les étudiants qui travaillent dans des conditions pareilles. Si cet Institut était sous l'empire de la loi sur les fabriques, je suis certain qu'il y a longtemps qu'on aurait interdit d'y travailler dans de telles conditions.

Malgré le coût élevé du projet, j'estime que c'est une nécessité urgente. Je suis donc pour l'acceptation du projet et je vous invite à en faire autant.

M. Moine, directeur de l'instruction publique. Merci!

M. Gobat. Le 6 septembre de l'an dernier, j'ai présenté au Grand Conseil un postulat dans lequel je demandais au Conseil-exécutif de tenir compte, dans l'élaboration du projet définitif de construction de l'Institut de médecine vétérinaire, des tendances nouvelles qui se manifestent dans l'opinion publique et au sein du Conseil fédéral en faveur d'une aide financière directe de la Confédération aux universités cantonales.

Le postulat avait été accepté. La Direction de l'instruction publique m'a tenu au courant de ses démarches et je tiens ici à remercier M. Moine, conseiller d'Etat, de son amabilité. J'ai cependant un regret; celui de voir l'échec des efforts entrepris.

Faut-il s'en étonner? Oui et non. Dans notre démocratie, l'évolution est lente. Elle n'est plus adaptée, souvent, aux temps que nous vivons. Cette carence explique peut-être pourquoi nous avons raté, entre autres, le tournant de l'électronique.

Nos universités s'efforcent de maintenir leurs facultés nombreuses au niveau de ce qui se fait à l'étranger. Mais les moyens financiers leur manquent et elles s'essouffent. Beaucoup de citoyens ont compris que les temps nouveaux requièrent des solutions nouvelles. Mais ils ont peur de dire qu'il faut résolument se débarrasser de certains tabous, rechercher une coordination et une collaboration entre universités. Certains ne reculent même pas devant l'idée de supprimer hardiment une faculté dans une université pour en développer davantage une autre, après entente avec les voisins. C'est en partant de ces considérations que d'aucuns préconisent le maintien en Suisse d'une seule faculté de

médecine vétérinaire richement dotée de tous les moyens modernes de recherches et d'enseignement. En raisonnant ainsi, ils ne font d'ailleurs pas figure de révolutionnaires. M. Meyer, ancien conseiller fédéral zurichois, vers 1930, n'était-il pas déjà favorable à une seule faculté en Suisse?

Alors que les pays du Marché commun songent à édifier ensemble une université qui accueillerait des étudiants des six pays, on reste confondu en constatant que, résolument, nos universités persistent à vouloir s'ignorer mutuellement.

Quand comprendrons-nous que nos cloisonnements sont un danger, qu'ils constituent un frein au progrès? Si ceux qui, par leurs fonctions et les responsabilités qui leur ont été confiées, hésitent ou se refusent à ouvrir les yeux, que restera-t-il à faire?

Prendre le long chemin, c'est-à-dire préparer graduellement l'opinion publique. Aussi, dans cette perspective, devons-nous applaudir aux efforts entrepris dans la partie française de notre pays en vue de créer une école romande.

Mais pour voir mûrir ce que nous souhaitons, cela prendra du temps, beaucoup trop de temps.

Des considérations générales, venons-en au cas particulier qui nous occupe.

Je n'ai pas visité les locaux actuels de l'Institut. Mais je n'ai nulle raison de mettre en doute l'état de décrépitude dans lequel ils se trouvent.

Et je me fais un plaisir de joindre mes compliments à ceux qui s'émerveillent de voir que, malgré les conditions précaires dans lesquelles travaillent les professeurs, ils forment d'excellents praticiens.

Je pense aussi que le projet qui nous est soumis est judicieux et bien étudié.

Je sais qu'on se refuse à envisager de demander une participation financière aux cantons qui nous envoient des étudiants. Pourquoi, dès lors, notre canton paie-t-il à Bâle-Ville une part importante des écoles d'écoliers bernois habitant la vallée de Laufen et fréquentant les écoles à Bâle? On peut s'étonner de cette contradiction.

Enfin, un autre aspect de la question. Beaucoup attendent, surtout en Suisse romande et d'ailleurs aussi dans notre canton, que notre faculté de médecine vétérinaire soit en quelque sorte un pont entre la Suisse romande et la Suisse allemande. C'est pourquoi ils aimeraient, si possible, qu'il y ait, dans notre faculté, des professeurs sachant bien le français pour l'enseignement, les interrogations, les corrections de travaux de thèses.

Je suis partagé – comme beaucoup d'entre vous, je pense – entre le désir de voir moderniser, qui m'inciterait à voter oui, et l'autre aspect de la question: charges financières très lourdes pour nous, manque d'aide et de coordination entre les cantons, refus de la Confédération de nous soutenir, qui m'engagerait à dire non.

Dans l'état actuel des choses, je ne pourrai donc que m'abstenir lors du vote.

M. Michel (Courtedoux). Je viens simplement à cette tribune pour apporter l'adhésion de mon groupe à l'arrêté populaire dont il est question maintenant. Cette affaire a été étudiée à fond. Nous estimons qu'elle doit être soutenue et par nous et par le peuple. C'est pourquoi je me permets d'apporter l'adhésion entière de mon groupe.

Schneider. Ich gebe Ihnen im Namen der sozialdemokratischen Fraktion bekannt, dass sie diesem Volksbeschluss mit grosser Mehrheit zustimmt. Sie hat sich in erster Linie vom Gedanken leiten lassen, dass diese Vorlage durch die Bau- und Erziehungsdirektion sehr gut vorbereitet wurde. Es handelt sich um eine in jeder Beziehung plausible Vorlage. Wer die Verhältnisse kennt, kommt aus eigener Anschauung zur Befürwortung dieses Neubaus. Das sind in der Hauptsache die Überlegungen, die die sozialdemokratische Fraktion in ihrer grossen Mehrheit veranlasst haben, der Vorlage zuzustimmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte anfangen mit den Worten der Herren Grossräte Dübi und Casagrande. Beide haben gestanden, dass sie das Institut besucht und die herrschende Zustände festgestellt haben und vom Saulus zum Paulus geworden sind. Wenn Herr Grossrat Gobat dem Institut ebenfalls einen Besuch abgestattet hätte – er hat in seinem Votum gestanden, dass er das Institut nicht besichtigte –, so vermute ich, dass er zu einer anderen Auffassung gelangt wäre, denn die Gründe, die er ins Feld geführt hat, genügen einfach für eine Ablehnung nicht. Dieses Gefühl hat er ja selber und darum sagt er, er enthalte sich der Stimme. Das kann man, aber ich ziehe die Stellungnahme der Stimmenthaltung vor.

Ich trete nun ganz kurz auf die einzelnen Voten ein. Herrn Grossrat Dr. Barben danke ich für seine Stellungnahme bestens. Er hat aber etwas gesagt, das nicht ganz stimmt. Er erklärte nämlich, am alten Standort sei ein Ausbau unmöglich. Dazu ist zu bemerken, dass man sich seinerzeit mit dem ernstesten Gedanken getragen hat, am alten Standort eine bessere Fakultät zu gründen. Ich habe in der Presse gelesen, dass man der Regierung Vorwürfe macht, sie habe die dortigen Zustände allzu lange andauern lassen. Diese Vorwürfe sind nicht ganz unberechtigt. Man hat tatsächlich lange gewartet, bis etwas unternommen wurde. Erst, als man direkt gezwungen wurde, gingen Baudirektion und Erziehungsdirektion aktiv vor. Gescheitert ist vorerst der Plan, an günstigem Ort einen Bauplatz zu bekommen. Bauplätze für solche Institute sind nicht zu Dutzenden in annehmbarer Entfernung von der Hochschule zu finden. Wir dürfen es tatsächlich als einen Glücksfall betrachten, in der hinteren Länggasse einen prachtvollen Platz gefunden zu haben, der 1914 als Westeingang zur schweizerischen Landesausstellung diente. Der gleiche Platz soll jetzt Eingang zur veterinärmedizinischen Fakultät werden. Wir sind zu diesem Schritt durch die Strassenplanung der Stadt Bern gezwungen worden. Professor Leibbrand hat der Stadt Bern gezeigt, wie man ihr lokales Strassenetz am besten legt. In diesem Plan geht eine Verbindungsstrasse von der Lorrainebrücke gegen die Tiefenastrasse direkt durch die Gebäulichkeiten des veterinärmedizinischen Institutes. Auf Grund dieser Sachlage wussten wir, dass es keinen Sinn mehr hatte, am alten Standort irgendetwas zu investieren, denn der restliche Platz bietet keine Möglichkeit mehr, etwas Rechtes zu bauen. Man hat sich aber, wie bereits gesagt, tatsächlich ein paar Jahre – *faute de mieux* – mit dem Gedanken getragen, auf dem jetzigen Terrain zu bleiben.

Ich begreife Herrn Grossrat Loretan. Seinem Beruf gemäss muss er intervenieren. Ich würde dies ebenfalls tun, wenn ich so nahe betroffen würde. Aber umgekehrt bitte ich ihn, etwas auf die Zeit zurückzuspazieren, als parallel mit der Frage über den Neubau des Tierspitals die Diskussion über die Abschaffung der Kavallerie entbrannte. Wenn diese Abschaffung gelungen wäre, und wir gleichzeitig mit einem Kreditbegehren von ungefähr Franken 800 000.— bis 1 Million für eine neue Hufbeschlagschule vor den Grossen Rat getreten wären, so hätte man sicher gefragt: Seid ihr eigentlich von allen guten Geistern verlassen, in der heutigen Zeit, wo es immer mehr Reparaturwerkstätten für Automobile und immer weniger Schmiede gibt, um abgefallene Hufeisen aufzuschlagen, mit so teurem Geld einen Neubau zu erstellen? Es ist richtig, dass man die Hufbeschlagschule vorläufig so belässt, wie sie gegenwärtig existiert. Es werden ja ein paar Jahre vergehen, bevor die Stadt Bern die neue Strasse baut, und bis zu diesem Zeitpunkt können wir am alten Ort weiterschmieden. Ich kann Herrn Grossrat Loretan versichern, dass im Neubau für die Bedürfnisse der Fakultät auch eine Schmiede sein muss, und dass sie so konstruiert wird, dass sie später, wenn man dazu käme, die Hufbeschlagschule dort einzurichten, ohne weiteres angeschlossen werden könnte.

Herr Dr. Achermann hat das Problem der Studenten aus unterentwickelten Ländern zur Sprache gebracht. Mit Recht, denn es ist heute ein zentrales Problem. Gerade in der nächsten Session der eidgenössischen Räte wird ein Kredit zur Ausbildung von Leuten aus unterentwickelten Ländern zu beraten sein. Ich hatte Gelegenheit, in der betreffenden nationalrätlichen Kommission mitzuarbeiten. Ich habe das Problem kennengelernt, aber auch an einem Beispiel gesehen – wir haben das Institut St. Justus in Freiburg besucht, das viele Hunderte, ja Tausende von Studenten aller Farben und aus allen Erdteilen aufnimmt –, wie schwierig das Problem ist, nicht nur, um, von der Hochschule aus gesehen, diesen Leuten einen Unterricht zu erteilen, von dem sie auch etwas profitieren, sondern sie auch so unterzubringen, wie es sich gehört. Die Unterkunft der Leute und der Kontakt mit dem Schweizervolk bietet die grössten Schwierigkeiten. Wenn es sich darum handelt, z. B. einen Negerstudenten irgendwo in einem Logis unterzubringen, ist dies bedeutend schwerer, als wenn es sich um einen Amerikaner, um einen Engländer oder sonst einen Weissen handelt, obwohl wir uns in der Schweiz einbilden, es gebe bei uns keine Rassenprobleme. Wenn es sich um einen praktischen Fall handelt, gibt es diese Probleme eben doch. Dabei möchte ich aber, dass man ob dem Problem der Studenten aus dem Ausland, aus unterentwickelten Ländern, die eigenen Leute nicht vergisst und versucht, ihnen das Studium soviel als möglich zu erleichtern. Eines der Mittel dazu ist: nicht nur eine, sondern zwei veterinärmedizinische Fakultäten zu schaffen. Vorläufig gehört der Kanton Bern noch zu jenen Kantonen, wo die Landwirtschaft eine grössere Rolle spielt als bei vielen andern. Wenn wir in Bern eine veterinärmedizinische Fakultät haben, an der wir die Leute aus dem eigenen Kanton ausbilden können, spielt das finanziell für die Väter der Studenten eine grosse Rolle. Viele von

ihnen können von ihrem Wohnort aus in Bern studieren, währenddem sie, wenn sie in Zürich studieren müssen, gezwungen sind, dort Logis zu nehmen. Die Auslagen dafür spielen ja die Hauptrolle beim Studium des jungen Mannes.

Über das Problem der Bundesbeiträge und der Beiträge anderer Kantone an die Universitätskantone will ich mich nicht verbreitern. Ich überlasse das dem Herrn Erziehungsdirektor. Er kann auch das Problem der Brücke zwischen deutsch und welsch behandeln. Es mag ein Fehler sein, dass wir an der veterinär-medizinischen Fakultät zuwenig Professoren französischer Zunge haben. Ich will mich nicht in ein fremdes Gebiet einmischen, aber ich vermute, dass wahrscheinlich die Dozenten französischer Zunge nicht in grosser Zahl zur Auswahl zur Verfügung stehen.

Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen und sich vom Gedanken zu lösen, es handle sich nur um eine Sache der Landwirtschaft; es ist, wie ausgeführt wurde, eine Angelegenheit des ganzen Volkes.

M. Moine, directeur de l'instruction publique. L'histoire a de curieux retours. Il y a soixante-dix ans, devant le Grand Conseil bernois, c'est un conseiller d'Etat jurassien, directeur de l'instruction publique, Albert Gobat, originaire de Crémines, qui proposait au Grand Conseil bernois de transformer la Tierarzneischule en faculté de médecine vétérinaire, qui fut la première faculté de médecine vétérinaire d'Europe. C'est pourquoi je me suis permis de dire que l'histoire avait parfois de curieux retours, puisque, soixante-dix ans après, un autre ressortissant de la commune de Crémines, le député Gobat, vient expliquer à ses collègues les hésitations qui l'assaillent concernant la nécessité d'une rénovation complète de la faculté de médecine vétérinaire. Soit dit en passant, sans vouloir froisser M. Gobat.

M. Gobat a soulevé quelques problèmes d'ordre général. D'abord la question de l'aide de la Confédération; nous la voudrions bien. Nous avons été en discussion avec la Confédération. Celle-ci vient de faire un geste pour la formation des ingénieurs en donnant une subvention à l'Ecole polytechnique de Lausanne, qui est une école universitaire cantonale; mais le Conseil fédéral ne dispose pas encore des bases légales pour aider financièrement les universités. Si donc nous attendions sur l'aide financière de la Confédération pour construire ou reconstruire notre faculté de médecine vétérinaire, nous pourrions attendre encore bien longtemps.

M. Gobat est un peu sous l'impression d'articles parus particulièrement dans la presse romande. J'ai déjà eu l'occasion de dire ici que la situation des quatre universités romandes et celle des trois universités alémaniques sont complètement différentes. Les quatre universités romandes recrutent leurs étudiants dans une aire d'environ un million d'habitants; et il est heureux que les universités romandes puissent profiter d'un apport d'étudiants étrangers; sinon elles auraient des contingents d'étudiants extrêmement faibles. Les trois universités alémaniques (Zurich, Bâle et Berne) ont été établies pour une population de plus de 3 millions d'habitants (3,5), de sorte que la concurrence est peut-être moins forte entre les trois universités alémaniques, et l'effort demandé à la Confédération par les trois universités

alémaniques est beaucoup moins impérieux que celui qui est demandé par Fribourg, Lausanne, Genève et Neuchâtel.

En second lieu, M. Gobat a fait allusion à une coordination entre les universités. Il a parlé des «universités qui s'ignorent». Je puis dire ici que les universités de Zurich, de Bâle et de Berne ne s'ignorent pas. Si M. Gobat consulte la liste des professeurs d'université, de quelque faculté que ce soit, il constatera qu'il y a à Berne un gros contingent de professeurs bâlois, qu'il y a à Bâle, un certain nombre de professeurs bernois et qu'entre Zurich et Berne, il y a des échanges non seulement de professeurs, mais d'assistants et d'étudiants. Il y a donc une collaboration entre les trois universités. Je m'abstiens de parler des quatre universités romandes, dont les liens ne peuvent être étroits avec les universités alémaniques.

M. Gobat a soulevé la question des écolages à demander à d'autres cantons. Dans ce domaine, il ne faut pas être mesquin. Je répondrai à M. Gobat que le canton de Neuchâtel, six fois plus petit que Berne, a fait de gros sacrifices, il y a un ou deux ans, pour construire un nouvel Institut de physique appliquée. Il n'a pas demandé d'indemnité au canton de Berne pour les 12 ou 15 étudiants jurassiens qui fréquentent cet Institut. Il doit exister un certain fair-play entre cantons, dans ce domaine. M. Gobat manifeste certaines contradictions puisqu'il désire qu'on réclame des écolages éventuellement à d'autres cantons plus riches que Berne et s'étonne, d'autre part, du manque de collaboration entre universités. Il parle des universités du Marché commun, de l'Europe qui s'organise. Je pense qu'il faut intéresser tous les cantons à la vie universitaire, sans commencer par leur demander une participation financière!

Enfin, dernier argument d'opposition: La faculté de médecine vétérinaire de Berne a formé, depuis soixante-dix ans, tous ou presque tous les vétérinaires de Suisse romande. M. Gobat demande que le français ait une place plus grande à la faculté de médecine vétérinaire. Je pense qu'il ne doutera pas de mon désir de voir le français apprécié par tous et partout. Seulement, quand nous mettons au concours une place de professeur pour une faculté de médecine vétérinaire, le choix est limité. N'oubliez pas qu'il ne s'agit pas de nommer simplement un vétérinaire en qualité de professeur. La préparations au professorat implique des études approfondies pendant des années, des voyages à l'étranger, et les professeurs à la faculté de médecine vétérinaire sont souvent aussi médecins. Deux ou trois d'entre eux possèdent leur diplôme fédéral de médecine. Puis, ils se sont spécialisés dans certains domaines: pathologie animale, qui sais-je encore? Nous désirons beaucoup avoir à Berne des professeurs de langue française. Je souhaite que cela se produise mais cela implique que quelques jeunes gens soient prêts à sacrifier des années à la préparation à l'enseignement universitaire. Nous sommes disposés à donner des bourses et à aider les jeunes savants dans ce domaine-là.

D'autre part, au sujet de la langue, je dirai qu'il est admis en principe, dans les universités comme dans l'armée (je l'ai constaté dans tous les cours d'état-major que j'ai suivis) que chacun s'exprime dans sa langue. A l'université de Berne, chacun s'exprime

dans sa langue. Un professeur interroge un étudiant dans sa langue maternelle à lui. En revanche, l'étudiant a le droit de répondre aussi dans sa propre langue maternelle. Ce principe est admis. Personne ne le conteste.

Je tenais à répondre brièvement à M. Gobat au sujet des différents arguments qu'il a avancés pour expliquer sa position neutraliste.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

D e t a i l b e r a t u n g

Ziffer 1 und 2

Angenommen.

Beschluss:

- 1. Für den Neubau der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern wird ein Kredit von Fr. 21 119 000.— bewilligt.
- 2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:
 - a) Fr. 20 158 000.— der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten).
 - b) Fr. 961 000.— der Erziehungsdirektion über die Budgetrubrik 2005 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen).

Ziffer 3

Bickel, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ziffer 3 bestimmt, dass die Franken 21 119 000.— auf die Sonderrechnung des Staates zu übertragen sind.

Angenommen.

Beschluss:

- 3. Der Betrag von Fr. 21 119 000.— ist auf die Sonderrechnung des Staates (über die Verwaltungsrechnung abzuschreibende Konten) zu übertragen.

Ziffer 4

Bickel, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ziffer 4 bestimmt, dass während der Bauzeit eine allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen auszuweisen ist und der Grosse Rat ermächtigt wird, hierfür eventuelle Nachtragskredite zu bewilligen. Diese Bestimmung wurde auch bei anderen Vorlagen aufgenommen, z. B. in der Inselvorlage.

Angenommen.

Beschluss:

- 4. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist auszuweisen. Der Grosse Rat wird ermächtigt, hierfür eventuelle Nachtragskredite zu bewilligen.

Ziffer 5 und 6

Angenommen.

Beschluss:

- 5. Den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten bestimmt der Regierungsrat.
- 6. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

T i t e l

Angenommen.

Beschluss:

Volksbeschluss über den Neubau der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern

S c h l u s s a b s t i m m u n g :

Für Annahme des Beschlusses-entwurfes 151 Stimmen (Einstimmigkeit)

Finanzierung des verlängerten Schanzentunnels der Solothurn—Zollikofen—Bern-Bahn (SZB) in Bern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Grädel, Schorer und Will sowie Eisenbahndirektor Brawand, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

- 1. Für den Schanzentunnel der SZB bewilligt der Grosse Rat gemäss Volksbeschluss vom 5. Juli 1959 über die Privatbahnhilfe und zu Lasten der Voranschlagsrubrik 2200 945 70, Beiträge für technische Verbesserungen von Privatbahnen, einen Kredit von Fr. 1 800 000.—.
- 2. Der Kapitaleinsatz erfolgt in den Jahren 1962 bis 1964 in möglichst gleichbleibenden Quoten.
- 3. Die Kantonsleistung wird an den Vorbehalt geknüpft, dass sich der Bund mit einem Anteil von 3,2 Millionen Franken und die Gemeinde Bern mit einem solchen von 1,4 Millionen Franken beteiligen.

Motion der Herren Grossräte Bischoff und Mitunterzeichner betreffend Verhütung der Verunreinigungen des Grundwassers

(Siehe Jahrgang 1960, S. 689)

Bischoff. Ich habe meine Motion hauptsächlich wegen der Verunreinigung des Grundwassers durch

Kehrichtablagerungen eingereicht. Das Gesetz über die Nutzung des Wassers aus dem Jahre 1950 sagt in Art. 114: «Ablagerungen von Abfällen in Gewässern oder in deren unmittelbarer Nähe sind untersagt.» Die Verordnung über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen aus dem Jahre 1952 sagt schon viel mehr über die Kehrichtablagerung als das Gesetz selber. Wahrscheinlich gelangte man innert dieser zwei Jahre zu Erkenntnissen, die man bei der Beratung des Gesetzes noch nicht hatte. Ich will Ihnen Artikel 80 dieser Verordnung bekanntgeben:

»Zu den hygienischen Massnahmen im Sinne von Artikel 114 Alinea 4 des Wassernutzungsgesetzes gehört auch die Beseitigung des Kehrichtes.

Die Ablagerung von Kehricht darf nur an bestimmten, von der Gemeinde vorzuschreibenden Stellen erfolgen.

Es darf kein Kehricht in unmittelbarer Nähe von Gewässern abgelagert oder in Gewässer geworfen werden. Ebenso ist die Kehrichtablagerung über Grundwasser- und Quellgebieten untersagt.» Das sind sehr wichtige Sätze. Weiter heisst es in diesem § 80: «In Grundwassergebieten gelegene Kiesgruben dürfen nicht mit Kehricht aufgefüllt werden. Es soll hierfür nur Kies- und Schuttmaterial verwendet werden, das keine organischen Stoffe, Almetalle (besonders Eisen) oder Chemikalien enthält.»

Sie ersehen aus diesem Text, wie schwierig es für verschiedene Gemeinden ist, Ablagerungsplätze zu finden, besonders in Gemeinden, die über Grundwassergebieten liegen.

Ich bin über die Verhältnisse in Thun etwas orientiert, weil ich zufällig einer Organisation angehöre, die in der Region Thun Abwasserreinigungsanlagen studiert. Man möchte dort so vorgehen, dass die Kehrichtverbrennung gegenüber der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage in den Vordergrund gestellt wird. Das ist gut und recht; wir sind damit einverstanden. Viele Gemeinden befinden sich aber hinsichtlich von Ablagerungsplätzen tatsächlich in einer schwierigen Lage.

Kehrichtverwertungsanlagen sind kostspielig. In der Stadt Bern hat man schon seit Jahren eine Verbrennungsanlage. Ich habe einmal mit Interesse gelesen, dass sie erweitert werden und dann, wenn ich mich nicht irre, rentieren soll. Es ist nicht jede Gemeinde in der Lage, eine solche Verbrennungsanstalt zu errichten und die erzeugte Wärme abzusetzen. Das mag in grossen Städten der Fall sein, nicht aber in den Landgemeinden. Folglich müsste man in den Landgemeinden eine Verbrennungsanlage erstellen, die nie rentiert, denn wenn die heutige Verbrennungsanlage in der Stadt Bern nicht rentiert, so wird eine solche Anlage auch in kleineren Gemeinden, in der Region Thun z. B. niemals rentieren. Darum sollte man nach meiner Auffassung entweder ein neues Gesetz über die Kehrichtbeseitigung ausarbeiten oder in Artikel 123 des Wassernutzungsgesetzes einen Zusatz aufnehmen, so dass der Artikel lauten würde: «Staatsbeiträge an die Erstellungskosten werden für folgende Anlageteile gewährt: Bei Trinkwasserversorgungen an: a) Wasserfassung; b) Zuleitung zum Reservoir; c) Reservoir; d) Hauptzuleitungen vom Reservoir zum Verteilgebiet. Bei Abwasseranlagen an: a) Zu-

leitungen von den Sammelgebieten zur Reinigungsanlage; b) Reinigungsanlage; c) Ableitungen von der Reinigungsanlage zum Vorfluter.» Dann neue: «Bei Kehrichtverwertungsanlagen an: a) die Verbrennungsanlage; b) die Kompostierungsanlagen.»

Es wird in gewissen Gebieten sehr schwierig sein, richtige Ablagerungsplätze zu finden, wo das Trinkwasser und das Grundwasser nicht auch in Mit leidenschaft gezogen werden. Ich ersuche die Regierung, dieses Problem zu prüfen, wie die Verunreinigung des Wassers durch Kehrichtablagerungen gemäss meinen Ausführungen vermieden werden kann.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Motionär ist in seinen Schlußsätzen zum Postulanten geworden. Er hat nämlich erklärt, die Regierung solle prüfen. Von diesem Moment an hat er offenbar seine Motion in ein Postulat umgewandelt. Ich beglückwünsche ihn dazu. Ich möchte diese Frage nicht beiseite schieben und sagen, sie sei nicht wichtig genug, um geprüft zu werden. Die Frage ist tatsächlich seinerzeit, als man das Wassernutzungsgesetz ausarbeitete, nicht zur Diskussion gestanden. Im Dezember 1950 gab es vielleicht noch etwas weniger Ölheizungen als heute. Die Ölheizungen haben zur Folge, dass man in der Wohnung nichts mehr verbrennen kann. Infolgedessen wurde der Kehrichtkessel zu klein und vieles, das sonst verbrannt wurde, endet auf dem Ablagerungsplatz. Manches hat sich in dieser Beziehung seit dem Inkrafttreten des Gesetzes geändert.

Etwas hindert mich aber, mit fliegenden Fahnen zu erklären, das Gesetz müsse geändert werden. Wenn ich den Erfolg des Wassernutzungsgesetzes, das jetzt 11 Jahre in Kraft ist, betrachte – man hat immerhin für Abwasseranlagen bis zu 40 % und dazu noch 20 % ausserordentliche Staatsbeiträge versprochen –, so muss ich sagen, dass der Erfolg eigentlich recht bescheiden ist. Ich möchte wünschen, dass die Gemeinden an das Problem der Abwasserreinigung endlich einmal mit aller Energie herantreten würden, denn Herr Grossrat Bischoff ist sicher mit mir der Meinung, dass wohl die Kehrichtablagerung eine Verunreinigungsmöglichkeit darstellt, dass sie aber nicht die Hauptschuld an den schmutzigen Gewässern trägt. Wir haben viele Hauptleitungen und Vorbereitungen zu Kläranlagen subventioniert, aber Kläranlagen selber noch herzlich wenig; eine in Langenthal, eine in Worb, eine in Konolfingen. Die Kläranlage von Bern ist im Bau. Dann aber bin ich bereits mit der Aufzählung, was wir Berner an grösseren Kläranlagen fertiggebracht haben, am Ende. Hier hätte ich zuerst gerne einen Erfolg gesehen. Wenn man jedoch mit den Gemeindevertretern spricht, erklären sie: Wir haben schwere Lasten zu tragen, dort eine Strasse zu bauen, hier ein Brücklein zu reparieren, auch ist noch ein Schulhaus zu erstellen, ein Beitrag an die Kirchenrenovation zu gewähren. Ganz zuletzt sagen sie, und dann sollte auch noch eine Kläranlage gebaut werden. In allen Gemeinden herrscht die Mentalität: Wenn alles andere getan ist, denkt man auch noch an den Bau einer Kläranlage. – Darum habe ich etwelche Hemmungen, zu erklären: Jawohl, wir subventionieren mit Freude auch noch die Kehrichtverbrennungsanlagen. –

Sollten wir mit dieser Angelegenheit keinen grösseren Erfolg haben als mit der Abwasserklärung, so lohnt sich wirklich keine Gesetzesänderung. Wenn wir aber dazu kommen, für Kehrichtverbrennungs- und Kompostierungsanlagen Subventionen zu gewähren, so brauchen wir dazu kein neues Gesetz, sondern werden, wie Herr Grossrat Bischoff es vorschlägt, wahrscheinlich Artikel 123 des Wassernutzungsgesetzes einer näheren Prüfung unterziehen und durch eine kleine Abänderung die Erweiterung der Subventionierung vorsehen. Ich möchte aber die Sache etwas besser erdauern und bitte den Herrn Motionär, seine Motion ganz formell in ein Postulat umzuwandeln. Dann wird der Regierungsrat das Postulat zur Prüfung entgegennehmen.

Bischoff. Ich bin mit der Umwandlung meiner Motion in ein Postulat einverstanden.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Schorer und Mitunterzeichner betreffend Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen

(Siehe Jahrgang 1960, Seite 840)

Schorer. Im Anschluss an eine Diskussion im letzten November über das Thema der Anlage von Nationalstrassen äusserte ich bereits den Wunsch, man möchte die kantonalen Vorschriften, die sich auf das eidgenössische Nationalstrassengesetz beziehen, in Form eines Gesetzes erlassen. Ich erlaubte mir hierauf, den gleichen Wunsch in Form einer Motion auszudrücken. Die kantonalen Bestimmungen zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen sollen also auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen werden. Es geht um rechtliche Fragen, um grundsätzliche Probleme. Am 20. November hat der Herr Baudirektor erklärt, man sehe vor, eine Verordnung zu erlassen und später im gleichen Sinne unser Strassenbaugesetz abzuändern. Meine Motion verlangt aber, dass auf dem Gebiete des Nationalstrassenbaues von Anfang an der Weg der Gesetzgebung eingeschlagen wird.

Ich habe Gelegenheit erhalten, das Gutachten Huber, ebenso den Entwurf zu einer allfälligen Verordnung zu studieren. Ich möchte davon nur reden, insofern ein Zusammenhang mit der Frage, die ich hier aufgeworfen habe, besteht. Ich danke dem Herrn Baudirektor bestens dafür, dass er mir die wichtigen Aktenstücke überlassen hat. Es ist wohl jedermann geläufig, worin der Unterschied zwischen einem Gesetz und einer Verordnung besteht. Das Gesetz wird von der Regierung vorgeschlagen, von unserem Rate behandelt und endgültig gefasst und dann der Volksabstimmung unterbreitet. Die Verordnung soll das, was im Gesetz steht, durchführen. Es steht ausser jeder Diskussion, dass die Vorschriften, die der Kanton Bern

zur Durchführung des Nationalstrassengesetzes erlassen muss, in ein Gesetz hineingehören. Nun hat die Bundesversammlung in das Nationalstrassengesetz folgende Bestimmung, über die wir uns heute auseinandersetzen, aufgenommen: «Die Kantone regeln im Rahmen dieses Gesetzes die Zuständigkeiten zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben und das dabei anwendbare Verfahren. Soweit das Gesetz zu seiner Anwendung der Ergänzung durch kantonale Bestimmungen bedarf, sind die Kantone zu ihrem Erlass verpflichtet. Solche Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Bundesrat. Sie können auf dem Verordnungsweg erlassen werden. Hat ein Kanton die zur Anwendung dieses Gesetzes notwendigen Anordnungen nicht rechtzeitig getroffen, so erlässt der Bundesrat vorläufig die erforderlichen Verordnungen anstelle des Kantons unter Anzeige an die Bundesversammlung.»

Ich möchte hier auf fünf wesentliche Punkte hinweisen. Die soeben verlesene Bestimmung hat man nicht etwa erdacht und geschaffen beim Nationalstrassengesetz, sondern sie einfach aus dem Schlusstitel zum schweizerischen Zivilgesetzbuch aus dem Jahre 1907 abgeschrieben, obschon sie in keiner Art und Weise hierher passt. Es ist etwas ganz anderes, kantonale Erlasse zur Ausführung des Nationalstrassenbaues oder Bestimmungen zur Anwendung des schweizerischen Zivilgesetzbuches zu erlassen, wo es sich seinerzeit im wesentlichen nur noch darum handelte, wer in diesem und in jenem Fall das fertig vorliegende Gesetz anwenden soll. Im erwähnten Gutachten von Prof. Huber wird deutlich darauf verwiesen.

In jedem Fall bedeutet eine eidgenössische Ermächtigung an einen Kanton, er könne ein Gebiet auf dem Verordnungsweg regeln, einen starken Eingriff in das kantonale Recht, in die kantonale Staatsverfassung. Darüber geht die Bundesversammlung einfach hinweg, verlangen doch sämtliche Kantonsverfassungen in dieser Beziehung den Erlass eines Gesetzes. Ob man es Einführungsgesetz oder anders nenne, ist nicht wesentlich. Die Bundesversammlung geht auch darüber hinweg, dass die Bundesverfassung verlangt, jeder Kanton müsse demokratisch aufgebaut sein und seine Gesetze vor das Volk bringen. Es stellt sich überhaupt die Frage, ob die Bundesversammlung mit Artikel 61 des Nationalstrassengesetzes nicht bereits die Bundesverfassung verletzt hat. Interessant ist, dass in den zwanziger Jahren im Zusammenhang mit einer Auslegung des erwähnten Anhanges zum Zivilgesetzbuch das Bundesgericht erklärte: Was die Bundesversammlung beschliesst, müssen wir als gültig betrachten. – Es fragt sich aber sehr, ob man sich in dieser Art und Weise in die Ordnung der Kantone einmischen und verfügen darf: Ihr könnt statt eines Gesetzes einfach eine Verordnung erlassen und euch damit begnügen.

Nun eine andere Frage. Es heisst, der Bund könne einschreiten, wenn ein Kanton nicht rechtzeitig seine Vorschriften aufstelle. Was kann hier «rechtzeitig» heissen, nachdem man überhaupt keine Pause zwischen dem Rechtsgültigwerden dieses Gesetzes und der Inkraftsetzung eingeschaltet hat? Im März nahm man die Bestimmung in der Bundesversammlung an. Hierauf verstrichen die drei Monate der Referendumsfrist. Als diese Frist vorbei

war, wurde die Bestimmung in Kraft gesetzt. Kann man in diesem Falle davon reden, ein Kanton habe «rechtzeitig» gehandelt oder nicht? Für die Einführung des Zivilgesetzbuches liess man den Kantonen fünf Jahre Zeit. Hier wurde alles ohne Unterbruch vorgekehrt, das Gesetz abgefasst, gültig erklärt und in Kraft gesetzt. Da ist doch das Wort «rechtzeitig» nicht am Platz.

Im Text des Nationalstrassengesetzes steht noch ein Wörtlein, das zu reden gibt, und das mit ein Grund dafür ist, dass man die kantonalen Erlasse nicht in eine Verordnung kleiden darf, auch dann nicht, wenn man auf Verfassung und demokratische Grundsätze wenig Wert legt und erklärt: Es eilt, also muss eine Verordnung erlassen werden. – Es heisst, in einer Verordnung dürfe man nur das regeln, was nötig sei, damit der Kanton seinen Pflichten nachkommen könne. Hier beginnt der Streit darüber, was alles notwendigerweise geordnet werden müsse. Es gibt eine ganze Menge von Bestimmungen, bei denen man sagen kann: Sie sind nicht notwendig; dieser Bestimmungen bedarf die Ausführung des Nationalstrassengesetzes nicht. Diesbezüglich besteht also keine Möglichkeit, die Sache einfach mit einer Verordnung zu regeln, sondern hier gilt die Staatsverfassung und somit die Pflicht zur Gesetzgebung.

Nachdem ich Gelegenheit hatte, das Gutachten von Prof. Huber durchzusehen, ist es fast unvermeidlich, dass ich mich bei meinen Ausführungen einigermassen an seinen Ablauf halte. Das Gutachten hat drei wichtige Teile. Im ersten Teil umschreibt der Gutachter die Eigenheiten des Nationalstrassengesetzes und kritisiert sie teilweise heftig, indem er ausführt, man gehe nicht bloss über demokratische Grundsätze hinweg, sondern auch über die Gemeinden; denn jede Strasse, jeder Weg, jeder Pfad, führe irgendwie durch eine Gemeinde. Der Gutachter nimmt hierauf Stellung zur Frage, inwieweit man die kantonalen Vorschriften in die Form einer Verordnung kleiden kann. Nachher geht er auf die Frage ein, die eigentlich Anlass zur Einholung des Gutachtens gab, nämlich auf die Frage, ob man in der regierungsrätlichen Verordnung unter Umständen auch bestimmen könne, der Kanton sei in jeder Hinsicht allein zuständig; er übertrage gewisse Aufgaben den Gemeinden und verpflichte diese nicht nur zum Bau, sondern auch zur Zahlung.

Auf die Frage nach der Eigenart des Nationalstrassengesetzes antwortet Prof. Huber: «Das bedeutendste Rechtsgut einer Gemeinde ist ihr Selbstbestimmungsrecht. Dieses aber wird durch das Nationalstrassengesetz nicht einmal in der reduzierten Form eines Mitbestimmungsrechtes anerkannt.» Wir müssen uns bewusst sein, dass die Eidgenossenschaft den Gemeinden nicht einmal das Recht gibt, mitzureden. Und da wollen wir kantonale Bestimmungen, die den Gemeinden auch noch die nach Verfassung und Gemeindegesetz ursprünglichsten Rechte wegzunehmen suchen, auf dem Verordnungsweg erlassen, also auf einem Wege, bei dem weder der Grosse Rat noch das Volk irgend etwas dazu zu sagen haben. Prof. Huber sagt weiter: «Die Schwächung der Referendumsdemokratie besteht namentlich darin, dass im lokalen Bereich, wo sie am lebendigsten ist, im Weichbild einer Stadt, innerhalb der engsten der drei politischen Gemeinschaften Bund, Kantone und Gemeinden, plötzlich

wichtige Fragen über die Köpfe der Bürger hinweg entschieden werden, nämlich Fragen der Strassenführung, der Strassenerstellung, der Bauabstände, dazu implicite auch Bau- und Quartierfragen, kurzum lauter Fragen, bei denen sich die Bürger bisher an ihr Selbstbestimmungsrecht gewohnt waren, gerade weil diese Fragen ihr individuelles und kollektives Leben berühren und prägen.» So hat von diesem Geist aus das Nationalstrassengesetz die Gemeinden übergangen. Um so mehr müssen wir uns überlegen: Wollen wir in unserem Kanton an den Grundregeln der Demokratie vorbei noch einmal Vorschriften aufstellen, die die Gemeindegewalt umgehen, wollen wir Vorschriften erlassen, ohne den üblichen Gesetzgebungsweg zu beschreiten?

Die Antwort auf die Hauptfrage lautet eigentlich so, wie man sie erwarten musste, und wie man sie direkt aus dem Nationalstrassengesetz herausliest: Der Kanton ist ermächtigt, seine Vorschriften in der Form einer regierungsrätlichen Verordnung statt eines Gesetzes zu erlassen; aber der Bund darf nicht etwa behaupten, dies müsse geschehen. Er darf auch nicht behaupten, der Bundesrat müsse einschreiten, wenn der Kanton die Anordnungen nicht rechtzeitig treffe. Es fragt sich, ob ein solches Vorgehen nicht rechtlich unzulässig, sondern auch politisch unklug wäre. Ich möchte hier noch einmal eine Stelle wörtlich zitieren, wo es zusammengefasst heisst: «Der Kanton Bern ist durch Artikel 61 des Nationalstrassengesetzes jedoch nur ermächtigt, nicht auch verpflichtet, die Form der Verordnung zu verwenden. Er kann statt dessen den Weg der Gesetzgebung beschreiten, selbst wenn dadurch eine Zeitnot und das Risiko der nicht rechtzeitigen Erfüllung seiner bundesrechtlichen Pflichten entstehen.»

Nun die Frage, die den Auftrag zur Begutachtung ausgelöst hat: Kann man Aufgaben des Kantons auf dem Verordnungswege den Gemeinden überbinden? Hier fängt der Zweifel an. Prof. Huber sagt, nach seiner Meinung sollte es möglich sein, durch Verordnung zu bestimmen: In Biel ist eine Expresstrasse zu bauen; sie wird von der Stadt gebaut, und diese hat so und soviel Kosten selber zu tragen. Er gebe aber auch zu, dass die andere Ansicht sich vertreten lasse und auch vertreten werde. In einer sehr wichtigen Frage, also in einem Kernpunkt der ganzen Regelung, die zu treffen ist, bestehen bereits grosse Zweifel. Dazu kommt noch die andere Frage, inwieweit eine Verordnung der Gemeinde in ihre Organisation, ihre Tätigkeit, ihren Aufbau hineinreden und vorschreiben kann: Das macht der Gemeinderat, jenes der Stadtrat usw.

Wir wollen uns bewusst sein, dass ein Gesetz erlassen werden muss. Zum Inhalt nur ein paar Stichworte: Strassenhoheit, Eigentum, Bau, Finanzierung, Unterhalt, Enteignung, Landumlegung, einzelne Zuständigkeiten, Erteilung der Bauaufträge, Kostenverteilung usw. müssen in einem kantonalen Erlasse geregelt werden. Dazu genügt sicher nicht eine blosser Verordnung. Wir müssen uns ferner bewusst sein, dass der Erlass nicht nur wichtige Fragen regeln wird, sondern dass er aussergewöhnliche Folgen nach sich ziehen kann, die man zum Teil ahnt, zum Teil auch nicht zu ahnen vermag. Der Erlass hat Einfluss auf die Gestaltung der Ortschaften. Die Frage ist zu regeln, inwieweit eine

betroffene Gemeinde mitreden kann, handelt es sich doch um die Auferlegung von finanziellen Verpflichtungen, die in die Millionen gehen. Auch die Durchführung der staatlichen Aufgaben ist festzulegen, die ebenfalls je nach der getroffenen Regelung soundso viel kostet. Die Gemeinden werden bezahlen müssen, was ihnen auferlegt wird. Immerhin werden sie frei sein, zu bestimmen, woher sie das Geld nehmen. Der Bürger wird dann endlich zu Wort kommen, wenn erklärt wird: Die Steuern müssen erhöht werden; denn der Bau einer Strasse ist zu bezahlen. – Es ist etwas anderes, ob man sich in einem solchen Falle auf ein kantonales Gesetz oder nur auf eine Verordnung berufen kann. Ein gewisser Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden wird unvermeidlich sein. Es erfolgen zahlreiche Eingriffe in das private Eigentum. Wie sich die Erlasse überall auswirken werden, können wir nicht voraussagen. Nun darf nach meiner Meinung ein Erlass von dieser Tragweite im Kanton Bern unter keinen Umständen auf dem Verordnungsweg geschaffen werden, also ohne dass der Grosse Rat überhaupt ein Wort dazu zu sagen hat. Gerade darin liegt ein Grund, warum unsere bernischen Gesetze in der Regel vom Volke angenommen werden: weil seine Vertreter dazu Stellung nehmen konnten. Die Betroffenen, seien es Grundeigentümer, seien es Städte, denen man ein Opfer zumutet, können einem Gesetze gegenüber im Abstimmungskampf und namentlich bereits hier im Rate mitsprechen.

Es wird geltend gemacht, man müsse sich beeilen, um nicht in Zeitnot zu geraten. In Artikel 60 sind eidgenössische Vorschriften vorgesehen. Ich wollte mir sie verschaffen, konnte sie aber nicht erhalten mit der Begründung, sie bestünden noch nicht. Ich habe mich an das Eidg. Amt für Strassen- und Flussbau gewandt, und es antwortete mir am 13. Februar 1961, die Vorschriften lägen tatsächlich noch nicht vor.

Wenn wir den Gesetzgebungsweg beschreiten, können wir noch in dieser Session die Kommission einsetzen und in den nächsten zwei Sessionen die beiden Lesungen durchführen. Dann haben wir ein Gesetz, das den Vorschriften der bernischen Verfassung entspricht. Worum ginge der Kampf, wenn man den Weg der Verordnung beschreiten würde? Sofort würde behauptet, man habe Bestimmungen in diese Verordnung aufgenommen, die nicht notwendig, also durch den eidgenössischen Erlass nicht gedeckt seien. Dann würden die staatsrechtlichen Beschwerden von Gemeinden oder einzelnen Mitbürgern folgen. Wir könnten keine Zeit gewinnen, wenn unser Vorgehen durch solche Beschwerden gebremst würde. Wir würden erst recht Zeit verlieren, wenn durch einen Entscheid des Bundesgerichtes die Verordnung oder ein Teil davon aufgehoben werden müsste. Welch herrliches Bild hätten wir, wenn ein Teil der Verordnung aufgehoben würde und ein anderer Teil bestehen bleiben könnte!

Der Herr Baudirektor hat geäußert, es wäre un schön, dem Volk ein Gesetz zu unterbreiten und dabei zu sagen, im Falle der Verwerfung werde eine Verordnung erlassen. Das Umgekehrte wäre störender, nämlich eine Verordnung zu erlassen, obwohl der Weg eines Gesetzes gegeben wäre. In einer Demokratie ist nie zum voraus gewährleistet, dass eine Gesetzesvorlage angenommen wird. Es ist

doch etwas ganz anderes, ob man dem Volke ein vom Grossen Rat durchberatenes Gesetz unterbreitet, bei dessen Behandlung auch jene, die es besonders trifft, durch ihre Vertreter zum Worte kommen, oder ob man einfach eine Verordnung erlässt. Wenn das Volk wirklich ein Gesetz zweimal ablehnen sollte – ich kann mich nicht an eine zweimalige Ablehnung einer Vorlage erinnern –, könnte man vielleicht von einem Notstand reden und in diesem Fall eine Verordnung erlassen. Aber wir hätten dann doch den grossen Vorteil, zu wissen, welche Punkte des Gesetzes Anlass zur Ablehnung gaben.

Wir wissen, dass sich die Kantone Tessin, Solothurn, St. Gallen, Freiburg und Zürich entschlossen haben, die kantonalen Bestimmungen für den Nationalstrassenbau ebenfalls auf dem Wege des Einführungsgesetzes aufzustellen. Es besteht im Kanton Bern keinerlei Notstand, der es rechtfertigen würde, in Abweichung von unseren grundsätzlichen Verfassungsbestimmungen, in Abweichung von der Haltung, die wir jedesmal gegenüber derartigen eidgenössischen Gesetzesbestimmungen eingenommen haben, plötzlich über die Köpfe der Bürger hinweg bernische Vorschriften durch eine Verordnung zu erlassen. Das Gesetz kann in manchen Einzelheiten so oder anders lauten, und diese Bestimmungen sollen durch den Grossen Rat erlassen und dem Volke unterbreitet werden.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 15. Februar 1961,
9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Eggli

Die Präsenzliste verzeigt 177 anwesende Mitglieder, abwesend sind 23 Mitglieder; wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben, Blatti, Cattin, Christen (Langenthal), Denzler, Fleury, Hönger, Imboden, Jeisy, Kohler, König (Biel), Kunz (Oberwil), Luginbühl, Mischler, Nahrath, Patzen, Roth, Scherz, Schlapbach (Steffisburg), Schmidlin, Steffen, Vuilleumier; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Tanner.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Am kommenden 5. März findet die Volksabstimmung über den neuen eidgenössischen Verfassungsartikel betreffend die Pipelines statt. Dieser Tage ist nun in der Presse im Zusammenhang mit den Versuchen eines italienischen Trusts, in gewissen Kantonen zu Verträgen über die Führung von Pipelines zu kommen, auf Praktiken hingewiesen worden, die zum Aufsehen mahnen. Offenbar sollen vor der eidgenössischen Abstimmung «faits accomplis» geschaffen werden.

Diese gefährliche Entwicklung rechtfertigt die Frage an die bernische Regierung, ob ihre Haltung zum Problem der Pipelines unverändert geblieben ist.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

13. Februar 1961

Bircher

Präsident. Es wurde gewünscht, die Sonnenfinsternis anzuschauen; darum beginnen wir erst um 9 Uhr.

Tagesordnung

Motion der Herren Grossräte Schorer und Mitunterzeichner betreffend Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 35 hievore)

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Sonnenfinsternis hatte das Gute,

dass wir die Gelegenheit wahrnahmen, nochmals miteinander zu reden. Ich hoffe zuversichtlich, dass sich die Meinungen des Motionärs und des Regierungsrates nähern.

Herr Dr. Schorer hat mit Recht gesagt, es sei von Artikel 61 des eidgenössischen Strassenbaugesetzes auszugehen. Es ist jetzt zu spät, darüber zu streiten, ob mit diesem Artikel die Kompetenz der Bundesversammlung überschritten worden sei; man hätte wahrscheinlich dannzumal entweder im eidgenössischen Parlament opponieren oder das Referendum ergreifen müssen. Das ist nicht geschehen, und das Gesetz ist in Rechtskraft erwachsen. Der Bundesgesetzgeber hat erklärt, die Kantone seien zuständig, die nötigen Vollziehungsvorschriften auf dem Verordnungswege zu erlassen.

Am 8. November 1960 hat der Regierungsrat im Einverständnis mit den beiden Stadtgemeinden Biel und Bern Professor Dr. Hans Huber, Ordinarius für öffentliches Recht an der Universität Bern, mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über die Rechtsform kantonaler Ausführungserlasse im Nationalstrassengesetz, hauptsächlich im Hinblick auf die Expreßstrassen, beauftragt. Das umfangreiche, 86 Seiten aufweisende Gutachten ist am 28. Januar 1961 erstattet worden. Es enthält eine Reihe sehr interessanter Feststellungen, die nicht nur für den Expreßstrassenbau von Bedeutung sind. Nach Auffassung von Professor Huber kommt ein Dekret als Rechtsform für einen Einführungserlass, besonders auf Grund von Artikel 26 Ziffer 1 der Staatsverfassung, nicht in Frage; es müsse eine regierungsrätliche Verordnung sein. Damit können wir vielleicht die in der letzten Session begonnene Diskussion über die Schaffung eines Dekretes abschliessen. Der Begründung der Motion entnehme ich, dass Herr Grossrat Schorer den Weg des Dekretes nicht mehr beschreiten will.

Die Ermächtigung an den Kanton, den Verordnungswege zu beschreiten, ist nach Professor Huber nicht verfassungswidrig. Durch das Bedürfnis nach rechtzeitiger Bereitschaft zum Vollzug des Nationalstrassengesetzes sei der Verordnungswege hinreichend begründet. Herr Dr. Schorer sieht für den Fall, dass der Kanton sonst nicht zum Ziele gelangen könnte, im Verordnungswege die letzte Möglichkeit. Die Auffassung wäre richtig, wenn es sich um die Einführung zum Beispiel des Schulbetriebs- und Konkursgesetzes oder des Zivilgesetzbuches oder des schweizerischen Strafgesetzbuches handeln würde, denn bei den eben aufgezählten Gesetzen geht es in erster Linie um die Gerichtsorganisation und die Rechtsanwendung, während es sich beim Nationalstrassenbau um die rechtzeitige Erstellung eines öffentlichen Werkes handelt. Der Vollzug des Nationalstrassengesetzes, schreibt Professor Huber, bestehe nicht im Erlass von Rechtsanwendungsvorschriften, sondern vielmehr im Nationalstrassenbau selber. Hauptaufgabe der Kantone ist nach Artikel 36^{bis} Absatz 2 der Bundesverfassung nicht der Erlass von Ausführungsvorschriften, sondern der Bau und Unterhalt von Nationalstrassen. Für den Erlass von Einführungsgesetzen ist bei der Schaffung des Zivilgesetzbuches die respektable Frist von fünf Jahren gestellt worden. Es war den Kantonen anheimgestellt, mit dem Einführungsgesetz beiläufig noch andere

Sachen zu ordnen, was selbstverständlich nicht auf dem Verordnungswege hätte geschehen können. In bezug auf den Nationalstrassenbau können wir nur das auf dem Verordnungswege beschliessen, was die rechtzeitige Erfüllung des Werkes erfordert. Wir können darauf hinweisen, dass, wenn wir im Jahre 1961 mit dem Bau von Nationalstrassen voll und ganz sollen beginnen können, wir knapp ein Jahr für den Erlass der Ausführungsbestimmungen zur Verfügung haben. – Eine Zeitlang war auch in anderen Kantonen ein Spezialgesetz geplant. Aber die meisten Kantone sind schliesslich zu einer Verordnung gelangt. Einige sind zu Verordnung und Gesetz gelangt, was Professor Huber nicht befürwortet.

Freilich verpflichtet der Bund die Kantone nicht, eine Verordnung aufzustellen, und gerade aus diesem Grunde ist die Frage, ob man eine regierungsrätliche Verordnung oder ein Gesetz machen soll, vielleicht weniger eine juristische als vielmehr eine politische. Der Kanton müsste, wenn er ein Gesetz macht, Verzögerungen in Kauf nehmen. Das Gesetz könnte einmal oder, wie Professor Huber meint, sogar zweimal verworfen werden. Der Kanton ist gegenwärtig eher unter den führenden Kantonen als unter denen, die hintanhinken. Unser aller Bedürfnis ist es wohl, im Gesamtchor der schweizerischen Kantone eine Rolle zu spielen, und das Odium der Langsamkeit der Berner wird damit bei jeder Gelegenheit Lügen gestraft. Ich würde es sehr bedauern, wenn wir wegen juristischer Skrupel ins Hintertreffen geraten würden. Wir haben für den Bau der Nationalstrassen einen teuren Apparat geschaffen und wollen die Leute beschäftigen. Darum darf in den Vorbereitungsarbeiten kein Unterbruch eintreten und darf der Bau nicht verzögert werden.

Man kann sich streiten, ob das Gutachten von Professor Huber der Weisheit letzter Schluss sei. Ich kann mir sehr wohl vorstellen, dass es möglich wäre, wenn man andere Kapazitäten der Jurisprudenz fragen würde, die gegenteilige Meinung in einem Gutachten zu produzieren. Dann wäre es noch möglich, über die Expertise und die Gegenexpertise eine Oberexpertise zu setzen, und welchen Schluss die Oberexpertise aus den widerstrebenden Meinungen ziehen würde, hat auch die Sonnenfinsternis heute noch nicht aufgeklärt. Wahrscheinlich soll es so sein, dass es keine starre Jurisprudenz gibt, sondern in der Rechtsprechung muss für Ermessensfragen fast soviel Spielraum sein wie in ästhetischen Fragen der Baudirektion. Es braucht für all die juristischen Überlegungen doch in erster Linie den gesunden Menschenverstand, und der ist zum Glück auch bei den Juristen vorhanden. – Wir wollen eine praktische Lösung suchen. Herr Dr. Schorer hat nicht ganz recht, wenn er behauptet, es handle sich da um eine eminent wichtige Frage, die man nicht in der Verordnung regeln könne; die meisten Fragen sind ja im eidgenössischen Gesetz endgültig erledigt. Es geht aber um die wichtige Frage, ob der Kanton, gestützt auf das einschlägige Bundesgesetz, mit einer Verordnung die Gemeinden zwingen könne, das und das zu tun oder zu bezahlen, unter Ausschluss des obligatorischen Referendums. – Wir sollten jetzt irgendwie zusammenspannen. Beide Teile müssen ein wenig nachgeben.

Ich habe Herrn Dr. Schorer das Gutachten von Professor Huber und auch den Entwurf der Verordnung zugestellt. Im Entwurf ist die Regelung gegenüber den Städten im Artikel 5 enthalten. Im Entwurf steht, was die Städte beim Bau zu tun haben. Eigentum, Unterhalt, Beiträge usw. werden geregelt. Ich hoffe nun, der Regierungsrat werde einverstanden sein, wenn wir hier folgenden Kompromiss finden: Ich habe mir überlegt, dass ich den Artikel 5 während der Zeit der Revision des Strassenbaugesetzes von 1934 ziemlich sicher nicht brauche; es wird sich voraussichtlich nichts ereignen, das unsere Arbeiten behindern würde. Daher würde die Verordnung ohne den Artikel 5 genügen. Wir würden nur Kompetenzausscheidungen treffen. Das Problem der Städte würde in der Verordnung nicht behandelt, mit Ausnahme der Projektierung. – Ich glaube dem Grossen Rat versprechen zu dürfen, dass wir uns mit Vehemenz an die Revision des Strassenbaugesetzes von 1934 heranzumachen werden. Bis dahin ist es nicht gelungen, weil ich einfach mit dem besten Willen keinen Gesetzesredaktor fand. Daher haben wir einen Juristen als Sachbearbeiter angestellt, wodurch ein Sekretär für Gesetzgebungsarbeiten frei wird. Wir glauben, dass spätestens bis zur Maisession 1962 die grossrätliche Kommission eingesetzt werden könne, die den Entwurf bis zur Septembersession vorberaten würde, worauf im September die erste und im November die zweite Lesung stattfände, so dass spätestens anfangs 1963 das neue Strassenbaugesetz dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden könnte. – In dieser Zeit würde die Verordnung spielen, die vom Regierungsrat zu erlassen ist und die die Hauptbelange der Städte weglassen würde.

Entschuldigen Sie, wenn ich jetzt nicht in allen Details auf die Ausführungen von Herrn Dr. Schorer eintrete. Das Wesentliche ist, dass wir so rasch wie möglich einen Kompromiss finden.

In diesem Sinne bin ich bereit, die Motion von Herrn Dr. Schorer im Namen der Regierung entgegenzunehmen.

Schorer. Ist die Stellungnahme der Regierung nun in Wirklichkeit als Annahme oder als Ablehnung der Motion aufzufassen? Mir ist es darum gegangen, dass man sich an den Gesetzgebungsweg hält, auch dort, wo man sich nach eidgenössischem Erlass mit einer Verordnung begnügen könnte. Der Baudirektor hat mit Recht auseinandergelassen, dass die kantonalen Vorschriften sich sowohl mit der Zuteilung von Kompetenzen wie auch mit der Verteilung von bestimmten Aufgaben, die endgültig feststehen, befassen müssen. Er macht geltend, derartige Regelungen wären dringend. – Aber namentlich dort, wo es sich um Expresstrassen handelt, bedeutet eine materielle Regelung die Schaffung von neuen Rechtsbeziehungen zwischen Kanton und Gemeinden, die Auferlegung von neuen Pflichten, unter Ausschaltung der Rechte der Gemeindebürger usw. – Nun wäre die Regierung bereit, auf die Regelung über den Verordnungsweg zu verzichten. Das wird durch einen Hinweis auf den Verordnungsentwurf umschrieben, den Sie leider nicht alle haben, dessen Artikel 5 betreffend städtische Nationalstrassen (Expresstrassen) regelt, wer baut, wie man baut, wer

zahlt, wer den Unterhalt besorgt und wer die dazugehörigen Kosten trägt. – Ich habe gestern die Meinung ausgedrückt, man könnte bis im Herbst alles in einem Gesetz regeln. Die Auffassungen gehen auseinander. Grundsätzlich anerkenne ich, dass nun das Wesentliche, das, woran mir namentlich gelegen ist, auf dem Gesetzgebungsweg behandelt werden soll, nämlich neues materielles Recht, neue Rechte und Pflichten von Gemeinden. Ich bitte, auch noch die Zusicherung zu geben, dass man mit den Gemeinden jetzt schon Rücksprache nimmt, wo es technische und administrative Aufgaben zu lösen gilt und die Gemeinden nicht einfach vor vollendete Tatsachen stellt. Wenn man die Zusicherung gibt, kann ich mich mit der Annahme der Motion, wie es umschrieben worden ist, einverstanden erklären.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin verpflichtet, auf die Frage zu antworten, die Herr Dr. Schorer jetzt gerade in bezug auf das Einvernehmen mit den Städten gestellt hat. Es ist für mich ganz selbstverständlich, dass wir miteinander reden. Ich freue mich, dass wir doch im Grunde alle das gleiche wollen. Wir können Meinungsverschiedenheiten im Verfahren haben, aber es geht immer um den Bau der Nationalstrassen. Wir wollen alle einander helfen, damit das Werk so rasch wie möglich verwirklicht wird. Ich danke Herrn Dr. Schorer.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme der Motion Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Ackermann und Mitunterzeichner betreffend Einsetzung von Baukommissionen zur Begutachtung kantonalen Bauprojekte

(Fortsetzung)

(Siehe Jahrgang 1960, S. 806 hievor)

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Dr. Ackermann stützt sich darauf, dass es tatsächlich in vielen Gemeinden Baukommissionen gibt, die ausgezeichnet arbeiten und die manchmal zu besseren Lösungen gelangen als die ursprünglich vom Vorsteher der Bauabteilung beantragte. Das mag zutreffen. Es ist auch gar nicht ausgeschlossen, dass gelegentlich eine Baukommission bessere Lösungen fände als die Baudirektion mit ihrem Stab von Architekten, Ingenieuren und Technikern. Wir haben gerade in der letzten Zeit einen solchen Fall erlebt. Man war nicht ganz einverstanden mit dem Entwurf zu einem Bauvorhaben. Zuletzt fragte man eine fachtechnische Stelle an. Sie schickte uns ein Gutachten, das die frühere Konzeption umstürzte. Aber das beweist noch nicht, dass eine Baukommission etwas Besseres leisten könnte als unser Direktionsapparat. Die meisten Gemeinden haben diesen

technischen Verwaltungsapparat nicht. Dort sind sicher solche Sachbearbeiter nötig. Es hat mich ausserordentlich gefreut, dass Herr Dr. Ackermann in der Begründung seines Postulates nicht etwa die Qualität der technischen Beamten der Baudirektion angezweifelt hat. Er hat dem Hochbauamt und dem Tiefbauamt sogar ein Kränzlein gewunden und seine Beamten als qualifiziert bezeichnet. – Ich glaube kaum, dass das finanzielle Ziel, das sich Herr Dr. Ackermann gestellt hat, erreicht würde. Eine solche Kommission müsste sozusagen ständig da sein, denn es dauert lange, bis ein grosses Projekt in allen Teilen fertig ist. Herr Dr. Ackermann macht sich vielleicht ein falsches Bild vom Werdegang eines Projektes, denn er hat ausgeführt, man erhalte im Grosse Rat nur allgemeine Pläne. – Selbstverständlich wäre es falsch, wenn unser Hochbauamt oder das Tiefbauamt ausgearbeitete Detailpläne erstellen liesse, bevor der Bau im Grosse Rat oder vom Volk beschlossen ist. Wir bringen stets generelle, grobe Projekte, mit approximativen Kostenvoranschlägen. Erst wenn diese genehmigt sind, werden die Detailprojekte ausgearbeitet. Wir könnten also vor der Genehmigung nicht mehr präsentieren als bisher, auch einer Kommission nicht. Darum könnte sich die Spartätigkeit der Kommission eigentlich erst richtig auswirken, wenn der Grosse Rat schon beschlossen hat, also in der Bauausführung. Sie wäre dann sozusagen ein Inspektorat über der Bauleitung. Eine solche Kommission aber würde sehr stark beansprucht. Schon aus diesem Grunde sehe ich keine Einsparung.

Wenn man aber dieses Organ zwischen Regierung und Staatswirtschaftskommission einschieben würde, so würde eine Verzögerung der Bauausführung entstehen.

Ein Letztes: In der heutigen Zeit der Hochkonjunktur sehe ich keine Möglichkeit, besser qualifizierte Leute – die Kommission soll aus Fachleuten, Architekten, Ingenieuren und Technikern bestehen –, als wir sie auf der Baudirektion schon haben, zu erhalten, die die nötige Zeit aufbringen könnten, um wirklich aktionsfähig zu sein.

Herr Dr. Ackermann hat gesagt, die Kommission sollte dann noch das nötige Haar an den Zähnen haben um durchzugreifen. Das ist eine neue Einschränkung. Es gibt manchen genialen Baufachmann, dem diese letztere Eigenschaft fehlt.

Ich habe die Staatswirtschaftskommission nicht gefragt, ob sie es begrüssen würde, wenn zwischen sie und die Regierung noch eine Fachkommission eingeschoben würde. Es ist ihre Sache, sich dazu zu äussern. Es ist vielleicht mit einigem Recht gesagt worden, dass die Staatswirtschaftskommission nicht nach dem Gesichtspunkt der Sachverständigkeit in Baufragen zusammengesetzt ist. Sie hat eben auch andere als nur Baufragen zu behandeln. Dass man sie durch eine Baukommission entlasten könnte, scheint mir ausgeschlossen zu sein, denn sie müsste gleichwohl begutachten.

Nähme eine solche Fachkommission, die nicht aus Parlamentariern und nicht aus Verwaltungsfachleuten besteht, der Baudirektion, dem Regierungsrat, der Staatswirtschaftskommission oder dem Grosse Rat die Verantwortung ab, wenn etwas falsch ginge, das sie beantragt hat? Unter

gar keinen Umständen! Sie könnte nur beraten, die Verantwortung tragen andere.

Ich begreife Herrn Dr. Ackermann, dass es ihm manchmal schwerfällt, bei ganz grossen Brocken, zum Beispiel beim Tierspital, zuzustimmen, ohne selber beurteilen zu können, ob richtig gerechnet und disponiert worden ist. Aber ich glaube es kann nicht Aufgabe des Grossen Rates sein, diesen Fragen auf den Grund zu gehen. Das können auch die eidgenössischen Parlamentarier nicht, die manchmal viel grössere Vorlagen behandeln. Ich denke an ein Rüstungsprogramm von einer Milliarde Franken. Auch jene Kommission kann nicht beurteilen, ob die Details alle stimmen. Der Grosse Rat muss Vertrauen zu all den Leuten haben, die das Geschäft vorbereitet haben. Ohne das kommen wir nicht durch.

Aus diesen Gründen sehe ich mich leider gezwungen, im Namen des Regierungsrates den Vorschlag der Schaffung von mehreren Fachkommissionen (Hochbau, Tiefbau, Jura, Oberland, übriger Landesteil) abzulehnen.

Schneiter. Regierungsrat Brawand hat darauf hingewiesen, dass auch die Staatswirtschaftskommission sich zum Postulat äussern könnte. Sie hat es nicht behandelt, weil sie nicht die Gepflogenheit hat, Postulate zu behandeln. Ich erlaube mir, persönlich Stellung zu beziehen. So wie das Postulat hier formuliert ist, könnte man es nicht annehmen, denn das Bestehen einer Baukommission, die in der Vorberatung, bevor das Geschäft an den Grossen Rat gelangt, tagen würde, ergäbe Komplikationen. Wir sehen das jeweilen, wenn wir Geschäfte zu behandeln haben, die durch eine Aufsichtskommission vorberaten werden. Wenn wir anderer Auffassung sind, müssen wir die Aufsichtskommission auch noch zur Diskussion beziehen. Dann bestehen meist festgelegte Meinungen, und man muss eine Lösung suchen. Es liegen, wie gesagt, nicht die Detailprojekte vor, sondern Gesamtprojekte. Die Ausarbeitung der Detailpläne, die eine Baukommission haben müsste, erfolgt erst nachher. – Dagegen könnte ich mir vorstellen, dass für grosse Bauvorhaben, wie zum Beispiel das Insepspital, Baukommissionen eingesetzt würden. Dafür besteht aber schon eine Kommission. Ich könnte mir auch vorstellen, dass die Baudirektion von sich aus zum Beispiel auch für das Tierspital noch eine Baukommission einsetzen würde. Aber das brauchen wir hier nicht zu reglementieren, denn solche Kommissionen hat die Baudirektion gelegentlich schon bisher bestellt und wird das weiterhin tun. Nach dem Texte des Postulates ist aber eine andere Kommission gemeint. Ich glaube nicht, dass diese zweckmässig wäre. Mündlich hat der Postulant etwas anderes anvisiert. Wir müssen uns jedoch an den Wortlaut des Postulates halten. Dieses muss ich ablehnen.

Ackermann. Ich möchte darauf hinweisen, dass ich das Postulat einzig und allein unter dem Eindruck einreichte, dass man im Kanton Bern mit unseren Mitteln sparsam umgehen soll. Das ist hier immer mehr zum Ausdruck gekommen. Es ist sicher nicht bestritten, dass wir heute die grössten Ausgaben auf dem Bausektor tätigen. Dort ist am ehesten die Möglichkeit vorhanden, Einsparungen

zu erzielen. Der Baudirektor hat auch nicht bestritten, dass, wenn mehr Köpfe ein Problem studieren, nicht nur technisch, sondern auch in finanzieller Hinsicht bessere Lösungen möglich sind. Das ist der Ausgangspunkt meines Postulates. Es ist mir einzig und allein darum gegangen, unter Berücksichtigung der Finanzlage des Staates Bern dort Einsparungen zu erzielen, wo es möglich ist, ohne dass dadurch die Erfüllung kantonalbernischer Aufgaben tangiert wird.

In der Begründung meines Postulates habe ich mich klar ausgedrückt, ich habe darauf hingewiesen, dass ich das Problem nicht in Form einer Motion, sondern in Form eines Postulates zur Diskussion stelle, und dass es nicht die Aufgabe Aussenstehender sein könne, Detailvorschläge über die Funktion der erwähnten Kommission zu machen, sondern man hat der Baudirektion die Möglichkeit geben wollen, nach ihrem Empfinden und auf Grund ihrer genauen Sachkenntnis konkrete Vorschläge auszuarbeiten. – Ich bin mit der Präzisierung von Herrn Grossrat Schneiter einverstanden. Das weicht nicht wesentlich von dem ab, was ich bei der Begründung des Postulates ausgeführt habe.

Ich danke dem Baudirektor für seine Antwort. Ich stelle fest, dass er meine Grundgedanken im Grunde genommen nicht ablehnt, aber er weist auf gewisse Schwierigkeiten hin, die sich aus der Praxis ergeben. Dafür habe ich Verständnis. Das ist gerade der Grund, warum ich von der Baudirektion konkrete, konstruktive Vorschläge erwartet habe. Ich bitte, diesem Postulat zuzustimmen. Wir stimmen manchem Postulat zu, dessen Verwirklichung im Staate Bern viel Geld kostet. Mein Postulat setzt sich zum Ziele, dort, wo es möglich ist – ich bin überzeugt, dass es möglich ist –, Einsparungen zu erzielen. Wir wollen der Regierung den unverbindlichen Auftrag erteilen, im Rahmen des Möglichen – sie kann sehr wohl beurteilen, was möglich ist – konstruktive Vorschläge auszuarbeiten. In diesem Sinne ist mein Postulat aufzufassen, und ich bitte Sie, ihm zuzustimmen.

Bächtold. Es ist mir begreiflich, dass vor allem die Baudirektion das Gefühl hat, sie brauche nicht noch weitere Kommissionen. Das aber ist nicht die richtige Betrachtungsweise des Problems. – Wir haben in der Stadt Bern, ähnlich wie im Kanton, ein Tiefbau- und ein Hochbauamt und haben trotzdem für jedes dieser Ämter eine Baukommission, wie sie der Postulant anvisiert. Wir haben im Rat ehemalige und aktive Baudirektoren. Ich glaube, die wären in der Lage zu bestätigen, dass sich die Baukommissionen bisher sehr gut bewährt haben und für den technischen Apparat eine grosse Hilfe bedeuten. Die Projekte technisch zu begutachten, ist nur ein Teil der Funktionen der Baukommission. Es geht darum, die Vergebung der Arbeiten zu überprüfen und Vorschläge an die Baudirektion für die Vergebung zu machen. So ist die Baukommission eine gut demokratische Institution. Damit hat jedermann das Gefühl, dass die Arbeiten objektiv, frei von parteipolitischen Verbindungen vergeben werden.

Ich spreche hier nicht pro domo, denn es besteht nicht die geringste Aussicht, dass ich Mitglied einer solchen Kommission würde. Kein Selbständig-

erwerbender sucht bei der heutigen Konjunkturlage solche Kommissionsarbeit zu übernehmen; sogar das Bestreben als Kommissionsmitglied gelegentlich einen Auftrag zu erhalten, fällt heute ausser Betracht.

Das Volk ist zum Beispiel bei einer Abstimmung über die Strassenführung viel weniger orientiert, als es eine Baukommission wäre, die immerhin die Unterlagen erhielte. Es scheint mir wichtig, dass eine Baukommission besteht, die alle Fragen eingehender abklären kann, als es das gesamte Volk machen könnte.

Es heisst allgemein, der bernische Grosse Rat sei sehr gutmütig, er entscheide meistens so, wie es die Regierung wünsche. Hier wäre eine Gelegenheit, anders zu entscheiden.

Huber (Hasliberg). Ich könnte dem Postulat aus folgenden Gründen zustimmen: Bei der Behandlung des Sparberichtes wurde gewünscht, dass man spare, bevor es zu spät sei. Sparen kann man bei der Behandlung von Projekten, nachher ist das nicht mehr gut möglich. Wenn die Baukommissionen der Gemeinden wesentliche Einsparungen bringen, könnte das vielleicht auch eine kantonale Baukommission erreichen. Beim Staat geht es gewöhnlich um grosse Summen. Ein Unterschied bestünde darin, dass Gemeindebaukommissionen auch Arbeiten zu vergeben haben. Hier könnten wir den Sparwillen bekunden.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Alle Votanten sprachen von Sparmöglichkeiten. Ich brauche zum Sparen die Mithilfe jedes Mitgliedes des Grossen Rates. Stellen Sie von seiten der Gemeinden weniger Forderungen, dann können wir sparen! Dort sehe ich viel grössere Möglichkeiten als in der Einsetzung von Baukommissionen. Diese werden nichts einsparen können. Tun Sie nicht so, als ob der Baudirektor mit der grossen Kelle anrichte und der Grosse Rat mehr als irgendjemand auf der Welt zu den Staatsfinanzen Sorge trage! Entschuldigen Sie, wenn ich das etwas deutlich gesagt habe. Aber wenn man immer als der dargestellt wird, der verschwendet, und vercheibet und verputzt, was das Zeug hält, ohne Mass und Ziel, verleidet es einem manchmal.

Herr Grossrat Bächtold hätte zu anderer Zeit mit Vehemenz eine solche Kommission abgelehnt. Einst stand in der Neuen Zürcher Zeitung, dass dadurch Sand ins Getriebe gestreut würde.

Wenn Herr Grossrat Bächtold mir sagt, in der Stadt Bern funktioniere die Baukommission ausgezeichnet, könnte ich erwidern, er solle beweisen, dass die Stadt Bern wegen der Existenz dieser Kommission billiger, besser und zweckmässiger baue als der Staat. Wenn er das kann, so anerkenne ich auch, dass die Baukommissionen in der Stadt Bern glänzende Arbeit geleistet haben. Soviel ich bisher gemerkt habe, können sie in der Stadt eine gegenteilige Wirkung haben, nämlich Verzögerungen, die durch diese Kommissionsberatungen entstehen. Ich möchte mich da nicht einmischen.

Wir sind bereit, soviel wie möglich zu sparen, aber dann müssen Sie helfen, gewisse Begehren, die aus dem Volke kommen, zurückzustellen. Dann können wir das Ziel eher erreichen als auf dem

Wege der Einsetzung von Kommissionen, in denen ich einfach kein zweckmässiges Mittel zum Sparen sehe.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates ... Minderheit

Dagegen Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Bircher über die Haltung der Regierung zum Problem Oelleitungen

(Siehe Seite 38 hievor)

Bircher. In den letzten Tagen sind in der Presse erstaunliche Mitteilungen über die Pipelines erfolgt. Wir haben uns zwar im Kanton Bern nicht mit dem zu befassen, was in andern Kantonen geschieht, aber es liegt mir doch daran zu wissen, dass wir uns jedenfalls nicht in so merkwürdige Geschäfte eingelassen haben, wie sie anderswo diskutiert werden.

Um was geht es? Es wird festgestellt, dass die Kantone Tessin, Graubünden und St. Gallen noch vor der Annahme des Verfassungsartikels, worüber am 5. März abgestimmt wird, ein *fait accompli* schaffen möchten, dass sie mit dem italienischen Trust ENI/SNAM (Ente Nazionale Idrocarburi/Società Nazionale Metanodotti) verhandelt haben, und dass sie offenbar dort auf eine Art und Weise abschliessen wollen, die einen gefährlichen Präzedenzfall bilden könnte, wenn eine Durchleitung durch den Kanton Bern in Frage steht.

Gewisse finanzschwache Kantone machen unglaubliche Zugeständnisse, durch die sie sich gewisse Möglichkeiten entgehen lassen, und die auf eine eidgenössische Regelung nachteilig einwirken können. Der Beherrscher des genannten Trusts ist in Italien ein sehr grosser Mann. Er tritt auf, dass man meinen könnte, wir seien eine Art Satellit in seinem Machtbereich. Der Trust hat folgendes verlangt und erhalten: das Recht auf Ausbau der Anlagen, unbefristet und unwiderrufbar auf Zeit und Ewigkeit. – Es wird eine Gesellschaft gegründet. Bau und Betrieb der Rohrleitung wird einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Chur übertragen, deren Kapital zu 65 % in der Hand der italienischen Trustherren liegt. Die Kantone St. Gallen, Tessin und Graubünden und der Vorarlberg haben zusammen 35 %. Das Ausland bestimmt also, von welcher Herkunft das Rohöl sein wird, das durchfliesst. Man weiss, dass heute die Russen über sehr viel Öl verfügen, es gerne nach Europa brächten, um in den Absatzkampf einzugreifen. Plötzlich würde die Schweiz im Spannungsfeld der Auseinandersetzungen um die Vorherrschaft auf dem Ölmarkt stehen und könnte gar nichts dazu sagen, indem einer, der in Italien sitzt, darüber entscheidet, was durch die Rohrleitungen fliesst. Das mahnt sicher zum Aufsehen. Ich befasse mich damit hauptsächlich wegen der Präzedenz.

Die Angelegenheit beschlägt auch das Militärdepartement. Sind unsere Unabhängigkeitsinteressen gefährdet, wenn eine ausländische Monopol-

gruppe darüber bestimmt, ob russisches oder anderes Öl durch die Leitungen fliesst?

Zugunsten der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge sollte die Meistvergünstigung zugesichert werden, damit wir in kritischer Zeit nicht plötzlich nichts mehr erhalten.

Im Vertrag ist vorgesehen, dass zum Beispiel Werke, die mit Bundessubvention erstellt werden, zum Beispiel der Rheindamm oder der Tunnel durch den Bernhardin, gratis zur Verfügung gestellt werden. Wir sind auch Steuerzahler, die die eidgenössischen Subventionen leisten helfen. Es ist merkwürdig, wenn man nun, um die Rohrleitungen durch den eigenen Kanton zu erhalten, solche Zugeständnisse macht. Unglaublich ist, dass man Verträge abgeschlossen hat, wonach mit einem einmaligen globalen Betrag die ganze Benützung abgegolten ist, während die gleiche Gesellschaft in Italien für ihre Rohrleitungen nicht nur einmalige, sondern jährliche Gebühren pro Rohrmeter bezahlen muss. So handeln finanzschwache Kantone, die ohnehin auf jede Einnahme angewiesen wären! Ich weiss nicht, ob man eine Woche vor der Volksabstimmung den bündnerischen Grossen Rat einberuft, um den Vertrag genehmigen zu lassen. Die Bündner werden hoffentlich zu dieser Sache schauen, und wir haben uns nicht damit zu befassen. Aber hier werden gesamtschweizerische Interessen tangiert. Rohrleitungsfragen werden auch in anderen Kantonen auftauchen. Wenn derartige Präzedenzfälle geschaffen werden, könnte das schwerwiegende Folgen haben.

Wenn am 5. März die Verfassungsvorlage angenommen wird, kann auch auf dem Gebiete der Ölleitungen gegen zeitlich unbefristete Staatsverträge das Referendum ergriffen werden. Daher wollen die Herren noch vorher ihre Verträge abschliessen. So versucht man, das Mitspracherecht des Schweizervolkes zu umgehen.

Ich frage die Regierung an, ob ihre bisherige klare Haltung in der Frage weiterhin bestehen bleibe. Ich nehme es an und hoffe, dass wir in der Beziehung weiterhin in der Richtung gehen, wie die eidgenössische Vorlage das will. Ich wiederhole nochmals, wir haben uns nicht in das einzumischen, was andere Kantone tun. Wenn aber Präjudizien geschaffen werden, die andere tangieren können, dürfen wir uns in dem Sinne darum kümmern, dass wir mindestens das Recht haben, den Kopf zu schütteln. Ich bitte die Regierung, sich nochmals zu äussern, wie sie sich zu dieser Frage stellt.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung muss an ihrer bisherigen Stellung, nach dem, was jetzt bekannt geworden ist, erst recht festhalten, und zwar nicht etwa aus Konkurrenzfurcht. Sie wissen, dass einer der Gründe, sofort aufzuhorchen, die Interessen an der BLS waren. Ein anderer Grund beschlägt die unterirdischen Gewässer, hauptsächlich in der Gegend von Thun. Infolge dieser beiden Bedenken sagte die Regierung, sie könne kein genügendes allgemeines Interesse feststellen, um einer ausländischen Ölgesellschaft das Expropriationsrecht für eine Ölleitung durch das Saanenland nach Roggwil und von dort nordwärts zu erteilen. An der Auffassung halten wir fest. Nach wie vor sind wir gewillt, das Versprechen zu halten, das die

Kantone – sie sind im Protokoll genannt – sich am 24. Februar 1960 im Bundeshaus abgaben. Sie versprachen, dass kein Kanton, weder positiv noch negativ, in diesen Fragen etwas vorkehren werde, ohne mit dem Bund enge Fühlung zu nehmen. – Ich habe mich nicht damit auseinandersetzen, ob sich alle Kantone daran gehalten haben oder nicht. Der Kanton Bern hat sich daran gehalten. Die Regierung hält an ihrer Ablehnung nicht etwa deshalb fest, weil sie sich sagen würde, jetzt werde die Ölleitung durch den Tessin, Graubünden und den Vorarlberg erstellt, und jetzt würden der BLS ja die Öltransporte ohnehin weggenommen. Das wäre nämlich nicht der Fall, denn was auf der BLS in den Kesselwagen transportiert wird, die in grossen Serien in Frutigen stehen, ist nicht das Rohöl, das durch die Leitungen fliessen wird, sondern es sind Produkte der Raffinerie, Heizöl, Benzin usw. Diese Transporte werden von der Ölleitung, vorläufig wenigstens, nicht tangiert, denn die Leitung zielt nach Ingoldstadt in Bayern, wo eine Raffinerie gebaut wird.

Was uns aber beunruhigt – ohne dass man sich in die Angelegenheit der andern Kantone einmischen wollte –, sind Tatsachen, die die Bedenken, die der Kanton Bern bis dahin hatte, weit in den Schatten stellen. Wir sehen je länger je mehr, dass die Schweiz mit dieser Transitölleitung ins Spannungsfeld der grossen internationalen Ölgesellschaften gesetzt wird. Die USA fallen als Öllieferant aus, weil sie das Öl, das sie produzieren, selber brauchen. Folglich wird der Westen von Südamerika (Venezuela) und durch den Nahen Osten (Arabien) versorgt. Dieses Öl wird durch die Exponenten der westlichen Spannungsseite geliefert (Shell, Esso, BP usw.). Daneben versucht Sowjetrussland mit allen verfügbaren Mitteln ins Herz des Versorgungsgebietes dieser westlichen Gesellschaften einzudringen und Deutschland, wo die grossen Absatzgebiete sind, mit Öl zu beliefern.

Die ENI/SNAM ist nicht etwa eine gewöhnliche, private Gesellschaft, sondern sie vertritt im Ölhandel ein italienisches Staatsmonopol. Diese ENI/SNAM ist in engen Verhandlungen mit Moskau, und Moskau beabsichtigt, mit dem russischen Öl über das Schwarze Meer und Italien und vom Ural her im Norden ins Herz von Europa vorzustoßen. – Nun wäre es für die Schweiz gefährlich, sich in dieses Spannungsfeld West-Ost hineinmanövrieren zu lassen. Wohl ist eine neue Gesellschaft gegründet worden, die ihren Sitz in Chur hat, wohl werden schweizerische Persönlichkeiten im Verwaltungsrat der neuen Gesellschaft sitzen. Aber wir wissen ja heute, dass 65 % des Aktienkapitals in der Hand der ENI/SNAM liegen und dass die beteiligten Kantone, Tessin, St. Gallen und Graubünden, inklusive Vorarlberg, nur 35 % des Kapitals repräsentieren. Was durch die Leitung geführt wird, entscheidet die Gesellschaft, nicht etwa die Schweiz oder die genannten Kantone, nicht etwa der, der irgendwo ein Hähnlein öffnen will, um ein thermisches Kraftwerk mit Treibstoff zu versorgen, wozu es übrigens eine Raffinerie brauchen würde, die sehr viel Geld kostet. Aber das Letztere geht mich nichts an. Was mich interessiert, ist nur, dass die Gesellschaft die Ölsorten und Ölprovenienzen bestimmt, die durch die Leitung fliessen. Wenn es nun Staaten geben

sollte, die die Eroberung des Marktes zu jedem Preis zum Ziele haben, dann könnten wir Schweizer uns mit unseren Handelsverträgen und vielseitigen Handelsverbindungen auf der ganzen Welt plötzlich in einer ausserordentlich heiklen Lage befinden. Das sind Überlegungen, die sich die Regierung neuestens macht, und sie findet bestätigt, dass ihre Haltung, die sie bis anhin hatte, richtig ist. Sie gedenkt nicht, sie irgendwie zu ändern.

Bircher. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Anstalten in Witzwil; Nachkredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Den Anstalten in Witzwil wird zu Lasten der Budgetrubrik 1640 705 (Neu- und Umbauten) für das Jahr 1961 ein Nachkredit von Fr. 80 000.— bewilligt für den Umbau der elektrischen Anlagen der Domäne Witzwil. Dieser Betrag wird durch den Fonds für Verbesserungen im Strafvollzug zurückerstattet (VA 020).

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin bei 112 in Betracht fallenden Stimmen, also bei einem absoluten Mehr von 57 Stimmen, das bernische Kantonsbürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 109 bis 98 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

Schweizer – Suisses

1. **B u s e r** Friedrich, von Känerkinden BL, geboren am 25. Mai 1895 in Oberdorf, verheiratet, Fabrikant in Wiler bei Utzenstorf, welchem die Einwohnergemeinde Wiler das Gemeindebürgerrecht ehrenhalber zugesichert hat.
2. **D r e i f u s s** Hermann, von Lengnau AG, geboren 12. Juli 1892 in Thun, Kaufmann in Thun, Ehemann der Gertrud geb. Wolf, geboren am 31. Dezember 1908 in Saarbrücken, welchem die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
3. **K u g l e r** Walter, von Egnach TG, geboren in Bern am 15. April 1906, Schlosser und Sanitärinstallateur in Bern, Ehemann der Margaritha Alice geb. Baer, geboren in Bern am 26. März 1911, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Ausländer – Etrangers

4. **L i e n h a r d** Hansruedi, von Vordemwald AG, geboren am 27. August 1925 in Bern, dipl. Architekt SIA in Bern, Ehemann der Elisabeth Erika geb. Wäspi, geboren am 2. August 1923 in Aeschi bei Spiez, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
5. **D i e t r i c h** Bruno Luigi, staatenlos, geboren am 11. November 1946 in Bern, Schüler in Bern, welchem die Burgergemeinde Leissigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1958 ist er in Bern gemeldet.
6. **F a l c h e t t o** Jürg, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 22. Februar 1952 in Erlenbach im Simmental, Schüler in Diemtigen, welchem die Einwohnergemeinde Diemtigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in Diemtigen.
7. **G e l p i** Pietro Bruno, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 27. Februar. 1911 in Frauenfeld, gerichtlich getrennt, Tubendrukker in Oberdiessbach, welchem die Einwohnergemeinde Oberdiessbach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit April 1957 ist er in Oberdiessbach gemeldet.
8. **J u t z i** Ferdinand, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 11. Januar 1949 in Basel, Schüler in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Linden das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit Dezember 1952 ist er in Bern gemeldet.
9. **J u t z i** René, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 22. Mai 1950 in Basel, Schüler in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Linden das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit September 1953 ist er in Bern gemeldet.
10. **P a n o s e t t i** Dino Renato, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 21. Januar 1922 in Bern, Dr. rer. pol., Geschäftsführer in Bern, Ehemann der Margaretha geb. Lörtscher, geboren am 18. April 1926 in Boltigen, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz und war stets in Bern gemeldet.

11. **Pescio Pietro Constantino**, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 23. Oktober 1908 in Kandersteg, Fabrikant in Biel, Ehemann der Helene Hanna geb. Burri, geboren am 16. August 1910 in Biel, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1932 ist er in Biel gemeldet.

12. **Amiri Djafar**, iranischer Staatsangehöriger, geboren am 15. Oktober 1918 in Khoy (Iran), Arzt in Thun, Ehemann der Gertrud Rosa geb. de Berti, geboren am 9. Februar 1920 in Thun, welchem die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1947 in der Schweiz; seit 1957 ist er in Thun gemeldet.

13. **Goraj Jan**, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 13. Juni 1914 in Ruda (Polen), Metallarbeiter in Sumiswald, Ehemann der Mathilde geb. Tanner, geboren am 31. Januar 1921 in Bern, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Sumiswald das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1940 in der Schweiz; seit 1944 ist er in Sumiswald gemeldet.

14. **Michelotti Emilio**, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 26. September 1911 in Edolo, Gipsermeister in Huttwil, Ehemann der Frieda geb. Müller, geboren am 25. Dezember 1918 in Huttwil, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Huttwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Oktober 1911 in der Schweiz; seit 1936 ist er in Huttwil gemeldet.

15. **Reis Ricardo**, portugiesischer Staatsangehöriger, geboren am 26. November 1926 in Sequeiro (Portugal), dipl. Maschineningenieur in Oberhofen am Thunersee, Ehemann der Hélène Marianne geb. Fleuti, geboren am 27. Juli 1933 in Bern, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Oberhofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1947 in der Schweiz; seit Mai 1960 ist er in Oberhofen gemeldet.

16. **Chelinski Joseph**, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 30. Januar 1909 in Jozefina (Polen), ledig, Hilfsarbeiter in Hermrigen, welchem die Einwohnergemeinde Hermrigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1940 in der Schweiz; seit September 1950 ist er in Hermrigen gemeldet.

17. **Esch Horst Kurt Georg**, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 22. März 1939 in

Stettin (Deutschland), ledig, Hilfsarbeiter in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Mai 1951 in der Schweiz; seit Juni 1951 ist er in Bern gemeldet.

18. **Hlywik Piotr**, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 8. Oktober 1908 in Kwaszenia (Polen), ledig, Landarbeiter, in Safnern, welchem die Einwohnergemeinde Safnern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1940 in der Schweiz; seit 1941 ist er in Safnern gemeldet.

19. **Loegel Dietrich Günther**, tschechoslowakischer Staatsangehöriger, geboren am 26. Mai 1926 in Prag, ledig, Optikermeister in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1947 in der Schweiz; seit 1951 ist er in Bern gemeldet.

20. **Minkowski Andrzej**, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 29. Mai 1915, ledig, kaufmännischer Angestellter in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1939 in der Schweiz; seit 1943 ist er in Bern gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Saegesser, Mitglied der Justizkommission. Grossrat Brawand, unterstützt von Grossrat Boss, beantragt in einem Fall Erlass der Strafe. Ferner sprechen dazu Grossrat Landry und Polizeidirektor Bauder. Der Antrag Brawand wird mit 85 gegen 61 Stimmen angenommen.

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Motion des Herrn Grossrat Schaffter betreffend Filmzensur

(Siehe Jahrgang 1960, Seiten 839/40)

M. Schaffter. Au mois de novembre, j'ai déposé une motion qui comporte plusieurs points, notamment l'introduction à l'école de l'enseignement sur le cinéma, l'institution d'une censure cantonale et le contrôle des entrées et des affiches des cinémas.

Or, dans l'ordre du jour et dans le programme de la session, ma motion figure sous la dénomination «Censure des films». Je tiens à préciser que le but de ma motion est aussi, et principalement, l'introduction à l'école de l'enseignement sur le

cinéma et que cette question concerne aussi, par conséquent, la Direction de l'instruction publique.

Tout a été dit, semble-t-il, sur les multiples aspects d'un problème qui nous paraît capital: celui du cinéma et de la jeunesse. Les enquêteurs ont noté que les moins de vingt ans sont les spectateurs les plus friands et les plus assidus. Les parents le savent bien et s'en émeuvent, à moins qu'ils n'abdiquent. Les éducateurs s'inquiètent du prestige, de la puissance redoutable de l'écran. Les magistrats le tiennent volontiers pour suspect. On a même été jusqu'à faire porter au cinéma tout le poids de la délinquance juvénile. Enquêtes, témoignages, cris d'alarme, plaidoyers et réquisitoires? depuis vingt ans les dossiers se gonflent.

Des mesures restrictives ont été prises. Soit interdiction pure et simple aux enfants d'accéder aux salles de cinéma, une limite d'âge variable selon les pays étant fixée. Soit interdiction de tel film aux enfants de moins de tel âge. Ces mesures de protection, pour autant qu'elles sont effectives, sont certes justifiées. Elles ne présentent cependant qu'une efficacité limitée et ne constituent nullement une solution: une limite d'âge quelconque, pour laquelle il faudra bien s'en tenir à l'état civil, ne pourra tenir compte du degré d'évolution personnelle de l'enfant et ne pourra faire que celui-ci, ayant franchi la barrière légale, se trouve miraculeusement prêt à aborder le cinéma des adultes.

Une première conclusion s'impose donc: à savoir que le problème «cinéma-jeunes» s'inscrit dans un autre, plus vaste, celui de l'assainissement de l'écran et celui de la culture cinématographique.

On a considéré et on considère trop souvent encore le cinéma comme un simple spectacle ou un divertissement, au même titre que le cirque ou un match. Or, le cinéma est d'abord un langage, mais un langage très différent du langage écrit ou parlé. Il s'adresse moins à l'intelligence qu'à la sensibilité, à l'imagination. On croit communément que pour comprendre un film et se l'assimiler, il suffit d'avoir les yeux ouverts et d'y voir clair. En réalité, une connaissance de la grammaire cinématographique est absolument nécessaire pour saisir la véritable portée d'un film et pour analyser les impressions qu'il provoque en nous, afin de rester libres de son emprise.

La conséquence pour nous est que nous devons nous préoccuper de donner à nos élèves la formation technique, artistique et morale qu'exige le cinéma et leur permettre ainsi de pénétrer à fond le sens d'une œuvre. La formation cinématographique ne doit pas rester en marge de la formation générale: elle doit s'y intégrer harmonieusement.

Cette initiation doit commencer dès l'âge où l'enfant devient spectateur. Son imagination, sa sensibilité encore neuves sont fortement impressionnées; sa personnalité tout entière peut être marquée par ses premiers contacts avec le monde de l'écran. L'adolescent est le spectateur le plus vulnérable. Ou bien il manque de certains éléments d'information et d'expérience, et son niveau de compréhension est inférieur à celui qui est exigé par le film; ou bien l'enfant est dérouté par certains procédés de langage, de narration et de construction cinématographique; ou bien moins capable que nous de synthèse et d'interprétation d'ensemble, il en

reste à une vision morcelée du film, au point de n'en pas pouvoir rétablir le déroulement exact.

Toutes ces difficultés exigent de nous une aide intelligente et avertie, et c'est à l'école même, par les soins de maîtres, que doit se donner cette formation cinématographique. Il faudrait la situer non dans les moments de loisir, mais durant des heures normales de classe. L'enseignement du cinéma doit trouver place dans les horaires et les programmes de nos écoles, à côté des autres disciplines. Comme tous les autres enseignements, il devrait être gradué, comporter un programme annuel et progressif pour les divers degrés.

Ici, une précision s'impose. Les films sont déjà utilisés dans nos classes comme moyens d'enseignement, que ce soit pour illustrer des leçons de sciences naturelles, d'histoire, de géographie. Dans ce domaine, le cinéma s'est révélé comme un moyen proprement didactique et pédagogique de premier ordre. Dans ce secteur, le cinéma est considéré, au même titre que le livre, comme un auxiliaire et un instrument de connaissance et de recherche. Mais ce n'est pas la question de ces films d'enseignement qui nous préoccupe actuellement. Ce que nous suggérons aujourd'hui est tout différent: c'est l'étude de films comme œuvres d'art, et qu'on appelle l'éducation cinématographique. Cette éducation n'est pas nouvelle et de nombreuses expériences concluantes ont déjà été faites dans ce domaine à l'étranger et même en Suisse. Le 24 février 1956, dans son Message à l'Assemblée fédérale concernant l'insertion, dans la constitution, d'un article 27^{ter} sur le cinéma, le Conseil fédéral s'exprimait ainsi:

»L'importance d'une telle matière d'enseignement est claire si l'on songe combien l'adolescent entre vite en contact avec le monde du cinéma et doit rapidement y appliquer des facultés critiques. On pourrait accomplir là, dans notre pays, un bon travail constructif à l'instar de ce qui se fait dans des Etats étrangers.»

Certains pays voisins, la France et la Belgique notamment, ont déjà fait de belles réalisations dans ce domaine. Dans les régions citadines et semi-urbaines, l'initiation au cinéma est chose acquise depuis de nombreuses années. Depuis plus de dix ans, à Paris, une chaire des Hautes Etudes cinématographiques dispense chez des centaines d'éducateurs les connaissances nécessaires à l'enseignement de cet art. Ces pays, comme aussi l'Angleterre, le Canada et les pays de l'Est, disposent de milliers de longs-métrages en format 16 mm, c'est-à-dire pouvant se projeter au moyen d'un petit appareil dans n'importe quel local. La Suisse est bientôt un des derniers pays, exception faite pour le canton de Zoug, qui n'ait pas encore introduit l'enseignement sur le cinéma.

Il n'est pas normal que des adolescents, sitôt sortis de leur temps de scolarité, puissent assister à n'importe quel spectacle cinématographique; nous demandons donc qu'on mette tout en œuvre pour donner aux élèves des dernières classes une initiation à cet art complexe qu'est le cinéma. On objectera: Comment peut-on penser inculquer aux enfants une nouvelle discipline, alors que les programmes scolaires sont déjà passablement chargés? Nous ne pensons pas qu'il y ait une difficulté insurmontable de ce côté-là. Au cours de ces der-

nières années, l'école n'a-t-elle pas tenté de s'adapter mieux à la vie en ajoutant à son programme de nouvelles branches telles que le dessin technique, une langue étrangère, l'enseignement ménager, les travaux manuels? Et même si, comme c'est le cas actuellement pour l'orthographe et l'arithmétique, une partie seulement des élèves profitaient pleinement d'un enseignement sur le cinéma, ne vaut-il pas la peine, pour ceux-là, de s'y essayer?

L'introduction de l'enseignement du cinéma dans les écoles suppose en premier lieu la formation de cadres, c'est-à-dire de maîtres à même de donner cet enseignement. Cette formation pourrait être reçue dans des cours d'introduction organisés par la Direction de l'instruction publique et auxquels participeraient des membres du corps enseignant. Les responsables de ces cours, c'est-à-dire les instructeurs, auraient eux-mêmes tout d'abord reçu une formation adéquate, même à l'étranger si c'était nécessaire. Les écoles normales devraient être les premières à inscrire à leur programme cette nouvelle discipline.

L'enseignement sur le cinéma devrait être donné dans les deux dernières années d'école, à raison d'une heure hebdomadaire. Il ne serait pas nécessairement donné par le maître de classe, mais par un maître formé spécialement à cet effet et pouvant enseigner dans plusieurs localités. La question du matériel, appareils de cinéma et location de films, serait aussi facilement résolue. Il va de soi que tout ne serait pas sur pied en une année mais qu'il y aurait lieu de procéder par étapes.

Je ne veux pas aborder ici, ni même esquisser un programme d'enseignement sur le cinéma. Mais il existe des sources de renseignements nombreuses, des programmes basés sur des expériences déjà faites, qui sont à même de nous fournir une documentation largement suffisante.

Ma motion demande aussi la création d'une censure cantonale ou d'une commission des programmes.

Lorsqu'on aborde le problème de la législation cinématographique, une première question se pose: l'Etat peut-il et doit-il intervenir en cette matière? La réponse est unanime, je crois, puisqu'il s'agit d'une affaire sociale universelle et qui préoccupe tous les esprits qui regardent la réalité en face et se soucient de l'avenir de notre société. Si le législateur ne rencontre pas de difficultés insurmontables lorsqu'il s'agit de mesures de sécurité, il en est tout autrement lorsqu'il entend poursuivre la protection morale de la société. C'est ici que se pose le problème de la censure. La situation en Suisse varie selon les cantons, qui ont le droit de légiférer en matière culturelle. La censure y est établie; très sévère dans certains cantons, elle est large dans d'autres pour ne pas dire inexistante.

Dans le message cité tout à l'heure, permettez encore une petite citation du Conseil fédéral, sous la signature d'alors de M. Feldmann:

«On ne peut pas contester sérieusement la nécessité d'une censure et d'une protection spéciale de la jeunesse dans le domaine du cinéma, si l'on considère les choses sans parti pris. Cette nécessité découle de la nature particulière du cinéma, dont nous avons parlé plus haut, et de l'importance des biens vitaux et des valeurs communes qu'il y a lieu de protéger contre des influences nuisibles. Une

censure centralisée serait une simplification pour l'économie cinématographique. Mais cet avantage technique ne saurait être déterminant. La compétence de censurer les représentations cinématographiques et la publicité faite pour elles doit, pour des raisons de principe, rester aux cantons.»

Pour le canton de Berne, la loi sur les spectacles cinématographiques du 10 septembre 1916 dit à son article 10:

«Le contrôle des rubans ou sujets ressortit à la Direction de police, qui l'exerce par un fonctionnaire particulier...» et plus loin: «Recours peut être formé par les intéressés contre la décision de l'agent de contrôle, devant la Direction de la police laquelle statue souverainement dans les trois jours...»

Nous croyons savoir qu'un certain nombre de films entrant dans notre canton passent au crible de la censure d'un autre canton où ils sont arrivés. D'autres, en revanche, ne sont soumis à aucun contrôle. Si, dans nos salles de cinéma, nous pouvons voir des films de valeur, nous devons reconnaître qu'il en passe encore beaucoup trop souvent de ceux qui constituent un outrage aux bonnes mœurs. Ces restrictions précitées sont périmées et le moment est venu d'adapter nos lois à la situation actuelle.

En préconisant une censure cantonale, qui pourrait éventuellement agir par deux commissions de censure, une pour la partie alémanique et l'autre pour la partie française du canton, nous ne nourrissons aucune idée étroite et anticinématographique. Car, à côté de la censure négative qui élimine les mauvais films, il faut une censure positive qui cherche à créer de bons films pour contribuer à l'éducation des masses qui n'en ont pas le pouvoir par elles-mêmes.

Le troisième paragraphe de la loi précitée prescrit que «les autorités communales ont, d'autre part, le droit... (il n'est pas dit le devoir) ... de faire expulser en tout temps les enfants en âge scolaire des spectacles non désignés comme destinés à la jeunesse.»

Au troisième point de ma motion, on pourra me rétorquer que c'est aux autorités communales de prendre leurs responsabilités et de veiller à l'exécution de la loi. Nous ne voudrions pas généraliser et, dans nombre de localités, il se fait certainement un contrôle efficace à l'entrée des salles de cinéma. Toutefois, nous savons que des enfants encore en âge de scolarité arrivent souvent à tromper la vigilance des organes de contrôle à l'entrée des salles de spectacles. Nous invitons le Conseil-exécutif à rappeler leurs obligations aux organes communaux et éventuellement à leur suggérer des mesures de contrôle plus efficaces.

Il arrive aussi fréquemment que des affiches indécentes soient placardées devant les salles de cinéma. Ces affiches, de même que les annonces de même nature, sont prohibées par la loi. Dans ce domaine aussi, le contrôle devrait être plus sévère car les plus fidèles spectateurs de ces photographies-réclames sont souvent les enfants. Nous demandons que l'on remédie aussi à cette situation, cela surtout dans l'intérêt de la santé morale de notre jeunesse.

C'est dans cet esprit que je vous demande, Messieurs et chers collègues, d'accepter ma motion.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Punkt 1 der Motion verlangt Herr Grossrat Schaffter die Einführung des Filmunterrichtes in den Schulen. Die kantonale Konferenz der Schulinspektoren hat uns hierüber ihre ausführliche Stellungnahme zukommen lassen, worin sie sagte, es sei zwar offensichtlich, dass durch schlechte Filme bei der Jugend Schaden entstehen könne, aber der Vorschlag der Einführung des Filmunterrichtes stosse namentlich in den Volksschulen auf grosse organisatorische Schwierigkeiten. Es sei auch zu bedenken, dass der Zutritt zu öffentlichen Kinofilmen erst vom Schulaustrittsalter an gestattet sei. Es wäre deshalb schwierig, wenn nicht gar unmöglich, den Schülern, die ja noch gar nicht das Recht haben, diese Filme anzuschauen, gewissermassen zum voraus einen Unterricht zu erteilen, der theoretischer Natur bleiben würde. Die kantonale Konferenz der Schulinspektoren lehnt deshalb einen eigentlichen Filmunterricht für die Volksschulstufe ab. Sie sagt, es sei immerhin möglich, und man werde prüfen, ob ein solcher Unterricht in jenen Schulstufen einzuführen sei, in denen Jugendliche unterrichtet werden, die über das schulpflichtige Alter hinaus sind, zum Beispiel in Fortbildungsschulen, Berufsschulen, Gymnasien und Seminarien.

In Punkt 2 der Motion verlangt Herr Grossrat Schaffter die Einführung einer kantonalen Zensur oder einer kantonalen Filmprogrammkommission. – Man kann darüber verschiedener Meinung sein, ob man die kulturellen Genüsse der Schweizer Bürger zuerst vorkauen müsse. Ich bin eher der Auffassung, man sollte das nicht tun. Der Artikel 77 unserer Kantonsverfassung lautet nämlich: «Die Freiheit der Mitteilung der Gedanken durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung ist gewährleistet. Das Gesetz bestimmt die Strafe des Missbrauchs dieser Freiheit. Es darf niemals die Zensur oder eine andere vorgegreifende Massnahme stattfinden.» Die bernische Kantonsverfassung verbietet also im Artikel 77 klar jede Zensur und Vorzensur. Damit ist es auch nicht möglich, die vom Motionär gewünschte Programm- oder Zensurkommission zu schaffen, ohne den Artikel 77 unserer Kantonsverfassung gröblich zu verletzen. Der Text von Artikel 77 gilt natürlich nicht nur für den Film, sondern auch für die Presse, für die Schriftsteller, die Künstler jeder Art. Wenn man daran etwas ändern wollte, hätte das Konsequenzen, die in einem viel grösseren Rahmen liegen als die, die der Motionär eigentlich im Auge hat. Machtlos ist man ja nicht gegen Aufführungen, die den Anstand verletzen und in sittlicher Hinsicht verwerflich sind. Aber ich möchte dem Motionär in Erinnerung rufen, dass die kantonale Polizeidirektion nicht mehr und nicht weniger Rechte besitzt, hier einzuschreiten, als jeder Bürger für sich hat. Wir haben die Möglichkeit, im Moment, wo ein Film öffentlich zur Aufführung gelangt, eine Strafklage gemäss Artikel 212 ff. des Strafgesetzbuches und gemäss Artikel 13 des bernischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Strafgesetzbuch einzureichen. Es ist dann Sache des Richters zu entscheiden, ob eine strafbare Handlung vorliege oder nicht. Das liegt ausdrücklich nicht in der Hand der Exekutive, sondern in der Hand der richterlichen Behörde.

Aus praktischen Gründen haben wir mit den meisten Filmverleihern Fühlung genommen und auf dem Wege der Freiwilligkeit sehr viel erreicht. Wenn irgendein Film aufgeführt wird, der in andern Kantonen Anstoss erregt hat, wird uns meist auf freiwilliger Basis der Film zuerst gezeigt. Man fragt uns an – nicht etwa im Sinne der Zensur –, ob wir im Falle der Aufführung eines solchen Filmes Strafklage einreichen würden oder nicht. Dieses lockere, auf der Freiwilligkeit basierende System hat sich bisher im Kanton Bern gut bewährt.

Herr Grossrat Schaffter verlangt in einem weiteren Punkt, dass die Kontrolle der Minderjährigen in bezug auf den Besuch der Kintheater besser gehandhabt werde. Tatsache ist, dass in bestimmten Gemeinden diese Kontrolle nicht sehr gut funktioniert, in andern jedoch besser. Ich verweise auf den Artikel 10 des Lichtspielgesetzes von 1916, wo ausdrücklich gesagt wird, dass diese Kontrolle Sache der Gemeinden sei.

Wir sind gerne bereit, im Rahmen der Motion Schaffter von uns aus in einem Zirkularschreiben die Gemeinden auf ihre Pflichten auf diesem Gebiet aufmerksam zu machen. Wir sind auch bereit, im Rahmen der Revision des heute geltenden kantonalen Lichtspielgesetzes weitergehende Massnahmen zu prüfen. Das Gesetz stammt vom Jahre 1916, ist zum Teil sehr veraltet, entspricht dem Zweck nicht mehr. Aber es hat keinen Sinn, im jetzigen Zeitpunkt das Gesetz zu revidieren, da man weiss, dass auf dem Tische der eidgenössischen Räte das eidgenössische Filmgesetz liegt. Wir müssen daher abwarten – das dürfte noch einige Monate dauern –, bis die eidgenössischen Räte das eidgenössische Filmgesetz geschaffen haben und nachher auf dieser Basis zur Revision des kantonalen Lichtspielgesetzes schreiten.

Im übrigen darf man sich auch keinen allzu grossen Hoffnungen über den Schutz der Jugend hingeben, der dadurch erreicht wird, dass man sie verhindert, ins Kino zu gehen. Was hat es für einen Wert, den Kindern nachzurrennen, die in ein Kino gehen, wenn sie zu Hause vor dem Fernsehapparat die gleichen Filme sehen können! Dieses Loch wird nicht einfach zu stopfen sein. Da kann nur die Erziehung im Elternhaus Abhilfe schaffen.

Der letzte Punkt der Motion Schaffter verlangt das Verbot von unsittlichen Affichen in Kinoschaufenstern. Ich muss hier wiederum das zitieren, was ich in bezug auf die Programmkommission gesagt habe. Auch hier gilt Artikel 77 der Kantonsverfassung. Es kann nur durch eine Strafklage, gestützt auf Artikel 212 ff. des Strafgesetzes und Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, eingeschritten werden.

Wollen wir den Artikel 77 unserer Staatsverfassung abändern? Ich glaube, das hätte Konsequenzen, die so weit gingen, dass wir davon lieber nicht reden.

Sie sehen, dass die Motion von Herrn Grossrat Schaffter über weite Strecken direkt verfassungswidrig ist. Die Regierung kann nicht eine Motion, die verfassungswidrige Massnahmen verlangt, annehmen. Ich muss daher im Namen der Regierung die Motion Schaffter ablehnen, wobei ich zusichere, dass wir durch Zirkularschreiben die Gemeinden auf ihre Pflichten in bezug auf die Kontrolle des

Kinobesuches durch Jugendliche nochmals aufmerksam machen, und dass wir im neuen bernischen Lichtspielgesetz, das wir nach Schaffung des eidgenössischen erlassen werden, dieser Sache wiederum unsere Aufmerksamkeit schenken werden. Sodann kann ich dem Motionär versichern, dass wir das Lichtspielgesetz abändern werden, sobald das Gesetz auf eidgenössischer Basis vorhanden ist.

Ich bitte, die Motion abzulehnen.

Achermann. Ich verstehe durchaus, dass die Regierung nicht in der Lage ist, die Motion, so wie sie schriftlich formuliert ist, entgegenzunehmen. Es hiesse aber die Bedeutung des Problems verkennen und gäbe sicher auch ein falsches Bild, wenn man eine solche Frage einfach mit einem negativen Entscheid auf die Seite stellen würde. Es gibt Probleme, die eine bessere Beachtung verdienen als die Regierung sie ihnen schenkt.

In bezug auf die Litera c und d der Motion bin ich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt. Das beschlägt eine Angelegenheit der Gemeinden. Die Regierung hat zugesichert, dass sie die Gemeinden einladen werde, ihren Pflichten nachzukommen.

Hingegen gestatte ich mir, auf die Punkte a und b der Motion zurückzukommen. Welche Rolle der Film spielt, ergibt sich daraus, dass im Jahre 1959 43 Millionen zahlende Besucher das Kino besuchten, was im Tagesdurchschnitt 120 000 Personen ausmacht. Der Hauptanteil der Kinobesucher sind Jugendliche unter dreissig Jahren. Die Altersgrenze von sechzehn Jahren wird sehr mangelhaft eingehalten. Die Einhaltung dieser Altersgrenze kann nicht mit einem blossen Verbot gesichert werden. Ein Verbot ist etwas Negatives. Man sollte aber positiv erreichen, dass die Jugend zu einer vernünftigen Einstellung zum Filme gelangt. Es ist nötig, die Jugend zur Filmbeurteilung zu erziehen, ihr zu sagen, welche Maßstäbe für die Bewertung von Filmen anzuwenden sind. Es ist nicht zu umgehen, dass sich auch die Schule in das Gebiet einfügt. Der negative Entscheid der Schulinspektoren, der einfach die Sache auf das Organisatorische abwälzt, ist sehr unbefriedigend und steht auch im Widerspruch zu den Bedenken von massgeblichen Persönlichkeiten. Regierungsrat Moine hat in der verdienstvollen Schrift «Kinder und Jugendfilm», herausgegeben von der Schweizerischen Stiftung Pro Juventute und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft «Jugend und Film» festgestellt: «Der Film wie das Buch hat seinen Platz in der Erziehung, und die Benützer müssen schnell und sicher über Inhalt und Wert eines Filmes orientiert werden.»

Die Lehrer stehen dem Problem nicht etwa nur negativ gegenüber. In der Arbeitstagung «Schul-erziehung zum Film», die im Mai 1961 stattfinden wird, wird die Lehrerschaft das Problem behandeln, weil sie dem grosse Bedeutung beimisst.

Es ist begreiflich, dass der Punkt a der Motion von der Regierung nicht als verbindlicher Auftrag hingenommen werden kann, in der Schule den Filmunterricht einzuführen, denn das ist eine sehr problematische Angelegenheit. Wahrscheinlich geht es nicht, ein eigentliches Filmfach einzuführen. Darin bin ich mit dem Regierungsrat einig. Beson-

ders in der Volksschule wird es nicht möglich sein, bei der Stoffbelastung dieses neue Fach einzuführen. Es gibt aber andere Wege. Ich schicke voraus, dass ich die Meinung der Regierung nicht teile, es sei wertlos, in den Volksschulen über Film zu unterrichten, da ja die Kinder erst ab sechzehn Jahren die Kinos besuchen könnten. Zunächst ist festzustellen, dass heute weitgehend Jugendliche unter sechzehn Jahren im Kino anzutreffen sind. Es geht darum, den Jugendlichen, die sich an das Kinoverbot halten, gewisse Normen mitzugeben, dass sie später die Filme, die sie sich ansehen, beurteilen können. Mir scheint, man sollte das Problem dahin studieren, ob man in den Rahmen des jetzigen Unterrichtsstoffes der Schule den Film einbeziehen könne. Das wäre im Rahmen des Deutschunterrichtes, im Zusammenhang mit der Literatur, wo man auch Kunstprobleme behandelt, möglich. Dies wäre auch im Zusammenhang mit dem Fach Zeichnen möglich oder in der Geographie, Geschichte, Naturkunde, Religion, Lebenskunde. Auf all den Gebieten wäre es möglich, eine gewisse Film-erziehung einzubauen. Bevor man das aber kann, muss man die Lehrerschaft in der Richtung ausbilden. Die Hauptmassnahme wird sein, in den Seminarien den Filmunterricht einzuführen. Dieser ist nichts Neues. Im Ausland wird er schon jetzt auf breiter Basis erteilt. In Amerika, England, Deutschland und Österreich und auch in der Schweiz sind Ansätze vorhanden, indem zum Beispiel die Sekundarschulen in Zürich schon Filmunterricht erhalten. Auch in Zug sind solche Bestrebungen im Gange.

Ich bitte daher die Regierung, den Punkt a im Sinne einer Prüfung der Probleme als Postulat entgegenzunehmen und hätte den Wunsch, dass der Motionär seine Motion in dem Punkte in ein Postulat umwandle.

Das zweite betrifft die kantonale Zensur- oder Programmkommission. Für mich ist die Zensurfrage tabu. Die ist in der Verfassung geregelt. Wir kommen gleich weit, ob wir diese Zensur haben oder nicht. Erfahrungen aus andern Kantonen bestätigen dies. Ich votiere also nicht für eine Änderung. Wir haben aber die Zensur der Filme, die für Jugendliche bestimmt sind. Das muss besser geregelt werden. Nach der heutigen Situation befriedigt die Freigabe von Filmen für Jugendliche in keiner Weise. Das mag daher kommen, dass die Beurteilung durch eine Verwaltungsstelle erfolgt, die keine genügende Verbindung mit der Fachwelt und den Gremien hat, die sich mit Filmfragen befassen. Wir müssen daher eine Art Programmkommission schaffen. Das ist nach den heutigen gesetzlichen Bestimmungen möglich. Gestützt auf den Artikel 10 wird die Kontrolle über Lichtspiel-filme für Jugendliche durch einen besonderen Kontrollbeamten der Polizeidirektion ausgeübt. Gemäss Artikel 18 bleibt es einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten, für die vorgesehene Zensur nötigenfalls eine Organisation zu schaffen, die auf breiterer Grundlage die Begutachtung vornimmt. – Ich bitte die Regierung, auch diese Ziffer als Postulat entgegenzunehmen. Meines Erachtens könnten wesentlich mehr Filme, als dies jetzt geschieht, für die Jugendlichen freigegeben werden. Die Jugendlichen sehen ohnehin am Fernsehen die Bilder. Es ist lächerlich, wenn man nur Märchen-

filme usw. für die Jugendlichen freigibt, und nicht wirkliche Kunstwerke, die man nach einer gewissen Einleitung auch den Jugendlichen vorführen könnte. Es wäre dann indirekt auch eine Film-erziehung. Hiefür bedarf es der Zusammenarbeit in Fachkreisen, denn das sind schwierige Probleme. Ich bitte also den Motionär, auch diesen Punkt in ein Postulat umzuwandeln.

Von **Wattenwyl**. Die Motion muss man sicher ablehnen. Dagegen könnte man die Ziffern a und b prüfen, und auch ich lade den Motionär ein, die Motion in dem Sinne in ein Postulat umzuwandeln und wäre dankbar, wenn der Polizeidirektor es annehmen würde.

Zwar scheint der Filmunterricht auch mir nicht gerade empfehlenswert zu sein, aber es wäre interessant zu hören, welche Erfahrungen man an andern Orten macht. Es ist etwas, das man nicht einfach ablehnen kann, sondern prüfen soll. – Ich bin sonst gegen eine Art staatlicher Kulturerziehung, aber man sollte sich über die Erfahrungen orientieren, die anderswo gemacht werden. – Die Frage der Jugendfilme sollte man ebenfalls im Blick auf das neue Filmgesetz prüfen.

Die Ziffern c und d gehören in die Gemeindekompetenz und wir brauchen hierüber nicht weiter zu beraten.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man kann eine Motion nicht teilweise ablehnen und sie teilweise in ein Postulat umwandeln, sondern man kann sie nur als Gesamtes annehmen oder ablehnen. Weil diese Motion zwei Punkte umfasst, die verfassungswidrig sind, müssen wir sie ablehnen. Die Motion Schaffter umfasst verschiedene Probleme, die zum Teil in den Aufgabenkreis der Polizeidirektion gehören, in bezug auf den Filmunterricht aber eindeutig denjenigen der Erziehungsdirektion beschlagen. Ich wäre deshalb ohne neue Fühlungnahme mit der Erziehungsdirektion, die sich mit der Frage des Filmunterrichtes schliesslich befassen müsste, und ohne neue Fühlung mit der Regierung nicht ermächtigt, als Polizeidirektor diesen Punkt entgegenzunehmen. Ich sehe die Lösung darin, dass entweder Herr Grossrat Schaffter heute seine Motion zurückzieht oder dass wir darüber abstimmen und sie ablehnen, weil sie in gewissen Teilen verfassungswidrig ist. Er könnte dann ein neues Postulat oder eine Motion einreichen, die nur den Filmunterricht zum Gegenstand hätte und als solche dann von der Erziehungsdirektion zuhanden der Regierung und des Grossen Rates behandelt werden soll. Das ist nach meiner Auffassung der klare Weg.

Zur Prüfung der Filme, die für die Jugendlichen freigegeben werden sollen: Es versteht sich von selbst – hiefür brauchen wir keinen parlamentarischen Vorstoss –, dass wir im Rahmen der Revision des heutigen kantonalen Lichtspielgesetzes auch dieser Frage alle Aufmerksamkeit schenken werden. – Eine grosse Kommission hat den Nachteil, dass sie unbeweglich ist. Über die Freigabe von Filmen für die Jugendlichen aber muss oft in sehr kurzer Zeit entschieden werden. Zu dieser Frage wird der Grosse Rat bei Beratung des neuen Filmgesetzes Stellung nehmen können.

M. Schaffter. Je remercie tout d'abord le conseiller d'Etat, directeur de la police, de la réponse qu'il a bien voulu donner à ma motion. Pour en venir au point précis de la demande qui m'est faite de retirer complètement ma motion, étant donné qu'une partie de celle-ci est anticonstitutionnelle, je dois vous dire que je ne puis pas me rallier à cette façon de voir. En effet, la motion a été déposée l'année passée au mois de novembre. Le premier point, je l'ai dit en développant ma motion, concernait la direction de l'instruction publique. Nous avons soulevé un problème capital qui retient l'attention de tous les milieux pédagogiques. Or, je ne pense pas, comme on l'a déjà dit, qu'une conférence des inspecteurs scolaires puisse, après avoir examiné le problème, en déduire que l'enseignement sur le cinéma n'est d'aucune utilité. D'autre part, je pense malgré tout qu'on peut retenir le premier point relatif à l'enseignement du cinéma à l'école, cela sous la forme d'un postulat. Nous avons exposé le problème aujourd'hui. Il y a un point important qui concerne la Direction de l'instruction publique. Je pense que le responsable de cette Direction aurait pu être là pour donner une réponse et nous aurions ainsi pu liquider l'affaire aujourd'hui.

Je vous demande de bien vouloir tenir compte de ce qui a été exposé et d'accepter la première partie de ma motion sous forme de postulat. Quant au reste, je suis d'accord. Je prends bonne note des remarques faites. Je suis prêt à retirer la partie concernant la censure et je me déclare satisfait des réponses qui ont été données aux autres points de ma motion.

M. Gobat. Personnellement, je peux me rallier entièrement à ce que vient de déclarer M. Schaffter. Je me permets tout simplement de dire ce qui se passe actuellement dans notre vallée. Sous les auspices de l'université populaire, nous avons organisé un cours d'initiation sur le cinéma. Ce cours est prévu essentiellement pour des adultes, bien entendu. Il est donné le soir. Nous profitons cependant d'en faire bénéficier les élèves des classes supérieures des écoles et les élèves de Tavannes, de Reconvilier et de Malleray y sont conviés. Il est bien entendu aussi que ces films peuvent être présentés à des enfants et les commentaires apportés et les critiques sont faites par un spécialiste. Ainsi, nous avons déjà cherché à réaliser ce qui est demandé dans ce postulat. J'espère qu'en indiquant ici, à cette tribune, ce qui se fait déjà et que ne semble pas accepter la Direction de la police, nous ne nous attirerons pas ses foudres. J'espère que, sous la forme que lui a donnée M. Schaffter, le Grand Conseil pourra se rallier à ce que nous proposons.

Schaffroth. Ich glaube der Grosse Rat sollte hier eine klare Situation schaffen und nicht einen Teil der Motion als Postulat gutheissen, ohne dass die Erziehungsdirektion und der Gesamtregierungsrat hat Stellung nehmen können. Es steht Kollege Schaffter frei, ein Postulat einzureichen, worin der Punkt a wieder aufgenommen wird. Materiell äussere ich mich nicht, sondern beantrage Ihnen nur in formeller Hinsicht, die Motion abzulehnen.

Präsident. Die Regierung lehnt die Motion Schaffter ab. Dagegen wäre Herr Schaffter einverstanden, die Buchstaben c und d aus seiner Motion zu streichen.

Abstimmung:

Für Annahme der abgeänderten
Motion Minderheit
Dagegen Grosse Mehrheit

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich lade Herrn Grossrat Schaffter ein, die Punkte a und b in einem neuen parlamentarischen Vorstoss wieder aufzunehmen. Dann haben wir eine klare Situation.

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 15. Februar 1961,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Eggli

Die Präsenzliste verzeigt 172 anwesende Mitglieder, abwesend sind 28 Mitglieder; wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Bickel, Bircher, Blatti, Bühler, Denzler, Dürig, Fankhauser (Toffen), Haller, Haltiner, Hönger, Imboden, Jaggi, Kämpf, Kohler, König (Biel), Kunz (Oberwil), Lachat, Nahrath, Oesch (Rüeggisberg), Patzen, Scherz, Steffen, Vuilleumier, Wandfluh, Weisskopf, Willemain; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Favre.

Tagessordnung

Postulat der Herren Grossräte Favre und Mitunterzeichner betreffend staatliche Kontrolle der Sammlungen zugunsten Kranker und Invaliden

(Siehe Jahrgang 1960, S. 690)

Präsident: Herr Grossrat Favre hat schriftlich bekanntgegeben, dass er sein Postulat zurückzieht, weil seine Forderungen im Fürsorgegesetz erfüllt werden.

Interpellation des Herrn Grossrat Mäder (Ipsach) betreffend Anbringung von Geschwindigkeitsbeschränkungssignalen auf der Nidau—Täuffelen-Strasse

(Siehe Jahrgang 1960, S. 729)

Mäder (Ipsach). Am rechten Bielerseeufer sind auf der Strecke zwischen Nidau und Täuffelen, aber auch noch auf einer ganzen Anzahl anderer Strassen, die stark befahren sind, die Geschwindigkeitsbeschränkungssignale nicht angebracht worden. Ich erlaube mir, von jenen Dörfern zu sprechen, wo ich Anschauungsunterricht geniessen konnte. Am rechten Bielerseeufer weisen die verschiedenen Strassenstücke schnurgerade Strecken auf. Als Automobilist weiss ich, dass man aus diesem Grunde verführt wird, etwas zu stark auf den Gashebel zu drücken. Man fährt vielleicht mit 100 oder 90 km. Nähert man sich einem Dorf, setzt man die Geschwindigkeit etwas herab. Wenn man keinen Blick auf den Kilometerzähler wirft, glaubt man, die Geschwindigkeit angemessen herabgesetzt zu haben. Macht man einem Automobilisten wegen zu schnell-

len Fahrens Vorwürfe, erklärt er, er sei doch nicht mehr so rasch gefahren. Ein Blick auf den Kilometerzähler aber zeigt immer noch eine Geschwindigkeit von 60 und mehr Kilometer. Der Automobilist unterliegt leicht der Versuchung, zu schnell zu fahren. Ich kann das als Automobilist immer wieder feststellen. Die Automobilisten haben übrigens irgendwie versagt, sonst hätte man die Geschwindigkeitsbeschränkungssignale gar nicht anbringen müssen. Jahrelang hatten wir Gelegenheit, Disziplin zu beweisen. Wir haben aber nicht bewiesen, dass wir uns beherrschen können. Um jedoch die Bevölkerung und hauptsächlich die Kinder zu schützen, sollten die Geschwindigkeitsbegrenzungssignale unbedingt angebracht werden. Ich stelle immer wieder fest, dass bei Ipsach, wo die Strasse eine leichte Kurve macht, die Automobilisten mit Geschwindigkeiten fahren, die ganz unverantwortlich sind. Es erfolgen deshalb immer wieder Reklamationen von Gemeindegürgern, wie aus Gemeindeversammlungen deutlich hervorgeht. Die übersetzten Geschwindigkeiten haben auch schon zu schweren Unfällen geführt. Nach Bundesgesetz ist man zwar verpflichtet, die Geschwindigkeit immer den Örtlichkeiten anzupassen; aber weil wir uns Automobilisten kennen, wäre es trotzdem notwendig, die Geschwindigkeitsbegrenzungssignale anzubringen. Ich frage daher den Regierungsrat an, wann er die Mängel zu beheben und die Signale anbringen zu lassen gedenkt. Ich danke dem Regierungsrat zum Voraus für seine Auskunft.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Bundesratsbeschluss vom 17. Juli 1959 wurde verordnet, dass die Geschwindigkeitsbeschränkungssignale auf den Hauptstrassen bis zum 1. Juli 1960 angebracht sein müssen. Einige Kantone haben sich die Sache sehr leicht gemacht. Sie haben einfach auf der Ortstafel die Beschränkung auf 60 km angebracht, und damit war der Handel formell erledigt. Nicht erledigt damit war aber der Verkehrsabfluss. Im Kanton Bern sind wir anders vorgegangen. Wir haben eine viergliedrige Kommission bestellt, bestehend aus einem Vertreter des Strassenverkehrsamtes, einem Vertreter der Strassenpolizei, einem Vertreter des Automobilklubs und einem Vertreter des TCS. Diese vier Experten haben die Strassen abgefahren und an Ort und Stelle festgelegt, welche Geschwindigkeit signalisiert werden soll. Sie erkannten, dass es Orte gibt, wo man über 60, und Orte, wo man unter 60 km gehen muss. Sie haben auch festgestellt, dass an gewissen Orten die beiden Tafeln nicht nebeneinander anzubringen, sondern bis zu einem Kilometer zu versetzen sind, weil sich auf der einen Strassen- seite Häuser befinden, auf der anderen Strassen- seite keine. Die Kommission hat ihre Arbeit ausgeführt, und wir haben mit einem Kostenaufwand von einer halben Million die Hauptstrassen fertig signalisiert.

Die gleiche Kommission fährt nun die Nebenstrassen ab und hält sich an das gleiche Prinzip wie bei den Hauptstrassen. Es soll keine schematische Aufstellung der Geschwindigkeitsbeschränkungstafeln erfolgen; sie ist vielmehr in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten der Strassen vorzunehmen. In Beantwortung der Interpellation von Herrn Grossrat Mäder kann ich deshalb erklären, dass die

Kommission auf den Nebenstrassen an der Arbeit ist. Irgendwo in einer Ecke des Kantons musste man anfangen. Wegen des Sommerverkehrs haben wir im Oberland begonnen. Diese Überlegung war nicht so abwegig. Im Spätsommer 1961 werden voraussichtlich die Ämter Erlach, Nidau und Aarberg bearbeitet werden.

Bis Ende dieses Jahres sollten die Tafeln – die Signallieferfristen der Firmen, die die Tafeln herstellen, immer vorbehalten – voraussichtlich angebracht sein.

Ich mache bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km im Ortskern auch dort, wo sie nicht signalisiert ist, gilt. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. Mai 1960 befindet sich eine Nebenstrasse im Ortskern, wenn die Häuser beidseitig dicht nebeneinander stehen.

Ich kann Sie versichern, dass wir wahrscheinlich bis Ende dieses oder Anfang des nächsten Jahres sämtliche Nebenstrassen signalisiert haben werden.

Mäder (Ipsach). Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Schulhausbau in Unterlangenegg; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wittwer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

Die devisierten Kosten für den Neubau einer neuen Schulanlage in Unterlangenegg für den Sekundarschulverband Schwarzenegg-Buchholterberg, bestehend aus einem Klassen- und einem Turnhallen- und Singsaaltrakt, betragen Fr. 1 447 000.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 119.—.

An Schulraum soll geschaffen werden: fünf Klassenzimmer, ein Sammlungsraum, ein Physik-Chemiezimmer mit Vorbereitungsraum, ein Lehrerzimmer (mit Bibliothekraum), ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigungsraum mit Materialzimmer, ein Hortraum mit Kochgelegenheit, eine Turnhalle mit Geräteräumen, ein Singsaal, ein Douchenraum mit Umkleideräumen, ein Turnlehrer- bzw. Sanitätszimmer, ein Schwingraum sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Nebenräume und Turnanlagen im Freien.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

Gebäudekosten Klassen und Turn-	Fr.
halletrakt, Umgebungsarbeiten,	
Kanalisation, Pausenplatz, Velo-	
parkieranlage usw.	1 362 160.—
Trockenturnplatz inkl. Weichboden-	
grube und feste Turngeräte, Spiel-	
wiese inkl. Umzäunung und Ball-	
fänge	31 785.—
Feste Turngeräte in der Halle ...	5 435.—

Handfertigkeitshobelbänke und Werkzeuge	Fr.	
Schulmobiliar	8 520.—	
	39 100.—	
	<u>1 447 000.—</u>	

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

Handfertigkeitshobelbänke und Werkzeuge ..	Fr.	8 520.—	
Schulmobiliar	39 100.—		
Mehrkosten für Schreinerarbeiten in Edelholz	3 500.—		
Mehrkosten für Holzdecke im Hortraum	1 750.—		
Mehrkosten für Singsaaldecke in Edelholz inkl. Rückwand	3 000.—		
Mehrkosten im Singsaal für Nussbaumparkett ..	900.—		
Mehrkosten für Filetparkett	230.—		
Mehrkosten für Falte wand im Singsaal	2 500.—		
Olympiaringe, Schu matten, dekorative Vor hänge, Lautsprecher anlage	4 307.—		
Mehrkosten Zierbrunnen	2 000.—		
Bodenversiegelung, Glüh lampen, mobile Wand tafel	1 908.—		
Blitzschutz und Feuer löcher	8 291.—		
Wassereinkaufsgebühr ..	4 000.—		
Bauzinsen	5 000.—		
Architekten-Honorar für Vorstudien	920.—		
Bewegliche Turngeräte .	850.—		
Abwasserleitung (wird später ausgeführt)	82 000.—	168 776.—	
		<u>1 278 224.—</u>	

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 1 278 224.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 50 %	639 112.—
2. An die Kosten von Fr. 1 246 439.— (Fr. 1 278 224.— abzüglich Fr. 31 785.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 20 % .	249 288.—
3. An die Kosten von Fr. 39 100.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 50 %	19 550.—
4. An die Kosten von Fr. 8520.— für die Handfertigkeitshobelbänke und Werkzeugzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 50 %	4 260.—
Total höchstens	<u>912 210.—</u>

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlags wird eine Erhöhung der Beiträge nur

bewilligt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, der dem Gesuch zugrunde lag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Güterzusammenlegung in Müntschemier; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat bewilligte am 21. November 1956 der Flurgenossenschaft Müntschemier an die auf Fr. 1 200 000.— veranschlagten Kosten der Güterzusammenlegung in der Gemeinde Müntschemier einen Beitrag von 30 %, im Maximum Fr. 360 000.—.

Auf Ersuchen der Flurgenossenschaft bewilligt der Grosse Rat an die neu errechneten Mehrkosten im Betrage von Fr. 310 000.—, die wegen der seit 1956 eingetretenen Teuerung und infolge von zusätzlichen durch die Neuzuteilungen bedingten Meliorationen und Wegbauten entstehen werden, einen Staatsbeitrag von 30 %, im Maximum Fr. 93 000.—.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto 2410 947 1, unter den gleichen Bedingungen, die im ursprünglichen Subventionsbeschluss Nr. 6559 vom 21. November 1956 festgelegt sind und soweit, als auch von den schweizerischen Bundesbehörden ein Beitrag gewährt wird.

Güterregulierung der Flurgenossenschaft Aegerten in Lenk und Weganlage der Weggenossenschaft Feldmatt-Büderich in Röthenbach i. E.; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Blaser (Uebeschi),

Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse :

I.

Die Flurgenossenschaft Aegerten sucht um einen Beitrag nach an die Kosten der projektirten Güterregulierung. Die Kosten des Unternehmens sind wie folgt veranschlagt:

a) Güterregulierung inkl. Weg-	Fr.
anlagen: 8645 m	1 319 800.—
b) Wasserableitungen 3590 m	163 000.—
c) Urbarisierungen	57 100.—
	<hr/>
Total	<u>1 540 000.—</u>

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die aufgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit, Konto Nr. 2410 947 1, einen Staatsbeitrag von 40 %, höchstens jedoch Fr. 616 000.—, zuzusichern.

Die Bewilligung des Kantonsbeitrages erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951.

2. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn das kantonale Meliorationsamt schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

3. Die Gesuchsteller sind verpflichtet, das ganze Werk fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haften hiefür dem Staate gegenüber. Bau und Unterhalt des Werkes stehen unter Aufsicht des Meliorationsamtes, dessen Weisungen zu befolgen sind. Die vom kantonalen Meliorationsamt allfälliger verlangten Projektänderungen sind bei der Ausführung zu berücksichtigen. Änderungen während der Ausführung sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

4. Das Meliorationsamt entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und wie die Offerten einzuholen sind. Die Vergabung unterliegt der Genehmigung durch das Meliorationsamt.

5. Die Bauherrschaft hat im Einvernehmen mit dem kantonalen Meliorationsamt einen Fachmann mit der Ausübung der Bauleitung und Aufstellung der Abrechnung zu beauftragen.

6. Beginn und Ende der Arbeiten sowie Arbeitsunterbrüche sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich mitzuteilen.

7. Allfällige Weisungen des Arbeitsamtes sind zu berücksichtigen.

8. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

9. Zahlungen werden nur nach erfolgter Überprüfung der Arbeiten und Einreichung zuverlässiger Abrechnungen, bestehend aus Baubericht, Kostenzusammenstellung und den Originalbelegen, geleistet. Die Kostenzusammenstellung ist auf vorgeschriebenem Formular in drei Exemplaren und der Baubericht im Doppel einzureichen. Die Originalbelege (Rechnungen) müssen in einem Ordner oder einen Hefter eingereiht, fortlaufend numeriert und mit einem Prüfungsvermerk des Bauleiters versehen sein. Alle Belege müssen rechtsgültig quittiert sein. Für Eigenleistungen (Arbeiten, Führungen, Lieferungen) sind Ausweise beizubringen, aus denen die Art, die Menge und der Zeitpunkt der Eigenleistung hervorgehen. Das Meliorationsamt kann die Ansätze für die Eigenleistungen der Melioranten auf einheitlicher Basis festlegen. Bei gemeinschaftlicher Ausführung werden Zahlungen erst geleistet, wenn rechtskräftige Statuten oder auch schriftliche Vereinbarungen unter den Beteiligten vorliegen. Die Bestimmungen von Art. 84 LG müssen vorgängig der Auszahlung erfüllt sein.

10. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn:

- die Mehrkosten erheblich und auf nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind;
- zudem das Eintreten der die Mehrkosten verursachenden Umstände unverzüglich schriftlich dem kantonalen Meliorationsamt gemeldet wurde.

11. Soweit durch das Werk Eigentumsveränderungen entstehen, ist vor der Schlussauszahlung des Kantonsbeitrages durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass diese Änderungen im Grundbuch und im Vermessungswerk eingetragen sind. Bei Weganlagen und offenen Kanälen ist das hiefür benötigte Land durch den Werkeigentümer zu erwerben, vermessen und im Grundbuch eintragen zu lassen.

12. Die Frist für die Ausführung der Arbeiten und Einreichung der Abrechnung wird anlässlich der Zusicherung des Bundesbeitrages festgelegt.

13. Das Meliorationsamt kann vom Melioranten Aufschluss verlangen über die Finanzierung der Anlage und die Inanspruchnahme der Kredite. Es kann auch Einblick in das die subventionierte Anlage betreffende Rechnungswesen nehmen.

14. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist dem Meliorationsamt spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

15. Die mit Beiträgen der öffentlichen Hand erstellten Meliorationswerke und der landwirtschaftlichen Hochbauten sind sorgfältig zu unterhalten.

16. Bei gewinnbringender Veräusserung einer Siedlungsbaute ist gemäss Art. 33 BVO 1954 zu verfahren.

17. Das Verbot der Zweckentfremdung, die Unterhaltungspflicht und die Rückerstattung von Bundes- und Kantonsbeiträgen bei subventionierten Unternehmen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 84 ff. des eidgen.

nössischen Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 und der Artikel 56 ff. der BVO 1954 und sind im Grundbuch anzumerken.

Die Anmerkung und Löschung von Grundbucheinträgen erfolgt durch die kantonale Landwirtschaftsdirektion.

II.

Die Weggenossenschaft Feldmatt-Büderich, mit Sitz in Röthenbach im Emmental, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer neuen Weganlage, welche als Aufstieg von der Talsohle und zur Erschliessung der auf dem Plateau über Röthenbach gelegenen Heimwesen dienen soll. Der Weg ist 1152 m lang und 3,00 und 0,40 m breit. An geeigneten Stellen auf die ganze Weglänge verteilt sind neun Ausweichstellen vorgesehen. Die Kosten für diesen Weg mit der Brücke über den Röthenbach von 11,67 m Spannweite sind auf Fr. 360 000.— veranschlagt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit, Konto 2410 947 1, einen Beitrag von 35 %, höchstens jedoch Fr. 126 000.—, zuzusichern.

Die Bewilligung des Kantonsbeitrages erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951.

2. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn das kantonale Meliorationsamt schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

3. Die Gesuchsteller sind verpflichtet, das ganze Werk fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haften hiefür dem Staate gegenüber. Bau und Unterhalt des Werkes stehen unter Aufsicht des Meliorationsamtes, dessen Weisungen zu befolgen sind. Die vom kantonalen Meliorationsamt allfällig verlangten Projektänderungen sind bei der Ausführung zu berücksichtigen. Änderungen während der Ausführung sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

4. Das Meliorationsamt entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und wie die Offerten einzuholen sind. Die Vergabung unterliegt der Genehmigung durch das Meliorationsamt.

5. Die Bauherrschaft hat im Einvernehmen mit dem kantonalen Meliorationsamt einen Fachmann mit der Ausübung der Bauleitung und Aufstellung der Abrechnung zu beauftragen.

6. Beginn und Ende der Arbeiten sowie Arbeitsunterbrüche sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich mitzuteilen.

7. Allfällige Weisungen des Arbeitsamtes sind zu berücksichtigen.

8. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

9. Zahlungen werden nur nach erfolgter Überprüfung der Arbeiten und Einreichung zuverlässiger Abrechnungen, bestehend aus Baubericht, Kostenzusammenstellung und den Originalbelegen, geleistet. Die Kostenzusammenstellung ist auf vorgeschriebenem Formular in drei Exemplaren und der Baubericht im Doppel einzureichen. Die Originalbelege (Rechnungen) müssen in einem Ordner oder einen Hefter eingereiht, fortlaufend numeriert und mit einem Prüfungsvermerk des Bauleiters versehen sein. Alle Belege müssen rechtsgültig quittiert sein. Für Eigenleistungen (Arbeiten, Führungen, Lieferungen) sind Ausweise beizubringen, aus denen die Art, die Menge und der Zeitpunkt der Eigenleistung hervorgehen. Das Meliorationsamt kann die Ansätze für die Eigenleistungen der Melioranten auf einheitlicher Basis festlegen. Bei gemeinschaftlicher Ausführung werden Zahlungen erst geleistet, wenn rechtskräftige Statuten oder auch schriftliche Vereinbarungen unter den Beteiligten vorliegen. Die Bestimmungen von Art. 84 LG müssen vorgängig der Auszahlung erfüllt sein.

10. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn:

- a) die Mehrkosten erheblich und auf nicht vorausehbare Umstände zurückzuführen sind;
- b) zudem das Eintreten der die Mehrkosten verursachenden Umstände unverzüglich schriftlich dem kantonalen Meliorationsamt gemeldet wurde.

11. Soweit durch das Werk Eigentumsveränderungen entstehen, ist vor der Schlussauszahlung des Kantonsbeitrages durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu bringen, dass diese Änderungen im Grundbuch und im Vermessungswerk eingetragen sind. Bei Weganlagen und offenen Kanälen ist das hiefür benötigte Land durch den Werkeigentümer zu erwerben, vermessen und im Grundbuch eintragen zu lassen.

12. Die Frist für die Ausführung der Arbeiten und Einreichung der Abrechnung wird anlässlich der Zusicherung des Bundesbeitrages festgelegt.

13. Das Meliorationsamt kann vom Melioranten Aufschluss verlangen über die Finanzierung der Anlage und die Inanspruchnahme der Kredite. Es kann auch Einblick in das die subventionierte Anlage betreffende Rechnungswesen nehmen.

14. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist dem Meliorationsamt spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

15. Die mit Beiträgen der öffentlichen Hand erstellten Meliorationswerke und der landwirtschaftlichen Hochbauten sind sorgfältig zu unterhalten.

16. Bei gewinnbringender Veräusserung einer Siedlungsbaute ist gemäss Art. 33 BVO 1954 zu verfahren.

17. Das Verbot der Zweckentfremdung, die Unterhaltungspflicht und die Rückerstattung von Bundes- und Kantonsbeiträgen bei subventionierten Unternehmen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 84 ff. des eidgen.

nössischen Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 und der Artikel 56 ff. BVO 1954 und sind im Grundbuch anzumerken.

Die Anmerkung und Löschung von Grundbucheinträgen erfolgt durch die kantonale Landwirtschaftsdirektion.

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Erste Beratung

(Siehe Nr. 5 und 6 der Beilagen)

Eintretensfrage

Tschäppät, Präsident der Kommission. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ist ein bedeutendes Gesetz, das zurzeit sowohl den Bund wie auch verschiedene andere Kantone beschäftigt. Unsere Kommission hatte eine Sitzung in Bern; nachher ging sie für drei Tage nach Grindelwald. Das Wetter in Grindelwald war gut; aber wir verlegten unsere Sitzungen nicht wegen des Wetters dorthin. Wenn nachträglich darüber diskutiert wird, ob es zweckmässig sei, dass grossrätliche Kommissionen ausserhalb Berns tagen, möchte ich bemerken, dass dies nicht unbedingt zum Schaden gereicht. In Bern hätten wir ein Vielfaches an Sitzungen zur Beratung des Gesetzes gebraucht.

Die Kommission war mit 19 Mitgliedern sehr repräsentativ zusammengesetzt. Von den 19 Mitgliedern waren 11 Juristen. Das spricht noch nicht für das Gesetz. Aber dass die 11 Juristen am Schlusse einig waren, besagt allerhand. Man darf sicher behaupten, dass es sich hier um ein besonders sorgfältig vorbereitetes Gesetz handelt. Ich möchte die Gelegenheit benützen, Herrn Regierungspräsident Moser und Herrn Justizdirektor Tschumi, aber auch dem Verwaltungsgerichtspräsidenten Prof. Roos sowie den Herren Dr. Halbeisen und Stucki zu danken.

Das Gesetz wurde durch eine Expertenkommission vorberaten, zusammengesetzt aus Vertretern des Anwaltsverbandes sowie des Notariatsverbandes und aus einer Delegation des Regierungsrats; auch die einzelnen Direktionen waren vertreten. Ich danke, dass die Justizdirektion eine Vertretung abordnen konnte. Die Expertenkommission war in ihren Beschlüssen einstimmig.

Der Zweck des Gesetzes besteht in der Vergrößerung des Rechtsschutzes des Bürgers ohne Einschränkung der Regierungs- oder Verwaltungstätigkeit. Ganz besonders stellt sich die Frage nach der Stellung, die die Regierung in der Verwaltungsjustiz einnimmt. Es gibt Kantone – der Kanton Bern gehört dazu –, wo die Regierung regiert, verwaltet und auch noch die Rekurse gegen Verwaltungsentscheide behandelt. In Bern haben wir ein Verwaltungsgericht. Soweit die Verhältnisse auch noch irgendwie so liegen, wie ich es soeben von gewissen Kantonen erwähnt habe, will man mit dem neuen Gesetz eine Änderung vornehmen. Ich weiss, dass es der Regierung und der Verwaltung schwerfällt, auf Kompetenzen zu verzichten und diese zum Teil dem Verwaltungsgericht zu überbinden. Es gibt

keine stärkere Kraft in der Verwaltung als die Beharrlichkeit. Ich danke der bernischen Regierung dafür, dass sie aus der Angelegenheit nie eine Prestigefrage gemacht hat und, fast möchte ich sagen, ziemlich freierherzig auf Kompetenzen verzichtete, um sie dem Verwaltungsgericht übertragen zu lassen.

Eine grosse Diskussion entstand über die Frage der Generalklausel und der Enumerationsmethode. Ich habe nicht die Absicht, das zu wiederholen, was in den Kommissionssitzungen ausgeführt wurde, hauptsächlich in der Expertenkommission; aber ich muss doch kurz den Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen aufzeigen. Bei der Generalklausel kann grundsätzlich alles – mit gewissen Ausnahmen – an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden; bei der Enumerationsmethode müssen im Gesetz die einzelnen Fälle aufgezeigt werden, in denen das Verwaltungsgericht zuständig ist. Das vorliegende Gesetz ist ein Kompromiss zwischen Generalklausel und Enumerationsmethode. Ich komme hier auf das Kernstück des Gesetzes, auf Artikel 15, zu sprechen. Ich bitte Sie, den Unterschied zwischen Ziffer 2 und Ziffer 3 zu beachten. Nach Ziffer 3 kann man an das Verwaltungsgericht gelangen, wenn ein Recht oder eine behördliche Bewilligung widerrufen oder entzogen oder beschränkt wird. Diese Formulierung bedeutet einen gewaltigen Fortschritt in der Verwaltungsrechtspflege. Wir dürfen stolz sein, dass man zu einer derartigen Lösung gelangt ist. Bei der Verweigerung oder bei der Erteilung eines Rechtes kann man allerdings nur in bestimmten Fällen an das Verwaltungsgericht gelangen. Ich verweise auf Ziffer 2 von Artikel 15.

Ein weiterer Kernpunkt ist Artikel 33, wo die Rede von der aufschiebenden Wirkung ist. Es handelt sich um die Frage, ob eine Verwaltungsverfügung oder ein Verwaltungsurteil sofort vollzogen werden kann oder ob abgewartet werden muss, bis die Rekursfrist abgelaufen ist. Im Entwurf ist die aufschiebende Wirkung festgelegt, denn es hat keinen Sinn, eine Verfügung zu treffen und zu vollziehen solange der Betreffende noch das Recht hat, zu rekurrieren. Es gibt immerhin Ausnahmen. Wenn es sich um eine dringende Angelegenheit handelt, hat die urteilende Behörde das Recht, den sofortigen Vollzug anzuordnen.

Ein wichtiger Punkt ist auch in Artikel 37 enthalten. Es handelt sich um die Akteneinsicht. Bekanntlich sagt man, dass Verwaltungsjustiz keine Justiz sei, weil auf Grund von Akten geurteilt wird, in die der Betroffene keine Einsicht nehmen kann. Das ist natürlich in der Praxis stark übertrieben. Da es jedoch bis jetzt kein formelles Recht zur Akteneinsicht gab, entstand der Eindruck, es werde entschieden, ohne dass der Bürger Gelegenheit hat, die belastenden Akten einzusehen. Der Grundsatz der Akteneinsicht ist nun in Artikel 37 festgelegt. Auch hier sind wir stolz, dass dieser Grundsatz im Gesetz verankert wird.

Von Bedeutung ist ferner Artikel 82. Hier stellte sich die Frage: Darf die obere Instanz im Verwaltungsjustizverfahren über die Begehren der Parteien hinausgehen, wie das im Strafverfahren grundsätzlich der Fall ist, oder soll man die zivilprozessrechtlichen Normen anwenden, wonach man nur im Rahmen der Begehren, nicht aber über

die Begehren hinaus entscheiden kann? Man hat dieser letzteren Lösung zugestimmt.

Immer wieder wird gefragt: Was nützt dem Bürger der Rechtsschutz, wenn er gar nicht weiss, bei wem und in welcher Frist er beispielsweise eine Beschwerde erheben kann? In solchen Fällen muss er einen Anwalt konsultieren – das ist nicht immer ein Fehler –, aber es gibt viele kleine Dinge, wo selbst die Anwälte der Meinung sind, es wäre besser, die Leute kämen nicht zu ihnen, um ihre Zeit in Anspruch zu nehmen. Darum heisst es in Artikel 84 Absatz 2: «Ist das Urteil weiterziehbar, so ist anzugeben, innerhalb welcher Frist und an welche Instanz es weitergezogen werden kann.» Auf jeder Verfügung, die man weiterziehen kann, muss also vermerkt werden, in welcher Frist und an welche Instanz weitergezogen werden kann. Wo nichts vermerkt ist, läuft die Frist nicht, bis man dem Betroffenen zur Kenntnis gebracht hat, an wen und innerhalb welcher Frist er den Entscheid weiterziehen kann. Mit den Fristen hat es hin und wieder eine komplizierte Bewandnis. Es gibt Gesetze, wo drei, vier oder fünf Fristen vorgesehen sind. Im vorliegenden Gesetz kam man zu einer Vereinheitlichung der Fristen. Immer dann, wenn ein Urteil weiterziehbar ist, hat man 30 Tage Zeit. Wo es sich um dringliche Angelegenheiten handelt, z. B. vorsorgliche Massnahmen, ist die Appellation innert 10 Tagen möglich. Das sind die zwei einzigen Fristen in dem Ihnen unterbreiteten Entwurf, was eine bedeutende Vereinfachung ist.

Ich komme noch auf einen Nebenpunkt zu sprechen. Er betrifft zwar Mitglieder des Grossen Rates, und insofern könnte es ein Hauptpunkt sein, aber vom Standpunkt des Verwaltungsjustizverfahrens aus ist es trotzdem ein Nebenpunkt. Wir haben uns darüber unterhalten, ob sich der Grosse Rat auf $\frac{1}{3}$ der nichtständigen Richter im Verwaltungsgericht beschränken soll, oder ob ihm keine Beschränkung aufzuerlegen sei, oder ob überhaupt keinem Grossratsmitglied der Eintritt ins Verwaltungsgericht offenstehen dürfe. Wir haben über diese Frage lange diskutiert, weil wir uns wichtig genug nehmen müssen – es gibt ja genug Leute, die uns nicht wichtig genug nehmen. Wir gelangten zur Auffassung, dass wir uns vom Standpunkt der Gewaltentrennung aus eine Beschränkung auferlegen müssen. Nach dem Entwurf können $\frac{1}{3}$ der nichtständigen Richter Mitglieder des Grossen Rates sein, aber nicht mehr. Es soll keine Verwischung zwischen gesetzgebender und urteilender Behörde vorkommen.

Das sind die wesentlichen Punkte, die ich in diesem Zusammenhang anzuführen habe. Der Kanton Bern war seinerzeit, im Jahre 1909, in der Frage der Verwaltungsgerichtsbarkeit führend. Das Gesetz von 1909 ist nun aber überholt. Andere Kantone, z. B. der Kanton Zürich, haben uns überflügelt. Das vorliegende Gesetz ist eine Notwendigkeit und wird unsere Rangstellung in der Verwaltungsjustiz ganz erheblich korrigieren. Wir erlassen das Gesetz aber nicht aus diesem Grunde, sondern weil wir dem Bürger die Möglichkeit geben wollen, sich besser gegen Verfügungen der Verwaltung wehren zu können, ohne dass die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit eingeschränkt wird. Im Namen der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, auf das Gesetz einzutreten.

M. Cattin. Le groupe démocrate-chrétien-social votera l'entrée en matière. Nous nous réserverons, au cours de la discussion des articles, de faire certaines propositions.

Nous partageons l'avis selon lequel la réforme de la loi sur la justice administrative se justifie. La loi qui nous régit actuellement est ancienne; elle remonte à 1909; elle ne répond plus aux exigences actuelles du droit administratif qui a pris une ampleur considérable vu les tâches toujours plus nombreuses qui sont confiées à l'Etat et le développement de l'appareil administratif qui intensifie chaque jour les rapports entre les citoyens et l'Etat.

D'une manière générale, on peut dire que la justice administrative n'a pas suivi la courbe de développement du droit administratif, qu'elle accuse aujourd'hui un retard qu'il s'agit de combler et qu'elle présente de nombreuses lacunes que déplorent fréquemment les praticiens du droit.

Le projet qui nous est soumis témoigne du sérieux qui a présidé à son élaboration. Auteur du projet et membres de la commission d'experts ont réalisé une œuvre de valeur qui s'inscrit dans le cadre des conditions politiques et de droit public du canton. Je tiens également à leur rendre hommage et en particulier au professeur Roth et à l'avocat Stucki de la Direction de la justice.

D'emblée, la commission parlementaire s'est trouvée en présence d'une œuvre fort bien conçue, bien étudiée et les retouches qu'elle lui a apportées non dans le fond ne portaient que sur des questions de détail.

Les compétences sont mieux définies que par le passé, ce qui supprimera les fréquentes hésitations auxquelles se heurtaient souvent les avocats au moment d'entreprendre un procès. Dans ce domaine, nous assisterons à une extension de la compétence du tribunal administratif qui pourra, dans quelques cas déterminés, contrôler judiciairement certaines décisions du Conseil-exécutif, jusqu'ici inattaquables. La réforme de la justice administrative pourra entraîner pour ce dernier en sa qualité d'autorité de justice administrative, un certain allègement sans que sa position d'autorité administrative soit affaiblie. De plus, en permettant, dans une plus large mesure, le recours au tribunal administratif, qui est un tribunal indépendant, jugeant d'une manière impartiale les litiges qui peuvent surgir entre l'Etat et les citoyens, on évitera de cette manière à l'Etat le grief d'être souvent, dans une seule et même cause, juge et partie.

Enfin, nous estimons que le système de la clause générale, dite partielle, retenue pour déterminer la compétence du tribunal administratif, est judicieux. C'est un compromis entre la clause générale et la méthode énumérative. C'est la solution du juste milieu, assez rigide, d'une part, pour ne pas charger le tribunal administratif de tâches qui doivent être réservées à d'autres instances administratives et qui ne doivent pas détourner le tribunal administratif de son rôle; d'autre part, pour permettre au tribunal administratif d'être le garant du principe de la légalité au sein de l'administration et en outre, assez souple pour permettre, lorsque de nouvelles tâches s'imposeront à l'Etat, l'attribution au tribunal administratif de nouvelles fonctions sans qu'intervienne une révision de la loi.

Ces brèves considérations nous autorisent à vous recommander l'entrée en matière.

Hadorn. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion ist in ihrer grossen Mehrheit für Eintreten auf das Gesetz. Man ist speziell der Auffassung, dass das System der Teilgeneralklausel eine gute Lösung darstellt. Die Einführung der unbeschränkten Generalklausel hätte man jedenfalls ablehnen müssen. Andererseits ist man aber der Meinung, dass ein Ausbau der Verwaltungsrechtspflege im Rahmen der Vorlage heute im Kanton Bern gegeben und im Interesse des Bürgers und einer sauberen Verwaltung richtig ist.

Dem Regierungsrat, der ja im Kanton Bern im löblichen Rufe steht, dass er regiert – im Gegensatz zu gewissen anderen Kantonen, wo die Regierung mehr nur verwaltet –, wollen wir durch dieses Gesetz keine massgebenden Kompetenzen wegnehmen. Er wird durch das neue Gesetz nur in einigen nebensächlichen Punkten entlastet; damit wird ihm um so mehr Zeit verbleiben für die eigentliche politische Regierungstätigkeit. In diesem Sinne stimmt die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion für Eintreten auf die Vorlage.

Dübi. Im Namen der freisinnigen Fraktion möchte ich folgende kurze Erklärung zum Eintreten abgeben. Wir haben mit Freude festgestellt, dass die Verwaltung bestrebt war, ein neues, vorbildliches Verwaltungsrechtspflegegesetz zu schaffen und es nicht bei einer Revision einzelner Artikel bewenden zu lassen. Man hat das Problem von Grund auf angepackt und war gewillt, ein unabhängiges Rechtssprechungsorgan neben der Verwaltung zu schaffen, an das sich der Bürger wenden kann, um Recht zu suchen und in seinen Interessen geschützt zu werden. In der grundsätzlichen Frage der Generalklausel oder Enumerationsmethode hat man einen Kompromiss gefunden, der erlaubt, den Gegebenheiten Rechnung zu tragen, wie sie in der bernischen Verwaltung vorliegen. Es wäre übertrieben gewesen, wenn man jeden Rechtshandel an das Verwaltungsgericht hätte weiterziehen können. Man muss schliesslich auch an die Stellung der Verwaltung denken und darf sie entsprechend dem Grundsatz der Gewaltentrennung nicht zu stark herabmindern. So wie die Sache jetzt geregelt ist, sind eigentlich die praktischen Unterschiede zwischen einer Generalklausel und einer Enumerationsmethode nicht ausserordentlich gross. Man hat schon früher für bestimmte Gebiete das Verwaltungsgericht zuständig erklärt, z. B. für Steuerfragen. Man hat nun darnach getrachtet, den Kompromiss so zu finden, dass das Verwaltungsgericht in erster Linie Rechtsfragen entscheiden soll. Wo es sich um Rechtsgrundsätze handelt und nach dem Prinzip des Rechts entschieden werden soll, hat der Bürger in Zukunft die Möglichkeit, das Verwaltungsgericht als oberste Justizbehörde anzurufen. Wo es sich aber um Ermessensfragen handelt, wo das Recht weniger eine Rolle spielt, wo es mehr um den Begriff der Gerechtigkeit geht, soll die Verwaltung zuständig sein. Bei dieser Regelung hat das Verwaltungsgericht mehr eine Nachprüfung vorzunehmen. Wenn der Bürger das Gefühl hat, die Verwaltung habe nicht ganz neutral und objektiv

entschieden, kann er den regierungsrätlichen Entscheid oder den Entscheid einer Verwaltungsbehörde noch oberinstanzlich durch das Verwaltungsgericht überprüfen lassen. Das ist eine gute Lösung, die das neue Gesetz gebracht hat, abgesehen von den Neuerungen, die der Herr Kommissionspräsident erwähnt hat: Vereinheitlichung der Fristen, Grundsatz des rechtlichen Gehörs usw. Das sind Angelegenheiten, die ohnehin, nachdem das Gesetz einige Jahrzehnte in Kraft war, heute einmal hätten revidiert werden müssen. Wir wollen nicht vergessen, dass der Kanton Bern seinerzeit ein vorbildliches Verwaltungsrechtspflegegesetz geschaffen hat. Der Kanton Bern war der erste Kanton, der auf diesem Gebiet überhaupt etwas unternommen hat. Er war geradezu führend und wir dürfen stolz darauf sein. Nun haben uns aber andere Kantone und andere Länder überflügelt. Unsere Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf das Gesetz.

Schneider. Ich war einer von den wenigen Nichtjuristen in der Kommission. Ich muss ganz offen bekennen, dass es nicht einfach war, in dieser Kommission mitzuarbeiten, denn an sich war die Geburt dieses Gesetzes eine komplizierte Angelegenheit. Ich möchte deshalb von diesem Pulte aus der Justizdirektion danken, dass sie durch Beschaffung von Material dafür gesorgt hat, dass auch ein Nichtjurist die Möglichkeit hatte, zu entscheiden und zu beurteilen, ob dieses Gesetz gut ausgefallen ist oder nicht. Auf Grund der gepflogenen Beratungen kann dieses Gesetz als ein gutes Gesetz bezeichnet werden. Das war auch der Eindruck innerhalb der sozialdemokratischen Fraktion. Aus diesem Grunde empfiehlt sie Ihnen, auf das Gesetz einzutreten und es anzunehmen.

Friedli. Ich bin grundsätzlich für Eintreten auf das Gesetz. Auch nach meiner Auffassung kann durch dieses Verwaltungsrechtspflegegesetz das Ziel der Sicherung des vermehrten Schutzes der Bürger erreicht werden. Andererseits stellt sich gleichwohl die Frage, ob das Gesetz in diesem Ausmass nötig sei, oder ob man nicht gelegentlich etwas zu weit gehe. Zur Ehre der Verwaltung muss doch festgestellt werden, dass sie nicht ganz so schlecht arbeitet und den Bürger in seinen Rechten nicht so gefährdet, wie man es gelegentlich wahrhaben möchte. Wenn der Grosse Rat und das Volk von der Verwaltung auf allen Gebieten mehr verlangen als früher, so muss die Verwaltung auch die rechtliche Möglichkeit der Durchsetzung ihrer Aufgabe haben. Nicht sie ist schuld, dass sie Kompetenzen braucht, sondern Rat und Volk. Dass sich eine Verwaltung im Entscheid irren kann, ist ganz klar. Deswegen muss eine Verwaltungsrechtspflege in dieser oder jener Art vorhanden sein. Andererseits ist auch ein Verwaltungsgericht (gemischtes Gericht, Berufsgericht oder Laiengericht) vor Fehlurteilen so wenig gefeit wie die Verwaltungsbehörde. Es geht auch dort bloss um pflichtgemässes Ermessen, um die eigene Auffassung.

Was mir trotz des Positiven, das die Vorlage in sich schliesst, nicht gefällt, ist, dass sie trotz der Enumerationsmethode zum Teil über das erstrebte Ziel hinauschießt. Der Vortrag selber ist auch nicht ganz frei von Widersprüchen. Einmal heisst

es darin, der Regierung würden keine Kompetenzen weggenommen; ein andermal wird gerade das Gegenteil gesagt. Ich habe zwar nicht für die Regierung zu sprechen, aber mich beschäftigt der Gedanke, dass die Verwaltung gelegentlich gelähmt wird in der Durchsetzung ihrer Aufgaben. Ferner beschäftigt mich, dass man Doppelspurigkeiten nicht ganz vermeidet und einen grösseren Apparat aufzieht, als man wahrhaben will.

Grundsätzlich bin ich für das Gesetz; aber es ist wohl nicht richtig, wenn man die 90 Artikel dieses Gesetzes heute nachmittag schnell verabschieden will. Wir in unserer Fraktion haben zum Gesetz noch nicht Stellung nehmen können. Es enthält eine Reihe von Artikeln, die im Interesse der Verwaltung näher geprüft werden sollten.

Michel (Meiringen). Wenn man uns bis heute gesagt hätte, der bernische Staat sei ein schlechter Rechtsstaat, hätten wir uns sicher dagegen verwahrt. Trotzdem dürfen wir sagen, dass mit der heutigen Vorlage der Rechtsstaat verbessert wird. Der bernische Staatsbürger wird damit ein Maximum an Schutz vor allfälligen Fehlurteilen, Irrtümern in Ermessensfragen usw. erfahren. Dabei wäre es sicher falsch, diese Fehlentscheide irgend jemandem in die Schuhe zu schieben. Es liegt am System des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat, das in Gottes Namen je länger je komplizierter wird.

Wir haben gesagt, der Schutz des Bürgers vor allfälliger Willkür hat ein Maximum erreicht; vielleicht sollte man sagen, ein Optimum, denn es besteht tatsächlich noch eine Lücke. Es kommt vor, dass der Staat Aufgaben, die ihm von Rechtes wegen, von Gesetzes wegen übertragen sind, an Private delegiert. Er schliesst zu diesem Zweck einen privatrechtlichen Vertrag ab. Da kann zwar nichts geschehen zum Nachteil des Privaten, denn er steht, wie der Staat, im Genuss der Vertragsfreiheit. Wenn ihm etwas nicht passt, braucht er nicht zu unterschreiben. Das ist wenigstens theoretisch so. Praktisch ist die Situation vielleicht doch anders, denn der Staat ist in der Lage, dank des Umtandes, dass er wirtschaftlich viel stärker ist, direkt oder auch nur indirekt Druck auf den privaten Vertragskontrahenten auszuüben. Er hat ein wirtschaftliches Übergewicht, das er ohne jegliche gesetzliche Schranke zum Ausdruck bringen kann. Hier besteht vielleicht doch eine Lücke in dem umfassenden Rechtsschutz, den wir dem Bürger vor dem Staat geben wollen. Es ist mir klar, dass man diese Lücke nicht etwa im vorliegenden Gesetz schliessen kann. Aber es ist vielleicht am Platz, beim Eintreten auf diesen Umstand hinzuweisen. Es interessiert uns sicher alle, was der Herr Justizdirektor dazu sagt. Im übrigen bin ich selbstverständlich auch für Eintreten auf die Vorlage.

Tschäppät, Präsident der Kommission. Zur Frage von Herrn Michel wird der Herr Justizdirektor die entsprechende Erklärung abgeben. Ich möchte nur ein Wort zum Votum von Herrn Dr. Friedli sagen. Ich glaube, meinem Freund Oskar Friedli ist der ehemalige Vizedirektor in der Bundesverwaltung etwas durchgebrannt. Es ist ganz klar, dass jede Verwaltung am liebsten keine Verwaltungsjustizkontrolle hätte. Das spricht nicht gegen die Ver-

waltung. Es geht eben einfacher, wenn niemand nachschaut. Was hier vorliegt, möchte ich immerhin im Vergleich zu dem, was der Kanton Baselstadt oder was Österreich und Deutschland haben, als eine Mittellösung betrachten. Dort geht man in der Verwaltungsjustiz viel weiter, so dass zum Teil tatsächlich die Verwaltung ihre Aufgaben nicht mehr recht erfüllen kann. Bei uns darf man nicht behaupten, der Apparat werde gross. Das ist nicht der Fall. Es gibt einen Vizepräsidenten mehr; aber man kann nicht von einem Apparat sprechen. Da es sich jedoch um einen vermehrten Rechtsschutz des Bürgers handelt, würde mich selbst ein grösserer Apparat nicht stören. Der Regierung wird tatsächlich etwas weggenommen, aber etwas, das nicht zur Regierung gehört. Wir haben vorhin der Regierung einen schönen Blumenstrauss, bildlich gesprochen, überreicht, indem gesagt wurde, der Kanton Bern habe eine Regierung, die noch regiert. Ich würde nicht wagen, das zu bestreiten. Ich möchte nur bemerken: Wir wollen helfen, dass sie noch mehr regieren kann dadurch, dass man ihr die Justizentscheide wegnimmt und diese dem Verwaltungsgericht überbindet.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Eintreten ist offenbar einhellig beschlossen. Von keiner Seite wurde Opposition gemacht. Damit ich es nicht vergesse, will ich zum vorneherein im Namen der Regierung recht herzlich danken für die Honneurs, die man ihr bei dieser Eintretensdebatte erwiesen hat. Ich möchte auch vorweg Herrn Dr. Friedli beruhigen. Die Regierung fühlt sich in keiner Art und Weise in ihren Rechten eingeschränkt, wenn der vorliegende Entwurf Gesetzeskraft erhält. Wir erwarten von diesem Gesetz allerlei Erleichterungen, die es der Regierung ermöglichen, ihr Augenmerk auf gewisse Aufgaben zu lenken, die sie bis jetzt einfach nicht durchführen konnte, weil ihr die Zeit fehlte – nicht wegen der Nebenbeschäftigung, sondern wegen der Hauptbeschäftigung!

In erster Linie möchte ich meinem Vorgänger im Amt, Herrn Regierungsrat Moser, den Dank abstatten, denn er war Präsident der Expertenkommission. Für die Art und Weise, wie die Expertenkommission ihre Arbeit durchgeführt hat, verdient sie unser aller Dank. Aus den Protokollen geht hervor, dass man nicht etwa von Anfang an einig war, welcher Weg gefunden werden soll.

Man hat von allen Seiten Konzessionen machen müssen. So hat der bernische Anwaltsverband in einer sehr guten Eingabe gewünscht, die Generalklausel einzuführen, d. h. dass alles und jedes vor das Verwaltungsgericht gezogen werden könne. Er hat sich aber in der Folge eines Besseren belehren lassen müssen. Es wäre nicht allzu klug gewesen, diese Generalklausel einzuführen, denn es ist nicht einzusehen, warum im Kanton Bern Schwierigkeiten zwischen der Verwaltung und dem Bürger nicht erledigt werden können, ohne dass unbedingt der Prozessweg beschritten werden muss. Das Prozessieren kostet auch im Verwaltungsrecht wie auf den anderen Prozesswegen nach wie vor viel Geld. Der Bürger empfindet hier gewisse Hemmungen.

Auf der andern Seite muss natürlich auch die Verwaltung Konzessionen machen. Wenn die Regierung mit diesen Konzessionen trotzdem einver-

standen war – sie war nicht einstimmig –, so aus den Gründen, die ich eingang dargelegt habe. Die Verwaltung ist das Hilfsmittel der Exekutive. Nicht alles kann durch die Regierungsräte persönlich entschieden werden; das liegt in der Natur der Sache. Je mehr Aufgaben der Verwaltung zugehalten werden durch den Ausbau der Gesetze, durch die vermehrten Pflichten, die der Bürger dem Staat gegenüber auf sich zu nehmen hat, aber auch durch die vermehrten Rechte, die dem Bürger vom Staat eingeräumt werden, um so mehr Reibungsflächen entstehen. Darum ist der Ruf nach dem Ausbau unserer bernischen Verwaltungsrechtspflege, wie er seinerzeit durch die Motion von Grossrat Graf ergangen ist, ganz sicher berechtigt gewesen. Ich persönlich habe keine Befürchtung, dass weder die Regierung noch der Bürger durch das neue Gesetz zu kurz kommen. Es handelt sich um einen Kompromiss, ein Mittelding, dem wir im Interesse vor allem des Rechtsschutzes des einzelnen Bürgers zustimmen können. Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist ja ein Verfahrensgesetz, das die vielfachen Berührungsfelder zwischen Bürger und Staat in Ordnung bringen will. Ich glaube nicht, dass die Gefahr besteht, mit der Einführung dieses neuen Gesetzes würden wieder viel mehr Möglichkeiten zur Prozessführung gegeben oder, wie man im Volk sagt, vermehrt Anwaltsfutter geschaffen. Das ist nicht der Fall. Mit dem neuen Gesetz wird eindeutig und klar bestimmt, wie in Zukunft der Bürger den Weg zur Verwaltung findet, und wie in Zukunft die Verwaltung dem Bürger helfen soll. In diesem Sinne möchte ich Sie im Namen der Regierung bitten, auf die Beratung des Gesetzes einzutreten und ihm zuzustimmen.

Ich möchte noch kurz auf die Frage von Herrn Grossrat Michel antworten. Er hat auf den Zustand hingewiesen, der eintreten kann, wenn gewisse Streitigkeiten zwischen dem Staat und dem Bürger entstehen. Er denkt dabei sicher nicht zuletzt an seinen eigenen Betrieb, den er zu leiten hat. Ich begreife seine Bedenken, dass er in einem solchen Fall als der Schwächere in den Verhandlungen mit dem Staat den kürzeren ziehen könnte. Herr Grossrat Michel hat aber auf diese Frage schon selber die Antwort gegeben. Er hat erklärt, hier bestehe eine Lücke. Ich muss ihm sagen, dass diese Lücke für Verträge, die privatrechtlicher Natur sind, nicht durch das Verwaltungsrechtspflegegesetz geschlossen werden kann. Die Lösung muss auf zivilgesetzlichem Wege gesucht werden.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Erster Teil

Verwaltungsjustizbehörden und Parteien

I. Die Behördenorganisation

Art. 1

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verwaltungsjustizbehörden

Art. 1. Die Verwaltungsrechtspflege wird ausgeübt durch:

1. den Regierungsrat und seine Direktionen;
2. das Verwaltungsgericht;
3. die kantonale Rekurskommission und die durch gesetzliche Bestimmungen vorgesehenen Spezialkommissionen;
4. die Regierungsstatthalter.

Art. 2

M. Cattin: J'aurai simplement une proposition d'adjonction à l'article 2, al. 2, de la troisième phrase suivante: «L'un d'entre eux au moins sera de langue française.»

Je ne pense pas avoir à motiver longuement cette proposition. Il est en effet important que les justiciables du Jura puissent parler devant le tribunal administratif avec un président qui puisse diriger les débats dans leur langue maternelle. Certes, le président du tribunal administratif est censé connaître les deux langues mais il se peut qu'un jour, il manie la langue française avec moins d'aisance que ne le fait actuellement le professeur Roth. C'est pourquoi j'aimerais qu'une telle disposition fût consacrée par la loi plutôt que par la coutume.

C'est pourquoi je vous prie d'accepter la proposition d'adjonction de la phrase en question.

Tschäppät, Präsident der Kommission. Im Namen des Justizdirektors und auch in meinem persönlichen Namen möchte ich erklären, dass wir den Antrag Cattin zur Prüfung für die zweite Lesung entgegennehmen. Ich kann nicht im Namen der Kommission sprechen, weil wir den Antrag heute zum erstenmal hören. Persönlich habe ich die Auffassung, dass man diesem Antrag zustimmen sollte. Schon bisher war ein Mitglied französischer Zunge. Wir werden den Antrag in der Kommission prüfen und Ihnen für die zweite Lesung einen entsprechenden Beschluss vorlegen.

Präsident. Ist Herr Grossrat Cattin mit diesem Vorgehen einverstanden?

Cattin. Oui.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Das Verwaltungsgericht

a) Zusammensetzung

Art. 2. Für das ganze Staatsgebiet wählt der Grosse Rat für die Amtsdauer von vier Jahren den Präsidenten, einen oder zwei Vizepräsidenten und 9 bis 14 weitere Mitglieder des Verwaltungsgerichts sowie 5 bis 7 Ersatzmitglieder.

Präsident und Vizepräsident können als ständige Richter gewählt werden. Es stehen ihnen die Rechte und Pflichten eines bernischen Obergerichters zu.

Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

Art. 3 bis 9

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* b) Wählbarkeit

Art. 3. Wählbar als Mitglied oder Ersatzmitglied ist jeder stimmberechtigte Schweizer Bürger mit Wohnsitz im Kanton Bern, der das 25. Altersjahr zurückgelegt hat und der beiden Landessprachen mächtig ist. Die Mehrzahl der Mitglieder, Präsident und Vizepräsidenten inbegriffen, sowie die Mehrzahl der Ersatzmitglieder müssen überdies das bernische Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen.

Nicht wählbar sind die Mitglieder des Regierungsrates, die Regierungsstatthalter, die Beamten der Staatsverwaltung, die Mitglieder der Rekurskommission, die Mitglieder von Steuerkommissionen und ihren Schätzungsorganen. Höchstens ein Drittel der nichtständigen Verwaltungsrichter darf dem Grossen Rat angehören.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes kann für einzelne Sitzungen eine als Mitglied wählbare Person als ausserordentlichen Ersatzmann beziehen, wenn ein Mitglied nicht sofort durch einen ordentlichen Ersatzmann ersetzt werden kann.

Marginale: c) Organisation

Art. 4. Das Verwaltungsgericht kann sich in Kammern einteilen, welche in der Besetzung von sieben, fünf oder drei Mitgliedern tagen.

Zur Beschlussfassung im Gesamtgericht ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Eine Kammer ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltung bei der Urteilsfällung ist unzulässig.

Im übrigen ordnet das Verwaltungsgericht seinen Geschäftsgang in einem Reglement.

Marginale: d) Gerichtsschreiber und Kanzlei

Art. 5. Zur rechtsgültigen Besetzung des Gerichts gehört die Anwesenheit des Protokollführers (Gerichtsschreiber oder Gerichtsssekretär), der das bernische Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen muss.

Der Grosse Rat ordnet durch Dekret die Organisation der Gerichtsschreiberei und der Kanzlei.

Marginale: Organisation der übrigen Verwaltungsjustizbehörden

Art. 6. Die Organisation der übrigen Verwaltungsjustizbehörden wird durch die Verfassung und besondere Erlasse geordnet.

Marginale: Ausschliessung

a) im allgemeinen

Art. 7. Ein Organ der Verwaltungsjustiz darf, unter Vorbehalt besonderer Regelung, sein Amt nicht ausüben:

1. wenn ein durch die Zivilprozessordnung vorgesehener Ausstands- oder Ablehnungsgrund zutrifft;
2. wenn es in der gleichen Sache schon in amtlicher Eigenschaft tätig war.

Für den Regierungsrat ist dessen Organisationsdekret massgebend.

Wer weiss, dass gegen ihn ein Ausschliessungsgrund besteht, ist verpflichtet, dem Vorsitzenden der urteilenden Behörde sofort Mitteilung zu machen. Ebenso können die Parteien durch einfache Mitteilung die urteilende Behörde vom Bestehen eines Ausschliessungsgrundes in Kenntnis setzen.

Die benachrichtigende Behörde entscheidet über die Ausschliessung und sorgt nötigenfalls für die Ergänzung ihrer Besetzung.

Marginale: b) in besonderen Fällen

Art. 8. Über Ausschliessungsgründe gegen den Regierungsstatthalter oder den Amtsverweser entscheidet die Justizdirektion.

Befinden sich so viele Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichts im Ausstand, dass eine gültige Verhandlung unmöglich wäre, so bestimmt der Obergerichtspräsident durch das Los die nötige Anzahl ausserordentlicher Ersatzmänner aus der Mitte des Obergerichts und bezeichnet den Vorsitzenden.

Marginale: Rechtshilfe

Art. 9. Die Verwaltungsjustizbehörden des Kantons sind zu gegenseitiger Rechtshilfe verpflichtet.

Die Rechtshilfe gegenüber ausserkantonalen oder ausländischen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden obliegt dem Regierungsstatthalter. Bestehen Zweifel über die Rechtshilfepflicht, so unterbreitet er die Angelegenheit dem Regierungsrat.

II. Die Zuständigkeit

A. Allgemeine Grundsätze

Art. 10 bis 13

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* Grundlage

Art. 10. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden wird durch die Gesetzgebung bestimmt; entgegenstehende Abmachungen der Parteien sind nichtig.

Marginale: Prüfung der Zuständigkeit

Art. 11. Jede Verwaltungsjustizbehörde prüft ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amtes wegen.

Verneint sie ihre Zuständigkeit, so überweist sie die Streitsache der als zuständig erachteten Amtsstelle unter Mitteilung an den Einsender. Fristen werden durch rechtzeitige Einreichung bei der unzuständigen Behörde gewahrt.

Der Entscheid über die Zuständigkeit kann an die obere Verwaltungsjustizbehörde weitergezogen werden, wenn die Streitsache selbst weiterziehbar ist.

Marginale: Bereinigung der Zuständigkeit,

a) innerhalb der Verwaltungsjustiz

Art. 12. Wird die Zuständigkeit zur Behandlung einer Streitsache sowohl vom Regierungsrat als auch vom Verwaltungsgericht beansprucht

oder von beiden verneint, so bestimmt der Grosse Rat die zuständige Behörde (Art. 26 Ziff. 16 der Staatsverfassung).

Wird die Zuständigkeit zwischen dem Verwaltungsgericht und einer dem Regierungsrat untergeordneten Verwaltungsjustizbehörde streitig, so unterbreitet diese die Akten dem Regierungsrat. Dieser überweist sie mit seinem Entscheid über die Zuständigkeit dem Verwaltungsgericht; kommt keine Einigung zustande, so ist gemäss Absatz 1 zu verfahren.

Können sich untergeordnete Verwaltungsjustizbehörden über ihre Zuständigkeit nicht einigen, so entscheidet auf Ansuchen der zuerst angegangenen die nächst übergeordnete Behörde, an die der Fall in der Hauptsache weitergezogen werden könnte. Ist die Weiterziehung unzulässig, so entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Marginale: b) zwischen Verwaltungs- und Zivil- oder Strafjustiz

Art. 13. Erachten der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht, dass für eine ihnen unterbreitete Streitsache die Zuständigkeit der bernischen Zivil- oder Strafgerichte gegeben sei, oder bestreitet eine Partei die Zuständigkeit der Verwaltungsjustiz, so sind die Akten mit dem Entscheid über die Zuständigkeit dem Obergericht zuzustellen. Stimmt dieses nicht zu, so entscheidet auf Ansuchen der zuerst angegangenen Behörde der Grosse Rat über die Zuständigkeit (Art. 26 Ziff. 16 der Staatsverfassung).

Hält eine untere Verwaltungsjustizbehörde ihre Zuständigkeit im Sinne von Absatz 1 für nicht gegeben oder ist sie von einer Partei bestritten, so geht ihr Entscheid zuerst an den Regierungsrat bzw. an das Verwaltungsgericht zur Überprüfung und allfälligen Weiterleitung an das Obergericht.

B. Der Regierungsrat

Art. 14

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zuständigkeit

Art. 14. Der Regierungsrat entscheidet oberinstanzlich alle Verwaltungsstreitsachen, die nicht in die endgültige Zuständigkeit einer Direktion oder einer andern Verwaltungsjustizbehörde fallen.

Für Streitsachen, bei denen eine verwaltungsgerichtliche Nachprüfung möglich ist, kann seine oberinstanzliche Entscheidungsbefugnis durch Dekret des Grossen Rates einer Direktion übertragen werden.

C. Das Verwaltungsgericht

Art. 15

Friedli. Zuerst eine Ergänzung zu der Bemerkung von Herrn Kollege Dr. Tschäppät. Ich weiss, dass ich einmal in der Verwaltung tätig war, wie es bei Herrn Kollege Tschäppät noch jetzt der Fall

ist; aber das soll mit den heutigen Fragen nichts zu tun haben. Ich werde mich so objektiv wie möglich einstellen. Ich habe ja einleitend bemerkt, dass ich grundsätzlich für das Gesetz bin.

Nun zu Artikel 15 Ziffer 5 und 6. In Ziffer 5 heisst es, dass die Entscheidung über die zwangsweise Errichtung, Anbringung oder Entfernung von Bauten und Einrichtungen sowie die zwangsweise Anpflanzung, Versetzung oder Entfernung von Naturobjekten in letzter Instanz dem Verwaltungsgericht zusteht. Noch mehr beschäftigt mich Ziffer 6, wonach die Beurteilung von Beschwerden über die Auftragung, Umschreibung oder Streichung von Altertümern oder Naturdenkmälern im amtlichen Verzeichnis ebenfalls letztinstanzlich dem Verwaltungsgericht zusteht. Das Verwaltungsgericht würde also in letzter Instanz erklären, ob ein Objekt Naturdenkmal sei oder nicht. Da habe ich schon die Überzeugung, dass dies nicht eine rechtspolitische, sondern eine verwaltungspolitische Ermessensfrage ist.

Wenn die Regierung nicht entscheiden kann, kann sie ihre Aufgabe auf dem Sektor nicht mehr erfüllen. Sie sagt in der Botschaft Seite 3 Ziffer 3: «Was die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts im einzelnen anbelangt, so sind einmal von einer verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung schlechweg ausgenommen worden die Entscheide und Beschlüsse des Grossen Rates.» Wenn der Grosse Rat zum Beispiel beschliesst, es müsse ein Gebiet unter Naturschutz gestellt werden, kann es der Regierungsrat nicht durchsetzen, wenn das Verwaltungsgericht nicht damit einverstanden ist, mit andern Worten, hier entscheidet auch das Verwaltungsgericht in letzter Instanz, die dem Grossen Rat vorher bereits in grundsätzlicher Hinsicht zugestanden hat. Das ist nach meinem Dafürhalten nicht richtig. Ich bitte, hier eine andere Formulierung zu wählen oder die Ziffer herauszunehmen. Es ist für mich klar, dass das Verwaltungsgericht auch in Entschädigungsfragen soll entscheiden können. Es verhält sich wie im Enteignungsrecht, wo der Bürger nur Schadenersatz verlangen kann, weil öffentliches Interesse vorgeht. Wenn der Grosse Rat die Regierung beauftragt, etwas vorzukehren, soll nachher nicht das Verwaltungsgericht sagen können, das dürfe die Regierung nicht machen. Ich bitte, entweder Ziffer 6 herauszunehmen oder die Kommission soll eine Formulierung finden, die sich auf die Entschädigungsfrage beschränkt.

Achermann (Bern). Man hat für das Verwaltungsgericht, wie es dargelegt worden ist, die Enumerationsmethode gewählt, was sicher richtig ist. Bei dieser Methode bleibt ein grosser Bereich für die Rechtsprechung durch die Verwaltung und den Regierungsrat. Es ist nun nicht etwa so, wie man meinen könnte und wie es aus der bisherigen Diskussion zum Teil hervorgegangen ist, dass die Verwaltung grundsätzlich darunter Schaden leiden würde, wenn man ihr gewisse Bereiche der Verwaltungsrechtspflege wegnimmt. Im Gegenteil ist es so, dass dadurch sehr oft die Rechtsprechung rascher wird, und dann ist sie in der Regel schon besser. Sehr oft ist ein Gericht besser in der Lage, etwas abzuklären, insbesondere tatbestandmässig, weil es die besseren Mittel in der Hand hat, als die Verwaltung sie vielleicht hat.

In diesem Zusammenhang habe ich mich gefragt und hätte darüber gerne gewisse Auskünfte, ob es nicht möglich gewesen wäre, der Regierung die Kompetenz zu geben, unter der Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer damit einverstanden ist, von sich aus gewisse Fälle dem Verwaltungsgericht zu überbinden, nämlich dann, wenn die Regierung findet, es liege ein Fall vor, der zweckmässigerweise dem Verwaltungsgericht übergeben wird. Diesen Weg könnte der Regierungsrat im Interesse der Sache und des raschen Verfahrens einschlagen. Das ist nicht eine Idee von mir. Ich habe den Grundsatz im zürcherischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege gefunden, das neu ist, und wo fixiert wird, dass bei Rekursen an den Regierungsrat dieser mit Zustimmung des Rekurrenten auf die Entscheidung über den Rekurs verzichten und die Streitsache dem Verwaltungsgericht zur Erledigung überweisen kann. Ich möchte anfragen, ob man das schon geprüft habe und ob es nicht möglich wäre, diesem Aspekt auf die zweite Beratung hin noch Beachtung zu schenken.

Arni (Bangerten). Offenbar ist es so, dass Herr Dr. Friedli (Ziffer 5 und 6 von Artikel 15) zu den Verwaltungsbehörden mehr Zutrauen hat als zu den letztinstanzlichen Gerichtsbehörden. Er teilt das Empfinden, das ich gestern in der Fraktion äusserte, dass in ganz besonderen Fällen eine Verwaltungsbehörde, die sich seit Jahr und Tag im besonderen mit einer Aufgabe befasst und sich für deren Erfüllung eine gewisse Eignung und Einfühlung erworben hat, unter Umständen leichter einen sakrosankten Entscheid fällen kann als vielleicht eine Gerichtsbehörde, die wohl in rechtlicher Hinsicht das Richtige treffen kann, aber in anderer Richtung vielleicht weniger glücklich entscheiden würde. Mir scheint, dass der Antrag von Herrn Dr. Friedli für die zweite Lesung geprüft werden sollte.

Tschäppät, Präsident der Kommission. Die Kommission nimmt die beiden Anregungen der Herren Friedli und Achermann zur Prüfung für die zweite Lesung entgegen.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Dr. Achermann möchte ich auf Artikel 14 aufmerksam machen, der im Absatz 2 lautet: «Für Streitsachen, bei denen eine verwaltungsgerichtliche Nachprüfung möglich ist, kann seine oberinstanzliche Entscheidungsbefugnis durch Dekret des Grossen Rates einer Direktion übertragen werden.» Ich glaube, was Herr Doktor Achermann angeschnitten hat, könnte man in einem Dekret ordnen, indem die Regierung zugunsten einer Direktion auf ihre Kompetenzen verzichtet. Wenn dann diese Direktion der Ansicht ist, dass der Entscheid dem Verwaltungsgericht zu unterbreiten sei, so könnte man im Dekret diese Möglichkeit vorsehen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz
a) Beschwerdefälle

Art. 15. Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen letztinstanzliche Verwaltungsentscheide über:

1. die Entrichtung oder Rückerstattung einer staatlichen Abgabe oder die Befreiung von einer solchen;
2. die Erteilung oder Verweigerung
 - a) einer Bewilligung zur Ausübung eines Berufes, eines Gewerbes oder einer andern Erwerbstätigkeit sowie zur gewerbsmässigen Ausbeutung von Naturschönheiten;
 - b) einer Baubewilligung;
 - c) einer gewerblichen Bau- und Einrichtungsbevolligung sowie einer Bau- und Betriebsbevolligung für eine nicht unter das Postregal fallende Luftseilbahn oder einen ortsfesten Skilift;
 - d) einer Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes;
 - e) einer Bewilligung zur ausnahmsweisen Lehrlingshaltung;
 - f) eines Fähigkeitsausweises oder der Zulassung zu einer Prüfung;
 - g) einer Aussen- und Strassenreklamebewilligung;
 - h) einer Bewilligung zur Teilnahme an einem öffentlichen Markt;
 - i) eines Jagd- oder Fischereipatentes;
 - k) einer Bewilligung zum Waffenerwerb;
3. den Widerruf, den Entzug oder die Beschränkung einer behördlichen Bewilligung oder eines Rechtes; vorbehalten bleibt die Enteignung;
4. das Bestehen einer Pflicht zur Einholung einer Bewilligung oder den Umfang eines kantonalen Regals;
5. die zwangsweise Errichtung, Anbringung oder Entfernung von Bauten und Einrichtungen sowie die zwangsweise Anpflanzung, Versetzung oder Entfernung von Naturobjekten;
6. die Auftragung, Umschreibung oder Streichung von Altertümern oder Naturdenkmälern im amtlichen Verzeichnis;
7. Streitsachen aus andern Gesetzen und Dekreten, welche die Beschwerde an das Verwaltungsgericht vorsehen.

Die Gesetzgebung für den Anwalts- und den Notariatsberuf bleibt vorbehalten.

Im Bereich der direkten Staats- und Gemeindesteuern sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer gelten die besondern Vorschriften der Steuergesetzgebung.

Art. 16 bis 19

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Beschwerdebefugnis und Beschwerdegünde

Art. 16. Zur Beschwerdeführung beim Verwaltungsgericht ist befugt, wer an der Anfechtung

tung des Verwaltungsentscheides oder der Verfügung ein schutzwürdiges eigenes Interesse dar- tut.

Mit der Beschwerde können die Parteien, vor- behältlich anderer Regelung, eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, eine Verletzung in ihren Rechten, Willkür oder eine Rechtsverweigerung geltend machen. Ermessensmissbrauch und Ermessensüberschrei- tung gelten als Rechtsverletzung.

Marginale: II. Das Verwaltungsgericht als ein- zige Instanz
a) Klagefälle

Art. 17. Das Verwaltungsgericht beurteilt fer- ner als einzige Instanz Klagen:

1. über Geldforderungen oder Kautionsleistun- gen, die ihren Rechtsgrund im öffentlichen Recht haben, und zwar sowohl über die Ein- forderung oder Rückerstattung als auch über die Befreiung von der Zahlungspflicht; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Regierungstatthalters nach Art. 24;
2. vermögensrechtlicher Natur, welche sich ergeben aus der Bildung neuer, der Ver- einigung oder Veränderung in der Umschrei- bung bestehender Gemeinden und Unter- abteilungen, aus der Bildung oder Auflösung eines Gemeindeverbandes sowie aus der Zu- gehörigkeit oder dem Austritt einer Ge- meinde aus einem solchen;
3. aus Gemeindegüterausscheidungsverträgen und über deren Abänderung;
4. über öffentlich-rechtliche Verträge, an de- nen der Staat beteiligt ist;
5. zwischen Staat und Gemeinden über Zu- ständigkeit und Kostenersatz auf dem Ge- biete der öffentlichen Fürsorge;
6. aus Konzessionen zwischen dem Staat und dem Konzessionär oder zwischen Konzes- sionären;
7. aus dem öffentlichen Dienstverhältnis der Staats- und Gemeindebeamten;
8. in weitem Verwaltungsstreitsachen, die nach andern Gesetzen oder Dekreten in die Zu- ständigkeit des Verwaltungsgerichts fallen.

Marginale: b) Klagerecht und Überprüfungs- befugnis des Verwaltungsgerichts

Art. 18. Zur Klage ist befugt, wer einen Rechts- anspruch geltend macht.

Das Verwaltungsgericht überprüft bei der Be- urteilung von Klagen den Sachverhalt in tat- beständlicher und rechtlicher Hinsicht frei.

Marginale: III. Das Verwaltungsgericht als Appellationsinstanz

Art. 19. Das Verwaltungsgericht beurteilt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oberinstanz- lich die ihm auf dem Wege der Weiterziehung unterbreiteten Streitsachen.

Art. 20

Achermann. Zur Frage, die in Artikel 20 geregelt ist, habe ich mich schon einmal geäußert, als wir

über die Vereinheitlichung der Rechtspflege auf dem Gebiete der Sozialversicherung gesprochen haben. Freundlicher Weise wurde vom Regierungsrat zugesichert, dem Grossen Rat die Befugnis zu geben, auf dem Dekretsweg die Kompetenzen des Versicherungsgerichtes auch dem Verwaltungsgericht zu übertragen. Das ist ein Schritt vorwärts. Nachdem man sich gemäss Vortrag der Direktion erfreulicher Weise entschliessen konnte, dem Vizepräsidenten eine Kammer zuzuweisen, die die Sozialversicherungsfälle beurteilt, frage ich mich, ob der Zeitpunkt nicht da wäre, tel quel Remedur zu schaffen und festzustellen, dass die Aufgaben des Versicherungsgerichtes ans Verwaltungsgericht übergehen. Ich will die seinerzeitige Bemerkung nicht in extenso wiederholen, nur festhalten, dass das Verwaltungsgericht nun die Hauptgebiete der Sozialversicherung zu entscheiden hat. Das Ver- sicherungsgericht hat nur noch Fälle der Militärversicherung und der Suval. Auf den Gebieten, die heute noch einerseits das Verwaltungsgericht und andererseits das Versicherungsgericht (Obergericht) zu beurteilen hat, gibt es eine ganze Reihe bedeu- tender Fragen, die nach gleichen Grundsätzen ent- schieden werden sollten. Daher sind andere Kan- tone rasch dazu übergegangen, zum Beispiel die Kantone Waadt und Wallis, die Zusammenlegung vorzunehmen, und in andern Kantonen wird das gegenwärtig geprüft. Ich bitte daher, die sofortige Zusammenlegung nochmals zu prüfen, insbesondere deshalb, weil, wie ich orientiert bin, das Obergericht chronisch überlastet ist und eigentlich froh wäre, wenn es die Militärversicherungs- und Suval-Fälle nicht mehr beurteilen müsste. Das ergäbe auch für die Versicherten eine Vereinfachung des Verfah- rens; denn vor Obergericht gelten noch weitgehend zivilrechtliche Verfahrensnormen; es sollte aber ein rasches Verfahren Platz greifen, damit die Fälle rasch behandelt werden.

Sodann wird in Artikel 20 festgelegt, dass in be- zug auf das Versicherungsgericht die Organisations- und Verfahrensbestimmungen durch Dekret des Grossen Rates erlassen werden können. Ich weise darauf hin, dass eine gewisse Lücke besteht. Die Verfahrensbestimmungen für das Gebiet der Altersversicherung, der Invalidenversicherung und der Erwerbsersatzordnung sind jetzt im kantonalen Einführungsgesetz zum AHV-Gesetz enthalten. Die Bestimmungen müssen an die neuen Verfahrens- grundsätze gemäss Bundesgesetz über die AHV bis Ende dieses Jahres angepasst werden. Ich sehe nun keine Möglichkeit, das erwähnte kantonale Gesetz noch auf dem ordentlichen Weg abzuändern, weil es dazu zwei Lesungen braucht. Andererseits sehe ich nicht ein, warum man über die Verfahrens- bestimmungen noch ein besonderes Gesetz schaffen soll. Die wesentlichen Grundsätze sind schon im Bundesrecht fixiert. Richtig wäre, wie beim Ver- sicherungsgericht, vorzusehen, dass der Grosse Rat durch Dekret die Befugnis erhält, für die Rechts- sprechung des Verwaltungsgerichtes auf dem Ge- biet der Sozialversicherung die nötigen organisa- torischen Vorschriften und Verfahrensbestimmun- gen zu erlassen und im Widerspruch dazu stehende gesetzliche Bestimmungen aufzuheben. Das würde erlauben, durch Dekret die Verfahrensbestimmun- gen auf dem Gebiet der Sozialversicherung zu ver- einheitlichen, was sicher von Vorteil wäre. Ich bitte

daher, auch diesen Punkt für die zweite Lesung zu prüfen.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Achermann hat die Frage angeschnitten, ob man das ganze Versicherungsrecht beim Verwaltungsgericht zusammenziehen solle. Wir wollen mit dem Obergericht darüber sprechen. Mir schiene dieses Vorgehen praktisch zu sein.

Die zweite Anregung von Herrn Grossrat Achermann können wir in der Kommission prüfen. Das Einführungsgesetz zum Invalidengesetz ist in Vorbereitung. Die Grundlagen für die Einführung der Invalidenversicherung sind auf dem Boden des Kantons vorhanden. Wir wollen das in der Kommission nochmals anschauen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: IV. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts in der Sozialversicherung

Art. 20. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts auf dem Gebiete der Sozialversicherung wird durch die Spezialgesetzgebung geordnet.

Der Grosse Rat ist befugt, die Aufgaben des kantonalen Versicherungsgerichts dem Verwaltungsgericht zu übertragen und auf dem Dekretsweg die nötigen organisatorischen und Verfahrensbestimmungen zu erlassen.

Art. 21 bis 23

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausschluss der Anrufung des Verwaltungsgerichts

Art. 21. Das Verwaltungsgericht kann nicht angerufen werden, wenn gegen den angefochtenen Verwaltungsentscheid die Beschwerde an den Grossen Rat, den Bundesrat oder eine ihm nachgeordnete eidgenössische Behörde oder die verwaltungsgerichtliche Beschwerde an das Bundesgericht zulässig ist.

Die Anfechtung eines Beschlusses des Grossen Rates beim Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.

Vorbehalten bleiben ferner die Vorschriften über die Fremdenpolizei, die Disziplinarrechtspflege und die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung bestimmter öffentlich-rechtlicher Forderungen.

Marginale: Der Einzelrichter des Verwaltungsgerichts

Art. 22. Der Präsident und die Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichter Beschwerden und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann.

Sie beurteilen ferner alle in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts fallenden Streitsachen über öffentlich-rechtliche Geldforderungen, wenn der Streitwert Fr. 1000.— nicht erreicht.

Der Einzelrichter kann den Streit zur Beurteilung einer Kammer oder dem Gesamtgericht überweisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

Marginale: Bericht der zuständigen Verwaltungsbehörde

Art. 23. Das Verwaltungsgericht ist befugt, von Amtes wegen oder auf Antrag einen schriftlichen Bericht der Verwaltungsbehörde einzuholen, in deren Geschäftsbereich der Streitgegenstand fällt.

D. Der Regierungstatthalter

Art. 24

Will. In Artikel 24 ist festgelegt, in welchen Anlässen der Regierungstatthalter zu urteilen hat. Gemäss Ziffer 7 hat er auch über die Einweisung in Heil- und Pflegeanstalten zu urteilen. Im Rechtspflegegesetz geht es darum, dass die Bürger Entscheide der Regierung oder des Statthalters an eine höhere Instanz, zum Beispiel an das Verwaltungsgericht, weiterziehen können. Bisher war es so, dass beispielsweise über die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt der Regierungstatthalter auf Antrag eines Gemeinderates der Regierung einen Antrag gestellt hat, und auf Grund dieses Antrages konnte der Betreffende in die Anstalt eingewiesen werden. In Zukunft wird der Regierungstatthalter über solche Fälle entscheiden. Nun ist aber nicht klar, wieso gerade bei Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt die gleiche Person, also der Statthalter, eine Einweisung verfügen kann und zugleich auch über eine allfällige Einsprache zu urteilen hat. Ich bitte um Aufschluss.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Will fragt, warum der Regierungstatthalter die Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt durchführen könne, andererseits auch eine Einweisung in eine Trinkerheilanstalt. Ich bitte Herrn Grossrat Will, die Frage zu präzisieren. Er hat sich nicht klar ausgedrückt. Die Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt ist in der Kompetenz des Statthalters. Es heisst aber in Artikel 26 Absatz 2: «In den in Artikel 24 Ziffer 1 bis 7 genannten Fällen kann der Entscheid unmittelbar an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.» – Der Regierungstatthalter wird nicht ausgeschaltet.

Will. Ich danke für die Auskunft und bin befriedigt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Sachliche Zuständigkeit

Art. 24. Der Regierungstatthalter urteilt über:

1. ausserordentliche Gemeindesteuern und andere Gemeindeabgaben, mit Ausnahme der Schwellen- und Grundeigentümerbeiträge;
2. vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlichem Recht zwischen Gemeinden oder diesen gleichgestellten Körperschaften oder zwischen ihnen und Privaten;

3. öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Gemeinden oder diesen gleichgestellten Körperschaften oder zwischen ihnen und Privaten;
4. Burgernutzen;
5. Feuerwehrdienstpflicht, Gemeinwerk sowie entsprechende Ersatzabgaben;
6. Verwandtenunterstützungen, Leistungen der Eltern an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder sowie die Tragung der Unterhaltskosten eines Findelkindes (Art. 272, 284 Abs. 3, 289 Abs. 2, 324 Abs. 2, 325 Abs. 2 und 328 ff. ZGB);
7. die Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt sowie die Verlängerung der Aufenthaltsdauer oder die Verweigerung der Entlassung; vorbehalten bleiben die vorläufige Einweisung in einem hängigen Verfahren sowie die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörden und Gerichte;
8. Gemeindebeschwerden;
9. weitere Verwaltungsstreitsachen, die ihm nach Gesetz oder Dekret zur Beurteilung zugewiesen sind;
10. alle übrigen Verwaltungsstreitsachen, die nicht einer andern Behörde zum Entscheid übertragen sind.

Art. 17 Ziffern 2 und 3 bleiben vorbehalten.

Art. 25

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Örtliche Zuständigkeit

Art. 25. Zuständig ist in der Regel der Regierungstatthalter am Wohnsitz des Beklagten.

Zur Beurteilung von Abgabestreitigkeiten ist der Regierungstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem das fordernde Gemeinwesen liegt, zuständig.

Art. 26

Arni (Bangerten): Ich komme auf das zurück, was Herr Will berührt hat. In den Fällen von Ziffer 1 bis 7 von Artikel 24 kann der Entscheid unmittelbar an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. In Ziffer 7 beanstandete ich die Einweisung durch den Statthalter in eine Heil- und Pflegeanstalt unter Vorbehalt der Berufung an das Gericht.

Ich begreife nicht, warum man ausgerechnet auf diesem subtilen Gebiet, wo unter Umständen die schlimmsten Missbräuche getrieben werden könnten, den bisherigen Weg nicht weiterbestehen lässt. Man sollte die Ziffer 7 streichen und die Regierung als letzte Verwaltungsinstanz bestehen lassen. Nachher könnte die Angelegenheit doch ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Die letztere Instanz wäre ein Ventil, um vermehrte Sicherheit zu bieten. Die Verwaltung kann über eine Praxis verfügen, die das Gericht einfach nicht kennt. Das ist keine Diskriminierung. Aber es ist einfach so, dass die betreffenden Verwaltungsstellen mit der Materie wahrscheinlich besser vertraut

sind als das Gericht, das sich in diese Angelegenheit besonders einarbeiten muss. – Ich beantrage, auf die zweite Lesung hin zu prüfen, ob die Ziffer 7 aus dem Artikel 24 herausgenommen werden könne.

Tschäppät, Präsident der Kommission. Hier kommt es darauf an, ob man die Regierung entlasten will oder nicht. Man könnte natürlich den Weg einschlagen, dass die Gemeinde einen Antrag macht, der Regierungstatthalter entscheidet, dass das an die Regierung und nachher an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann – dies in einer Sache, die in der Regel ausgesprochen dringlich ist, nämlich bei Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt. Ich sehe persönlich nicht recht ein, warum die Regierung hier dazwischen sein darf. Man hat sich in der Expertenkommission gefragt, ob man nicht den Regierungstatthalter durch einen Gerichtspräsidenten ersetzen soll; weil die Einweisung ein Freiheitsentzug sei, soll also nicht der Regierungstatthalter, sondern der Richter entscheiden. Ich sage das nur, um zu zeigen, dass man ein Gericht hat einschalten wollen. Nun haben wir gefunden, das wäre falsch, denn in der Regel kennt der Regierungstatthalter die Verhältnisse am Ort. Er hat Verbindung mit der Gemeinde. Er kann den ersten Entscheid treffen. Ist der nicht in Ordnung, kann die Überprüfung durch das Verwaltungsgericht viel besser erfolgen als durch die Regierung, die im Einzelfall eben keine Überprüfung macht, sondern praktisch stellt das betreffende Mitglied der Regierung einen Antrag, und die acht andern Herren haben so viel zu tun, dass sie den Einzelfall nicht prüfen können. Man sollte mit der Entlastung der Regierung einmal ernst machen. In diesen Fällen ist das möglich. Es ist ein guter Kompromiss, dass erstinstanzlich der Regierungstatthalter entscheidet, oberinstanzlich ein Gericht, das nicht aus Berufsrichtern zusammengesetzt ist, sondern aus einem Berufsrichter und einem Laiengericht, von dem man annehmen darf, dass es darüber urteilen könne, ob die Einweisung nötig sei oder nicht. Ich könnte mich persönlich nicht bereit erklären, das zur zweiten Lesung entgegenzunehmen. Es hat einen grundsätzlichen Aspekt. Ich bitte, bei dieser Regelung zu bleiben.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Einweisungen in Heil- und Pflegeanstalten muss der Entscheid rasch erfolgen. Hier kann man die Regierung wirklich entlasten. Um zu entscheiden, ob einer in einer Heil- und Pflegeanstalt bleiben müsse, braucht es häufig ein Expertengutachten. Ob dieses nun dem Verwaltungsgerichtspräsidenten oder der Regierung abgeliefert werden muss, kommt praktisch auf das gleiche hinaus. Wenn man nicht die Entscheidungsstufe der Regierung einbaut, kann der Beschluss rascher durchgeführt werden. Ich bitte, den Antrag Arni abzulehnen.

Arni (Bangerten). Mir scheint, es wäre keine grosse Sache gewesen, das zuhanden der zweiten Lesung entgegenzunehmen. Wenn man das nicht will, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* Weiterziehung

Art. 26. Entscheide des Regierungsstatthalters können, wo nichts anderes bestimmt ist, an den Regierungsrat weitergezogen werden.

In den in Art. 24 Ziff. 1 bis 7 genannten Fällen kann der Entscheid unmittelbar an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

III. Die Parteien

Art. 27 bis 30

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* Prozessfähigkeit und Vertretung

Art. 27. Die Fähigkeit, eigene Rechte vor den Verwaltungsjustizbehörden geltend zu machen, sowie die Befugnis, für andere als Rechtsbeistand zu handeln, werden durch die Zivilprozessordnung und die Vorschriften über die Anwaltschaft umschrieben.

Staat und Gemeinden üben ihre Parteirechte durch ihre zur Vertretung befugten oder von diesen ermächtigten Organe oder einen bevollmächtigten Anwalt aus.

Marginale: Streitgenossenschaft und Rechtsnachfolge

Art. 28. Das Recht mehrerer Parteien, gemeinschaftlich zu klagen oder beklagt zu werden, sowie die Rechtsnachfolge im Prozess richten sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Marginale: Nebenpartei

Art. 29. Die urteilende oder die prozessleitende Behörde verfügt auf Antrag oder von Amtes wegen die Beiladung eines Dritten, dessen schutzwürdige eigene Interessen durch den zu fällenden Entscheid betroffen werden; dadurch wird dieser auch ihm gegenüber verbindlich.

Der Beigeladene ist befugt, im Verfahren Parteirechte auszuüben. Die Intervention Dritter ist ausgeschlossen.

Marginale: Pflichten der Teilnehmer am Verfahren

Art. 30. Die Parteien und ihre Anwälte sollen sich des mutwilligen Prozessierens, der absichtlichen Verdrehung der Wahrheit, des mutwilligen Leugnens und unredlicher Prozessverzögerung enthalten. Beleidigende Äusserungen dem Gegner, Drittpersonen oder Behörden gegenüber sind untersagt und werden aus den Rechtschriften gestrichen.

Die urteilende Behörde kann wegen Verletzung des prozessualen Anstandes oder der ihr geschuldeten Achtung durch einen am Verfahren Beteiligten einen Verweis oder eine Ordnungsbusse bis 100 Fr. aussprechen; im Wiederholungsfalle oder in schweren Fällen kann die Busse verdoppelt werden.

Zweiter Teil

Das Verfahren

I. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Art. 31 bis 41

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* Anwendungsgebiet

Art. 31. Das in diesem Gesetz vorgesehene Verfahren findet Anwendung in allen Verwaltungstreitsachen, soweit nicht besondere Verfahrensvorschriften bestehen. In diesen Fällen kommt den Vorschriften dieses Gesetzes ergänzende Bedeutung zu.

Das Verfahren in Sozialversicherungsstreitsachen richtet sich nach den Bestimmungen über das schriftliche Verfahren unter Vorbehalt abweichender Vorschriften des Bundesrechtes.

Marginale: Beschwerde und Klage

Art. 32. Die Verwaltungsjustizbehörden werden angerufen durch Beschwerde und Klage.

Marginale: a) Beschwerde und Beschwerdefrist

Die Beschwerde richtet sich gegen Verfügungen oder Entscheide von Verwaltungsbehörden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides.

Marginale: b) Klage

Die Klage ist unzulässig, wenn eine Anfechtung durch Beschwerde möglich ist.

Marginale: c) Feststellungsklage

Die Feststellungsklage ist zulässig, wenn an der Feststellung der Rechtslage ein schutzwürdiges Interesse besteht.

Marginale: Aufschiebende Wirkung

Art. 33. Beschwerde und Weiterziehung haben aufschiebende Wirkung, wenn nicht allgemein durch Gesetz oder aus besondern Gründen in der angefochtenen Verfügung oder im angefochtenen Entscheid etwas anderes bestimmt ist.

Die prozessleitende oder die urteilende Behörde kann eine gegenteilige Anordnung treffen.

Marginale: Untersuchungsprinzip, Beweismittel

Art. 34. Die Leitung des Verfahrens liegt in den Händen der urteilenden Behörde; diese kann sie dem Vorsitzenden oder einem Mitglied übertragen.

Beweissmassnahmen können jederzeit ergänzt werden.

Die Ermittlung des Tatbestandes und die Beschaffung der Beweismittel erfolgen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Marginale: Kassation von Amtes wegen

Art. 35. Der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht sind befugt, ein verwaltungsrechtliches Verfahren vor einem ihnen in der Sache untergeordneten Organ von Amtes wegen auf-

zuheben, wenn wesentliche Grundsätze des Verfahrens derart verletzt worden sind, dass die richtige Beurteilung unmöglich oder wesentlich erschwert wird. Ebenso können sie einen Entscheid oder eine Verfügung eines ihnen untergeordneten Organs aufheben, wenn es zu deren Erlass offensichtlich sachlich nicht zuständig war.

Bei grobem Verschulden tragen die fehlbar Handelnden die Kosten, seien es das Organ, die Parteien oder die Rechtsbeistände.

Marginale: Öffentlichkeit

Art. 36. Die Verhandlungen des Verwaltungsgerichtes sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen in Steuer-sachen, bei denen die Wahrung des Steuergeheimnisses vorgeschrieben ist. Die Verwaltungsjustizbehörde kann ferner im Einzelfall oder für bestimmte Sachgebiete den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen, wenn das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Privatinteressen es erheischen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit betrifft niemals die Parteien oder ihre Rechtsbeistände.

Mit Bezug auf die Verhandlungen der übrigen Verwaltungsjustizbehörden gelten die bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Marginale: Akteneinsicht

Art. 37. Die Parteien haben Anspruch auf Akteneinsicht.

Die Einsicht kann ausnahmsweise im Interesse einer hängigen amtlichen Untersuchung oder zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen verweigert werden.

Vom Einsichtsrecht dürfen nur Aktenstücke ausgenommen werden, auf die sich die Geheimhaltungsgründe beziehen.

Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in das die Einsicht verweigert wird, soll jedoch insoweit mitgeteilt werden, als es ohne Verletzung der zu schützenden Interessen möglich ist; bei mündlicher Bekanntgabe ist ein Protokoll zu erstellen. Auf derartige Aktenstücke darf zum Nachteil einer Partei nur im Rahmen der Bekanntgabe abgestellt werden.

Marginale: Schriftlichkeit und Mündlichkeit

Art. 38. Das Verwaltungsjustizverfahren wird schriftlich durchgeführt.

Die Verwaltungsjustizbehörde kann jedoch für besondere Fälle auf Antrag der Parteien oder von Amtes wegen das mündliche Verfahren anordnen; insbesondere kann das Verwaltungsgericht eine mündliche Hauptverhandlung abhalten.

Das mündliche Verfahren bildet die Regel bei Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Geldforderungen vor dem Regierungsstatthalter.

Marginale: Verbot des Berichtens

Art. 39. Allen Organen der Verwaltungsrechtspflege ist ausserhalb des Verfahrens die Besprechung der bei ihnen hängigen Streitfragen mit einer Partei oder ihrem Vertreter untersagt.

Marginale: Angriffs- und Verteidigungsmittel, Änderung der Rechtsbegehren

Art. 40. Für das Vorbringen der Angriffs- und Verteidigungsmittel und die Änderung der Rechtsbegehren gelten sinngemäss die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Marginale: Falschrechnung und Mißschreibung

Falsche Ausrechnungen oder Mißschreibungen in den Eingaben der Parteien oder in den Entscheiden können jederzeit berichtigt werden.

Marginale: Einstellung des Verfahrens

Art. 41. Die Verwaltungsjustizbehörde kann das Verfahren einstellen, wenn das Urteil von der Entscheidung in einem andern Rechtsstreit abhängig ist oder wesentlich beeinflusst wird oder wenn im andern Verfahren die gleiche Rechtsfrage zu entscheiden ist.

II. Zeitbestimmungen, Zustellung und Streitwert

Art. 42

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anwendung der Zivilprozessordnung

Art. 42. Für die Zeitbestimmungen, den Fristenlauf und die Zustellung von Akten sowie die Berechnung des Streitwertes gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

In Verwaltungsstreitsachen gibt es keine Gerichtsferien.

III. Form der Verhandlungen

Art. 43 bis 47

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Amtssprache

Art. 43. Bei den untern Verwaltungsjustizbehörden werden die Verhandlungen in der in ihrem Bezirk geltenden Amtssprache geführt.

In den Streitsachen, die vor den kantonalen Verwaltungsjustizbehörden ausgetragen werden, steht den Parteien die Wahl unter den beiden Landessprachen frei.

Marginale: Übersetzung von Urkunden

Art. 44. Fremdsprachige Beweisurkunden sind auf Verlangen einer Partei oder der urteilenden Behörde zu übersetzen. Diese kann einen Übersetzer beiziehen, der als Sachverständiger zu behandeln ist.

Marginale: Stempelpflicht

Art. 45. Die Stempelpflicht richtet sich nach den Vorschriften über die Stempelabgaben. Für die Ausnahmen und die Art der Stempel gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Marginale: Doppel

Art. 46. Verfügungen, Ladungen und Entschiede sowie die Vorkehren der Parteien sind in so viel Doppeln auszufertigen, dass jeder Beteiligte ein Doppel erhält, es sei denn, jene werden durch einen zum Empfang gemeinsam Bevollmächtigten vertreten.

Im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden genügt eine Ausfertigung der Parteivorkehren.

Nötigenfalls können weitere Doppel nachverlangt oder amtlich erstellt werden.

Marginale: Protokoll

Art. 47. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen und in Gegenwart der Parteien niederzuschreiben, wenn diese anwesend sind.

Ist das Urteil weiterziehbar, sind auch die in den Schriftsätzen nicht enthaltenen wesentlichen Anbringen der Parteien im Protokoll aufzunehmen.

Im übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

IV. Das schriftliche Verfahren

Art. 48 bis 64

Angenommen.

Beschluss:*Marginale: Beginn des Verfahrens*

Art. 48. Das schriftliche Verfahren beginnt mit der Einreichung der Beschwerde oder Klage bei der zuständigen Verwaltungsjustizbehörde.

Marginale: Aussöhnungsversuch

a) Erfordernis und Zuständigkeit

Art. 49. In den durch Klage beim Verwaltungsgericht anzuhebenden Streitsachen wird auf Gesuch des Klägers vor dem örtlich zuständigen Regierungsstatthalter ein Aussöhnungsversuch abgehalten.

Ist der Staat Beklagter, so hat der Kläger die Wahl zwischen dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirks seines Wohnsitzes und demjenigen des Amtsbezirks Bern.

Die Parteien können auf die Abhaltung eines Aussöhnungsversuches verzichten; Nichterhebung der Einrede des fehlenden Aussöhnungsversuches in der Antwort gilt als Verzicht.

In allen andern Streitsachen kann die urteilende Behörde nach Eingang der Klage oder Beschwerde eine Einigungsverhandlung durchführen oder durch den Regierungsstatthalter durchführen lassen.

Marginale: b) Durchführung

Art. 50. Wird beim Aussöhnungsversuch der Anspruch des Klägers überhaupt nicht bestritten und kann dieser nicht dartun, dass er vorher bestritten war, so hat er die Kosten zu tragen.

Bleibt eine Partei ohne rechtzeitige Entschuldigung bei den Verhandlungen aus, so gilt der Aussöhnungsversuch als gescheitert. Die ausbleibende Partei hat die Kosten zu tragen.

Kommt ein Vergleich zustande oder unterzieht sich der Beklagte den Anträgen des Klä-

gers, so soll darüber ein vom Regierungsstatthalter und den Parteien unterzeichnetes Protokoll abgefasst werden. Vergleich und Unterziehung kommen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Misslingt der Aussöhnungsversuch, so kann binnen sechs Monaten das ordentliche Verfahren angehoben werden. In diesem Falle wahrt das rechtzeitig angebrachte Ladungsgesuch eine allfällige Klagefrist.

Marginale: Schriftenwechsel

a) Inhalt der Beschwerde oder Klage

Art. 51. Die Beschwerde- oder Klageschrift hat zu enthalten:

1. Namen, Wohnort und genaue Bezeichnung der Parteien;
2. das Rechtsbegehren (Anträge) mit Angabe des Streitwertes, wenn er für die Zuständigkeit erheblich ist;
3. die Begründung;
4. die Nennung der Beweismittel; Urkunden, die sich in Händen des Beschwerdeführers oder des Klägers befinden, sind gleichzeitig im Original oder in beglaubigter Abschrift einzureichen;
5. das Datum und die Unterschrift der Partei oder ihres Vertreters.

Marginale: b) Rechtshängigkeit

Art. 52. Die Einreichung der Beschwerde oder Klage unterbricht die Verjährung und begründet die Rechtshängigkeit. Geldforderungen werden von diesem Zeitpunkt an zu 5 Prozent verzinslich, soweit sie nicht schon vorher zu verzinsen waren.

Marginale: c) Rückzug

Art. 53. Beschwerden oder Klagen können bis zur Beurteilung ohne Abstandsfolge zurückgezogen werden.

Die Partei, die den Rückzug erklärt, trägt die bisherigen Kosten des Verfahrens.

Marginale: d) Rückweisung zur Verbesserung

Art. 54. Leidet eine Beschwerde oder Klage an verbesserlichen Fehlern, so ist sie zur Behebung der Mängel innerhalb bestimmter Frist an den Absender zurückzuweisen, bevor sie der Gegenpartei zugestellt wird. Die Rechtshängigkeit wird dadurch nicht beeinflusst.

Wird die Vorkehr innert der angesetzten Frist nicht wieder eingereicht, so gilt sie als zurückgezogen.

Marginale: e) Zustellung zur Antwort

Art. 55. Entspricht die Beschwerde oder Klage den gesetzlichen Anforderungen, so wird sie der beklagten Partei unter Ansetzung einer angemessenen Antwortfrist zugestellt. Von der Einholung einer Antwort kann abgesehen werden, wenn die angegangene Behörde offensichtlich unzuständig ist oder die Rechtsbegehren von vorneherein unbegründet erscheinen.

Marginale: f) Antwort

Art. 56. Die beklagte Partei hat innerhalb der ihr angesetzten Frist ihre Antwort einzureichen. Diese hat zu enthalten:

1. die Einwendungen gegen die formelle Zulässigkeit der Beschwerde oder Klage sowie das Rechtsbegehren mit Begründung;
2. die Angabe ihrer Beweismittel und die Einwendungen gegen die Beweismittel der Gegenpartei ;
3. das Datum und die Unterschrift der Partei oder ihres Vertreters.

Marginale: g) weitere Vorkehren

Art. 57. Die prozessleitende Behörde kann einen weitem Schriftenwechsel anordnen.

Marginale: Untersuchung

Art. 58. Nach Abschluss des Schriftenwechsels trifft die Behörde die erforderlichen Massnahmen für die Untersuchung des Streitfalles.

Sie kann mit deren Durchführung eines ihrer Mitglieder oder den Regierungsstatthalter beauftragen. Die Beweisaufnahme kann unter der Verantwortung der prozessleitenden Behörde auch einem beeidigten Beamten übertragen werden; vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen der Organisationserlasse.

Marginale: Säumnis und Wiedereinsetzung

Art. 59. Konnte eine Partei wegen Krankheit, Militärdienstes oder anderer erheblicher Umstände eine Frist nicht einhalten und war auch die Bestellung eines Rechtsbeistandes unzumutbar, so kann die Behörde die Säumnis entschuldigen, wenn die Prozesshandlung binnen zehn Tagen seit Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird.

Im übrigen gilt das Versäumen einer richterlich angeordneten Frist oder die Nichtbezahlung des Kostenvorschusses nur als Verzicht auf die Vorkehr oder die beantragte Massnahme.

Marginale: Vorsorgliche Massnahmen

a) Voraussetzungen

Art. 60. Die urteilende oder die prozessleitende Behörde kann auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen in folgenden Fällen vor dem Urteil vorsorgliche Massnahmen anordnen:

1. zur Beseitigung gesetzwidriger, gefährlicher oder verkehrsstörender Anlagen oder zur Ausführung dringender Arbeiten;
2. gegen die wesentliche Veränderung oder Veräusserung der Streitsache während der Rechtshängigkeit;
3. zum Schutze von andern als auf Geld- oder Sicherheitsleistung gerichteten, fälligen Rechtsansprüchen, wenn bei nicht sofortiger Erfüllung:
 - a) ihre Vereitelung oder eine wesentliche Erschwerung ihrer Befriedigung zu befürchten ist oder

- b) dem Berechtigten ein erheblicher oder nicht leicht zu ersetzender Schaden oder Nachteil droht.

Marginale: b) Gesuch

Art. 61. Das Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist unter Angabe der be gründenden Tatsachen und der Beweismittel sowie unter Beifügung der in Händen des Gesuchstellers befindlichen Beweisurkunden bei der in der Hauptsache zuständigen Behörde einzureichen, sofern es nicht schon in einer Vorkehr enthalten ist.

Marginale: c) Änderung und Aufhebung

Art. 62. Vorsorgliche Massnahmen können von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien abgeändert oder aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen zu ihrem Erlass ganz oder teilweise dahingefallen sind.

Mit dem rechtskräftigen Urteil fällt die vorsorgliche Massnahme dahin.

Marginale: d) Weiterziehung

Art. 63. Der Entscheid kann weitergezogen werden, wenn die Hauptsache weiterziehbar ist.

Marginale: e) Schadenersatz, Sicherstellung

Art. 64. Wird der Partei, gegen welche die vorsorgliche Massnahme getroffen wurde, dadurch Schaden verursacht, so kann sie von der antragstellenden Gegenpartei Ersatz des Schadens verlangen, sofern den Massnahmen kein materiell-rechtlicher Anspruch zugrunde lag.

Ist ein erheblicher Schaden zu befürchten, so kann der Gesuchsteller vor Erlass der vorsorglichen Massnahme zu einer angemessenen Sicherheitsleistung angehalten werden; diese darf erst zurückgegeben werden, wenn feststeht, dass eine Schadenersatzklage nicht angehoben wird. Die urteilende Behörde ist befugt, zur Klageanhebung eine Frist anzusetzen; nach unbenütztem Ablauf der Frist wird die Sicherheitsleistung den Berechtigten zurückgegeben.

Die Schadenersatzklage wird vom Verwaltungsgericht beurteilt; sie verjährt innerhalb eines Jahres seit dem Hinfall der Massnahme.

V. Besondere Bestimmungen für das mündliche Verfahren

Art. 65 bis 69

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beginn des Verfahrens und Rechtshängigkeit

Art. 65. Wo das mündliche Verfahren in Verwaltungsstreitsachen vorgeschrieben oder von einer Verwaltungsjustizbehörde angeordnet ist, wird es durch Gesuch um amtliche Ladung an die zuständige Behörde eingeleitet. Das Gesuch soll einzig die Namen der Parteien und das Rechtsbegehren enthalten; es kann mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Durch Einreichung des Ladungsgesuches wird die Rechtshängigkeit und für Geldforderungen die Verzinslichkeit zu 5 Prozent begründet, soweit sie nicht schon vorher zu verzinsen waren.

Marginale: Vorladung

Art. 66. Die Behörde bestimmt Ort und Zeit der Verhandlungen, ladet die Parteien vor und teilt dem Beklagten das Rechtsbegehren mit. Sie kann verfügen, dass die Beweismittel vor dem Termin zu den Akten gegeben werden.

Marginale: Form der Verhandlungen

Art. 67. Die Verhandlungen werden mündlich durchgeführt. Die Behörde hört die Parteien an und sucht, wo es zweckmässig erscheint, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Misslingt diese, so wird das Beweisverfahren angeordnet.

Marginale: Protokoll

Art. 68. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen. Es hat die Anträge der Parteien, die behördlichen Verfügungen, die Beweisergebnisse und den Entscheid mit summarischer Begründung zu enthalten.

Marginale: Andere Bestimmungen

Art. 69. Im übrigen gelten die Bestimmungen über das schriftliche Verfahren.

VI. Die Rechtsmittel

A. Die Weiterziehung (Appellation)

Angenommen.

Beschluss:

Art. 70 bis 74

Marginale: Begriff und Umfang

Art. 70. Durch die Weiterziehung kann die Aufhebung oder Abänderung des Entscheides einer untern Verwaltungsjustizbehörde verlangt werden; der Überprüfung unterliegt das gesamte Verfahren der Vorinstanz.

Marginale: Legitimation

Art. 71. Zur Weiterziehung ist berechtigt, wer im vorinstanzlichen Verfahren als Partei beteiligt war oder als Beigeladener teilgenommen hat.

Marginale: Fristen

Art. 72. Die Weiterziehung ist binnen 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides schriftlich und begründet bei der obern Verwaltungsjustizbehörde zu erklären; gegen vorsorgliche Massnahmen beträgt die Frist 10 Tage.

Marginale: Unterlassung

Art. 73. Durch Unterlassung oder Rückzug der Weiterziehung wird der vorinstanzliche Entscheid auf den Tag seiner Eröffnung rechtskräftig.

Marginale: Subsidiäre Bestimmungen

Art. 74. Im übrigen gelten die Vorschriften über das schriftliche Verfahren.

B. Das neue Recht

Art. 75 bis 79

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Begriff

Art. 75. Durch das neue Recht können Parteien und Beigeladene die Abänderung oder Aufhebung eines in Rechtskraft erwachsenen Entscheides nachsuchen:

1. wenn sie Beweismittel, die zur Erhaltung erheblicher Tatsachen dienen, erst seit der Beurteilung der Sache entdeckt oder zur Hand gebracht haben;
2. wenn ihnen seit der Beurteilung der Sache neue, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen bekannt geworden sind;
3. wenn durch eine strafbare Handlung auf den Entscheid in erheblicher Weise eingewirkt wurde.

Der Gesuchsteller hat glaubhaft zu machen, dass er auch bei zumutbarer Sorgfalt die neuen Tatsachen oder Beweismittel nicht schon während des frühern Verfahrens kennen oder beibringen konnte oder dass er sie aus entschuldigen Gründen nicht vorgebracht hat.

Marginale: Frist und Zuständigkeit

Art. 76. Das Gesuch um neues Recht ist binnen drei Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem die neuen Beweismittel zur Hand gebracht oder entdeckt oder die neuen Tatsachen bekannt wurden oder das strafrechtliche Endurteil gefällt wurde, bei der Verwaltungsjustizbehörde einzureichen, die zuletzt geurteilt hat.

Marginale: Verfahren

Art. 77. Dem Gesuch kommt keine aufschiebende Wirkung für den ergangenen Entscheid zu.

Im übrigen gelten die Vorschriften über das schriftliche Verfahren.

Marginale: Entscheid

Art. 78. Über das Gesuch entscheidet die Behörde, die in der Sache in letzter Instanz entschieden hat.

Entspricht sie dem Gesuch, so hebt sie den Entscheid auf und beurteilt die Streitsache neu; sie kann eine neue Untersuchung anordnen.

Marginale: Weiterziehung

Art. 79. Der Entscheid über das neue Recht kann an die obere Instanz weitergezogen werden, wenn die Streitsache selbst weiterziehbar war.

VII. Die Prozessbeschwerde

Art. 80

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beschwerdegründe, Zuständigkeit

Art. 80. Gegen prozessleitende Verfügungen einer untern Verwaltungsjustizbehörde kann in folgenden Fällen bei der sachlich zuständigen obern Instanz Beschwerde geführt werden:

- wegen Verzögerung oder Verweigerung einer gesetzlichen Rechtshilfe
- wegen Bewilligung einer gesetzwidrigen Rechtshilfe
- wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien oder dritter Personen im Verfahren
- Formverletzung.

Richtet sich die Beschwerde gegen den Präsidenten oder das prozessleitende Mitglied einer Kollegialbehörde, so ist diese zur Beurteilung zuständig.

Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit Kenntnis des Sachverhalts; wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

VIII. Das Urteil

Art. 81 bis 85

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Prüfung der Prozessvoraussetzungen

Art. 81. Jede Verwaltungsjustizbehörde prüft von Amtes wegen, ob alle Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Verfahren und Urteil können vorerst auf die Behandlung einer solchen Voraussetzung beschränkt werden.

Fehlt eine Prozessvoraussetzung, so wird auf die Sache nicht eingetreten.

Marginale: Urteil

Art. 82. Unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen darf die urteilende Behörde nicht über die Rechtsbegehren der Parteien hinausgehen.

Die urteilende Behörde würdigt das Beweisergebnis nach freier Überzeugung.

Hebt sie das Urteil einer Verwaltungsjustizbehörde auf, so beurteilt sie die Sache selber; in besondern Fällen kann sie diese an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung zurückweisen.

Marginale: Mündliche Schlussverhandlung

Art. 83. Findet eine mündliche Schlussverhandlung statt, so stellt der Vorsitzende die Anwesenheit der Parteien fest, eröffnet die Verhandlung und gibt einen kurzen Überblick über den Streitgegenstand und die bereits getroffenen Verfügungen.

Den Parteien ist Gelegenheit zu zweimaligem Vortrag zu geben; Beratung und Urteil folgen anschliessend oder in einer bekanntzugebenden spätern Verhandlung.

Marginale Eröffnung

a) im schriftlichen Verfahren

Art. 84. Das Urteil wird den Parteien in schriftlicher Ausfertigung eröffnet und enthält die An-

gabe der Parteien, eine Darstellung der Tatsachen, die Begründung, den Urteilspruch mit der Festsetzung der Kosten und der Angabe, wem es zu eröffnen ist, sowie gegebenenfalls mit der in Art. 92 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Androhung.

Ist das Urteil weiterziehbar, so ist anzugeben, innerhalb welcher Frist und an welche Instanz es weitergezogen werden kann. Für Säumnisurteile gelten sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Marginale: b) im mündlichen Verfahren

Art. 85. Im mündlichen Verfahren wird der Entscheid sofort nach Schluss der Verhandlungen begründet und eröffnet. Sind die Parteien abwesend oder wird der Entscheid noch ausgesetzt, so ist er schriftlich mit einer kurzen Begründung zu eröffnen.

IX. Die Kosten

Art. 86 bis 89

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verfahrenskosten

Art. 86. Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt; in besondern Fällen kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden. Dem Beigeladenen können Verfahrenskosten nur auferlegt werden, wenn er am Verfahren teilgenommen hat.

Auslagen für amtlich angeordnete Massnahmen trägt vorläufig der Staat. Die Auslagen für die durch eine Partei beantragten Massnahmen sind von dieser vorzuschüssen.

Die Gebühren werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Marginale: Parteikosten

Art. 87. Die unterliegende Partei ist zum Ersatz der Parteikosten an die Gegenpartei zu verurteilen, sofern die Umstände oder die Natur der Streitsache nicht deren Wettschlagung oder eine andere Teilung rechtfertigen.

Auf beigeladene Dritte, die am Verfahren teilgenommen haben, sind die Vorschriften über die Parteikosten sinngemäss anwendbar.

Marginale: Unentgeltliche Prozessführung

a) Voraussetzungen und Zuständigkeit

Art. 88. Die prozessleitende Behörde befreit auf Gesuch eine Partei, die nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ein Zeugnis für die Erteilung des Rechtes auf unentgeltliche Prozessführung einreicht, von der Pflicht zur Stempelung der Rechtsschriften, zur Leistung eines Kostenvorschusses und zur Zahlung der Verfahrenskosten, sofern das Verfahren für sie nicht von vorneherein aussichtslos erscheint.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei, vor allem im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, ausserdem aus der Zahl der praktizierenden Anwälte ein Rechtsbeistand bei-

geordnet werden, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

Die unentgeltliche Prozessführung kann rückwirkend auf den Beginn des Verfahrens bewilligt werden.

Gesuch und Entscheid sind stempel- und gebührenfrei; der Anwalt wird nach dem Dekret über die Gebühren der Anwälte entschädigt.

Die mit der Streitsache befasste Behörde kann die unentgeltliche Prozessführung entziehen, wenn deren Voraussetzungen während des Verfahrens dahinfallen.

Verweigerung und Entzug der unentgeltlichen Prozessführung können durch Prozessbeschwerde angefochten werden.

Marginale: b) Kostenbezug und Nachzahlung

Art. 89. Der Kostenbezug und die Pflicht zur Nachzahlung richten sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Über die Nachzahlungspflicht entscheidet im Streitfall das Verwaltungsgericht.

X. Die Vollstreckung

Art. 90 bis 92

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vollstreckbarkeit

Art. 90. Verwaltungsjustizurteile sind vollstreckbar, sobald sie rechtskräftig sind, es sei denn, das Urteil setze den Beginn der Vollstreckbarkeit auf einen spätern Zeitpunkt fest; vorbehalten bleibt Artikel 33.

Ein vor einer Verwaltungsjustizbehörde abgeschlossener oder von ihr genehmigter Vergleich sowie ein von ihr genehmigter Abstand ist vollstreckbar wie ein rechtskräftiges Urteil.

Marginale: Vollstreckung

a) der auf Geldzahlung lautenden Urteile

Art. 91. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Urteile werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckt.

Marginale: b) bei Verurteilung zu einem Tun oder Unterlassen

Art. 92. Der zu einem Tun (Beseitigung, Wegräumung, Änderung und dergleichen) verurteilende Entscheid setzt eine angemessene Frist zur Erfüllung mit der Androhung der Ersatzvornahme im Unterlassungsfalle. Die Kosten der Ersatzvornahme sind vom Pflichtigen zu bezahlen; Streitigkeiten hierüber entscheidet das Verwaltungsgericht.

Lautet der Entscheid auf Unterlassung, so ist damit die Strafandrohung des Artikels 292 StGB zu verbinden; dieser Hinweis kann auch bei der Verurteilung zu einem Tun aufgenommen werden.

Die Vollstreckung obliegt ordentlicherweise dem Regierungsstatthalter.

Abweichende Bestimmungen anderer Erlasse bleiben vorbehalten.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 93 bis 97

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Geschäftsbericht

Art. 93. Das Verwaltungsgericht erstattet dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

Art. 94. Es erhalten folgenden Wortlaut:

Marginale: Abänderung gesetzlicher Vorschriften

1. Im Gesetz vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr:

Art. 37. Die Rekurschätzung ist endgültig. Sie kann jedoch wegen Formfehler oder Verletzung gesetzlicher Vorschriften auf Beschwerde des Versicherten oder der Anstalt beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb 30 Tagen, vom Empfang der Mitteilung der Rekurschätzung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht zu erheben.

2. Im Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen:

Art. 4 Abs. 2. Die Bussen werden von den in den Reglementen zu bezeichnenden Gemeindeorganen ausgesprochen. Erhebt der Angeschuldigte gegen die Bussenverfügung innerhalb 10 Tagen nach ihrer Zustellung Einspruch, so werden die Akten dem Untersuchungsrichter überwiesen. Das Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 64. Alle Gemeindebeschwerden sind durch Eingabe beim Regierungsstatthalter anzubringen. Beschwerden im Sinne des Art. 63 Abs. 1 sind binnen 30 Tagen seit der Fassung des Beschlusses, Beschwerden gemäss Art. 63 Abs. 2 aber binnen 30 Tagen seit der Eröffnung oder der ordentlichen Bekanntmachung des Beschlusses oder der Verfügung geltend zu machen. In Wahlangelegenheiten beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage.

Wenn die öffentliche Bekanntmachung nicht vorgeschrieben war und auch nicht stattgefunden hat, so läuft die Beschwerdefrist vom Tage der erhaltenen Kenntnis hinweg.

Art. 65 Abs. 1. Alle Gemeindebeschwerden werden durch den Regierungsstatthalter erstinstanzlich beurteilt. Gegen seinen Entscheid können sowohl der Gemeinderat namens der Gemeinde als auch die sämtlichen am erstinstanzlichen Verfahren beteiligten Personen binnen 30 Tagen seit der Eröffnung den Re-

kurs an den Regierungsrat erklären; in Wahlangelegenheiten beträgt die Rekursfrist 10 Tage.

3. Im Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern:

- a) Art. 106 Abs. 2. In Zweifelsfällen bestimmt die kantonale Steuerverwaltung den Veranlagungsort. Die Verfügung kann vom Steuerpflichtigen und von den interessierten Gemeinden binnen 30 Tagen in vollem Umfang beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
- b) Art. 204. Die Ablehnung des Steueranspruchs und die angeordnete Teilung können von den betroffenen Gemeinden und dem Steuerpflichtigen binnen 30 Tagen in vollem Umfang beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
- c) Art. 214 Abs. 2. Gegen die Zahlungsaufforderung kann der Steuerpflichtige binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Einspruch erheben; dieser entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht.
- d) Art. 221 Abs. 1. Streitigkeiten über die Festsetzung und den Bezug ausserordentlicher Gemeindesteuern entscheidet der Regierungsrat unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht.

4. Im Gesetz vom 26. Oktober 1947 über die Krankenversicherung:

Art. 21 Abs. 1. Streitigkeiten aus diesem Gesetz werden vom Verwaltungsgericht bzw., wenn der Streitwert Fr. 1000.— nicht erreicht, von den ständigen Mitgliedern des Verwaltungsgerichts als Einzelrichter beurteilt. Artikel 17 Ziffer 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege bleibt vorbehalten. Für das Verfahren gelten vorbehaltlich Artikel 22 hienach die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 22 Abs. 4. Gegen die Festsetzung des Rückerstattungsanspruches kann binnen 30 Tagen bei der verfügenden Behörde Einspruch erhoben werden. Diese kann im Falle des Einspruches den Anspruch binnen 30 Tagen durch Klage beim Verwaltungsgericht geltend machen; ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt. Artikel 16 Ziffer 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege bleibt vorbehalten.

5. Im Gesetz vom 7. Dezember 1947 über die Viehversicherung:

Art. 26 Abs. 3. Entscheide des Regierungsrates können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

6. Im Gesetz vom 6. Juli 1952 über das Feuerwehrgewesen und die Abwehr von Elementarschäden:

Art. 13. Streitigkeiten über die Pflicht der Gemeinden zur Erstellung von Löschein-

richtungen, zur Beschaffung von Löschwasser und Wehrmaterialien werden erstinstanzlich durch den Regierungsrat, oberinstanzlich durch den Regierungsrat entschieden.

Streitigkeiten über Wehrdienstpflicht und Pflichtersatzsteuer sowie über die Beiträge von Gebäudeeigentümern an die Kosten der Beschaffung von Löschwasser (Art. 8) beurteilt der Regierungsrat unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht.

Streitigkeiten über Schadenersatzansprüche von Motorfahrzeug- und Pferdehaltern oder Gebäudeeigentümern gegenüber Gemeinden sowie das Rückgriffsrecht gemäss Art. 9 und 12 unterliegen der Beurteilung durch die Zivilgerichte.

7. Im Einführungsgesetz vom 28. Mai 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch:

Art. 37. Die Kosten des Verfahrens trägt der zu Bevormundende, wenn dem Antrag ganz oder teilweise entsprochen wird.

Der antragstellenden Behörde können Kosten nur auferlegt werden, wenn sie den Antrag böswillig gestellt hat.

In den übrigen Fällen trägt der Staat die Verfahrenskosten.

8. In der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918:

Art. 290 Abs. 1. Das Wiedereinsetzungsgesuch ist innerhalb 10 Tagen seit der amtlichen Mitteilung dem Richter unter Angabe der begründeten Tatsachen einzureichen.

Marginale: Fristen

Art. 95. Besondere Fristbestimmungen des Bundesrechts sowie der Abstimmungs- und Wahlgesetzgebung bleiben vorbehalten; im übrigen werden abweichende Beschwerde- und Weiterziehungsfristen durch diejenigen dieses Gesetzes ersetzt.

Marginale: Übergangsbestimmung

Art. 96. Bereits angehobene Verfahren werden in der Instanz, wo sie hängig sind, nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt; die Weiterziehung dagegen bestimmt sich nach diesem Gesetz.

Die Anfechtbarkeit von Verfügungen und Entschieden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, richtet sich nach den zur Zeit ihres Erlasses geltenden Vorschriften.

Marginale: Inkrafttreten

Art. 97. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. Januar 1962 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Insbesondere sind aufgehoben:

- a) Das Gesetz vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege mit den seitherigen Abänderungen;
- b) Art. 66 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen;
- c) das Dekret vom 17. November 1909 betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege;
- d) das Dekret vom 11. November 1935 betreffend Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungstatthalter.

T i t e l u n d I n g r e s s

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die Verwaltungsrechtspflege

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Art. 40 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

S c h l u s s a b s t i m m u n g :

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Grosse Mehrheit
Dagegen 1 Stimme

Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern, vom 12. November 1940; Abänderung

Blaser (Urtenen). Berichterstatter der Präsidentenkonferenz. Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes, das soeben verabschiedet wurde, hat ihre Arbeit in einer dreitägigen Sitzung in Grindelwald erledigt. Die Geschäftsordnung des Grossen Rates enthält keine Bestimmung, wonach Kommissionssitzungen ausschliesslich in der Hauptstadt abgehalten werden müssen. Eine Tagung in Grindelwald oder anderswo ist daher gestattet. In den verflossenen Jahrzehnten ist es höchst selten vorgekommen, dass eine Kommission ausserhalb der Stadt Bern getagt hat. Das kam vor bei der Erdölkommission, bei der Kommission zur Revision des Steuergesetzes und bei der Kommission zur Einführung des Landwirtschaftsgesetzes. Da die Geschäftsordnung keine Bestimmung über den Tagungsort enthält, enthält sie auch keine Bestimmung über die Entschädigung bei Sitzungen ausserhalb der Stadt Bern. Die Präsidentenkonferenz ist der Auffassung, dass in bezug auf Sitzungen ausserhalb der Stadt und in bezug auf Entschädigungsfragen der Paragraph 81 der Geschäftsordnung des Grossen Rates zu ergänzen sei, indem bei Paragraph 81 ein neues Alinea 2 mit folgendem Wortlaut eingeschaltet würde:

«Sitzungsort der Kommissionen ist Bern. Für mehrtägige Kommissionen kann der Kommissionspräsident im Einverständnis mit dem Präsidenten des Grossen Rates einen andern Tagungsort bestimmen. Entschädigungen, insbesondere für Übernachtungen, sind im Einverständnis mit der Finanzdirektion festzulegen.»

Der bisherige Absatz 2 wird dann Absatz 3.

Das bedeutet, dass der Ort der Kommissionssitzungen normalerweise Bern ist, dass aber ausnahmsweise ein anderer Tagungsort bestimmt werden kann, dies im Einverständnis mit dem Grossratspräsidenten. Nach der Meinung der Präsidentenkonferenz kommt das dann in Betracht, wenn ausserordentlich grosse Vorlagen zu verabschieden sind, wie es beim Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege der Fall war.

Ich habe eingangs gesagt, dass Sitzungen ausserhalb der Stadt Bern sehr selten abgehalten werden. Es besteht also keine Gefahr, dass in Zukunft für jedes kleine Geschäft Sitzungen irgendwo im Berner Oberland oder im Jura abgehalten würden. Dabei ist es wohl selbstverständlich, dass der Präsident des Grossen Rates angefragt wird, und dass die Finanzdirektion mit der festzusetzenden Entschädigung einverstanden sein muss.

Die Präsidentenkonferenz ist der Meinung, dass an derartigen Tagungen produktiver gearbeitet werden kann als hier in der Stadt, und dass die Auslagen für Sitzungen ausserhalb der Stadt Bern nicht wesentlich höher sein werden, als wenn die Sitzungen in der Stadt selbst abgehalten werden, dies aus folgenden Gründen:

Kommissionssitzungen, die in der Stadt abgehalten werden, können mit Rücksicht auf die Kollegen aus dem Jura und aus dem Berner Oberland normalerweise erst in der Mitte des Vormittags beginnen. Am Nachmittag muss der Präsident der Kommission die Sitzung etwa um 5 Uhr schliessen, damit die Teilnehmer heimreisen können. Dann gehen die Kommissionsmitglieder also auseinander. – Eine Sitzung aber, die zum Beispiel in Pruntrut, Interlaken oder Grindelwald abgehalten wird, beginnt um 8 Uhr, dauert bis 12 Uhr, hat auch schon um 2 Uhr wieder angefangen und bis 6 oder 8 Uhr gedauert, und es ist auch schon vorgekommen, dass nach dem Nachtessen eine Abendsitzung abgehalten wurde.

Eine Vorlage, zu deren Beratung man in der Stadt sechs bis acht ganztägige Sitzungen braucht, kann auswärts in drei bis vier Tagen, das heisst in der halben Zeit erledigt werden. Ich erinnere daran, dass zur Vorberatung des Wasserrechtsgesetzes zwanzig Kommissionssitzungen nötig waren. Die Tagung auswärts hat den Vorteil, dass die anwesenden Direktionssekretäre oder die beigezogenen Juristen noch am gleichen Abend rechtliche Fragen oder Fragen der Übersetzung oder Redaktion oder einzelner Anträge verarbeiten können, so dass man die Beratung darüber schon am andern Tag wieder aufnehmen kann.

Schliesslich sieht die Präsidentenkonferenz in einer auswärtigen Tagung, vorausgesetzt dass es sich um eine grössere Vorlage handelt, ein weiteres positives Moment. Als ich als ganz junger Mann begann, die Verhandlungen der eidgenössischen Kommissionen zu verfolgen und sah, dass sie an Kurorten tagten, habe ich mich darüber sehr auf-

gehalten. Wenn man jung ist, glaubt man eben, der politische Gegner müsse auch ein persönlicher Feind sein. Man muss älter werden, um realistischer zu denken und zu erkennen, dass der politische Gegner mindestens so gute menschliche Qualitäten hat wie das liebe Ich. Schliesslich geht es ja im zwanzigsten Jahrhundert um etwas ganz anderes, nämlich darum, ob die Freiheit erhalten werden kann oder nicht. Auch das kantonale Parlament kann da mit gutem Beispiel vorangehen. Das hat mit Eintagsverbrüderung nichts zu tun.

Weil also die Präsidentenkonferenz der Meinung ist, dass auswärts produktiver gearbeitet werde, die Kosten nicht wesentlich höher seien, als wenn in Bern getagt werde, und weil sie die Pflege des persönlichen Kontaktes begrüsst, bittet sie den Rat, dem Zusatz zu Paragraph 81 zuzustimmen.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der Präsidentenkonferenz Grosse Mehrheit

Beschluss:

Geschäftsordnung
für den Grossen Rat des Kantons Bern
vom 12. November 1940
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Präsidentenkonferenz,
gestützt auf Art. 26 Ziff. 19 der Staatsverfassung,

beschliesst:

I.

Im § 81 wird folgendes neue Alinea 2 eingeschaltet:

«Sitzungsort der Kommissionen ist Bern. Für mehrtägige Kommissionssitzungen kann der Kommissionspräsident im Einverständnis mit dem Präsidenten des Grossen Rates einen andern Tagungsort bestimmen. Entschädigungen, insbesondere für Übernachten, sind im Einverständnis mit der Finanzdirektion festzulegen.»
(Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.)

II.

Diese Abänderung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Postulat der Herren Grossräte Bratschi und Mitunterzeichner betreffend Zustellung von Gerichtsvorladungen und Strafmandaten durch die Post

(Siehe Jahrgang 1960, Seite 690)

Bratschi. Ich habe mein Postulat eingereicht, um die Polizei vermehrt von Arbeiten zu entlasten, die eigentlich nicht Polizeiaufgaben sind, und weil der Bürger nicht erfreut ist, wenn ihm der Polizist ins

Haus kommt und ein Strafmandat oder eine Vorladung vor Gericht usw. zustellt. Im Volk ist eben noch die Meinung verbreitet, wenn der Polizist ins Haus komme, sei etwas nicht in Ordnung. Diese Auffassung ist natürlich vollkommen falsch.

Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 12. April 1957 beschlossen, dass die Zustellungen, die die Verwaltung jeweilen durch die Polizei machen liess, durch die Post gehen sollen. Er hat folgendes festgestellt: «Durch Zunahme des Motorfahrzeugverkehrs vermehren sich auch die Verkehrsunfälle. Es entspricht einem dringendem Bedürfnis, dass wirksame Massnahmen ergriffen werden, damit die Verkehrsdisziplin gehoben werden kann. Es hat sich gezeigt, dass die uniformierte Strassenpolizei die wirkungsvollste Massnahme prophylaktischer Art darstellt. Da die Polizei aber auch noch mit verschiedenen andern Aufgaben betraut ist, ist es oft nicht möglich, die Verkehrsüberwachung so durchzuführen, wie es notwendig wäre. Um die Polizei für den Strassenverkehr freizumachen, muss sie von Aufgaben befreit werden, die mit Polizeidienst im eigentlichen Sinne nichts zu tun haben. Es geht hier hauptsächlich um die Verrichtungen, ...»

Ich danke der Regierung hiefür, aber auf Seite der Gerichte ist nichts geschehen.

Im Jahre 1959 wird noch einmal gesagt, dass die Kantonspolizei etwa 160 000 Vertragungen hat besorgen müssen, sozusagen als bewaffnete Briefträger, und die Stadtpolizei hat selber rund 35 000 Vertragungen gemacht, Gerichtsinkassi usw. besorgt. – Hiefür haben wir heute eine andere Einrichtung, nämlich die Post.

Warum besorgen die Gerichte ihre Zustellungen immer noch über die Polizei? Das geschieht deshalb, weil in unserer Gesetzgebung die Polizei immer noch als erste zustellende Behörde genannt wird. Im Artikel 49 betreffend das Strafverfahren steht: «Die Zustellung der Vorladungen und der gerichtlichen Mitteilungen erfolgt durch Polizeiangestellte oder nach der in der Postordnung für Zustellung gerichtlicher Akten bestimmten Weise.» – Sie sehen, man funktioniert auf Grund eines veralteten Gesetzes, das den Verhältnissen nicht mehr entspricht, nachdem man durch das neue Postverkehrsgesetz von 1939 in Artikel 47 in bezug auf Gerichtsurkunden ein System hat, das genau gleich funktioniert, nur durch eine andere Organisation, die sogar viel besser Briefe zustellen kann als die Polizei, die ja ein ganz anderes Aufgabengebiet hat.

Das ist der Grund, warum ich den Regierungsrat anfrage, ob er nicht bereit wäre, mit unseren Gerichtsbehörden zu reden, dass inskünftig vermehrt von der Postzustellung Gebrauch gemacht wird und nicht die Polizei für alle Zustellungen beansprucht wird.

Hiefür braucht man kein Gesetz zu ändern. Man kann die heutigen Gesetze entsprechend anwenden. Man kann vorgehen wie in der Zivilprozessordnung, wo auch nicht die Polizei, sondern die Post Vorladungen bringt. Wenn die Post nicht funktioniert, geht der Weibel hin und erst nachher nötigenfalls die Polizei. Auch für unsere Strafgerichte sollte man diesen Weg einschlagen. Ich bitte den Regierungsrat, hierüber Verhandlungen zu führen, damit künftighin für gerichtliche Zustellungen usw. nicht die Polizei ins Haus kommt, und

damit nicht auch dort, wo nichts Unrühmliches vorgefallen ist, von der Nachbarschaft die Bemerkung fällt, da oder dort sei die Polizei ins Haus gekommen.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung nimmt das Postulat entgegen und wird die Fragen, die Herr Grossrat Bratschi angeschnitten hat, prüfen. Herr Dr. Bratschi weiss, dass es nicht das erste Mal ist, dass sich die Regierung mit dieser Frage auseinanderzusetzen hat. Die Justizdirektion hat schon 1952 Erhebungen in den verschiedenen Amtsbezirken gemacht; die Antworten sind ganz verschieden ausgefallen. An vielen Orten ist man der Meinung, der Polizist solle zu solchen Aufgaben gebraucht werden. Das Polizeikommando legt Wert darauf, dass, wenn ein Landjäger in seinen Kreis kommt, er dort sogenannte Briefbotendienste besorgt. Damit lernt er seine Kunden kennen. Das ist bei einem Landjäger nicht bedeutungslos. Trotzdem sind wir bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Die Entlastung der Polizei von diesen Zustelldiensten hat auch Nachteile. Wenn ein Adressat weggezogen ist, oder wenn sonst niemand zu Hause ist, wirft der Briefträger einen Zettel in den Briefkasten, man könne auf der Post innert fünf Tagen einen Brief abholen. Dadurch entstehen Verspätungen, besonders auch, wenn die Leute in den Ferien sind, und die Verhandlungen ziehen sich hinaus. Die Zustellung durch die Post verursacht in all den Fällen den Kanzleien vermehrte Arbeit. – Wenn Termine für Verhandlungen, Zeugeneinvernahmen usw. festgesetzt sind, kann dies durch die Postzustellungen verschleppt werden, weil der Briefträger nicht Nachforschungen macht, wohin ein Adressat gezogen ist, sondern einfach alles mit der Bemerkung «unbestellbar» an die Gerichtskanzlei zurückgehen lässt.

Trotzdem wollen wir das Postulat zur Prüfung entgegennehmen. Das Obergericht ist bereit, die Sache in Verbindung mit dem kantonalen Polizeikommando zu prüfen. Es wird sich ja in erster Linie darum handeln, die Stadtpolizei zu entlasten. Wir wollen schauen, dass das durchgeführt werden kann, ohne dass eine Gesetzesänderung erfolgen muss.

Präsident. Herr Bratschi ist mit dieser Form der Entgegennahme einverstanden.

A b s t i m m u n g:

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung 16.50 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 16. Februar 1961,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Eggli

Die Präsenzliste verzeigt 184 Anwesende Mitglieder, abwesend sind 16 Mitglieder; alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Ackermann (Spiegel), Aegerter, Blatti, Denzler, Haller, Hönger, Imboden, Jeisy, Kohler, König (Biel), Kunz (Oberwil), Metzger, Nahrath, Patzen, Scherz, Vuilleumier.

Tagessordnung

Interpellation der Herren Grossräte Bratschi und Mitunterzeichner betreffend Mangel an juristischen Sekretären und Kanzleipersonal bei den Richterämtern

(Siehe Jahrgang 1960, Seite 840)

Bratschi. Es handelt sich an und für sich um eine sehr einfache Frage, und auch die Antwort des Regierungsrates wird sehr einfach sein. Die Ausführung jedoch ist weniger einfach, da das Problem eben nicht so einfach liegt.

Wir mussten in den letzten Jahren in zunehmendem Masse feststellen, dass unsere Gerichte, personell gesehen, immer schlechter bestellt sind. Darum sah sich der Generalprokurator in seinem letztjährigen Bericht veranlasst, auf Seite 359 zu schreiben: «Verschiedene Bezirksprokuratoren machen auf die grossen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von juristischen Sekretären und Kanzleipersonal aufmerksam. Juristisch gebildete Leute, die den Wahlerfordernissen genügen, waren zum Teil schwer oder überhaupt nicht zu erhalten. Wo bei den Strafgerichtskanzleien speziell den Untersuchungsämtern, geschultes Kanzleipersonal vorhanden ist, wandert es bei erster Gelegenheit in weniger belastete, aber höher eingereihte Stellen ab.»

Eine Überprüfung unserer Gerichte ergibt tatsächlich ein erschreckendes Bild. Auf dem Amtsgericht Bern haben wir gesamthaft noch einen einzigen juristischen Sekretär. Die Motivierung der einzelnen Urteile muss natürlich trotzdem erfolgen, geschieht aber durch Leute, die juristisch nicht gebildet sind. Bei einfacheren Angelegenheiten geht dies gut; bei komplizierteren Rechtshändeln hingegen stellen wir eine Verschlechterung unserer Gerichtspraxis, zum mindesten in den Urteilsbegründungen, fest. Nach Auffassung des Obergerichtes gibt es ein Mittel, um hier Abhilfe zu schaffen. Herr Regierungsrat Tschumi hat bei Be-

antwortung der Interpellation Dr. Weisskopf darauf hingewiesen: Man muss nämlich die juristischen Sekretäre und das Kanzleipersonal besser bezahlen, dann bleiben die Leute. Das ist aber im heutigen Zeitpunkt nicht die Hauptfrage; die Besoldungsangelegenheit, auch bei den Gerichtspräsidenten, muss gesamthaft im Besoldungsregulativ gelöst werden. Das Problem liegt aber noch auf einer etwas anderen Ebene. Ich denke an die Art der Beschäftigung unserer Juristen, besonders der juristischen Sekretäre auf unseren Gerichten. Die juristischen Sekretäre haben nicht nur Urteile zu motivieren; sie müssen auch paginieren, die Bündelchen der Gerichtsakten erstellen, die Kostenaufstellungen machen, überhaupt eine Menge administrativer Arbeit leisten, die nicht mehr zur Aufgabe eines Juristen gehört. Für viele Arbeiten könnten billigere Arbeitskräfte engagiert werden. Also auch bei der Arbeitszuweisung sollte man darnach trachten, den jungen Juristen wirklich interessante Arbeit zuzuhalten und den Rest auf das andere Personal zu verteilen. Die Erfüllung dieser Forderung ist nicht so einfach, wie es scheinen mag, da es an Kanzleipersonal mangelt. Hier rückt die Besoldungsfrage in den Vordergrund. Ich bitte Sie inständig, nicht einfach zur Tagesordnung überzugehen, wenn man von Gerichten spricht. Die Gerichte sind ja eine unserer Hauptstützen des Rechtsstaates. Vernachlässigen wir die Gerichte, so untergraben wir eine dieser Hauptstützen.

Aus den juristischen Sekretären und Gerichtsschreibern rekrutieren sich später auch unsere Richter; sie werden Einzelrichter, Bezirksrichter, Oberrichter. Wenn man nicht dafür sorgt, dass die jungen Leute beim Gericht bleiben, wird wahrscheinlich in 10 oder 20 Jahren der Stab, aus dem unsere Richterämter zusammengesetzt sind, einen Stand erreicht haben, der unserer guten bernischen Rechtsprechung unwürdig ist.

Ich mache besonders auf die Konsequenzen aufmerksam, die das ganze Problem hat. Deshalb frage ich den Regierungsrat an, was er zusammen mit den Gerichtsbehörden zu tun gedenkt, um dem gerügten Mißstand zu steuern, insbesondere um die Arbeit der juristischen Sekretäre attraktiver zu gestalten, damit sich die Abwanderung nicht mehr so stark geltend macht wie heute.

Tschumi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Bratschi hat erklärt, die Frage sei sehr einfach. Die Antwort könnte ebenfalls einfach lauten, wenn man die Sache auf die leichte Schulter nähme. Wir nehmen aber auf der Justizdirektion das Fehlen von Juristen und namentlich von juristischen Sekretären auf unseren Richterämtern nicht so leicht. Auch der Generalprokurator hat ja auf diesen Umstand hingewiesen. Es ist natürlich leichter, zu kritisieren, als das Rezept zu geben, wie man die ganze Frage lösen soll.

Der Herr Interpellant hat ausgeführt, man solle die Beschäftigung der juristischen Sekretäre auf den Richterämtern anders gestalten; man solle ihnen weniger administrative Arbeit zuhalten, wie paginieren usw. Ich bin nicht so ganz überzeugt, ob das, was Dr. Bratschi diesbezüglich gesagt hat, auch wirklich stimmt, ob wir nämlich den einzigen juristischen Sekretär, den wir auf dem Richteramt

Bern noch haben, auch für die von ihm genannten administrativen Arbeiten verwenden. Ich glaube, das stimmt nicht ganz (Zwischenruf Bratschi: Ich habe es selbst gesehen). Ich bin auch auf dem Richteramt gewesen; an dem Tag jedenfalls, an dem ich dort war, wurden Urteile motiviert. Es ist natürlich bei den juristischen Sekretären genau so wie bei Juristen in anderen Berufskategorien. Die einen können speditiv arbeiten, die anderen weniger. Ich möchte nicht alles aufzählen, was gemacht wird. Herr Inspektor Schmid wird prüfen, wie man die Arbeit einigermaßen rationell gestalten kann. Auf jeden Fall darf ich dem Herrn Interpellanten versichern, dass wir von uns aus alles tun, um die Tätigkeit der juristischen Sekretäre möglichst auf die Motivierung der Urteile zu konzentrieren. Das ist ja ihre wichtigste Aufgabe. Wir ziehen heute schon frei erwerbende Fürsprecher bei, um auszuhelfen. Wenn aber eine Unmenge unmotivierter Arbeit nicht kleiner werden will, so ist das auf den Mangel an juristischen Sekretären zurückzuführen.

Ob das Arbeitsklima der Hauptgrund ist, dass man zu wenig juristische Sekretäre hat, möchte ich ebenfalls bezweifeln. Der Hauptgrund liegt bei der Entschädigung, die man den Leuten geben sollte. Der Beruf des Juristen ist übrigens nicht mehr so attraktiv wie früher. Wir stehen im Zeitalter der Technik. Die Berufskategorien Phil. I, Jurisprudenz, Medizin, Zahnheilkunde, haben fast keinen Nachwuchs mehr, weil die Leute in die technischen Berufe abwandern. Die gut ausgebildeten Juristen finden zudem anderswo attraktivere Anstellungen als in der Verwaltung. Sie gehen in die Versicherungsgesellschaften und Treuhandbüros, vor allem in die Industrie, die viel besser in der Lage ist als die Verwaltung ihre Leute entsprechend zu entschädigen. Wir suchen schon lange einen Adjunkten auf der Justizdirektion. Wir haben die Stelle ausgeschrieben, aber keine Anmeldung erhalten. Wir sind sicher gewillt, die Arbeit attraktiv zu gestalten, aber die privaten Unternehmungen, die Industrie usw., schnappen uns die Juristen weg. Die Herren aus der Industrie gehen an die Universität, in die Seminarien und orientieren die Leute über ihre späteren Aussichten und unterbreiten ihnen die verlockendsten Angebote, was die Verwaltung nicht kann und nicht darf.

Ein paar Worte zur Besoldung. Die Verwaltung hinkt in Sachen Besoldung immer etwas gegenüber der Industrie hintennach. Man hat im Kanton Bern schon verschiedene Massnahmen getroffen; gegenwärtig ist auch der Anhang zum Besoldungsdekret in Revision. Dort werden entsprechende Vorschläge unterbreitet. Herr Kollege Geissbühler weiss gut, was dort gemacht wird. Wir werden versuchen, die ausgebildeten juristischen Sekretäre in eine höhere Besoldungsklasse einzuordnen. Bis Ende des Jahres sollte es möglich sein, in dieser Hinsicht eine Vorlage zu unterbreiten.

Dass es aber im Kanton Bern nicht so schlecht bestellt ist, möchte ich an einigen Zahlenbeispielen belegen. In den unteren Kategorien stehen wir etwas schlechter da als beim Bund und in anderen Kantonen. In der Kategorie der Bürogehilfen usw. hat der Bund einen Minimalansatz von Franken 7915.—, der Kanton Bern von Fr. 7340.—. Das Maximum beträgt beim Bund Fr. 10 068.—, beim

Kanton Bern Fr. 10 264.—. Der Minimalansatz ist also etwas tiefer, der Maximalansatz etwas höher.

Bei den Beamten ohne qualifizierte Obliegenheiten hat der Bund einen Minimalansatz von Fr. 8455.—, der Kanton von Fr. 8375.—. Der Maximalansatz beträgt beim Bund Fr. 12 413.—, beim Kanton Bern Fr. 13 245.—. Die Stadt Bern, die auch mit uns in Konkurrenz tritt, hat einen Minimalansatz von Fr. 8250.— (also ca. Fr. 100.— weniger) und einen Maximalansatz von Fr. 13 148.— (wiederum etwa Fr. 100.— weniger).

Bei den juristischen Sekretären — der Bund hat sie unter die wissenschaftlichen Beamten II. Klasse eingereiht — hat der Bund einen Minimalansatz von Fr. 13 468.—, der Kanton Bern von Fr. 12 481.—. Es besteht also ein Unterschied von Fr. 1000.— beim Minimalansatz. Dasselbe ist der Fall beim Maximalansatz. Er beträgt beim Bund Fr. 21 169.—, beim Kanton Bern Fr. 20 297.—. Hier gilt es, einzusetzen. Neben dem Arbeitsklima ist die Besoldungsfrage sicher der wesentlichste Punkt. Wie bereits gesagt, wird der Grosse Rat, so hoffen wir, im Verlaufe dieses Jahres den Anhang zum Besoldungsdekret revidieren können. Da sollen in erster Linie — das ist meine ehrliche und offene Meinung — die qualifizierten Leute, die die entsprechende Ausbildung haben, berücksichtigt werden. Ich kann dem Herrn Interpellanten versprechen, dass wir von der Justizdirektion und vom Regierungsrat aus alles unternehmen werden, um die juristischen Sekretäre besoldungsmässig besser zu stellen. Wir werden auch das Nötige vorkehren, um die Arbeit in der Verwaltung attraktiver zu gestalten.

Bratschi. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger

Erste Beratung

(Siehe Nr. 7 der Beilagen)

Eintretensfrage

Schaffroth, Präsident der Kommission. Man spricht heute viel von Integration, von Pools und andern Gemeinschaften. Man könnte fast behaupten, die Vorlage, die heute in erster Linie zur Beratung steht, gehöre zu einer Art Gesetzespool. Auf jeden Fall besteht ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger, dem neuen Fürsorgegesetz und dem neuen Armenpolizeigesetz. Das Fürsorgegesetz wird in der kommenden Session in erster Lesung beraten, und das Armenpolizeigesetz wird, wie mir der kantonale Polizeidirektor mitgeteilt hat, für die Septembersession verhandlungsfähig sein, so dass für den Gesetzgeber die Koordination dieser drei Vorlagen gewährleistet sein wird.

Ich möchte auf entsprechende Anfrage hin betonen, dass es sich beim vorliegenden Gesetz einzig

und allein um das Niederlassungsrecht der Schweizerbürger handelt; die Ausländer werden davon nicht erfasst. Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ist ja durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegt.

Wir sind auf kantonalem Boden nicht ermächtigt, selbständig über das Niederlassungsrecht zu legiferieren. Das kantonale Recht, das wir hier schaffen resp. revidieren, untersteht der Genehmigungspflicht durch den Bundesrat, und zwar im Rahmen von Artikel 45 BV, der ja grundsätzlich die Niederlassungsfreiheit des Schweizerbürgers garantiert. Der Gesetzesentwurf wurde bereits vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement überprüft. Nach der Antwort des Departementes an die kantonale Gemeindedirektion kann man die Genehmigung durch den Bundesrat erwarten. Um die Debatte nicht unnötigerweise zu verlängern, verweise ich die Herren Kollegen auf den ausführlichen Vertrag der kantonalen Gemeindedirektion und empfehle Ihnen namens der einstimmigen Kommission, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zürcher (Albligen). Es wird hier im Rate sicher niemand bestreiten wollen, dass das aus dem Jahre 1897 stammende Armen- und Niederlassungsgesetz veraltet sei. Es ist allerdings nicht nur veraltet, weil es aus dem vorigen Jahrhundert stammt, sondern weil es den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht wird. Verschiedene Bestimmungen sind überholt und nicht mehr zeitgemäss. Unliebsame Wohnsitz- und Etatstreitigkeiten zwischen den verschiedenen bernischen Gemeinden sind die Folge davon. Jede Gemeinde versucht mit mehr oder weniger Erfolg, Familien oder Einzelpersonen, die in absehbarer Zeit unterstützungsbedürftig werden könnten, lieber nicht in ihr Wohnsitzregister einzutragen oder, wenn das gesetzlich nicht abwendbar ist, die Betroffenen innerhalb von zwei Jahren seit dem Einzug in ihre Gemeinde zu Lasten der vorangehenden Gemeinde auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzunehmen. Nicht selten ist die frühere Wohnsitzgemeinde damit nicht einverstanden und plötzlich ist der perfideste Wohnsitz- oder Etatstreit im Gange. Kleine Gemeinden mit einem nebenamtlich angestellten Wohnsitzregisterführer, der wenig Erfahrung in diesen Streitsachen hat, müssen nicht selten für Kantonsbürger aufkommen, die von Gesetzes wegen einer anderen bernischen Gemeinde zustünden. Das schlimmste von allem aber ist, dass bei diesen Händeln nicht die Gemeinden, sondern die direkt Betroffenen die grössten Leidtragenden sind. Sie bekommen es zu spüren, dass sie in dieser oder jener Gemeinde nicht willkommen sind. Diese Mißstände werden aber durch das neue Niederlassungsgesetz restlos behoben. Das ist sehr zu begrüssen. Aber auch die Trennung von Fürsorge und Niederlassungspolizei ist als wünschenswert zu betrachten. Die ganze Materie kann auf diese Weise besser auseinandergelassen werden. Namens der einstimmigen BGB-Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf das Gesetz.

M. Schlappach. Si je prends la parole, c'est pour orienter quelque peu mes collègues de langue française en leur disant d'entrée de cause que je n'ai

pas l'intention de faire ici un cours sur la question du domicile.

Nous avons jusqu'ici, dans le canton de Berne, deux notions de domicile: le domicile civil, au sens du Code civil suisse, et le domicile de police qui est déterminant pour les questions d'assistance, notion que l'on connaît bien dans la plupart des communes.

Cette question du domicile de police a donné lieu à de nombreuses contestations et à de nombreux procès. Si, par la loi sur les œuvres sociales, nous créons un nouveau régime qui soit de nature à éliminer toutes ces difficultés, je crois que nous devons saluer cette initiative et appuyer le projet quand il viendra en discussion à la session de mai.

Ce que je voudrais faire ressortir, c'est cette triologie de lois. C'est en quelque sorte une synchronisation. Tout cela forme un tout. Nous avons aujourd'hui la loi sur la question de domicile. En mai, nous aurons, en premier lieu, le projet sur les œuvres sociales – c'est le principal – et en septembre, comme le Directeur de la police nous l'a dit, nous aurons la loi sur la police des pauvres. Tout se tient naturellement. Nous sommes dans un domaine où l'autorité, avant tout les autorités communales, est appelée d'une façon plus spéciale à intervenir de telle sorte que nous devons vouer toute notre attention à ces trois projets et considérer que leur application créera un régime nouveau et exigera de la part des autorités communales une vigilance probablement accrue puisque nous voyons que dans la répartition des charges le canton a l'intention d'adopter d'autres moyens que ceux qui étaient appliqués jusqu'ici. Il est bon, à mon avis, que chacun de nos collègues soit en mesure de renseigner les autorités communales puisque celles-ci, tout naturellement, s'adresseront à leurs députés pour avoir, dans certains cas, des explications complémentaires.

Dans ce domaine un peu étendu, je tenais à attirer l'attention du Grand Conseil sur le fait que nous sommes en présence d'un travail très important dont nous devons remercier les chefs de dicastères respectifs et, dans son ensemble, aussi, le gouvernement.

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach den eingehenden Darlegungen des Herrn Kommissionspräsidenten auf die wichtigsten Gesichtspunkte kann ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken. Es handelt sich einfach darum, das alte, aus dem Jahre 1897 stammende Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen sowie die dazugehörigen gesetzlichen Erlasse einer Totalrevision zu unterziehen. Dabei hat man zwangsläufig die Lösung gefunden, Fürsorge und Niederlassungsrecht klar und eindeutig zu trennen. Die Fürsorge- und Armenfragen werden im Fürsorgegesetz geregelt, das Niederlassungsrecht in der Ihnen unterbreiteten Vorlage neu geordnet. Der Ordnung halber möchte ich feststellen, dass wir die verschiedenen Verbände, die bei den Gemeinden und gemeinderechtlichen Körperschaften eine Rolle spielen, konsultiert haben, so den Verband der Gemeindeschreiber, den Verband der bernischen Gemeinden und auch den Verein der bernischen Regierungsstatthalter. Alle wurden zur Vernehmlassung eingeladen.

Wir haben uns auf der Gemeindedirektion mit unseren zuständigen Funktionären bemüht, alle Fragen gründlich abzuklären; die Anregungen der Verbände wurden soweit als möglich berücksichtigt.

In der Kommission wurde gewünscht, dass die Vollzugsbestimmungen in die Rechtsform eines Dekretes gekleidet werden. Wir haben nichts dagegen einzuwenden. Wir hoffen, dass dieses Dekret im Entwurf in der Maisession anlässlich der zweiten Beratung des Niederlassungsgesetzes bereit ist. Wir haben einen Fachmann auf diesem Gebiet ausserhalb der kantonalen Verwaltung, Fürsprecher Meyer, Chef der Einwohnerkontrolle der Stadt Bern, beauftragt, den Entwurf zu diesem Dekret auszuarbeiten. Die Bestimmungen des Niederlassungsgesetzes müssen vom Bundesrat genehmigt werden, weil die Fragen des Niederlassungsrechtes unter eidgenössischen Gesichtspunkten eine Rolle spielen (siehe Artikel 43 BV). Um sicher zu sein, dass wir uns auf dem rechten Geleise bewegen, haben wir den Entwurf bereits dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zugestellt. Mit Schreiben vom 16. November 1960 teilte uns das Eidgenössische Justizdepartement mit, dass gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keine Einwände bestehen, dass er sich also in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsrecht befinde.

Zum Schluss noch eine allgemeine Bemerkung. Wenn das vorliegende Niederlassungsgesetz und später das Fürsorgegesetz angenommen sein werden, wird es keine Wohnsitzstreitigkeiten unter den Gemeinden mehr geben. Darüber ist niemand glücklicher als die Gemeindedirektion und der Regierungsrat.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Bratschi. Ich möchte einen Vorschlag zur Prüfung für die zweite Lesung unterbreiten. Wir haben uns im Verwaltungsrechtspflegegesetz alle Mühe gegeben, die gesetzlich vorgesehenen Fristen zu vereinheitlichen. Im Verwaltungsrechtspflegegesetz haben wir die zwei Einheitsfristen von 10 und 30 Tagen. In Artikel 1 des vorliegenden Entwurfes ist eine Frist von 14 Tagen vorgesehen. In Artikel 10 ist die Rede von 14 sowie von 40 Tagen. Diese Fristen harmonisieren nicht mit den Fristen im Verwaltungsrechtspflegegesetz, wo man etwas Remedur im Wirrwarr der Fristen in kantonalen Gesetzen schaffen wollte. Ich weiss nicht, wieweit eine Vereinheitlichung möglich ist. Man sollte aber prüfen, ob man nicht auch hier auf die Einheitsfristen von 10 und 30 Tagen übergehen könnte. Ich bitte die Kommission, diese Frage für die zweite Lesung zu prüfen.

Schaffroth. Die Frage von Herrn Bratschi ist durchaus berechtigt. Wir werden mit der Gemeindedirektion und dem Regierungsrat zusammen versuchen, sie zu lösen. Als wir unsere Gesetzesvorlage in der Kommission behandelten, lag

der Entwurf für das Verwaltungsrechtspflegegesetz noch nicht vor.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anmeldepflicht

Art. 1. Schweizerbürger, die in eine Gemeinde einziehen, haben sich innerhalb 14 Tagen persönlich bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Für die rechtzeitige Anmeldung ist auch verantwortlich, wer Zugezogenen Unterkunft gewährt.

Art. 2

Schaffroth, Präsident der Kommission. Artikel 2 legt die Ausnahmen von der generellen Anmeldepflicht fest. Gemäss bestehender Praxis ist ein Bürger als Niedergelassener zu betrachten, wenn er mit der Absicht dauernden Verbleibens in eine Gemeinde einzieht. Das bezieht sich auch auf die Karenzfrist von drei Monaten für die Ausübung des Stimmrechtes, wie sie in Artikel 3 der Kantonsverfassung vorgesehen ist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausnahmen

Art. 2. Von der Anmeldung ist befreit:

- a) wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate ausserhalb seines Wohnortes aufhalten will, zum Beispiel zu Besuchs- oder Erholungszwecken oder zur Ausführung bestimmter Arbeiten;
- b) wer in einem Heim oder in einer Anstalt untergebracht ist.

Die nicht anmeldepflichtigen Personen haben sich auf Verlangen über ihren Wohnort auszuweisen.

Die Vorschriften über die Gästekontrolle in Gastwirtschaftsbetrieben bleiben vorbehalten.

Art. 3 bis 8

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Niederlassung

Art. 3. Wer sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in einer Gemeinde aufhalten will, muss bei der Anmeldung den Heimatschein oder eine andere, gleichbedeutende Ausweisschrift hinterlegen.

Er hat Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung. Gemeindebürger erhalten statt der Niederlassungsbewilligung einen Niederlassungsschein.

Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene haben sich über ihren Familienbestand auszuweisen.

Marginale: Aufenthalt

Art. 4. Wer sich nur vorübergehend, jedoch länger als drei Monate in einer Gemeinde aufhalten will, hat bei der Anmeldung eine Wohnsitzbescheinigung, den Heimatschein oder eine

andere, gleichbedeutende Ausweisschrift zu hinterlegen.

Der Aufenthaltler bedarf einer Aufenthaltsbewilligung oder, wenn er Gemeindebürger ist, eines Aufenthaltsscheines.

Artikel 3 Absatz 3 ist anwendbar.

Marginale: Familienniederlassung und -aufenthalt

Art. 5. Die dem Familienhaupt ausgestellte Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung gilt auch für die Ehefrau und die unmündigen Kinder, soweit sie im gemeinsamen Haushalte leben.

Marginale: Gültigkeitsdauer der Bewilligungen

Art. 6. Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet.

Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach der voraussichtlichen Dauer des Aufenthaltes oder der Gültigkeitsdauer der hinterlegten Ausweisschrift. Sie kann verlängert werden.

Marginale: Zuständige Behörde

Art. 7. Die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung wird von der Ortspolizeibehörde oder von dem nach dem Gemeindereglement zuständigen Organ erteilt.

Marginale: Wegweisung

Art. 8. Wer trotz Bestrafung nach Artikel 14 dieses Gesetzes die Anmeldung oder Schriften hinterlage unterlässt, kann durch schriftliche Verfügung der Ortspolizeibehörde weggewiesen werden. Kantonsangehörige werden der letzten bernischen Wohnsitzgemeinde oder, wenn keine solche vorhanden ist, der Heimatgemeinde zugeführt, Nichtberner dem Heimatkanton.

Art. 9

Leuenberger. Ich habe materiell nichts gegen diesen Artikel einzuwenden, nur sollte es im Marginale heissen: «Verweigerung und Entzug der Bewilligung für Kantonsfremde». Dann ist sofort ersichtlich, dass dieser Artikel nur von Angehörigen anderer Kantone handelt.

Präsident. Regierung und Kommission nehmen diese Anregung für die zweite Lesung entgegen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verweigerung und Entzug der Bewilligung.

Art. 9. Die Verweigerung oder der Entzug der Bewilligung gegenüber Angehörigen anderer Kantone nach Artikel 45 der Bundesverfassung bleibt vorbehalten. Der Regierungsrat beschliesst hierüber auf den Antrag der Polizei- oder der Fürsorgedirektion.

Die Gemeinden haben ein Antragsrecht an die beiden Direktionen.

Art. 10

Schaffroth, Präsident der Kommission. In Artikel 10 wird den Gemeinden das Recht eingeräumt,

abgesehen vom Wohnungswechsel, in ihren Reglementen weitere Meldepflichten vorzusehen, beispielsweise den Berufswechsel. Soviel ich weiss, besteht in der Stadt Bern bereits diese Bestimmung. Sie ist nicht ganz unwesentlich, insbesondere für die Zusammensetzung und Erneuerung der Gewerbeberichte.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Meldung von Änderungen

Art. 10. Die Niedergelassenen und Aufenthalter sind verpflichtet, Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde dem zuständigen Gemeindeorgan binnen 14 Tagen zu melden.

Die Gemeinden können durch Reglement weitere Meldepflichten festlegen.

Bei einer Änderung des Zivilstandes sind binnen 14 Tagen neue Ausweisschriften zu hinterlegen.

Art. 11 bis 14

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ende des Aufenthaltes oder der Niederlassung

Art. 11. Ist der Aufenthalt oder die Niederlassung beendet, so muss sich der Wegziehende spätestens am Tage des Wegzuges abmelden. Gegen Rückgabe der Bewilligung sind ihm die hinterlegten Ausweisschriften sofort auszuhändigen.

Marginale: Kontrollen.

Art. 12. Die Gemeinden führen eine Einwohner- und eine Anmeldekontrolle.

Marginale: Beschwerde

Art. 13. Gegen Verfügungen von Gemeindeorganen können die Betroffenen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes Beschwerde führen.

Marginale: Strafen

Art. 14. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die in dessen Anwendung erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 200.— bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer den Gemeinden über die Verhältnisse und Tatsachen, die für die Erteilung der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung von Bedeutung sind, falsche Angaben macht.

Die Gemeinden verhängen die Bussen nach den Bestimmungen des Dekretes über das Buseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

Art. 15

Schaffroth, Präsident der Kommission. Gegenüber dem ersten Antrag der Regierung hat die Kommission beschlossen, dass die Ausführungsbestimmungen in einem Dekret geregelt werden sollen. Der Grosse Rat wird also zu den Vollzugsbestimmungen auch noch etwas zu sagen haben. Die Regierung stimmte diesem Antrag der Kom-

mission zu, wie Herr Regierungsrat Giovanoli in der Eintretensdebatte bereits bestätigt hat.

Bratschi. Nur eine kleine Bemerkung zum *Marginale*. Der Druck des Entwurfes stammt noch aus der Zeit, als man eine Verordnung statt ein Dekret wollte. Ich beantrage daher die redaktionelle Änderung, anstelle von «Vollzugsverordnung» einfach zu sagen «Vollzug».

Schaffroth, Präsident der Kommission. Wir nehmen die Anregung von Herrn Bratschi zur zweiten Lesung entgegen; sie scheint mir logisch und selbstverständlich zu sein.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vollzugsverordnung

Art. 15. Zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt der Grosse Rat ein Dekret. Darin sind unter anderem die Schriftenhinterlage bei mehrfacher Niederlassung, das Meldewesen und, im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften, die Gebühren zu regeln.

Art. 16

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 16. Alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen werden aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 30. August 1898 betreffend den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger, die Verordnung vom 15. Dezember 1922 betreffend die Niederlassung und den Aufenthalt der ausserkantonalen Schweizerbürger und Ausländer, soweit sie noch in Kraft steht, und die Verfügung der Polizeidirektion vom 15. März 1923 über die Ausführung dieser Verordnung.

Art. 17

Schaffroth, Präsident der Kommission. Artikel 17 sieht vor, dass der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bestimmt. Das ist notwendig, denn, wie ich bereits in der Eintretensdebatte bemerkt habe, muss eine Koordination zwischen Fürsorgegesetz, Armenpolizeigesetz – übrigens ein sehr fragwürdiger Name – und Niederlassungsgesetz herbeigeführt werden. Das kann nur durch den Regierungsrat geschehen.

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur der Ordnung halber möchte auch ich festhalten, dass die Regierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt. Das Gesetz soll nämlich gleichzeitig mit dem neuen Fürsorgegesetz in Kraft treten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten

Art. 17. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Präsident. Werden Rückkommensanträge gestellt?

Wyss. Ich stelle den Antrag, auf Artikel 13 zurückzukommen.

Präsident. Wie ich sehe, ist der Rat einverstanden, auf Artikel 13 zurückzukommen.

Wyss. Artikel 13 lautet: «Gegen Verfügungen von Gemeindeorganen können die Betroffenen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes Beschwerde führen.» Man sollte aber die Möglichkeiten, die den Betroffenen offenstehen, gerade auch anführen. Ich erlaube mir, diese Anregung zuhanden der zweiten Lesung zu unterbreiten.

Schaffroth, Präsident der Kommission. Wir sind bereit, diese Anregung für die zweite Lesung entgegenzunehmen. Immerhin darf ich feststellen, dass sowohl die Gemeindeschreiber in den einzelnen Gemeinden wie die Beamten der Einwohner- und Fremdenkontrolle über die Bestimmungen im Bilde sind. Wir können ihnen in jeder Beziehung zutrauen, dass sie das Gesetz richtig anwenden und die Bürger auch aufklären.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über Niederlassung und Aufenthalt
der Schweizerbürger

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 45 der Bundesverfassung
und Artikel 80 der Kantonsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Grosse Mehrheit

Präsident. Da wir heute für die restlichen Geschäfte noch reichlich Zeit haben und weil mich Herr Grossrat Flückiger darauf aufmerksam gemacht hat, möchte ich Ihnen von folgendem Kenntnis geben:

Am 28./29. Januar haben in der Lenk die Winterausscheidungswettkämpfe der Gebirgsbrigade 11 stattgefunden. Diese Wettkämpfe wurden über eine Horizontalstrecke von 22 km mit 800 m Steigung und Schiessen auf drei Ziele ausgetragen. An den Wettkämpfen hat auch unser Feldweibel Emil Buchs mit einer Landwehrpatrouille von der Fusilierkompanie II/174 teilgenommen und hinter der Armeemeisterpatrouille des Auszuges in überzeugender Art den Ehrenplatz belegt. Das ist eine prächtige ausserdienstliche und sportliche Leistung, zu der ich unserem Grossrat Buchs und seiner Patrouille gratulieren möchte.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Le trafic routier et ferroviaire entre Bâle et Chiasso approche rapidement de son point de saturation. La construction d'une voie ferrée avec tunnel, passant par la Suisse orientale, destinée à doubler et à décharger la voie du Gothard, fait actuellement l'objet de discussions et d'études préliminaires.

Nous pensons que le moment est venu d'utiliser à plein rendement la capacité de la ligne du Lötschberg. Nous invitons le Conseil-exécutif à prendre toutes mesures appropriées pour réaliser un programme accéléré de construction de doubles voies continues sur la ligne Bâle (ou Delle) - Delémont - Bienne - Berne - Brigue en intervenant auprès des autorités fédérales compétentes et en mettant à disposition des moyens financiers extraordinaires si les circonstances l'exigent.

14 février 1961

G o b a t

(Die Strasse und die Eisenbahnlinie Basel-Chiasso werden in kurzer Zeit überbelastet sein.)

Der Bau einer Eisenbahnlinie mit Tunnel über die Ostschweiz zwecks Doppelführung und Entlastung der Gotthardlinie ist jetzt Gegenstand von Besprechungen und Vorarbeiten.

Wir halten dafür, dass es an der Zeit ist, die Lötschberglinie voll auszunützen. Der Regierungsrat wird eingeladen, alle geeigneten Vorkehren zu treffen zur Erwirkung eines beschleunigten Bauprogrammes für eine durchgehende doppelspurige Linie Basel (oder Delle) - Delsberg - Biel - Bern - Brig, indem er bei den zuständigen eidg. Behörden vorstellig wird, und durch Bereitstellung ausserordentlicher Mittel, falls es die Verhältnisse erfordern.)

II.

Die Nord-Süd-Verbindungen in der Schweiz genügen den heutigen Transportbedürfnissen nicht mehr. Eine bessere Verteilung auf verschiedene Verkehrsstränge drängt sich auf. Der Kanton Bern sollte sich in diesen Wettbewerb aktiv einschalten.

Der Regierungsrat wird in diesem Sinne beauftragt,

- a) bei den Schweiz. Bundesbahnen dahin zu wirken, dass der Berner Alpenbahngesellschaft BLS vermehrt Transporte zugeteilt werden,
- b) die Verbesserung der Betriebskapazität der BLS in jeder Beziehung zu fördern,
- c) speziell die Bestrebungen der BLS zu unterstützen, die ganze Geleiseanlage Thun - Brig durchgehend auf Doppelspur auszubauen.

13. Februar 1961

Namens der Fraktion der BGB:

H a d o r n
und 61 Mitunterzeichner

III.

Dans quelques années, l'arrêté fédéral sur les routes nationales sera certainement révisé. Une liaison routière plus rapide entre Porrentruy, Bâle et le Jura d'une part, le Plateau suisse, l'Oberland et la Suisse romande d'autre part serait du point de vue économique avantageux pour le canton de Berne et le Jura plus particulièrement. Un tunnel routier reliant Court à la route nationale de 2^e classe Bienne – Soleure par Lengnau résoudrait ce problème. D'autre part, une pareille solution faciliterait l'introduction de l'artère Bâle – Delémont – Court – route nationale Bienne – Soleure dans le réseau des routes nationales.

Le Conseil-exécutif est invité à présenter au Grand Conseil une étude d'une relation plus rapide entre Bâle et le Plateau suisse et d'entreprendre les démarches nécessaires y relatives auprès du Département fédéral de l'intérieur.

14 février 1961

C o m t e
et 17 cosignataires

(In einigen Jahren dürfte der Bundesbeschluss über die Nationalstrassen revidiert werden. Eine raschere Strassenverbindung zwischen Pruntrut – Basel und dem Jura einerseits und dem schweizerischen Mittelland, dem Oberland und der Westschweiz andererseits wäre für den Kanton und besonders den Jura wirtschaftlich von Vorteil. Ein Strassentunnel von Court zu der Nationalstrasse 2. Klasse Biel – Solothurn über Lengnau würde das Problem lösen. Andererseits wäre eine solche Lösung geeignet, die Strasse Basel – Delsberg – Court – Nationalstrasse Biel – Solothurn in das Nationalstrassennetz einzubeziehen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten betr. eine raschere Verbindung zwischen Basel und dem schweizerischen Mittelland, und beim eidg. Département des Innern die nötigen Schritte einzuleiten.

IV.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten über eine grundsätzliche Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der Regierungsräte. Dabei ist die Gesamtentschädigung der Verantwortung eines Regierungsrates und dessen Stellung auch in der Bundesstadt angemessen anzupassen.

15. Februar 1961

D r. C h r i s t e n
und 10 Mitunterzeichner

V.

Mit der Neuerstellung des Tierspitals wird die heutige kant. Hufbeschlagsschule verlegt werden müssen. Da dieses Institut weder rechtlich noch administrativ zur Universität gehört und in den Neuanlagen des Tierspitals nicht berücksichtigt wurde, wird der Regierungsrat beauftragt, rechtzeitig Vorschläge zu unterbreiten, die eine unge-

störte Weiterführung der Hufbeschlagsschule garantieren.

16. Februar 1961

L o r e t a n
und 47 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleisch gelegt .

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Die Bauvorschriften für Stallsanierungen bestimmen, dass die Belichtung der Ställe von Süd oder Ost zu erfolgen hat. Dieser Bestimmung kann oft nur mit einem grossen Kostenaufwand nachgekommen werden, weshalb sehr oft auf diese kant. und eidg. Hilfe verzichtet werden muss.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, sich einzusetzen, um in dieser Beziehung eine Lockerung zu erwirken.

13. Februar 1961

O e s c h

II.

Die Teilstrecke Zweisimmen – Lenk der Montreux-Oberland-Bahn befindet sich schon seit einigen Jahren in sehr mangelhaftem Zustand und genügt dem heutigen und künftigen Verkehr nicht mehr.

Der Regierungsrat wird eingeladen, unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrssteigerung, die mit dem Bau der vom eidg. Parlament beschlossenen Rawilstrasse einsetzen wird, deren bestmöglichen Ausbau zu prüfen. Im besonderen sollte der Umbau auf Normalspur abgeklärt werden.

15. Februar 1961

B u c h s
und 12 Mitunterzeichner

III.

Le Conseil-exécutif est invité:

- a) à introduire l'enseignement sur le cinéma dans la formation du corps enseignant;
- b) à prendre toutes mesures utiles pour que cet enseignement puisse être donné dans les écoles du canton.

15. Februar 1961

S c h a f f e r

(Der Regierungsrat wird eingeladen:

- a) In der Ausbildung der Lehrkräfte den Unterricht über das Lichtspielwesen einzuführen;
- b) alle nötigen Vorkehren zu treffen, damit dieser Unterricht in den Schulen des Kantons erteilt werden kann.)

IV.

Vom allgemeinen Lehrermangel werden in erster Linie abgelegene Orte betroffen, wo oft auf wiederholt ausgeschriebene freie Schulklassen überhaupt keine Bewerbungen einlangen. Es sollte versucht werden, diesem Übelstand durch finanzielle Besserstellung der Lehrkräfte an abgelegenen Schulen abzuwenden. Der Regierungsrat wird daher eingeladen, hierfür folgende Massnahmen zu prüfen:

1. Erhöhung der Abgelegeneheitszulage.
2. Erhöhung der Ortszulagen für abgelegene Orte.
3. Ausgleichung der Naturalentschädigung unter Aufhebung städtischer und ländlicher Verhältnisse.

16. Februar 1961

H u b e r
und 12 Mitunterzeichner

V.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage der Errichtung von Lehrwerkstätten, angegliedert an bereits bestehende, bewährte Betriebe, in möglichst günstiger geographischer Verteilung im Kantonsgebiet zu prüfen.

16. Februar 1961

B o s s
und 25 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Für den Grossteil der Privatangestellten besteht im Kanton Bern ausser den Bestimmungen des Obligationenrechtes keine nähere Regelung des Dienstverhältnisses. Dieser Zustand ist unbefriedigend und bringt den Angestellten, wie aber auch Arbeitgebern, Schwierigkeiten, die behoben werden sollten.

Durch die Angestelltenorganisationen wird seit langer Zeit eine Lösung durch die Schaffung von Gesamtarbeitsverträgen gesucht. Diesem Bestreben stehen Schwierigkeiten entgegen, die vor allem in der Vielfalt der Branchen- und Arbeitgeberverhältnisse sowie der Angestelltenkategorien liegen.

Andererseits gelangt beim Bund der Entwurf zu einem Arbeitsgesetz in Beratung. Es zeichnet sich ab, dass durch dieses Gesetz wichtige Fragen des Dienstverhältnisses für die Angestellten auch keine Regelung finden.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass angesichts dieser Sachlage die Schaffung eines Normalarbeitsvertrages geprüft werden sollte, der für die Arbeitnehmer in privaten Handels-, Industrie-, Gewerbe- und Bürobetrieben gelten könnte,

soweit diese nicht einer gesamt- und normalarbeitsvertraglichen Ordnung unterstehen?

13. Februar 1961

B l a s e r

II.

Die bernische Öffentlichkeit hat mit Befremden Kenntnis genommen vom Beschluss des Bundesrates, den Gutsbetrieb der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Liebefeld in den Kanton Freiburg zu verlegen. Die bernische Landwirtschaft im besonderen, mit dem Versuchsgut seit Jahrzehnten sehr eng verbunden, war von dieser Mitteilung sogar peinlich berührt. Man erwartete in weiten Kreisen, dass mit der letzten Offerte von Hofwil die Untersuchungs- und Versuchsanstalt Liebefeld in ihrer Gesamtheit dem Kanton Bern erhalten werden könne.

Ist der Regierungsrat bereit, Auskunft darüber zu erteilen, ob das Areal des 13 ha grossen Versuchsgutes, welches seinerzeit dem Bund mit besonderer Zweckbestimmung geschenkt wurde, dem Kanton wieder als Eigentum zurückfällt, soweit dieses nicht für die verbleibenden Anstalten benötigt wird?

Ist der Regierungsrat auch bereit, angesichts des Verlustes des Versuchsgutes sich dafür einzusetzen, dass die Entwicklung des schweizerischen Landwirtschaftstechnikums sowie der Mastleistungsprüfungsanstalt im Kanton Bern ermöglicht wird?

13. Februar 1961

A r n i

III.

Die zweite Zuckerfabrik in Frauenfeld, welche im Herbst 1963 den Betrieb aufnehmen wird, kann die Rüben einer Anbaufläche von ca. 4000 ha verarbeiten.

Weil die Gebiete östlich des Kantons Bern heute nur eine Rübenfläche von etwas über 1000 ha aufweisen, müssen im Anfang ein Teil der bernischen Rübenproduzenten ihre Zuckerrüben zur Verarbeitung an die Fabrik Frauenfeld liefern. Ohne Zweifel wird die Westschweiz ihren Rübenanbau sofort entsprechend ausdehnen und die Fabrik in Aarberg in vollem Umfang beliefern.

Die Produzenten aus dem alten Anbauggebiet, vor allem im Seeland, befürchten nun, dass später, d. h. wenn die Ostschweizer für die Fabrik in Frauenfeld selber genug Rüben pflanzen, wieder Einschränkungen im Rübenanbau in Kauf genommen werden müssen.

Der Regierungsrat wird höflich gebeten, in dieser Angelegenheit Auskunft zu erteilen und nötigenfalls die Interessen der bernischen Rübenpflanzer zu wahren.

15. Februar 1961

H o r s t

IV.

Die ganze Schweiz steht unter dem Eindruck der schweren Hotelbrandkatastrophe auf Rigi-Kaltbad. Das Fehlen einer automatischen Feuermeldeanlage, aber auch das Fehlen einer Gesamtalarmeinrichtung zur gleichzeitigen Benachrichti-

gung aller Hotelinsassen hätte in einem Hotel von dieser Grösse und Bauart sehr leicht zu einer Katastrophe von noch viel grösserem Ausmass führen können.

Was gedenkt der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit der kantonalen Brandversicherungsanstalt vorzukehren, um

- a) die Einrichtung von automatischen Feuermelde- und Gesamtalarmeinrichtungen in grössern Hotels und Betrieben mit Massenslagern zu fördern?,
- b) die Einquartierung von Angestellten in Räume, die im Brandfall nicht einmal durch ein Fenster verlassen werden könnten, zu verhindern?

15. Februar 1961

B o s s

V.

Nach Art. 91 und 94 des Landwirtschaftsgesetzes sind für Dorfsennereien im Berggebiet Subventionen erhältlich. Diese Subventionen sind eidgenössisch in der Verordnung vom 29. Dezember 1954 geregelt, wonach bis 40 % an Neu- und Umbauten von Sennereien ausgerichtet werden können.

Diese Subventionsmöglichkeit war den Sennereivorständen bis ins Jahr 1960 nicht bekannt. Eine Anzahl von Sennereien ist deshalb ohne Ausrichtung dieser Subventionen um- oder neu gebaut worden, obschon eigentlich für die Erlangung dieser öffentlichen Beiträge die Voraussetzungen erfüllt gewesen wären. Die Sennereigenossenchaften fragen sich nun: Wo liegt die Unterlassung für die richtige Publikation in den interessierten Kreisen? Trifft die Sennereivorstände eine Schuld, und können diese verantwortlich gemacht werden? Besteht die Möglichkeit, nachträglich an bereits ausgeführte Um- und Neubauten Bundes- und Kantonsbeiträge auszurichten?

16. Februar 1961

S t u c k i

VI.

Anlässlich der Diskussion über den Strafnachlassfall Nr. 5 vom 15. Februar ist erneut die Fragwürdigkeit der heutigen Bussenpraxis bei Schulversäumnis dargelegt worden.

Um in Zukunft Härtefälle zu vermeiden ohne allzu oft das Begnadigungsrecht des Grossen Rates anwenden zu müssen – weil dies unweigerlich einer Entkräftung des geltenden Schulgesetzes gleichkommt – wird der Regierungsrat angefragt, ob er dem vom Grossen Rat am 11. September 1957 angenommenen Postulat betr. Nachholpflicht irgendwelche Folge zu geben gewillt ist, und wenn nicht, welche Gründe einer Verwirklichung entgegenstehen.

16. Februar 1961

B o s s

VII.

Nachdem das neue Motorfahrzeuggesetz in Kraft ist, fallen auch die landwirtschaftlichen Maschinen

(speziell selbstfahrende Motorspritzen) unter die Kontrolle des Strassenverkehrsamtes.

Es hat sich nun in der Praxis gezeigt, dass die Herren Experten nicht immer die gleichen Anforderungen stellen. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um hier eine einheitliche Lösung zu treffen.

16. Februar 1961

S t a l d e r

VIII.

Nachdem die SBB mit der Gemeinde Bützberg planen, eine Bahnüberführung zu bauen für die Bevölkerung im Ried Bützberg, wird sich die Frage stellen, ob man für die zwei Bahnübergänge nicht nur eine Bahnunterführung bauen könnte.

Der Regierungsrat wird eingeladen, diese Frage zu prüfen, da es sicher auch in finanzieller Hinsicht von Nutzen sein könnte.

16. Februar 1961

I n g o l d

IX.

Es wird auch von Ärzten anerkannt, dass die Chiropraktik bei ganz speziellen Erkrankungen Linderung oder sogar Heilung bringt, wo medikamentöse Behandlung oder chirurgische Eingriffe nicht zum Erfolg führen. Andererseits sind auch Fälle bekannt, wo sich «Chiropraktoren» in Gebiete versteigen und falsche Hoffnungen erwecken, wo sie nicht helfen können, was den seriösen Chiropraktoren vermehrte Schwierigkeiten verursacht und ihre Anerkennung erschwert.

Ist die Regierung nicht der Auffassung, dass die Tätigkeit und rechtliche Stellung der Chiropraktik noch vor Schaffung des neuen bernischen Gesetzes über das Gesundheitswesen neu geordnet werden sollte?

16. Februar 1961

K ö n i g (Grosshöchstetten)
und 32 Mitunterzeichner

X.

Das Gesetz über die Viehversicherung vom 7. Dezember 1947 schafft durch die heute im Viehabsatz verlangten Garantien Härtefälle.

Die Regierung wird höflich ersucht, Auskunft zu erteilen, wie die heutigen Ansprüche der Abnehmer und die Interessen der Viehproduzenten besser gewahrt werden können.

16. Februar 1961

Z i n g r e
und 13 Mitunterzeichner

XI.

Die bernische Landwirtschaftsdirektion hat die Bekämpfung des Bazillus Bang beim Rindvieh nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit der Viehbesitzer erfolgreich durchgeführt.

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Interesse der Lage auf dem Milchmarkt und des Viehabsatzes die Endphase dieser Bekämpfungsmassnahme in Aussicht zu nehmen und im Grossen Rat Auskunft zu erteilen.

16. Februar 1961

Z i n g r e
und 14 Mitunterzeichner

XII.

Des plaintes toujours plus nombreuses, et à notre avis justifiées, s'élèvent à propos des devoirs imposés aux enfants après les heures de classe. Les élèves, particulièrement ceux des écoles secondaires, sont généralement surchargés, pour ne pas dire plus. Les parents eux-mêmes souffrent de cette situation.

La Direction de l'instruction publique ne pense-t-elle pas que des mesures appropriées pourraient être envisagées afin de remédier à cet état de chose?

16. Februar 1961

M o s i m a n n

(Immer zahlreichere, unseres Erachtens berechtigte Klagen erheben sich in bezug auf die Schulaufgaben der Kinder. Die Schüler, besonders diejenigen der Sekundarschulen, sind im allgemeinen – gelinde gesagt – überlastet. Selbst die Eltern leiden darunter.

Hält die Erziehungsdirektion nicht dafür, dass geeignete Massnahmen vorzuziehen wären, um diesem Zustand abzuwehren?)

XIII.

Durch einen Vorstoss des Technikums Winterthur ist in der Öffentlichkeit eine grosse Diskussion um den Titelschutz der Absolventen der Techniken entstanden.

Ich frage den Regierungsrat an, welche Stellung er zur aufgeworfenen Frage einnimmt und ob er gedenkt, sich dafür einzusetzen, dass eine gesamtschweizerische Lösung der Frage getroffen werden kann.

16. Februar 1961

S c h a f f r o t h

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind schliesslich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Les autorités fédérales préparent actuellement une loi nouvelle sur la formation professionnelle. Les effets ne se feront sentir que dans quelques années.

En attendant l'introduction de cette nouvelle loi, nous aimerions que le Conseil d'Etat oriente de

façon claire les communes ainsi que les intéressés, par l'intermédiaire des Directions des écoles, sur les dispositions actuellement en vigueur. Il devrait en particulier, préciser les conditions d'obtention de bourses, les montants auxquels peuvent prétendre les apprentis et les étudiants, les démarches à entreprendre pour les obtenir.

14. Februar 1961

C a s a g r a n d e

(Die eidg. Behörden bereiten gegenwärtig ein neues Berufsausbildungsgesetz vor, das sich erst in einigen Jahren auswirken wird.

In Erwartung dieses neuen Gesetzes wäre es erwünscht, wenn der Regierungsrat die Gemeinden und Beteiligten durch die Schuldirektionen über die noch geltenden Bestimmungen genau orientieren würde. Insbesondere wären die Bedingungen zur Erlangung von Stipendien, die Beiträge, welche die Lehrlinge und Studenten beanspruchen können und die dazu notwendigen Vorkehrungen genau zu umschreiben.)

II.

Wenn das Kraftwerk Jabergbrücke bei Kiesen ausgeführt wird, können da nicht volkswirtschaftliche Schäden entstehen? Insbesondere

1. Wird dadurch das Fischen in der Aare nicht erschwert, ja sogar der Fischbestand gefährdet durch Verschmutzung?
2. Besteht die Gefahr für neuere Bauten, dass das Grundwasser in die Keller eindringt?
3. Besteht die Gefahr, dass durch den Stau der Aare das generelle Kanalisationsprojekt der Gemeinde Heimberg in Mitleidenschaft gezogen wird bezüglich des höhern Grundwasserspiegels.

14. Februar 1961

B i s c h o f f

III.

Im Gesetz über die Besoldungen an den Primar- und Mittelschule steht in Artikel 17 geschrieben: Allen Lehrkräften wird vom Staat nach 25 und 40 Dienstjahren im bernischen Schuldienst ein Dienstaltersgeschenk im Betrage einer Monatsbesoldung ausgerichtet.

Es ist wohl unbestritten, dass die Lehrkräfte der Gewerbeschule der Stadt Bern ebenfalls im bernischen Schuldienst stehen und somit die Dienstaltersgeschenke unter den gleichen Bedingungen erhalten sollten. Dies ist jedoch nur bedingt der Fall, da die Dienstaltersgeschenke nicht vom Staat, sondern von der Stadt Bern ausgerichtet werden, aber erst nach 25jährigem resp. 40jährigem stadtbernischem Schuldienst. Wird ein Primar- oder Sekundarlehrer vom Lande nach einigen Jahren Praxis und Absolvierung des BIGA-Kurses an die Gewerbeschule der Stadt Bern gewählt, so hat er vom Zeitpunkte seiner Wahl 25 resp. 40 Jahre auf die Dienstaltersgeschenke zu warten. Das hat zur Folge, dass er so viele Jahre verspätet in den Genuss des ersten Dienstaltersgeschenkes kommt, als er auf dem Lande wirkte und dass er das zweite

nicht erhält, weil er vorher pensioniert sein wird. Für Lehrkräfte, die von einer stadtbernischen Schule an die Gewerbeschule gewählt werden, ergibt sich keine Einbusse.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass dies eine Ungerechtigkeit bedeutet, und ist er bereit für Abhilfe nach den gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen?

16. Februar 1961

Z ü r c h e r

IV.

Il y a quelques années, il fut question de créer une communauté scolaire et de construire un collège à Jeangisboden pour les enfants de la Montagne du Droit ressortissants des communes de Corgémont, Sonceboz, Tramelan et Tavannes. Rien n'a été réalisé jusqu'ici malgré les interventions de l'inspecteur d'arrondissement.

Le Gouvernement peut-il donner des renseignements concernant cette école?

16 février 1961

G e i s e r

(Vor einigen Jahren stellte sich die Frage der Schaffung einer Schulgemeinde und eines Schulhausbaues in Jeangisboden für die Kinder der Montagne du Droit aus den Gemeinden Corgémont, Sonceboz, Tramelan und Tavannes. Trotz der Bemühungen des Kreisinspektors wurde bis dahin nichts verwirklicht.

Ist der Regierungsrat in der Lage, über diese Schule Auskunft zu erteilen?)

V.

On constate que la pénurie d'instituteurs n'a pas diminué dans le Jura, comme d'ailleurs dans l'ancienne partie du canton. Or nous avons pris connaissance de cas d'examen où la sévérité était très poussée, ceci à cause de la rigueur des règlements. Ne serait-il alors pas possible dans les circonstances actuelles d'assouplir ces dispositions réglementaires?

16 février 1961

F a v r e

(Es wird festgestellt, dass der Lehrermangel weder im Jura noch im alten Kantonsteil zurückgegangen ist. Wir haben Kenntnis genommen von Examensfällen, wo infolge der harten Prüfungsreglemente grosse Strenge gehandhabt wurde. Wäre es nicht möglich, bei den gegenwärtigen Verhältnissen die reglementarischen Bestimmungen zu lockern?)

VI.

In allernächster Nähe des Bärengrabens befindet sich die Gaststätte «Bärengraben». Der Zustand dieses Lokals, welches dem Staat gehört, entspricht in keiner Art den gesetzlichen Vorschriften. Ein Betrieb in privatem Besitz und in diesem Zustand wäre längst geschlossen worden.

Ist die Regierung nicht auch der Auffassung, dass diese Renovation unbedingt sofort, d. h. vor Beginn der Sommersaison, durchgeführt werden sollte?

16. Februar 1961

H ä b e r l i

VII.

Les abondantes chutes de neige tombées en janvier dernier ont démontré, une fois de plus, combien l'ouverture des routes au moyen de chasse-neige habituels est difficile et surtout insuffisante. Pour maintenir parfaitement ouverte la route N° 18, il serait indispensable qu'une fraise à neige avec équipement complet stationne aux Franches-Montagnes.

Le Gouvernement est-il prêt à favoriser cette amélioration de la situation en accordant les crédits nécessaires à l'achat d'un tel engin pour l'hiver prochain?

16 février 1961

P é q u i g n o t

(Durch die reichlichen Schneefälle vom letzten Januar ist einmal mehr erwiesen, wie schwierig und hauptsächlich wie ungenügend sich die Offenhaltung der Strassen mittels der üblichen Schneepflüge gestaltet. Um die Strasse Nr. 18 vollständig offenzuhalten, wäre für die Freiberge eine Schneefräse mit allem Zubehör unerlässlich.

Ist die Regierung bereit, die nötigen Kredite zu bewilligen, damit für nächsten Winter ein solches Gerät angeschafft werden kann?)

VIII.

La route qui conduit des Rangiers à St-Ursanne et Ocourt a fait l'objet d'une correction importante dont tous les usagers reconnaissent la parfaite structure et les grands sacrifices financiers consentis par les pouvoirs publics.

Toutefois, la partie inférieure de ce tracé de la croisée de la route de Montmelon jusqu'à St-Ursanne n'a pas été touchée par ces travaux. Il s'agit d'un tronçon étroit, sinueux présentant notamment un étranglement très dangereux entre deux bâtiments où la circulation des véhicules et des piétons, singulièrement des enfants, doit nécessairement s'écouler.

Le soussigné, bien que conscient des grandes dépenses effectuées dans le Clos du Doubs au cours des dernières années, estime cependant que ce bel ouvrage ne peut rester inachevé. Le Gouvernement serait-il disposé à porter au programme des travaux routiers 1962 la terminaison de ce tronçon?

16 février 1961

S t o u d e r

(Die Strasse Les Rangiers - St-Ursanne und Ocourt war Gegenstand einer namhaften Instandstellung. Die Strassenbenützer würdigen durchaus deren Struktur und die grossen Aufwendungen durch die Öffentlichkeit.

Der untere Teil des Trasses, von der Kreuzung der Montmelon-Strasse bis St-Ursanne wurde jedoch von der Korrektur nicht erfasst. Es handelt sich um eine schmale, gewundene Strecke, die namentlich zwischen zwei Gebäuden, wo sich der Verkehr der Fahrzeuge und der Fussgänger – besonders der Kinder – abwickeln muss, einen sehr gefährlichen Engpass aufweist.

Obwohl sich der Unterzeichnete der in den letzten Jahren gemachten Aufwendungen im Clos du Doubs bewusst ist, hält er dafür, dass das schöne Werk zu Ende geführt werden sollte. Wäre die Regierung bereit, diese Teilstrecke im Bauprogramm 1962 aufzunehmen?

Gehen an die Regierung.

Antwort auf die Einfache Anfrage Parietti

(Siehe Jahrgang 1960, Seite 840)

Ende des 19. Jahrhunderts war in gewissen Landesgegenden die Wertschätzung und das Interesse für mittelalterliche Kunstwerke, namentlich Scheiben, Kelche und andere Gegenstände gering. Da mehrere wertvolle Gegenstände ins Ausland gekommen oder vernichtet worden wären, hat das Historische Museum Bern systematisch Werke von künstlerischem oder historischem Wert angekauft, einzig zum Zwecke ihrer Erhaltung. Heute wird der Wert des Kunstgutes von der Öffentlichkeit anerkannt.

Obschon ihr die Wiederherstellung der Kirche St-Germain sehr willkommen war, konnte die Kommission des Historischen Museums Bern dem Begehren der römisch-katholischen Kirchgemeinde Pruntrut um Rückertattung von Scheiben nicht entsprechen. Die Scheiben, die sie im Jahr 1901 rechtmässig erworben hatte, um sie zu restaurieren und vor dem Zerfall zu retten, können nicht zurückerstattet werden ohne eine Menge gleichlautender Begehren zu riskieren.

Bereits im Jahre 1949 wurde ein ähnliches Gesuch der kantonalen Synode der evang.-ref. Landeskirche abgewiesen sowie vereinzelte weitere Gesuche von Kirchgemeinden oder weltlichen Verbänden.

Die Kommission des Historischen Museums Bern hat übrigens die Kirchgemeinde Pruntrut von ihrem negativen Entscheid in Kenntnis gesetzt und angeregt, an Stelle der echten Scheiben Reproduktionen einzusetzen, und hält sich ihr diesbezüglich zur Verfügung.

Zudem ist das Historische Museum Bern eine dreigliedrige Institution, die zu gleichen Teilen durch den Staat Bern, die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde Bern subventioniert wird und somit völlige Autonomie besitzt.

Parietti. Pas satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage König (Grosshöchstetten)

(Siehe Jahrgang 1960, Seite 729)

Die Konferenz der bernischen Schulinspektoren, die sich mit der von Grossrat König aufgeworfenen Frage eingehend befasste, gibt der Erziehungsdirektion folgende Stellungnahme bekannt:

«Der Vorschlag um Verlegung des Schulanfanges auf den Herbst erfolgt einerseits aus Kreisen der Ärzte und andererseits von Verkehrsorganisationen. Von Seiten der Ärzte wird geltend gemacht, dass bei uns die Übertrittsexamen in eine Zeit fallen, wo der Körper durch epidemisch auftretende Krankheiten, wie Grippe, und durch einen Mangel an Sonne geschwächt ist. Für die Verkehrsverbände stehen volkswirtschaftliche und finanzielle Argumente im Vordergrund. Mit der Verlegung des Schulanfanges auf den Herbst hofft man, eine bessere Ferienaussnutzung für den Sommer zu erreichen. Von der Schule aus gesehen stehen einer Verlegung des Schulbeginns auf den Herbst keine Hindernisse entgegen, die nicht zu überwinden wären. Schon jetzt liegt das Hauptgewicht des Unterrichts auf allen Stufen im Herbst-Winter-Quartal, was bei den Schulen der Berggebiete besonders deutlich in Erscheinung tritt. Eine Änderung wäre allerdings ohne gewisse Umstellung nicht möglich, unter anderem auch für den kirchlichen Unterricht und die Konfirmation. Dasselbe gilt für den Beginn der Lehrverhältnisse, die zwar zum Teil schon heute im Herbst angetreten werden.

Stärker ins Gewicht fällt die Verschiebung des kindlichen Eintrittsalters um ein halbes Jahr. Da unsere Kinder mit 7 $\frac{1}{2}$ Jahren zu alt würden, um die Schule zu beginnen, müsste der Schuleintritt auf 6 $\frac{1}{2}$ Jahre vorverlegt werden. Hier wären noch Erfahrungen zu sammeln. Es wären Erhebungen zu machen, wieviele Kinder beim Schuleintritt mit 7 Jahren schon heute aus Gründen der Schulreife zurückgestellt werden müssen, um ein Bild zu bekommen, wie die Verhältnisse bei einem Eintritt mit 6 $\frac{1}{2}$ Jahren aussehen würden. Es ist weiter zu bedenken, dass die Übertrittsexamen in die Sekundarschule noch einmal früher erfolgen müssten, nachdem schon heute dieser Übertritt manchen Kreisen als zu früh erscheint.»

Auf Grund dieser Ausführungen und da eine Verschiebung des Schuljahresbeginns im Kanton Bern eine Gesetzesänderung bedingt, vertritt die Erziehungsdirektion folgende Auffassung:

Wegen dieser Frage allein rechtfertigt sich eine Gesetzesänderung nicht. Das Problem soll jedoch weiter geprüft werden, und zwar vor allem in Verbindung mit den andern Kantonen, da bei der heutigen starken Binnenwanderung eine Neuregelung für die ganze Schweiz in Aussicht genommen werden müsste. Zurzeit kennen nur die Kantone Genf und Tessin den Schuljahresbeginn im Herbst.

König (Grosshöchstetten). Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Schaffter

(Siehe Jahrgang 1960, Seiten 840/841)

Die Patentprüfungen für Sekundarlehrer sind festgesetzt in einem Reglement vom 20. Dezember 1957, dessen Art. 22 lautet: «Die Prüfungen in den einzelnen Fächern erstrecken sich über die Stoffgebiete, die im Studienplan der Lehramtsschule umschrieben sind.»

Jeder Student kann sich den Lehrplan im Lehrmittelverlag oder bei der Lehramtsschule verschaffen.

Eine nunmehr vergriffene Schrift vom 26. März 1945 «Matières d'examen, connaissances exigées dans les branches» wird demnächst in neuer Auflage deutsch und französisch erscheinen.

Die Schüler der Kantonsschule Pruntrut und der jurassischen Lehrerseminarien erhalten ebenfalls Auskunft über die ihnen obliegenden Studien durch die Direktionen dieser Schulen. Im übrigen werden die Abiturienten am Ende des pädagogischen Vorkurses, welcher für sie obligatorisch ist, hinreichend über die Universitätsstudien aufgeklärt.

Es ist noch zu erwähnen, dass die jurassischen Studenten die Möglichkeit haben, in allen westschweizerischen Universitäten zu studieren, deren Lehrpläne natürlich verschieden sind. Die akademische Freiheit macht die Studenten verantwortlich. Es ist an ihnen – studieren sie nun in sprachlich-historischer, in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung, Rechtslehre oder Medizin –, die Prüfungsreglemente und Studienpläne zu kennen. Die Präsidenten der Prüfungskommissionen wie auch die Examinatoren halten sich jederzeit zur Verfügung der Kandidaten, ohne dass die Studenten zu besondern Orientierungen aufgefordert werden, was nicht im Sinne der akademischen Freiheit liegt.

Schaffter. Partiellement satisfait.

Sollte sich die ca. 5 km lange Verbindungsstrasse Soubey – Clairbief teilweise in Privatbesitz befinden, so müsste sie vorgängig der Subventionsleistung auf der ganzen Strecke in das Gemeindeigentum übergeführt werden.

Cattin. Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Huwyler

(Siehe Jahrgang 1960, Seite 841)

Die Verordnung über den schulärztlichen Dienst schreibt vor, dass der Schularzt den Gesundheitszustand der nicht der Reihenuntersuchung unterstellten Schüler durch jährlich mindestens einmal vorzunehmende Klassenbesuche und Besprechungen mit der Lehrerschaft zu überwachen habe. Diese Vorschrift ist wörtlich zu nehmen. Zwar sind Klassenbesuche und Besprechungen mit der Lehrerschaft selbstverständlich einer ärztlichen Untersuchung im Hinblick auf die Erkennung von Krankheiten nicht zu vergleichen. Diese Massnahmen haben ihren Wert in der Herstellung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Schularzt, Lehrern und Schülern; der jährliche Kontakt gibt dem Schularzt die Möglichkeit, die Entwicklung der einzelnen Schüler im Auge zu behalten. Ein geschulter Arzt wird auch an einem Klassenbesuch, verbunden mit einer Besprechung mit dem Lehrer, manche Krankheit oder Fehlentwicklung erfassen können, die dem Nichtfachmann entgeht. Besonders für jene Kinder, deren Gesundheit nicht von Haus aus gründlich überwacht wird, ist die jährliche ärztliche Kontrolle wichtig.

Eine gewichtigere Mitsprache des Arztes in den Belangen der Schule, wie sie anzustreben ist, bedingt wenigstens alljährliche Kontakt mit allen Lehrern und Schülern.

Huwyler. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Cattin

(Siehe Jahrgang 1960, Seite 841)

Wie die Einfache Anfrage ausführt, ist auf französischem Boden mit dem Ausbau der Strasse, die das Plateau von Indevillers mit dem Ufer des Doubs in Clairbief verbindet, begonnen worden. Damit wird das heute abgelegene schweizerische Tal des Doubs besser erschlossen und das Bedürfnis nach einem Ausbau des Gemeindesträsschens Clairbief – Soubey geweckt. Da die Gemeinde Soubey als schwer belastet anzusprechen ist, besteht die Voraussetzung für die Bewilligung eines Staatsbeitrages. Die Gemeinde hätte der Baudirektion ein diesbezügliches Gesuch mit Projektunterlagen und Kostenvoranschlag zu unterbreiten. Die Höhe der staatlichen Beitragsleistung ist abhängig von der regionalen Verkehrsbedeutung, der Finanzlage der Gemeinde und der Grösse der Bauaufgabe im Verhältnis zur Finanzkraft der Gemeinde Soubey. Die Baudirektion ist bereit, ein Subventionsgesuch entgegenzunehmen und zu prüfen.

Antwort auf die Einfache Anfrage Schlappach

(Siehe Jahrgang 1960, Seite 841)

Aus den nachfolgenden Statistiken des Eidg. Statistischen Amtes ergeben sich die Zahlen der Strassenverkehrsunfälle mit landwirtschaftlichen Traktoren in der Schweiz 1959 und im Kanton Bern von 1951 bis 1959. Aus der Tabelle 1 ist leider nicht ersichtlich, wieviele tödliche Unfälle auf den Kanton Bern entfallen. Auch die Tabelle 2 der Strassenverkehrsunfälle mit Beteiligung landwirtschaftlicher Traktoren im Kanton Bern von 1951 bis 1959 scheidet die tödlichen Unfälle leider nicht aus. Interessant ist immerhin der Vergleich der Unfallzahl von 73 im Jahre 1959 gegenüber der am 30. September 1959 bzw. 9. Dezember 1960 festgestellten Zahl der im Kanton Bern immatrikulierten Traktoren von rund 7000 bzw. 8300 Einheiten.

Der Erlass von Vorschriften über die Zulassung von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und ihrer Führer zum öffentlichen Verkehr ist Bundes-

sache, d. h. in Ausführung von Art. 25 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr hat der Bundesrat die notwendigen Bestimmungen zu erlassen. In einem Entwurf für einen Bundesratsbeschluss über landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger sowie gewerbliche Arbeitsmaschinen und Spezialfahrzeuge, der im Oktober 1960 den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet wurde, ist für Führer von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen ein Mindestalter von 16 Jahren vorgesehen. Die Polizeidirektion hat in ihrer Vernehmlassung die Auffassung vertreten, die Führer von Landwirtschaftstraktoren hätten wie die andern Motorfahrzeugführer einen Führerausweis zu erwerben und – falls sie nicht schon im Besitze eines Führerausweises für eine andere Kategorie seien – zumindest eine theoretische Prüfung abzulegen. Der bezügliche Bundesratsbeschluss steht zurzeit noch aus, wird aber voraussichtlich zu Beginn des Jahres 1961 erlassen werden.

Tabelle 1

Strassenverkehrsunfälle mit landwirtschaftlichen Traktoren in der Schweiz 1959

Altersklassen	Zahl der Unfälle	Art der Verletzungen		
		leicht	schwer	tödlich
Lenker				
0—14	5	—	—	—
15—19	57	1	5	—
20—24	54	4	—	4
25—29	51	2	1	1
30—34	53	3	—	—
35—39	47	6	1	2
40—44	59	7	3	—
45—49	38	3	2	3
50—54	41	3	1	—
55—59	20	7	—	3
60—64	25	4	2	—
65—69	5	—	1	1
70 und mehr	8	1	—	—
Total	463	41	16	14
Mitfahrer				
Total		23	43	11
im ganzen	463	64	59	25

Tabelle 2

Strassenverkehrsunfälle mit Beteiligung landwirtschaftlicher Traktoren im Kanton Bern 1951—1959

Jahr	Total Unfälle
1951	26
1952	44
1953	43
1954	42
1955	57
1956	53
1957	50
1958	77
1959	73

Bestand der Traktoren im Kanton Bern
(grüne und orange Schilder)

Stichtag 30. 9. 1951	3235 Einheiten
» 30. 9. 1959	7626 »
» 9. 12. 1960	8300 »

Schlappach. Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Fleury

(Siehe Jahrgang 1960, Seite 841)

Anlässlich der Beantwortung der Interpellation der freisinnigen Fraktion betreffend Lockerung der polizeilichen Vorschriften für Fremdarbeiter hat der Berichterstatter des Regierungsrates in der letzten Novembersession erschöpfend über die im Kanton Bern beachteten Grundsätze bei der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte Auskunft erteilt. Anhand von Zahlenmaterial wurde gezeigt, dass eine liberale Zulassungspraxis gehandhabt wird. Der einschneidende Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft kann daher keinesfalls auf Restriktionen seitens der zuständigen Stellen zurückgeführt werden. Verantwortlich hierfür sind nebst den zur Genüge bekannten Ursachen für die Abwanderung der einheimischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte auch die Schwierigkeiten in der Anwerbung geeigneter Fremdarbeiter und deren Wechsel in andere Mangelberufe.

Es kann nicht Aufgabe des Kantons sein, Massnahmen zur Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte für die Landwirtschaft anzuordnen. Der Regierungsrat gibt jedoch die Zusicherung ab, die Aufgabe der damit betrauten landwirtschaftlichen Organisationen im Rahmen der eidgenössischen Weisungen zu erleichtern. Im übrigen dürfte von Interesse sein, dass der Bernische Bauernverband, der im Kanton Bern die Anwerbung und Vermittlung der ausländischen Arbeitskräfte für die Landwirtschaft durchführt, die Anfangsmindestlöhne ab 1. Januar 1961 um Fr. 20.— auf Fr. 200.— bis Fr. 220.— erhöht hat. Es ist zu hoffen, dass dadurch die Anwerbung für die kommende Saison erleichtert wird.

Fleury. Partiellement satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Kohler (Biel)

(Siehe Jahrgang 1960, Seite 841)

Der Regierungsrat hat den Entwurf zur neuen Truppenordnung in verschiedenen Sitzungen behandelt. In dieser Sache wurden drei Regierungsbeschlüsse gefasst und zwei Eingaben an das EMD gerichtet. Ausserdem fand auf Ansuchen der bernischen Regierung am 4. Mai eine Konferenz mit drei Vertretern des EMD statt, an der ihr Standpunkt durch eine Dreier-Vertretung des Regierungsrates eingehend dargelegt wurde. Gemäss Art. 91 Bundesverfassung haben die Mitglieder der Bundesversammlung ohne Instruktion zu stimmen. Das fragliche Mitglied des Nationalrates war anlässlich der Konferenz Regierungspräsident und hat demgemäss seine Ausführungen im Nationalrat auf eigene Verantwortung gemacht.

Herr Kohler (Biel) ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Gobat

(Siehe Jahrgang 1960, Seiten 841/842)

Nach einer Erklärung des westschweizerischen Landessenders erfolgt durch die Studios keine Berichterstattung über die kantonalen Grossratssitzungen. Die Verhandlungen in den Kantonen Waadt, Freiburg, Wallis, Genf, Neuenburg und Bern sind nur Gegenstand summarischer Nachrichten durch die Schweiz. Depeschagentur. Spezielle Berichterstattungen würden eine volle und reguläre Sendung erfordern, die mit dem allgemeinen Programm unvereinbar wäre.

Es ist jedoch möglich, die gegenwärtige Sachlage zu verbessern durch aktuelle Interviews für Vorhaben allgemeinen Interesses, die im Grossen Rat zur Sprache gelangen und die Aufmerksamkeit der westschweizerischen Zuhörerschaft in ihrer Gesamtheit finden dürften.

Ähnlich wie die westschweizerischen Zeitungen hat der Landessender Sottens seine Programme zu gestalten unter Berücksichtigung von Kultur, Sport, Nachrichtendienst, Theater, Musik und Variété und dabei die regionale Verteilung nicht zu unterlassen.

Das Studio der Fondation Radio Suisse romande widmet auf diesem Gebiet dem jurassischen Landesteil des Kantons die gleiche Aufmerksamkeit wie den andern westschweizerischen Gegenden.

Gobat. Partiellement satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Egger

(Siehe Jahrgang 1960, Seite 842)

Es ist richtig, dass die Bettenbelegung in der bernischen Heilstätte in Montana seit etwa 1½ Jahren zurückgegangen ist. Zeitweise ist jedoch wieder ein plötzliches Ansteigen zu verzeichnen. So hat der Januar 1960 eine Durchschnittsbelegung von 180 und der Februar von 219 Betten zu verzeichnen. Auch der Dezember 1960 zeigt eine Belegung, die stark über dem Jahresmittel des ganzen Jahres liegt.

Es kann keine Rede davon sein, dass man Patienten zwingen will, die Heilstätte in Montana dem Sanatorium Heiligenschwendi vorzuziehen. Für bestimmte Tuberkulosefälle ist aus klimatischen Gründen eine Tuberkulosekur in Montana angezeigt. Hierüber ist aber auf das Urteil des Arztes abzustellen und es kann sich nur um eine Empfehlung handeln. Da in Heiligenschwendi seit 1. März 1960 eine besondere Station für Bronchialasthma errichtet wurde, kann es möglich sein, dass wegen Bettenmangel in Heiligenschwendi für die Lungentuberkulose als Höhenstation nur die Heilstätte in Montana zur Verfügung steht.

Von einer Stilllegung des bernischen Sanatoriums in Montana oder von einer Verwendung als Ferienheim kann wenigstens gegenwärtig und für die nächste Zeit keine Rede sein. Mit Datum vom 26. Juli 1960 erhielten wir für die Heilstätte in Montana vom Eidg. Gesundheitsamt auch die Be-

willigung für die Umstellung auf ein Mehrzwecksanatorium. Die Vorarbeiten sind soweit gediehen, dass ab Anfang 1961 eine besondere Station für die Behandlung und für Kuren für Multiple Sklerose und für bestimmte Rekonvaleszentenfälle sowie für indizierte Rheumakuren zur Verfügung steht. Eine solche Höhenstation, für die sich nach dem Urteil aller Fachleute Montana im Hinblick auf sein trockenes und sonniges Klima ausgezeichnet eignet, fehlt bis heute. Es liegt auf der Hand, dass wir damit eine bessere Belegung und Ausnutzung der ganzen Anlage erwarten.

Egger. Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Häberli

(Siehe Jahrgang 1960, Seite 842)

In der Einfachen Anfrage wird angeregt, dass die BVA die von den Feuerwehren angeschafften Schaumlöcher subventioniere. Es ist nicht zu bestreiten, dass mit Schaumlöchern viele Entstehungsbrände im Keime erstickt werden können. Der genau gleiche Erfolg kann, unter gleichen Voraussetzungen, meist aber auch mit einfacheren Mitteln, z. B. der Kübelspritze, erreicht werden. Einzig bei Bränden von Benzin, Öl und dergleichen lassen sich Schaumlöcher zweckmässiger einsetzen.

Bei allen Fragen der Beitragsleistung hat sich die Zentralbrandkasse an die Bestimmungen des Dekretes über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden vom 3. Februar 1938 zu halten. Danach können an die anerkannten Feuersicherheits- und Löscheinrichtungen Beiträge gewährt werden, wobei jedoch die im zitierten Dekret enthaltenen Ausnahmen und der Grundsatz zu beachten sind, dass keine zu grosse Zersplitterung der Mittel eintritt. Eine der Ausnahmen, die von der Zentralbrandkasse nicht subventioniert werden dürfen, stellen die sogenannten Extinkteurs dar, unter die auch die tragbaren Schaumlöcher einzureihen sind.

Im Gegensatz zur Zentralbrandkasse sind die Bezirksbrandkassen nicht an das Beitragsdekret gebunden. Sofern es ihnen der Stand der Reservefonds erlaubt, können sie an alle Aufwendungen im Interesse des Schutzes gegen Brandschaden Beiträge leisten. In diesem Sinne unterstützen zahlreiche Bezirksbrandkassen den Kauf tragbarer Schaumlöcher durch die Feuerwehren.

Die Behörden und die Verwaltung der BVA haben die Löschwirkung der Schaumlöcher nie verkannt. In Anwendung der Bestimmungen des Beitragsdekretes haben sie schon im Jahre 1939 die Luftschaumstrahlrohre und die damit erstmals angeschafften Schaumextrakte als beitragswürdig anerkannt, und zudem werden seit 1949 auch die Schaumlöschwagen mit wenigstens 250 Liter Tankinhalt subventioniert. Die Erweiterung der Beitragsleistung auf die als Extinkteurs zu bezeichnenden tragbaren Schaumlöcher würde jedoch nicht nur gegen die klare Dekretvorschrift ver-

stossen, sondern auch das Präjudiz für eine allgemeine Erweiterung der Beiträge der Zentralbrandkasse schaffen, für die gegenwärtig die finanziellen Mittel nicht vorhanden sind. Dem in der einfachen Anfrage geäusserten Wunsch kann daher vorläufig nicht entsprochen werden. Er wird aber bei den Vorarbeiten und bei der Beratung für eine Abänderung und Ergänzung des Beitragsdekretes zu überprüfen sein.

Häberli. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Michel (Meiringen)

(Siehe Jahrgang 1960, Seite 842)

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Erlasse über die Beitragsleistung an Wohnungsanierungen in Berggebieten und über die Subventionierung des Wohnungsbaues für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen beschränken sich beide Massnahmen grundsätzlich auf Familien, deren Bruttojahreseinkommen gewisse Grenzen nicht übersteigt. Die Vorschriften über das Gesuchsverfahren beider Subventionsaktionen schreiben deshalb vor, dass die Bewerber über ihr jährliches Bruttoeinkommen sowie dasjenige der im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen Aufschluss zu geben haben. Im Mitbericht der Gemeinde des Bauortes hat diese dazu Stellung zu nehmen, ob die Einkommensangaben des Gesuchstellers als zutreffend zu betrachten sind.

Der Begriff des Bruttoeinkommens wurde in jahrelanger Praxis dahingehend ausgelegt, dass darunter sämtliche Einkommensbestandteile aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, ohne irgendwelche Abzüge fallen. Es umfasst ebenfalls Ersatzeinkommen, wie Pensionen und Renten, Zulagen und dergleichen, das Einkommen aus Grundeigentum und Vermögen sowie sonstige Einkommen, z. B. aus Pfrund, Wohnrecht, Vermietung oder Verpachtung, kurz, die Gesamtheit der in Geld ausdrückbaren Werte der Einkünfte, die einer natürlichen Person innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes zufließen.

Da die Beitragswürdigkeit eines Gesuches unmittelbar von der Erfüllung der Vorschriften betreffend Einhaltung der Einkommensgrenzen abhängig ist, muss zur Beurteilung selbstverständlich das derzeitige Einkommen, und nicht, wie beispielsweise beim steuerbaren Einkommen, ein bereits mehrere Jahre zurückliegendes Einkommen, beigezogen werden. Aus dieser Überlegung hat sich ergeben, dass in zeitlicher Hinsicht auf die der Gesuchseinreichung vorangehenden 12 letzten Monate abgestellt wird.

Aus diesen Darlegungen geht ohne weiteres hervor, dass sich jedenfalls die Steuertaxation in keiner Weise dazu eignet, um abzuklären, ob ein Gesuchsteller einkommensmässig die Voraussetzungen zu einer Berücksichtigung erfüllt. Bei der

Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden verschiedene Abzüge zugelassen, die mit dem Begriff des Bruttoeinkommens nicht vereinbar sind. Zudem wird dabei, wie bereits erwähnt, auf Verhältnisse abgestellt, die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung längst überholt sein können.

Sämtliche bernischen Gemeinden erhielten die Subventionserlasse und können den einschlägigen Bestimmungen entnehmen, dass auf das derzeitige Bruttojahreseinkommen und nicht etwa auf die letzte Steuerveranlagung abzustellen ist. Ferner wird in den vom Kanton den Gemeinden und Gesuchstellern abgegebenen Gesuchsformularen und den dazugehörigen Wegleitungen wiederholt darauf hingewiesen, nach welchen Gesichtspunkten das massgebende Einkommen anzugeben ist. Der bisherigen Erfahrung nach zu schliessen, haben diese Hinweise in der Regel zu keinen Missverständnissen Anlass gegeben, so dass sich eine nähere Interpretation, beispielsweise durch ein Kreis Schreiben an die Gemeinden, erübrigen dürfte.

Michel (Meiringen). Befriedigt.

Präsident. Herr Grossrat Peter möchte noch eine Erklärung abgeben.

M. Peter. Je suis un peu pris de court, c'est pourquoi je ferai une très brève déclaration aujourd'hui, me réservant de revenir à cette tribune en mai prochain. Je pense que vous avez à peu près tous reçu une lettre provenant d'un certain Roland Béguelin, tendant à me démolir systématiquement. Cela a trait à la fameuse déclaration que j'avais faite en mai 1959, lors de la discussion sur l'initiative jurassienne où j'avais dit à peu près que le Jura libre avait vécu. Que fait-on des 24 000 séparatistes qui ont signé l'initiative? J'avais traité cela de félonie.

Effectivement, je me suis trompé. Je me suis trompé quant aux dates. Quand je disais «il y a quelques semaines» j'aurais dû dire «il y a quelques mois, voire quelques années».

Comme je manque aujourd'hui de documentation et que j'ai pas le temps de la réunir, pensant revenir la semaine prochaine, je me verrai dans l'obligation de revenir sur ce sujet en mai prochain.

Das Büro hat folgende

Kommissionen

bestellt:

Dekret betr. Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern

Herr Grossrat	Christen,	Präsident
»	»	Bratschi, Vizepräsident
»	»	Arni
»	»	Bickel
»	»	Blaser (Zäziwil)

Herr Grossrat *Gueissaz*
 » » *Kunz* (Ostermundigen)
 » » *Lanz* (Steffisburg)
 » » *Scherrer*
 » » *Schorer*
 » » *Witschi*

3 Ausführungsdekrete für das Landwirtschaftsgesetz

Herr Grossrat *Zingre*, Präsident
 » » *Andres*, Vizepräsident
 » » *Ackermann*
 » » *Berger*
 » » *Denzler*
 » » *Dubach*
 » » *Gobat*
 » » *Hubacher* (Twann)
 » » *Keller*
 » » *Koller*
 » » *Parietti*
 » » *Reinhardt*
 » » *Stäger*
 » » *Stalder*
 » » *Voyame*

Bezirksspital Delsberg; Baubeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Blaser (Uebeschi), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5759 vom 12. Oktober 1954, resp. Beschluss des Grossen Rates vom 11. November 1954, wurde dem Bezirksspital Delsberg an die nach Abzug der nicht beitragsberechtigten Aufwendungen auf Franken 2 944 500.— festgesetzten Gesamtkosten für einen Erweiterungsbau, ein Schwesternhaus, ein Personalhaus, eine Operationsabteilung mit Verbindungsgang, sowie Umgebungsarbeiten ein Höchstbeitrag von Fr. 500 000.— bewilligt.

Die von der Baudirektion geprüfte Abrechnung vom 31. August 1959/11. Juli 1960 ergibt folgendes:

	Voranschlag Fr.	Abrechnung Fr.
1. Erweiterungsbau ...	1 195 000.—	1 156 981.40
2. Schwesternhaus ...	582 000.—	517 200.20
3. Personalhaus	421 000.—	397 664.35
4. Operationsabteilung mit Verbindungsgang zum Schwestern- haus	710 000.—	830 938.—
5. Umgebungsarbeiten.	40 000.—	90 890.50
	<u>2 948 000.—</u>	<u>2 993 674.45</u>
abzüglich nicht subventionsberechtigte Kosten	3 500.—	59 392.35
Subventionsberechtigte Gesamtkosten	<u>2 944 500.—</u>	<u>2 934 282.10</u>

Aus dieser Kostenaufstellung geht hervor, dass die Aufwendungen für die seinerzeit als subventionsberechtigt anerkannten Bauobjekte um Fr. 10 217.90 unter den veranschlagten Kosten geblieben sind.

Die im Gesuch vom Jahre 1954 nicht enthaltenen und vom Spital Delsberg nachträglich vorgenommenen zusätzlichen Bauarbeiten für Fr. 350 217.— (bestehendes Spitalgebäude, Küchenumbau und Anbau Laboratorium) spielen bei der Nachsubvention keine wesentliche Rolle, weil das in Art. 3 des Gesetzes über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vom 6. Dezember 1959 vorgesehene Maximum von einer Million Franken ohnehin annähernd erreicht wird. Da die Bauabrechnung beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Dezember 1959 noch nicht genehmigt war, hat das Spital gemäss Art. 3 dieses Gesetzes Anspruch auf einen weiteren Beitrag.

In Würdigung dieser Feststellungen wird beschlossen:

1. Die Bauabrechnung über den Erweiterungsbau, das Schwesternhaus, das Personalhaus, die Operationsabteilung und die Umgebungsarbeiten wird genehmigt.

2. In Anwendung von Art. 3 des Gesetzes über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vom 6. Dezember 1959 wird dem Bezirksspital Delsberg ein zusätzlicher Beitrag gewährt. Auf Grund des durchschnittlichen Tragfähigkeitsfaktors der Spitalgemeinden pro 1957 beträgt der Beitragsansatz 34 ‰, was bei den als subventionsberechtigt anerkannten Kosten von Fr. 2 934 282.10 einen Staatsbeitrag von insgesamt Fr. 997 656.— ergibt.

3. Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5759 vom 12. Oktober 1954, resp. Beschluss des Grossen Rates vom 11. November 1954, bereits bewilligte Beitrag von Fr. 500 000.— ist in Abzug zu bringen. Dem Bezirksspital wird somit eine Nachsubvention von Fr. 497 656.— gewährt.

4. Der Sanitätsdirektion wird auf Konto 1400 949 10 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler» pro 1961 ein entsprechender Nachkredit bewilligt.

Präsident. Wir sind am Schlusse der Traktandenliste unserer Februarsession angelangt. In ausserordentlich kurzer Zeit sind drei Gesetze, ein Dekret und sämtliche verhandlungsbereiten Direktionsgeschäfte durchberaten und beschlossen sowie sämtliche parlamentarischen Vorstösse behandelt worden. Der Volksbeschluss über den Neubau der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern wurde zuhanden der Volksabstimmung mit einem klaren Entscheid von 151 : 0 Stimmen verabschiedet.

Ich danke der Regierung und den Kommissionen für die sorgfältige Vorbereitung aller Geschäfte. Ich danke dem Rat für die Disziplin bei den Beratungen und für die eindeutig klaren Entscheide, die gefällt wurden.

In der Maisession kommt zur ersten Lesung das Gesetz über das Fürsorgewesen, zur zweiten Lesung das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und das Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt der Schweizerbürger, ferner die Dekrete, für die wir in der gegenwärtigen Session Kommissionen gewählt haben. Ausserdem sind die üblichen Direktionsgeschäfte und die Neueingänge: 5 Motionen, 5 Postulate, 13 Interpellationen und 8 Einfache Anfragen zu behandeln.

Die nächste Session beginnt am 8. Mai. Ich wünsche dem Herrn Regierungsrat und den Her-

ren Grossräten alles Gute. Damit ist Sitzung und Session geschlossen.

Schluss der Sitzung und Session
um 9.40 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

